

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1977)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12.
November
1975

**Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt der
Schweizer Bürger (Änderung)**

RRB Nr. 3951 vom 21. Dezember 1977: Inkraftsetzung auf
21. Dezember 1977

12.
November
1975

**Dekret
über Niederlassung und Aufenthalt der
Schweizer Bürger (Änderung)**

RRB Nr.3951 vom 21. Dezember 1977: Inkraftsetzung auf
21. Dezember 1977

10.
November
1976

Dekret
betreffend die Anpassung des Gesetzes über
Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen
Vorschriften

3

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
2. März 1977

5.
Dezember
1976

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen

Durch die Bundesversammlung gewährleistet am
23. Dezember 1977

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 38 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (Fassung vom 26. Oktober 1969) und Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Regal

Art. 1 ¹ Das Fischereiregal erstreckt sich auf alle Gewässer, in denen Fische leben können. Ausgenommen sind die auf privatem Grund und Boden künstlich angelegten Fischgewässer, Teiche usw., die derart abgeschlossen sind, dass keine Fische aus andern Gewässern dahin gelangen können. Vorbehalten bleiben Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften und Einzelpersonen.

² Der Staat übt das Fischereiregal aus durch Abgabe von Fischereiberechtigungen oder durch eigene Bewirtschaftung.

³ Zum Fang von Fischen und andern nutzbaren Wassertieren berechtigen im Rahmen der geltenden Vorschriften: das Angelfischerpatent, das Patent zum Fischen mit Netzen, das Reusenpatent, die Köderfischkarte, Pachttitel sowie von der Forstdirektion ausgestellte Sonderbewilligungen.

⁴ Zu den nutzbaren Wassertieren im Sinne von Artikel 1 des Fischereigesetzes gehören auch die Fischnährtiere. Auch diese dürfen nur von Inhabern einer Fischereiberechtigung gefangen werden.

⁵ Die Sondervorschriften über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren werden vorbehalten (Art. 27 hiernach).

⁶ Der Fang von Krebsen in staatlichen Fischgewässern bedarf einer Sonderbewilligung der Forstdirektion.

⁷ Die Verwendung von Elektrofängergeräten und elektrischen Fischsperrern bedarf einer besonderen Bewilligung der Forstdirektion.

Art. 2 ¹ Die Forstdirektion führt ein Register über die unter Artikel 11 des Fischereigesetzes fallenden Gewässer.

² Unbefugter Fischfang in staatlichen und privaten Fischgewässern wird von Amtes wegen verfolgt.

Umfang
des Regals

Register der
Pachtgewässer

II. Erteilung der Fischereiberechtigung

- Verfahren** **Art. 3** Über das Verfahren bei der Erteilung der verschiedenen Fischereiberechtigungen erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.
- Aufenthaltsbewilligung** **Art. 4** Für die Niederlassung gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Fischereigesetzes ist massgebend die Hinterlage der Ausweisschriften im Kanton Bern und der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung.
- Freie Angelfischerei vom Ufer aus** **Art. 5** ¹ Die freie Angelfischerei am Briener-, Thuner- und Bielersee gemäss Artikel 2 des Fischereigesetzes darf nur mit einer Angelrute ausgeübt werden.
- ² Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.
- ³ Das Fischen von Anlagen und Gegenständen aus, die mit dem Ufer nicht fest und dauernd verbunden sind, fällt nicht unter die freie Angelfischerei. Hiefür bedarf es einer Fischereiberechtigung.
- Berufsfischerpatente, Beschränkung der Zahl** **Art. 6** ¹ Die Forstdirektion ist befugt, die Zahl der Patente für Netze und Reusen im Briener-, Thuner- und Bielersee im Interesse des Fischbestandes und der Nachhaltigkeit des Ertrages der Fischerei zu beschränken.
- ² Sie entscheidet über die Abgabe solcher Patente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Eignung des Bewerbers.
- Patentverweigerung aus administrativen Gründen** **Art. 7** ¹ Fischereiberechtigungen jeder Art können aus administrativen Gründen verweigert werden.
- ² Als Verweigerungsgründe gelten insbesondere Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften.
- ³ Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 5 des Fischereigesetzes endgültig über die Verweigerung von Fischereiberechtigungen.
- Rückerstattungen** **Art. 8** Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Patenttaxen oder Gebühren.
- Missbrauch von Fischereiberechtigungen** **Art. 9** ¹ Der Bezug einer Fischereiberechtigung unter unwahren Angaben und jeder Missbrauch einer solchen, wie die unbefugte Weitergabe usw., werden geahndet.
- ² Die Verweigerung und der Entzug der Fischereiberechtigung bleiben vorbehalten.

Gewässer gemäss
Art. 8 des
Fischereigeset-
zes, Abgrenzung

Art. 10 Der Regierungsrat setzt die Grenzen der in Artikel 8 des Fischereigesetzes genannten Gewässer fest.

An- oder
rückgekaufte
Gewässer

Art. 11 Der Regierungsrat entscheidet in der Fischereiordnung, welche an- oder rückgekauften Gewässer als Gewässer im Sinne von Artikel 8 des Fischereigesetzes zu erklären sind.

Netz- und
Reusenfischerei

Art. 12 Das Fischen mit Netzen und Reusen wird durch besondere Verordnung geregelt.

Verpachtung

Art. 13 ¹ Die Bedingungen der Verpachtung von Fischgewässern werden durch besondere Verordnung geregelt.

² Gewässer, die ausschliesslich zu Fischzuchtzwecken benützt werden, können ohne Ausschreibung verpachtet werden.

³ Die Forstdirektion ist befugt, Fischgewässer ohne Rücksicht auf die Höhe des Pachtzinsangebotes zu verpachten, wenn dies im Interesse der Hebung des Fischbestandes als angezeigt erscheint.

Kanäle

Art. 14 ¹ Industriekanäle, die von den in Artikel 8 des Fischereigesetzes genannten Gewässern gespiesen werden, gelten als Gewässer, die gemäss Artikel 11 des Fischereigesetzes verpachtet werden. Die Verpachtung soll im Interesse der Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer erfolgen und kann ohne Ausschreibung geschehen.

² Grössere Kanäle können als Gewässer im Sinne von Artikel 8 des Fischereigesetzes erklärt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Öffentliche
Gewässer

Art. 15 ¹ Die in Artikel 8 des Fischereigesetzes genannten fließenden Gewässer und die durch sie erzeugten Stauseen werden ausschliesslich zu Bewirtschaftungszwecken (Laichfischfang usw.) verpachtet.

² Die Pacht darf nur solchen Bewerbern zugesprochen werden, die eine einwandfreie Bewirtschaftung verbürgen.

³ Die Forstdirektion setzt die Bedingungen des Pachtvertrages fest.

Ausserordent-
liche
Bewirtschaf-
tungs-
massnahmen

Art. 16 Die Forstdirektion verfügt die in Artikel 13 des Fischereigesetzes vorgesehenen Massnahmen und regelt die Bedingungen der Durchführung.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei

Abgabe
der Fischerei-
vorschriften

Art. 17 ¹ Mit jeder Fischereiberechtigung sind dem Gesuchsteller die einschlägigen Fischereivorschriften auszuhändigen.

² Diese Vorschriften sind nach Möglichkeit auch Personen bekanntzugeben, die das Freiangelrecht gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Fischereigesetzes ausüben.

Fischereiordnung **Art. 18** In einer Fischereiordnung regelt der Regierungsrat die Ausübung der Angelfischerei, die Mindestfangmasse, Schonzeiten, Schongebiete und andere Beschränkungen.

Mindestfangmasse **Art. 19** Die Mindestfangmasse beziehen sich auf die Länge des Fisches oder Krebses, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse bzw. vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

Schonzeiten und Mindestmasse, Geltungsbereich **Art. 20** Die gestützt auf Artikel 14 des Fischereigesetzes festgesetzten Mindestmasse und Schonzeiten gelten auch für die privaten Fischereirechte.

Fischzucht **Art. 21** Die Ausführungsbestimmungen über die Fischzucht sind Gegenstand einer besonderen Verordnung.

Ausländische Fischarten; Einsatz **Art. 22** Für das Einsetzen landes- und standortfremder Arten und Rassen von Fischen und Krebsen in schweizerische Gewässer bedarf es einer Bewilligung des Bundesrates. Gesuche sind an die Forstdirektion zu richten.

Marktverbot für geschonte Fische **Art. 23** ¹ Während der Schonzeiten dürfen in Gewässern des Kantons Bern gefangene Forellen, Aeschen und Hechte weder verkauft noch gekauft, weder feilgeboten, in Wirtschaften verabreicht noch versandt werden. Ausgenommen sind die ersten drei Tage dieser Schonzeiten.

² Nicht unter das hievor umschriebene Verbot fallen solche Fische, die während der bernischen Schonzeit auf Grund einer Laichfangbewilligung gefangen, denen die Geschlechtsprodukte entnommen werden und die aus triftigen Gründen nicht wieder in die Gewässer ausgesetzt werden können, sowie Fische, die vor der Schonzeit gefangen und gekühlt oder tiefgekühlt aufbewahrt wurden. Solche Fische sind vor dem Verkauf mit dem amtlichen Kontrollzeichen des Fischereiaufsehers zu versehen (Perforierung).

³ Desgleichen fallen nicht unter das Verbot der Veräusserung und des Versandes lebende Fische, die aus Fischzuchtanlagen stammen und zum Besatz von Fischgewässern bestimmt sind.

⁴ Für die vorgenannten Fischarten, die während der bernischen Schonzeit aus andern Kantonen oder aus dem Ausland eingeführt werden, sind Belege des Lieferanten zu beschaffen, die auf Verlangen den Organen der Fischereipolizei vorzulegen sind.

⁵ Der vorgenannten Vorschrift unterliegen auch die genannten Fischarten, die aus bernischen Grenzgewässern, einschliesslich des Doubs, stammen.

⁶ Für die Kontrolle wird vom Kontrollpflichtigen eine Gebühr von 50 Rappen je Kilogramm erhoben.

⁷ Die Forstdirektion kann nach Bedarf eine Kontrolle über andere als die genannten Fischarten, insbesondere Felchen, anordnen und eine entsprechende Kontrollgebühr erheben.

Fischsterben

Art. 24 ¹ Fische und andere nutzbare Wassertiere, die infolge ausserordentlicher Vorkommnisse, wie Absenkungen, Vergiftungen, Korrekturen und anderer Vorgänge zugrunde gehen, dürfen nur von Inhabern einer Fischereiberechtigung behädigt werden. Sie sind der staatlichen Fischereiaufsicht oder der Kantonspolizei zu übergeben, unter Angabe aller Wahrnehmungen über die näheren Umstände des Vorkommnisses, insbesondere auch über Zahl, Gewicht und Art der behädigten Wassertiere.

² Die Forstdirektion setzt die Bedingungen fest, unter denen solche Fische und andere Wassertiere behädigt und verwertet werden dürfen.

Fang von Köderfischen und Fischnährtieren

Art. 25 Die Ausführungsbestimmungen über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren sowie die Gebühr für die Bewilligung werden durch den Regierungsrat in einer besonderen Verordnung geregelt.

Fang von Krebsen

Art. 26 Der Regierungsrat umschreibt in einer besonderen Verordnung die für den Fang von Krebsen zulässigen Geräte sowie deren Verwendungsart.

Ausrichtung von Beiträgen

Art. 27 Die Ausrichtung von Beiträgen für Bestrebungen zur Hebung des Fischbestandes wird durch besonderes Reglement geordnet.

Bewilligungspflicht für technische Eingriffe

Art. 28 ¹ Die Gewässer oder ihr Wasserhaushalt, die Wasserläufe sowie die Ufer und der Grund der Seen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion verändert werden. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei. Vorbehalten bleibt das Erfordernis der wasserbaupolizeilichen Bewilligung der kantonalen Baudirektion nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes.

² Die Kosten allfälliger fischereitechnischer Massnahmen gehen zu Lasten des Unternehmers.

Wasserrechts-
konzessionen

³ Gesuche um Wasserrechtskonzessionen sind von der Konzessionsbehörde der Forstdirektion zum Mitbericht und zur Festsetzung der zum Schutze der Fische erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

Wasserbauten;
Vorgehen
zum Schutz der
Fische

⁴ Projekte über Meliorationen, Korrekturen, Kanalisierungen und andere Wasserbauten aller Art müssen der Forstdirektion schon im Stadium der Vorarbeiten zur Festsetzung der fischereitechnischen Bedingungen unterbreitet werden.

Fangstatistik

Art. 29 ¹ Jeder Inhaber einer Fischereiberechtigung kann zur Führung und Einsendung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

² Die Forstdirektion erlässt die dafür nötigen Ausführungsbestimmungen.

³ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung einer Fangstatistik werden geahndet.

⁴ Die Verweigerung der Fischereiberechtigung bleibt vorbehalten.

IV. Aufsicht

Aufsicht

Art. 30 Mit der Bekämpfung des Fischfrevels und anderer Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften können ausser den Fischereiaufsehern beauftragt werden: das Forstpersonal, die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, die Schwellenmeister, die Wildhüter, die Grenzwächter sowie andere geeignete Amtspersonen.

V. Strafbestimmungen

Bussen und
Einzug
von Fanggeräten
und erbeuteten
Wassertieren

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden gemäss Artikel 34 des Fischereigesetzes mit Bussen von 20 bis 400 Franken, bei Fischfang ohne Berechtigung mit Bussen von 50 bis 400 Franken bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Gerätschaften, die bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften verwendet wurden, sind in Verwahrung zu nehmen und mit der Strafanzeige dem Richter zu übergeben (Art. 77 Strafverfahren).

³ Verbotene Fanggeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

⁴ Sofern widerrechtlich erbeutete Wassertiere noch lebensfähig sind, müssen sie unverzüglich ins Fanggewässer zurückversetzt werden. Nicht mehr lebensfähige Wassertiere sind zugunsten des Staates oder des geschädigten Fischereiberechtigten zu verwerten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 ¹ Durch diese Verordnung werden alle früheren Vorschriften, soweit sie mit ihr in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 7. Juli 1964 zum Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960.

Inkrafttreten

² Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bern, 5. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 7. Februar 1977

12.
Januar
1977

Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des Höheren Lehramtes (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

In § 3 Abschnitt A Absatz 2 die Buchstaben *a* und *b*, in § 16 die nachgenannten Abschnitte des Titels «Philosophisch-historische Fakultät» sowie die §§ 17 und 18 des Reglementes vom 14. Juli 1950/19. April 1955/24. Juli 1956/30. Juni 1961/2. Dezember 1969/28. März 1973 für die Patentprüfungen von Kandidaten des Höheren Lehramtes erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3 Abschnitt A Absatz 2 «Es bestehen folgende Fächergruppen»:

a **Zentralfächer:** Griechisch, Latein, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Geschichte, Philosophie, Religion.

b **Zweite obligatorische Prüfungsfächer:** alle als Zentralfach zulässigen Fächer und Geographie.

In § 16 Untertitel «A und B Alte Sprachen», Abschnitt «Latein als Zentralfach», Unterabschnitt «Prüfungsverfahren, Griechisch oder Latein als Zentralfach», Absatz «Schriftliche Prüfung» (S. 10):

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Verlangt wird eine grössere selbständige Untersuchung, die auf Grund eigener Quellenstudien und genauer Kenntnis der einschlägigen Fachliteratur durchzuführen ist.
2. Klausurarbeiten: *a* Version eines schwierigeren griechischen bzw. lateinischen Textes (vier Stunden); *b* Aufsatz aus der politischen Geschichte, oder der bildenden Kunst des klassischen Altertums, oder aus der Sprachgeschichte, nach Wahl des Kandidaten (zwei Stunden); *c* Übersetzung eines deutschen Textes in attische Prosa bzw. in klassisches Latein (zwei Stunden). Die Übersetzung wird erlassen, wenn sich der Kandidat darüber ausweist, dass er die Zwischenprüfung gemäss Studienplan von 1971 bestanden und mindestens während eines Semesters an Stilübungen teilgenommen hat.

Abschnitt «Griechisch und Latein als zweites obligatorisches Prüfungsfach», Unterabschnitt «Prüfungsanforderungen» (S.10/11):

Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen in Griechisch und Latein als zweitem obligatorischem Prüfungsfach sind dieselben wie im Zentralfach. Eine Einschränkung findet nur in der Lektüre statt; diese darf sich auf die Schriftsteller beschränken, die in der Schule gelesen werden.

Unterabschnitt «Prüfungsverfahren» (S.11):

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: *a* Version eines schwierigeren griechischen bzw. lateinischen Textes (vier Stunden); *b* Aufsatz aus der griechischen bzw. römischen Literaturgeschichte; dem Kandidaten werden drei Themata zur Wahl gestellt (zwei Stunden); *c* Übersetzung eines deutschen Textes in attische Prosa bzw. in klassisches Latein (zwei Stunden). Die Übersetzung wird erlassen, wenn sich der Kandidat darüber ausweist, dass er die Zwischenprüfung gemäss Studienplan von 1971 bestanden und mindestens während eines Semesters an Stilübungen teilgenommen hat.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete.

Ergänzungsprüfung in Griechisch

Wenn Latein als Zentralfach nicht mit Griechisch als zweitem obligatorischem Prüfungsfach, bzw. wenn Latein als zweites obligatorisches Prüfungsfach nicht mit Griechisch als Zentralfach verbunden ist, wird in Griechisch eine mündliche Ergänzungsprüfung von 20 Minuten Dauer verlangt, in der ein leichter Abschnitt aus einem Schulschriftsteller zu übersetzen ist. Die Ergänzungsprüfung kann schon während des Studiums abgelegt werden. Sie ist ein Teil der Prüfung im Fache Latein.

Untertitel «D. Französisch», Abschnitt «Zentralfach»

Unterabschnitt «1. Für deutschsprachige Bewerber», Absatz «Prüfungsverfahren», Unterabsatz «Schriftliche Prüfung» (S.15):

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Bearbeitung eines literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Themas, unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder Erläuterung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren französischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: *a* Übersetzung eines kürzeren deutschen Schriftstellertextes ins Französische (zwei Stunden); *b* Überset-

zung eines altfranzösischen Textes ins Deutsche bzw. eines mittelfranzösischen Textes ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas (zwei Stunden); *c* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (vier Stunden).

Unterabschnitt «2. Für französischsprachige Bewerber», Absatz «Prüfungsverfahren», Unterabsatz «Schriftliche Prüfung» (S.16):
Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Gleich wie für deutschsprachige Bewerber.
2. Klausurarbeiten: *a* Interpretation eines kürzeren neufranzösischen Schriftstellertextes nach Form und Gehalt (zwei Stunden); *b* Übersetzung eines altfranzösischen bzw. eines mittelfranzösischen Textes ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas (zwei Stunden); *c* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (vier Stunden).

§ 17 Zur Patentierung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen Fächern, einschliesslich theoretischer und praktischer Pädagogik, wenigstens die Note «ausreichend» erhalten hat.

§ 18 Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala «ausgezeichnet», «sehr gut», «gut», «befriedigend» und «ausreichend», wobei theoretische Pädagogik und praktische Pädagogik gesondert qualifiziert werden.

Es wird mit den Unterschriften des Erziehungsdirektors und des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

II. Übergangsbestimmungen

In Vorprüfungen nach bisheriger Skala erworbene Gesamtnoten werden wie folgt in das Diplom für das Höhere Lehramt übertragen:

1 (sehr gut)	= 5,5 (sehr gut),
2 (gut)	= 5 (gut),
3 (genügend)	= 4,5 (befriedigend).

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, 12. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

19.
Januar
1977

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Gegenrechtsvereinbarung zwischen
dem Freistaat und Kanton Genf und dem Kanton Bern
über die ganze oder teilweise Steuerbefreiung
gewisser unentgeltlicher Zuwendungen von der
Erbchafts- und Schenkungssteuer**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes über die Erbchafts-
und Schenkungssteuer,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Verein-
barung bei.
2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Freistaat und Kanton Genf und dem Kanton Bern über die ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewisser unentgeltlicher Zuwendungen von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer

1. Der Staatsrat des Freistaates und Kantons Genf und der Regierungsrat des Kantons Bern sind übereingekommen, sich auf dem Gebiet der Steuerbefreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenrecht zuzusichern.

2. Die vollständige, gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist vorgesehen zugunsten des Kantons, der Gemeinden und ihrer Einrichtungen und der Institutionen des öffentlichen Rechts, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe darstellen.

Institutionen des privaten Rechts, die auf uneigennützig Art wohl-tätig oder gemeinnützig sind, kommen in den Genuss der ganzen oder teilweisen Steuerbefreiung nur in dem Umfange, wie sie im Sitzkanton selbst befreit werden; die Steuerbefreiung kann nicht weiter gehen, als der Sitzkanton selbst eine gleichartige Institution befreien würde. Wenn demnach eine Steuerermässigung zugestanden wird, kann der besteuernde Kanton den gleichen Steuerbetrag erheben, wie dieser vom Sitzkanton selbst erhoben werden müsste. Die vorliegenden Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn der Erblasser die Bezahlung der Steuer anstelle des Empfängers der Zuwendung ausdrücklich den gesetzlichen oder eingesetzten Erben auferlegt hat.

3. Die beiden Kantone verpflichten sich gegenseitig, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung und Anwendung der vorliegenden Vereinbarung notwendig sind, insbesondere die Statuten, Auskünfte über die Tätigkeit und Buchabschlüsse der begünstigten Organisation.

4. Die vorliegende Vereinbarung tritt nach beidseitiger Genehmigung der zuständigen Organe der beiden Kantone in Kraft.

5. Die vorliegende Vereinbarung kann beiderseits jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist aufgekündigt werden.

Bern, 17. November 1976

Im Namen des Staatsrates des
Freistaates und Kanton Genf

Der Staatsschreiber: *Galland*
Der Präsident: *Babel*

Bern, 19. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Der Staatsschreiber: *Josi*
Der Präsident: *Martignoni*

26.
Januar
1977

**Verordnung
über den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen
vor gemeingefährlichen, schädigenden pflanzlichen
und tierischen Lebewesen (Verordnung über den
Kulturpflanzenschutz)
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 60ff. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) sowie der eidgenössischen Verordnung vom 5. März 1962 über den Pflanzenschutz, gestützt auf die Artikel 4, 40, 41 und 52 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz sowie die Artikel 10ff. des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Absatz 7 von Artikel 18 der Verordnung vom 12. Juli 1972 über den Kulturpflanzenschutz wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁷ Die Landwirtschaftsdirektion erlässt ein Prüfungsreglement, welches in die Gesetzessammlung aufzunehmen ist.

II.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Bern, 26. Januar 1977

Der Vizepräsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

2.
Februar
1977

Verordnung zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 b des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz),

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. April 1972 zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) wird mit folgendem Abschnitt ergänzt:

Bbis. Abendverkauf in Fremdenverkehrsorten

Art. 6 a ¹ Eine Gemeinde gilt als überwiegend vom Fremdenverkehr abhängig, wenn sie die drei folgenden Bedingungen erfüllt:

- a* Die Gemeinde muss Fremdenverkehrsgebiet im Sinne der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites sein.
- b* Die Gemeinde muss mindestens 2000 Schlafplätze für Gäste aufweisen.
- c* Das Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl der Schlafplätze für Gäste in der Gemeinde darf 1,5 nicht übersteigen.

² Bilden mehrere Gemeinden eine Fremdenverkehrseinheit und hängen sie baulich zusammen, ist die Gesamtanzahl der Schlafplätze bzw. Einwohner massgebend.

Art. 6 b Als Schlafplätze im Sinne von Artikel 6 a vorstehend gelten:

- a* Gastbetten in Hotel- und Kurbetrieben, hotelähnlichen Beherbergungsbetrieben wie Gasthöfe, Fremdenpensionen und Motels.
- b* Gastbetten in Chalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern und dergleichen.
- c* Schlafplätze in Touristenlagern und Massenunterkünften, inbegriffen Jugendherbergen und dergleichen.

Fremden-
verkehrs-
gemeinden

Schlafplätze

d Schlafplätze auf Zelt- und Wohnwagenplätzen. Für die Berechnung der Anzahl der Schlafplätze gilt die Bruttofläche der Zelt- und Wohnwagenplätze in Aren, multipliziert mit drei. (Eine Are entspricht drei Schlafplätzen.)

Saison

Art. 6 c ¹ Die Sommersaison dauert vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und die Wintersaison vom 1. November bis zum 30. April. Die Gemeinden sind bei der Festsetzung ihrer Saison innerhalb dieses Rahmens frei.

² Bewilligungen für mehr als zwei Abendverkäufe pro Woche dürfen für die Sommer- und Wintersaison nur erteilt werden, wenn die Logiernächtezahl der stärkeren Saison nicht mehr als 70 Prozent der Gesamtlogiernächtezahl des Fremdenverkehrsjahres beträgt.

Statistische Grundlagen

Art. 6 d Als statistische Grundlagen gelten die aktuellsten, verfügbaren Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes. Vorbehalten bleiben davon abweichende, glaubwürdige Angaben der Gemeinde.

Wegfall der Voraussetzungen

Art. 6 e Erfüllt eine Gemeinde die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr, so hat sie innerhalb eines Jahres auf die normale Abendverkaufsregelung (Art. 20 a des Gewerbegesetzes) überzugehen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 15. Februar 1977 in Kraft.

Bern, 2. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Grundsatz

Artikel 1 ¹ Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Vorbereitung.

² Nicht unter dieses Gesetz fallen Beiträge an jede Art von beruflichen Fortbildungen, d. h. der Besuch von Kursen und Schulen zur Erhaltung oder Neuerwerbung von Kenntnissen in einer bereits erreichten Berufsstufe.

³ Beitragsberechtigte werden, ungeachtet ihrer Ausbildungsrichtung, im Rahmen von Artikel 6 grundsätzlich gleich behandelt.

Beitragsberechtigte Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung

Artikel 2 ¹ Als beitragsberechtigte Ausbildung gilt der Besuch von Schulen und Lehrgängen ausserhalb der Schulpflicht, soweit dieser für die erstrebte berufliche Ausbildung verlangt wird; dabei müssen das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte in bezug auf die Erreichung dieses Zieles entweder vom Bund oder vom Kanton anerkannt sein.

² Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für den Besuch von

- einem weitem, unmittelbar an die Schulpflicht anschliessenden Schuljahr, insbesondere für berufsabklärende Ausbildungen;
- berufsvorbereitenden Ausbildungsstufen, soweit diese für die vorgesehene, folgende Ausbildung verlangt werden;
- ersten Ausbildungen, die zu einem beruflichen Abschluss führen;
- einmaligen Umschulungen nach abgeschlossener erster Ausbildung mit Ausnahme eines zweiten Hochschulstudiums. Bei strukturell bedingten Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.

³ Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten weiterführenden Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen.

4 Der Regierungsrat kann auch Beiträge innerhalb der Schulpflicht vorsehen.

5 Der Besuch einer anerkannten privaten oder auswärtigen Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Ausbildungsmöglichkeit gewährt würden.

Dauer der
Beitragsleistung

Artikel 3 1 Ausbildungsbeiträge werden, solange der Bewerber den Anforderungen der Ausbildungsstätte genügt, für die ordentliche Dauer der Ausbildungszeit, ausnahmsweise für ein weiteres Jahr, ausgerichtet. Die Erfüllung der Ausbildungsanforderungen kann von der Erziehungsdirektion durch geeignete Massnahmen abgeklärt werden.

2 Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung vor einem Abschluss werden bereits ausbezahlte Ausbildungsbeiträge voll angerechnet; ausgenommen sind Ausbildungswechsel, die zwingend aus gesundheitlichen Gründen erfolgen müssen.

3 Die rückwirkende Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in der Regel ausgeschlossen.

Beitragsarten

Artikel 4 1 Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich als Stipendien gewährt.

2 Als Ergänzung von Stipendien sowie für besondere Ausbildungskosten, die nicht durch Stipendien gedeckt werden, können unter Vorbehalt von Absatz 6 Darlehen gewährt werden.

3 In besonderen Fällen ist es möglich, Ausbildungsbeiträge als Darlehen zu gewähren, die nach Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen in Stipendien umgewandelt werden können.

4 Darlehen sind normalerweise während der gemäss Artikel 3 Absatz 1 anerkannten Ausbildungszeit und den unmittelbar daran anschliessenden fünf Jahren zinsfrei.

5 Darlehen werden nur Schweizerbürgern gewährt. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hievor.

6 Weder Stipendien noch Darlehen dürfen die von der Erziehungsdirektion anerkannten jährlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten übersteigen.

Anspruchsberechtigung

Artikel 5 1 Beitragsberechtig sind unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 5

a Schweizerbürger, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben.

b Im Ausland wohnhafte bernische Kantonsbürger, auch für anerkannte Ausbildungen ausserhalb des Kantons Bern und im Ausland.

- c Ausländer mit bernischer Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.
 - d Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.
- 2 Schüler und Eltern sind vor allen für die Berufswahl wichtigen Entscheiden über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten zu informieren.
 - 3 Der Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird durch regierungsrätliche Verordnung bestimmt.

Massgebende
finanzielle
Verhältnisse

Artikel 6 ¹ Für die Beitragsgewährung wird abgestellt auf die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers und gegebenenfalls seines Ehegatten sowie diejenigen seiner Eltern bzw. für seine Ausbildung Pflichtigen, auf allfällige weitere Ausbildungsbeiträge und auf die durch die Ausbildung entstehenden und anerkannten Kosten. Die Berechnung erfolgt nach einem Punktsystem, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fehlbetragsdeckungsprinzipes.

- 2 Für alle Ausbildungsrichtungen gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen. Die Rechnungseinheiten und die Maximalausbildungsbeiträge können für Schulpflichtige bzw. nicht mehr Schulpflichtige, für Unmündige bzw. Mündige sowie für Ledige bzw. Verheiratete unterschiedlich festgelegt werden.
- 3 Dem Gesuchsteller, seinem allfälligen Ehegatten und den Eltern bzw. dem für die Ausbildung Pflichtigen wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.
- 4 Bei verheirateten Bewerbern, die für keine Kinder zu sorgen haben, wird grundsätzlich ein angemessenes Erwerbseinkommen des Ehegatten vorausgesetzt, sofern nicht zwingende Gründe dies ausschliessen.
- 5 Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten aufgrund seiner Verhältnisse unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern bzw. des für seine Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.
- 6 Bei Verheirateten und über 25jährigen werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht voll angerechnet.
- 7 Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens von Stiefeltern legt der Regierungsrat einen Freibetrag fest.
- 8 Stehen mehrere Kinder eines für die Ausbildung Pflichtigen in einer beruflichen Ausbildung, ist diese Mehrbelastung angemessen zu berücksichtigen.

Rückerstattung

Artikel 7 ¹ Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt worden sind oder wenn der Empfänger die bewilligten Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet. Wird die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgegeben, ist ein Teil der Ausbildungsbeiträge zurückzuerstatten; das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

² Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Die Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattung und erstattet gegebenenfalls Strafanzeige.

Stipendienfonds

Artikel 8 Freiwillig oder auf behördliche Verfügung zurückerstattete Stipendien werden einem zweckbestimmten Fonds zugewiesen, dessen Mittel zur Milderung von Härtefällen dienen. Über diese Mittel verfügt die Erziehungsdirektion.

Finanzielle Mittel

Artikel 9 Die Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen werden im Staatsvoranschlag bereitgestellt. Bundesbeiträge fallen dem Kanton zu.

Zuständigkeit

Artikel 10 Der Vollzug der Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen obliegt der Erziehungsdirektion.

Rechtspflege

Artikel 11 ¹ Gegen Beitrags- und Rückerstattungsverfügungen kann der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei einer vom Regierungsrat einzusetzenden Rekurskommission Rekurs erheben. Die Rekurskommission überprüft auch das Ermessen.

³ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann vom Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder von der kantonalen Erziehungsdirektion innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁴ Im übrigen gelten die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungserlasse

Artikel 12 Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung insbesondere
– die Voraussetzungen der Berechtigung,

- den Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes,
- die Umschreibung der beitragsberechtigten berufsabklärenden Ausbildungen,
- die Berechnungsgrundsätze,
- die Rückerstattungsgrundsätze,
- die Grundsätze über die Verwendung des Stipendienfonds,
- die Grundsätze über die Mitarbeit weiterer Stellen (Schulen, Berufsberater usw.),
- die Höhe der Ausbildungsbeiträge,
- die Anrechnung weiterer Ausbildungsbeiträge,
- die Darlehensbedingungen und die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Darlehen in Stipendien,
- die Information über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten, sowie die Übergangsbestimmungen.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 13 Unterschiedliche Beitragshöhen zwischen beruflichen und schulisch/akademischen Ausbildungen, die aus allfällig unterschiedlicher Subventionierung durch den Bund entstehen, sind zur Hälfte zugunsten der beruflichen Ausbildungen zu Lasten des Kantons auszugleichen.

Aufzuhebende
Erlasse

Artikel 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Artikel 28^{bis} Absatz 4 lit. d des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen mit Abänderungen und Artikel 5 des Dekretes vom 18. Dezember 1968 über die Weiterbildungsklassen;
- Artikel 82 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 mit Abänderungen;
- Artikel 11 Absatz 2, zweiter Teil, des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen mit Abänderungen;
- Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität;
- Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung;
- Artikel 6, zweiter Satz «einen genügenden Betrag für Stipendien», des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen;
- Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz;
- von Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 2, letzter Teil, des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) die Worte: «und indem sie Ausbildungsstipendien gewähren»;
- die Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen).

Inkrafttreten

Artikel 15 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Juni/28. September 1977

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum *Gesetz über Ausbildungsbeiträge* (Stipendiengesetz) innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern und in den Amtsanzeigern publizierten Referendumsfrist, d. h. vom 2. März 1977 bis 3. Juni 1977, kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgt in dem Sinne, dass für die einzelnen Ausbildungsrichtungen die neuen Bestimmungen jeweils auf Beginn des der Inkraftsetzung folgenden neuen Ausbildungsjahres Anwendung finden. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Dekret über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968/7. Juni 1970/4. Dezember 1972/20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Primarschulinspektoratskreise werden wie folgt umschrieben:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken
2. Kreis: Frutigen, Obersimmental, Nidersimmental, Saanen
3. Kreis: Thun
4. Kreis: Schwarzenburg, Seftigen, Bern-Land (Oberbalm, Köniz)
5. Kreis: Bern-Stadt (ohne Schulkreise Bümpliz, Oberbottigen)
6. Kreis: Bern-Stadt (Schulkreise Bümpliz, Oberbottigen), Laupen
7. Kreis: Bern-Land (ohne Muri-Gümligen, Vechigen, Stettlen, Köniz, Oberbalm)
8. Kreis: Signau, Trachselwald
9. Kreis: Konolfingen, Bern-Land (Vechigen, Stettlen, Muri-Gümligen)
10. Kreis: Aarberg, Büren, Erlach
11. Kreis: Burgdorf, Fraubrunnen
12. Kreis: Biel (deutschsprachige Klassen), Nidau, Laufen, Delsberg (Ederswiler), Münster (Schelten, Seehof), Courtelary (Mont-Tramelan)
13. Kreis: Aarwangen, Wangen
14. Kreis: Biel (französischsprachige Klassen), Courtelary (ohne Jeanguisboden, Mont-Tramelan, Tramelan und Schulkreis Les Reussilles)
15. Kreis: Bern-Stadt (Ecole de langue française), Courtelary (Jeanguisboden, Tramelan und Schulkreis Les Reussilles), Münster (ohne Schelten und Seehof), Neuenstadt
16. Kreis: Delsberg (ohne Ederswiler), Freiberge, Pruntrut

Art. 2 ¹ Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 92 Absatz 2 des Gesetzes über die Primarschule vorübergehende Veränderungen in der Kreiseinteilung vornehmen.

² Der Regierungsrat kann auch Änderungen der Kreiseinteilung vornehmen, sofern einzelne Schulinspektoren andere Tätigkeitsbereiche übernehmen müssen, so für die Behandlung von Fragen der besonderen Klassen der Primarschulen, für die Durchführung der Patentprüfungen, für Fragen des Kindergartenwesens usw.

Art. 3 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1977 in Kraft.

² Das Dekret vom 19. November 1969 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise sowie die gestützt darauf mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 956 vom 10. Februar 1970, Nr. 2076 vom 31. Mai 1972, Nr. 156 vom 14. Januar 1976 und Nr. 363 vom 3. Februar 1976 vorgenommenen Änderungen in den Kreisumschreibungen werden aufgehoben.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Dekret über die Organisation der Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung, Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstalertümer und Urkunden, Artikel 10 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz befassen sich mit der Denkmalpflege (ohne Bodendenkmalpflege), der Inventarisierung der Kunstdenkmäler und Ortsbilder und dem Kulturgüterschutz, soweit hiefür nicht andere Instanzen zuständig sind.
2. Organisation ² Sie sind administrativ der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion angegliedert¹ und werden vom kantonalen Denkmalpfleger geleitet.

II. Denkmalpflege

1. Aufgabe **Art. 2** ¹ Die Denkmalpflege betreut die erhaltenen Kunstdenkmäler, wie Stadt- und Ortsbilder, Schlösser, Kirchen, Bürgerhäuser usw., und das Inventar der geschützten Kunstalertümer. Als erhaltenswerte Denkmäler können in gewissen Fällen auch für die Kultur- und Sozialgeschichte des Volkes wichtige Bauten ohne unmittelbaren Kunstwert inventarisiert werden. Vorbehalten bleiben die Aufgaben der Stelle für Bauern- und Dorfkultur².

¹ Artikel 13 Absatz 2 des Dekretes vom 22. September 1971 über die Organisation der Erziehungsdirektion.

² Artikel 16 des Dekretes vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

2. Beamte 2 Dem Denkmalpfleger werden zur Erfüllung dieser Aufgabe ein wissenschaftlicher und ein technischer Adjunkt zugeteilt.
3. Kommission 3 Der Denkmalpflege steht zur fachlichen Beratung eine Expertenkommission, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten vom Regierungsrat geregelt werden, zur Seite³.

III. Inventarisierung der Kunstdenkmäler und Ortsbilder

1. Hinweisinventar
schutzwürdiger
Bauten **Art. 3** Für die praktische Anwendung durch Planer und Baupolizeibehörden wird durch einen dafür bestimmten Bearbeiter ein Hinweisinventar schutzwürdiger Bauten und Ortsbilder geführt⁴.
2. Inventar der
Kunstdenkmäler
a Aufgabe **Art. 4** ¹ Im Rahmen des gesamtschweizerischen Werkes «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» wird ein wissenschaftliches Inventar der Kunstdenkmäler des Kantons Bern erstellt.
- b Kommission 2 Für die Beratung in Belangen des Inventars der Kunstdenkmäler ist die Kunstdenkmälerkommission zuständig, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten vom Regierungsrat geregelt werden⁵.

IV. Kulturgüterschutz

1. Aufgabe **Art. 5** ¹ Dem Kulturgüterschutz obliegt die Vorbereitung geeigneter Massnahmen zum Schutze der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.
2. Kommission 2 Der Regierungsrat kann für die Belange des Kulturgüterschutzes eine beratende Kommission einsetzen; er regelt deren Zusammensetzung und Obliegenheiten.

V. Personal

Art. 6 Ihren Aufgaben entsprechend wird den Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz und ihren in den Artikeln 1 bis 3 genannten Beamten das notwendige Fach- und Sekretariatspersonal durch Regierungsratsbeschluss zugeteilt.

³ Reglement vom 13. August 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

⁴ Artikel 7 der Bauverordnung vom 26. November 1970.

⁵ Regierungsratsbeschluss Nummer 1758 vom 9. Juni 1976.

VI. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 7 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 23. September 1969 betreffend die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz.

2. Inkraft-
treten

Art. 8 Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
Februar
1977

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

I.

Die Artikel 8 Absatz 3, 9 Absätze 2 und 3, 10 des Dekrets vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 8 ³ Der Ansatz für den Wasserzins beträgt 12 Franken pro Bruttopferdekraft.

Art. 9 ² Der Ansatz für den Wasserzins beträgt pro Bruttopferdekraft:

- a 20 Franken für die in der Anlage nutzbaren Leistungen oder Teilleistungen bis höchstens zu denjenigen, welche der achtmonatigen Wassermenge des Gewässers entsprechen; ist die achtmonatige Wassermenge kleiner als Dreiviertel der mittleren jährlichen Wassermenge des Gewässers, so gilt dieser letzte Wert;
- b 16 Franken für die darüber hinaus nutzbaren Teilleistungen bis höchstens zu denjenigen, welche der dreimonatigen Wassermenge entsprechen;
- c 12 Franken für die darüber hinaus noch nutzbaren Teilleistungen.

³ Solange sich keine Dauerkurve aufstellen lässt, wird eine mittlere Jahresleistung entsprechend Artikel 8 bestimmt. Der Ansatz für den Wasserzins beträgt diesfalls 16 Franken pro Bruttopferdekraft für die gesamte Leistung.

Art. 10 ¹ Bei Kraftwerken mit Jahresakkumulierung, bei denen die mittlere Sommerleistung die Winterleistung übersteigt, wird die während des Winterhalbjahres erzeugbare mittlere Bruttoleistung über das ganze Jahr mit einem Ansatz von 20 Franken pro Bruttopferdekraft angerechnet. Der darüber hinausgehende Teil der Sommerleistung, verteilt über das ganze Jahr, wird mit 12 Franken pro Bruttopferdekraft angerechnet.

² Ist die mittlere Sommerleistung kleiner als die Winterleistung, wird die ganze mittlere Jahresleistung zu einem Ansatz von 20 Franken pro Bruttopferdekraft angerechnet.

e Grosse
Werke mit
Jahres-
akkumu-
lierung

II.

Der Wasserzins für das Jahr 1977 wird auf den 30. April 1977 geschuldet.

III.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 14. Februar 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

15.
Februar
1977

Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Spritzenführer Beschluss der Landwirtschaftsdirektion

gestützt auf Artikel 18 der Verordnung vom 12. Juli 1972 über den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor gemeingefährlichen, schädigenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen (Verordnung über den Kulturpflanzenschutz).

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel **Art. 1** Die Fähigkeitsprüfung soll feststellen, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die zur Durchführung von Pflanzenschutzmassnahmen nötig sind.

Zulassung **Art. 2** ¹ Zur Fähigkeitsprüfung wird zugelassen, wer die von der Zentralstelle für Pflanzenschutz durchgeführten Grundkurse besucht hat.

² Die Landwirtschaftsdirektion kann andere, mindestens gleichwertige Lehrgänge anstelle der in Absatz 1 genannten Kurse ganz oder teilweise anrechnen.

Durchführendes Organ **Art. 3** Die Fähigkeitsprüfung wird von der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz organisiert und durchgeführt.

Prüfungs-kommission **Art. 4** ¹ Die Landwirtschaftsdirektion ernennt auf Antrag der Pflanzenschutzkommission der OGG eine Prüfungskommission.

² Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
– Beratung der Zentralstelle in allen Belangen der Fähigkeitsprüfung;
– Festlegen des Prüfungsstoffes;
– Bearbeiten der Prüfungsergebnisse und Antragstellung an die Landwirtschaftsdirektion.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei ein Mitglied zweimal wiedergewählt werden kann.

⁴ Der Leiter der Kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

II. Prüfungsorganisation

Ausschreibung und Anmeldung **Art. 5** Die Zentralstelle für Pflanzenschutz gibt die Prüfungsdaten mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

- Durchführung** **Art. 6** ¹ Die einzelnen Prüfungsfächer können schriftlich, mündlich, praktisch oder auch kombiniert geprüft werden.
- ² Den Kandidaten wird vor der Prüfung bekanntgegeben, welche Hilfsmittel während der Prüfung erlaubt sind. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Prüfungsgebühr** **Art. 7** ¹ Die Prüfungsgebühr ist in der Regel in den Kosten für die Vorbereitungskurse inbegriffen.
- ² Bei Kandidaten, die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 zur Prüfung zugelassen werden, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion über die Höhe der Prüfungsgebühr.
- ³ Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu bezahlen.
- ⁴ Wer sich zur Prüfung nicht einfindet, diese nicht besteht, sie ohne stichhaltigen Grund verlässt oder von ihr ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

III. Prüfungsorgane

- Prüfungsleiter** **Art. 8** Die Prüfungsleitung obliegt der Zentralstelle für Pflanzenschutz. Sie ist insbesondere für die Organisation der Prüfung und die Bereitstellung der benötigten Räume, Maschinen und Geräte besorgt. Daneben überwacht sie, zusammen mit der Prüfungskommission, die Tätigkeit der Experten.
- Experten** **Art. 9** ¹ Die Experten werden auf Antrag der Zentralstelle für Pflanzenschutz von der Prüfungskommission ernannt.
- ² Nahe Verwandte und gegenwärtige Arbeitgeber eines Kandidaten sowie seine Mitarbeiter dürfen bei dessen Prüfung nicht als Experten amten.
- ³ Die Experten sind für die sachgemässe Abnahme der ihnen übertragenen Prüfungsfächer verantwortlich.
- ⁴ Die Abnahme der mündlichen Prüfung sowie auch die Beurteilung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Experten.
- ⁵ Die Experten sind durch die Zentralstelle für Pflanzenschutz auf ihre Aufgabe vorzubereiten.
- Entschädigung der Experten und der Prüfungskommission** **Art. 10** Die Entschädigungen der Experten sowie der Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

IV. Prüfungsstoff

Art. 11

A. Kenntnis der Pflanzenschutzmittel, Umweltschutz

Prüfungsgebiete,
Prüfungsfächer

Der Kandidat muss über die Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel so weit orientiert sein, als es für eine erfolgreiche, umweltschonende und unfallfreie Durchführung der Pflanzenschutzmassnahmen notwendig ist. Dazu sind namentlich Kenntnisse über folgende Punkte erforderlich:

- Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel;
- akute und chronische Giftigkeit;
- Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel (Fisch- und Bienengiftigkeit, Beeinflussung des biologischen Gleichgewichtes);
- Abbau der Pflanzenschutzmittel (am Lager, im Boden, auf und in der Pflanze);
- Zusammenhang zwischen Abbau, Wartefristen und Rückständen;
- Zusammenhang zwischen Abbau im Boden und Fruchtfolgevorschriften;
- Einteilung der Pflanzenschutzmittel in die Giftklassen;
- Kennzeichen der Verpackungen und Behälter von Pflanzenschutzmitteln.

B. Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen

Der Kandidat muss die Symptome der Krankheiten und Schädlinge bei den verschiedenen Kulturen kennen und anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen die nötigen Bekämpfungsmassnahmen beschreiben und fachgerecht durchführen können.

Krankheiten

Kraut- und Knollenfäule
Rhizoctonia bei Kartoffeln
Kartoffelkrebs
Blattflecken bei Zuckerrüben
Gelbrost des Getreides
Halmbrecher des Getreides
Virosen bei Kartoffeln und Zuckerrüben
Mehltau bei Getreide und Obstbäumen
Apfelschorf
Feuerbrand der Äpfel- und Birnbäume
Tabakblauschimmel

Schädlinge

Kartoffelkäfer
Erdflöhe in verschiedenen Kulturen

Blattläuse in verschiedenen Kulturen
Drahtwürmer
Fritfliege
Schnecken
Rapsstengelrüssler
Rapsglanzkäfer
Rapsschotenrüssler
Rapsschotengallmücke
Rübenfliege
Obstmade
Apfel- und Pflaumensägewespe
Frostspanner
Kirschenfliege

C. Unkrautkenntnis – Unkrautbekämpfung

Der Kandidat soll die wichtigsten Unkräuter in verschiedenen Stadien kennen und mit Hilfe von Unterlagen die Unkrautprobleme in den einzelnen Kulturen lösen können.

Wichtige Unkräuter:

Ackersenf
Ackerstiefmütterchen
Ehrenpreis (verschiedene Arten)
Knöteriche (verschiedene Arten)
Franzosenkraut
Hederich
Hellerkraut
Hirtentäschchen
Hohlzahn
Kamillen (verschiedene Arten)
Klebern
Rutenmelde
Klatschmohn
Rote Taubnessel
Gänsefuss (verschiedene Arten)
Vogelmiere (Hühnerdarm)

Ackerwinde
Ampfer (verschiedene Arten)
Disteln (verschiedene Arten)
Hahnenfuss (verschiedene Arten)
Acker-Schachtelhalm (Katzenschwanz)

Windhalm
Ackerfuchsschwanz
Rispengras (verschiedene Arten)

Hirsen (verschiedene Arten)
Flughafer
Quecke

D. Maschinenkenntnis

Vom Kandidaten wird verlangt, dass er die Funktion der Spritze im allgemeinen und diejenige einiger wichtiger Teile im besondern kennt und die notwendigen Unterhalts- und Wartungsarbeiten selbständig ausführen kann.

Wichtige Teile der Spritze:
Organe der Förderung
Organe der Druckregulierung
Organe der Verteilung
Rührwerk

E. Spritztechnik

Der angehende Spritzenführer muss sich über die Kenntnis der Spritztechnik ausweisen. Er muss in der Lage sein, eine Spritze zu eichen und für einen gegebenen Fall einzustellen. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis der Zusammenhänge von Fahrgeschwindigkeit, Druck und Ausbringungsmenge pro Hektare. Ferner werden Berechnungen über den Auslastungsgrad der Pumpe verlangt.

F. Gesetzliche Vorschriften

Der Kandidat muss in grossen Zügen die verschiedenen, seine Arbeit als Spritzenführer betreffenden Gesetze und Vorschriften kennen. Über die einzelnen Bestimmungen, die seine Arbeit direkt berühren, muss er dagegen genau informiert sein (Beispiele: Gewässerschutz, Beseitigung von Abfällen, Aufbewahrung und Transport von Pflanzenschutzmitteln; Betriebsbewilligung und Fähigkeitsausweis usw.).

G. Unfallverhütung, Erste Hilfe

Hier muss der Kandidat Auskunft geben können über unfallverhütende Massnahmen und über das zweckmässige Vorgehen bei einem Unfall. Er muss auch die ersten Anzeichen von Vergiftungen kennen. Die Ergebnisse von F und G sind in einer Endnote zusammenzufassen.

Art. 12 Kandidaten, die bereits die Prüfung für den Bezug eines Giftbuches bestanden haben, wird der Teil des Prüfungsstoffes erlassen, der bereits Gegenstand dieser Prüfung war.

V. Bewertung, Prüfungsergebnis und Ausweis

Notengebung

Art. 13 ¹ Massgebend für die Bewertung der Leistungen sind:

- a* schriftliche Prüfungen: Richtigkeit;
b mündliche und praktische Prüfungen: vorhandenes Fachwissen, Geschicklichkeit, Arbeitstechnik, Sorgfalt, Zeitaufwand, praktische Anwendung des Wissens, Überblick über die Zusammenhänge.

² Die Experten haben die Leistung nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

Eigenschaft der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen Spritzenführer mit Fähigkeitsausweis zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen Spritzenführer mit Fähigkeitsausweis zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 und 4,5 sind nicht zulässig.

³ Liegen in einem Prüfungsfach mehrere Noten vor, weil Teilnoten gemacht oder verschiedene Prüfungsarten angewandt wurden, haben die Experten die Endnote dieses Faches gemäss der Notenskala in Absatz 2 zu bereinigen. Die einzelnen Teilnoten können dabei je nach ihrer Bedeutung verschieden gewichtet werden.

Gesamtnote

Art. 14 ¹ Das Ergebnis der Fähigkeitsprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese ergibt sich, indem man die sechs Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer addiert und die Summe durch sechs dividiert.

² Die Gesamtnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen, ohne Berücksichtigung der zweiten Stelle.

Mindest-
anforderungen

Art. 15 Die Fähigkeitsprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und von den sechs Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer nicht mehr als zwei ungenügend sind (Noten unter 4,0).

Wiederholung
der Prüfung

Art. 16 ¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen, frühestens im folgenden Jahr.

² Die Wiederholung umfasst den ganzen Prüfungsstoff. Die an der ersten Prüfung erzielten Noten werden nicht berücksichtigt.

³ Im Wiederholungsfalle sind die Bestimmungen dieses Reglementes wie für die erste Prüfung sinngemäss anzuwenden.

Ausschluss,
Zurücktreten

Art. 17 ¹ Der Prüfungsleiter ist nach Rücksprache mit den Experten befugt, einen Kandidaten von der Prüfung auszuschliessen, sofern ein triftiger Grund vorliegt, wie z. B. unkorrektes Benehmen während der Prüfung.

² Wird ein Kandidat von der laufenden Prüfung ausgeschlossen oder tritt er vor oder während der Prüfung von derselben zurück, so wird sie als «nicht bestanden» gewertet, sofern er sein Verhalten nicht glaubwürdig begründen kann.

³ Über die Stichhaltigkeit der geltend gemachten Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

Zeugnis,
Ausweis

Art. 18 ¹ Jeder Absolvent erhält ein Zeugnis mit der Gesamtnote und den Noten aller sechs Prüfungsfächer.

² Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis für Spritzenführer.

³ Der Fähigkeitsausweis für Spritzenführer kann im Berufsausweis für den Landwirt eingetragen werden.

VI. Rechtsschutz

Beschwerde-
führung

Art. 19 ¹ Die Prüfungsergebnisse können wegen Verletzung der Prüfungsordnung oder willkürlicher Bewertung mit Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion angefochten werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung des Prüfungsergebnisses.

³ Der Entscheid der Landwirtschaftsdirektion kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Weiterziehung der Entscheide der letzten kantonalen Instanz an die zuständige Bundesbehörde entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1977 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 15. Februar 1977

Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*

16.
Februar
1977

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 132 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erhält folgende Fassung:

Art. 132 ¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungstatthalter diese Frist verkürzen.

² An der Versteigerung wirken ein Notar als Protokollführer und der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausrufer mit. Ist dieser verhindert, so bezeichnet der Regierungstatthalter als Ausrufer einen dazu geeigneten Amtseinwohner.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann der Regierungstatthalter auf begründetes Gesuch eine andere geeignete Person als Ausrufer bewilligen. Sein Entscheid ist endgültig.

⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.

II.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 16. Februar 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

A. Versteigerung
I. Öffentliche
Versteigerung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Juni 1977

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung) innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern und in den Amtsanzeigern publizierten Referendumsfrist, d. h. vom 2. März 1977 bis 3. Juni 1977, kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. Juli 1977 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

16.
Februar
1977

Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 152 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Der Kanton fördert den Zusammenschluss (Fusion und Eingemeindung) kleiner Gemeinden (Art. 69 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Geltungsbereich

Art. 2 Unter Gemeinden im Sinne dieses Dekretes werden Einwohner- und gemischte Gemeinden verstanden.

B. Verfahren

Einleitung

Art. 3 ¹ Auf den Antrag einer an einem Zusammenschluss interessierten Gemeinde leitet der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren ein.

² Der Regierungsrat kann das Vernehmlassungsverfahren von Amtes wegen einleiten, wenn die Verwaltung einer Gemeinde nicht mehr sichergestellt ist.

Anhörung der Beteiligten

Art. 4 ¹ Die Gemeindedirektion stellt Anträge und Beschlüsse nach Artikel 3 den davon betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung zu (Art. 77 Abs. 1 Buchst. *c* Gemeindegesetz).

² Die Vernehmlassungen sind binnen Jahresfrist der Gemeindedirektion schriftlich einzureichen.

³ Wird eine Gemeinde von einem vorgeschlagenen oder in Aussicht genommenen Zusammenschluss nur teilweise berührt, so haben die in diesem Gebietsteil wohnhaften Stimmberechtigten ebenfalls über eine Vernehmlassung zu beschliessen. Der Gemeinderat beruft diese Stimmberechtigten ein.

Nichtfolgegebung

Art. 5 Erscheint nach Eingang aller Vernehmlassungen ein Zusammenschluss nicht als im Interesse der beteiligten Gemeinden liegend, so beschliesst der Regierungsrat, dem Verfahren keine weitere Folge zu geben, und eröffnet seinen Beschluss den Beteiligten.

Zusammen-
schluss

Art. 6 ¹ Erscheint ein Zusammenschluss als im Interesse der beteiligten Gemeinden liegend, so unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf (Art. 63 Abs. 2 Staatsverfassung).

² In den Dekretsentwurf sind die nötigen Bestimmungen aufzunehmen über:

- die Stellung von Unterabteilungen, Bürgergemeinden und Kirchengemeinden innerhalb der Grenzen der neuen oder erweiterten Einwohner- oder gemischten Gemeinde;
- den Verlauf der Gemeinde- und der Amtsbezirksgrenze;
- die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung einer aufzuhebenden Gemeinde;
- die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses vor Bezirksbehörden und -gerichten hängigen Verfahren;
- die Nachführung der Vermessungswerke und die Grundbuchführung;
- die Kreise für kantonale Wahlen und Abstimmungen und die Zivilstandskreise.

³ Haben die beteiligten Gemeinden einen Vertrag über ihren Zusammenschluss abgeschlossen (Art. 7), so bezeichnet der Grosse Rat auf ihren Antrag diejenigen Vertragsbestimmungen, die von der neuen oder der erweiterten Gemeinde allein nicht abgeändert werden können. Ändern sich die Verhältnisse in der Folge grundlegend, so kann die neue oder die erweiterte Gemeinde in ihren Reglementen solche Vertragsbestimmungen mit Zustimmung des Regierungsrates abändern oder aufheben.

Zusammen-
schluss-
verträge

Art. 7 ¹ Innerhalb der gesetzlichen Schranken können die beteiligten Gemeinden vertraglich mit Wirkung für die neue oder die erweiterte Gemeinde namentlich ordnen:

- Gemeindegrenzen, -namen und -wappen (Art. 71 Gemeindegesetz);
- Organisation, öffentliche Aufgaben und Abgaben;
- die Stellung der Bediensteten;
- die Verwendung von Zweckvermögen einer aufzuhebenden Gemeinde;
- die ausnahmsweise Beibehaltung einer untergegangenen Einwohner- oder gemischten Gemeinde als Unterabteilung (Art. 132 Gemeindegesetz).

² Solche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Partnergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wird eine Gemeinde von einem vorgeschlagenen oder in Aussicht genommenen Zusammenschluss nur teilweise berührt, so bedarf der Vertrag ausserdem der Zustimmung der in diesem Gebietsteil wohnhaften Stimmberechtigten.

³ Soweit Verträge über den Zusammenschluss von Gemeinden nicht zivilrechtliche Bestimmungen enthalten, stehen sie Reglementsvorschriften der neuen oder erweiterten Gemeinde gleich.

Rechtskraft,
Vollzugsfrist

Art. 8 ¹ Enthält das einzelne Dekret keine besondere Vollzugsfrist, so wird der Zusammenschluss nach Ablauf von zwei Jahren seit seiner Anordnung rechtskräftig.

² Die Gemeindedirektion kann die Vollzugsfrist verkürzen oder ausnahmsweise angemessen verlängern.

³ Der Zusammenschluss wird sofort wirksam, soweit es zu seinem Vollzug nötig ist.

Vollzug

Art. 9 ¹ Während der Vollzugsfrist haben durch Fusion entstandene neue Gemeinden ein Organisationsreglement aufzustellen, erweiterte Gemeinden ihr Organisationsreglement den veränderten Verhältnissen anzupassen.

² Andere Gemeindeerlasse sind innert der Vollzugsfrist zu vereinheitlichen oder anzupassen.

Vermögens-
übergang,
Bürgerrecht

Art. 10 ¹ Der Vermögensübergang vollzieht sich nach Artikel 70 des Gemeindegesetzes.

² Wer im Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger der früheren Gemeinde ist, erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen oder erweiterten Gemeinde.

C. Förderungsmassnahmen

Mitwirkung
des
Regierungs-
statthalters
und anderer
Beauftragter

Art. 11 ¹ Im Auftrag der Gemeindedirektion arbeitet der Regierungstatthalter einen Bericht über die Zusammenschlussbedürftigkeit einzelner Gemeinden seines Amtsbezirkes aus. Er gibt Aufschluss über die Auswirkungen eines allfälligen Zusammenschlusses und das einzuschlagende Verfahren.

² Der Regierungstatthalter ist bei der Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen behilflich.

³ Die Gemeindedirektion kann weitere Personen mit solchen Aufgaben betrauen.

⁴ Berührt ein Zusammenschluss mehrere Amtsbezirke, so bezeichnet die Gemeindedirektion den leitenden Regierungstatthalter.

Massnahmen

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 55 Gemeindegesetz),

- wenn für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen die Bildung gemeinsamer Ausschüsse angezeigt ist und die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen können;
- wenn zusammengeschlossene Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Aufstellung oder Anpassung von Gemeindevorschriften binnen der Vollzugsfrist (Art. 8) nicht nachkommen oder notwendige Neuwahlen nicht rechtzeitig vornehmen.

² Vorher hört der Regierungsrat die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden an.

Staatsbeiträge

Art. 13 Der Staat fördert den Zusammenschluss kleiner Gemeinden mit Beiträgen nach den Erlassen über den Finanzausgleich.

D. Schlussbestimmungen

Aufsicht

Art. 14 In Verbindung mit den andern interessierten Direktionen führt die Gemeindedirektion die Aufsicht über den Zusammenschluss von Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 16. Februar 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

RRB 214 vom 18. Januar 1978: Inkraftsetzung auf 1. Februar 1978

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Rekurskommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 c des Gesetzes vom 29. 9. 68/3. 9. 75 über den
Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Für die Tätigkeit der Rekurskommission werden folgende
Gebühren erhoben:

- a* Entscheide der Kommission Fr. 10–2000
b Entscheide des Präsidenten Fr. 5– 500

² Die Höhe der Spruchgebühr bestimmt sich im einzelnen Fall nach
dem Arbeits- und Zeitaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts,
nach dem Streitwert sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähig-
keit des Gebührenpflichtigen. Zu berücksichtigen ist insbesondere,
ob eine Bücheruntersuchung, ein Augenschein oder andere aufwen-
dige Beweismassnahmen durchgeführt werden mussten.

³ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in
Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum zwei-
fachen Betrag des Höchstansatzes erhöht werden.

⁴ Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann
davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Art. 2 ² Kanzleiauslagen und Reisespesen sind in der Spruchge-
bühr enthalten.

² Auslagen für Sachverständigengutachten werden zusätzlich zur
Spruchgebühr verrechnet.

³ Auszüge und Ausfertigungen werden zum Ansatz von drei bis acht
Franken für jede Seite verrechnet.

Art. 3 Für die Kostenauflegung gilt Artikel 38 des Dekretes vom
6. 9. 56 über die kantonale Rekurskommission.

Art. 4 Der Gebührenbezug richtet sich nach den Bestimmungen
der Verordnung vom 23. 12. 75 über den Finanzhaushalt (Art. 18).

Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und findet auch auf
bereits hängige Streitsachen Anwendung.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Artikel 37 und 40 des Dekretes vom 6. September 1956 betreffend die kantonale Rekurskommission aufgehoben.

Bern, 16. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

23.
Februar
1977

Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 20. März 1959/18. Juli 1969/17. Oktober 1969 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

§ 15 ¹ Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung an den staatlichen Arbeitslehrerinnenseminaren.

² Die Ausbildungskurse werden im Amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern ausgeschrieben.

³ Die Ausbildung dauert:

a Drei Jahre für Kandidatinnen ohne Berufsbildung.

b Zwei Jahre für Kandidatinnen mit abgeschlossener Berufslehre als Damenschneiderin, Wäscheschneiderin oder einer andern von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausbildung.

⁴ Über allfällige Ausnahmen bei anderer Vorbildung entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁵ Über die zu führenden Ausbildungskurse und die Zahl der Klassen entscheidet ebenfalls die Erziehungsdirektion.

§ 16 ¹ Im Rahmen der Primarlehrerinnenausbildung dauert die Ausbildung für den Unterricht im Mädchenhandarbeiten mindestens vier Semester.

² Unverändert.

§ 18 ¹ Die Aufnahme ins Arbeitslehrerinnenseminar erfolgt auf Grund der Ergebnisse eines Prüfungsverfahrens.

² Bewerberinnen für den dreijährigen Kurs haben zwischen bestandener Aufnahmeprüfung und Seminareintritt ein Vorbereitungs-jahr zu absolvieren. Über die im Vorbereitungs-jahr zu erfüllenden Bedingungen erlässt die Erziehungsdirektion Weisungen.

³ Bewerberinnen für den zweijährigen Kurs, die nicht Damenschneiderin sind, haben bei Kursbeginn den Nachweis über genügend Kenntnisse im Kleidernähen zu erbringen.

⁴ Im weitem gelten sinngemäss die Aufnahmebestimmungen für die staatlichen Primarlehrer- und Primarlehrerinnenseminare, soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 19 ¹ 4. Bewerberinnen für die zweijährige Seminarbildung
Ausweis über eine Berufslehre (vgl. § 18).

² Unverändert.

³ Die Bewerberinnen sollen bei Beginn der Seminarbildung das 26. Altersjahr nicht überschritten haben.

II.

Übergangsbestimmung

Für die Schülerinnen der zur Zeit laufenden Ausbildungskurse und für Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung vor dem 1. Januar 1977 bestanden haben, gilt die bisherige Regelung über die Ausbildungsdauer.

III.

Inkrafttreten

¹ Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

² Die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 31. Juli 1969 über die Aufnahmeprüfung im Arbeitslehrerinnenseminar wird aufgehoben.

³ Der Regierungsratsbeschluss Nr. 295 vom 16. Januar 1970 über die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen im Seminar Delsberg und die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Februar 1970 über die provisorische Änderung von Paragraph 18 des Reglementes vom 20. März 1959 über die Mädchenarbeitsschulen für den französischen Kantonsteil werden mit der vorliegenden Änderung der Paragraphen 15 und 18 gegenstandslos.

Bern, 23. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Stützpunktverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3^{bis} des Gesetzes über die Wehrdienste vom 6. Juli 1952,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Ausrüstung und
Organisation

Art. 1 Die Stützpunkte sind den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) entsprechend auszurüsten und zu organisieren.

Aufgebot

Art. 2 ¹ Der Stützpunkt ist aufzubieten, wenn eine rasche Schadenbekämpfung durch die Gemeindefeuerdienste nicht gewährleistet ist.

² Abweichende Absprachen bleiben in besonderen Fällen vorbehalten.

Ausrückungs-
pflicht

Art. 3 Die Stützpunkte haben wenigstens mit dem Tanklöschfahrzeug (TLF) und drei Mann Besatzung auszurücken. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

Kommando

Art. 4 ¹ Der Wehrdienstkommandant der Gemeinde oder einer seiner Stellvertreter ist Schadenplatzkommandant. Bis zu dessen Eintreffen führt der Einsatzleiter des Stützpunktes das Kommando.

² Das Kommandorecht kann delegiert werden.

Rückzug

Art. 5 Sobald der örtliche Wehrdienst in der Lage ist, den Schaden selber zu meistern, ist der Stützpunkt durch den Schadenplatzkommandanten zu entlassen.

Sondereinsatz

Art. 6 ¹ Auf Anforderung hin haben die Stützpunkte auch über den zugewiesenen Einsatzkreis hinaus Hilfe zu leisten.

² Die Stützpunkte können über die Kantonsgrenze hinaus angefordert werden.

Kurspflicht

Art. 7 ¹ Stützpunktkommandanten, deren Stellvertreter und Spezialisten haben die Stützpunktkurse zu besuchen.

² Diese werden von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern organisiert.

- Übungen **Art. 8** ¹ Die Stützpunkte können periodisch mit den Wehrdiensten der Gemeinden ihres Einsatzkreises gemeinsame Übungen durchführen.
- ² Die Feuerwehrinspektoren sind berechtigt, die Überprüfung der Stützpunktorganisation in die Inspektion einzubeziehen.
- Ölwehr-
verordnung **Art. 9** Für Hilfeleistungen bei Ölunfällen gilt die Regelung gemäss kantonalen Ölwehrverordnung.
- Vollzug **Art. 10** Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Direktion der Volkswirtschaft beauftragt.
- Inkrafttreten **Art. 11** Diese Verordnung tritt auf 15. März 1977 in Kraft.

Bern, 2. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

13.
März
1977

Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen

Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, zur Finanzierung staatlicher Investitionen in Hoch- und Tiefbauten sowie zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen Anleihen bis zum Betrage von 300 Millionen Franken aufzunehmen. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, 10. November 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. März 1977,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen ist mit 140 758 gegen 82 221 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Reglement des Rates der 187 für Verhandlungen über die staatliche Organisation des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen

Der Rat der 187 des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung

und gestützt auf die Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen,

erlässt in Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Zeit nach der Abtrennung der Amtsbezirke Delsberg, Freiberge und Pruntrut betreffen, folgendes Reglement:

I. Sessionen und Konstituierung

Sessionen

Art. 1 Der Rat der 187 tagt in Bern. Sitzungstage sind in der Regel Montag und Dienstag. Die Präsidentenkonferenz erstellt einen Sitzungsplan.

Einberufung

Art. 2 Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Ratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet, von 20 Ratsmitgliedern schriftlich anbegehrt (Art. 32 StV) oder vom Rat der 187 beschlossen werden.

Konstituierung

Art. 3 ¹ Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Rat der 187 zu seiner Konstituierung.

² Die erstmalige Konstituierung erfolgt gestützt auf die Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen.

Art. 4 Der Rat bestellt sein Büro. Es wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die erstmalige Bestellung erfolgt bis zum Ende des Geschäftsjahres 1976/77.

II. Allgemeine Bestimmungen

Öffentlichkeit

Art. 5 ¹ Die Sitzungen des Rates der 187 sind in der Regel öffentlich (Art. 31 StV).

Beschlussfähigkeit

² Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Rates der 187 ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 StV).

- Regierungsrat **Art. 6** ¹ Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Rates der 187 bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.
- ² Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede des Regierungsrates zu.
- ³ Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, sooft der Rat der 187 es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 StV).
- Obergericht **Art. 7** Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Rates der 187 bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, sooft dieser sie dazu einlädt (Art. 55 StV).
- Einberufung **Art. 8** ¹ Nach einer Gesamterneuerung des Rates der 187 erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen lädt der Ratspräsident zu den Sessionen ein (Art. 32 StV).
- ² Der Rat der 187 vertagt und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden (Art. 32 Abs. 3 StV).
- ³ Der Präsident des Rates der 187 kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.
- Einladung **Art. 9** ¹ Das gestützt auf den Sitzungsplan verfasste Einladungsschreiben zu den Sessionen muss spätestens fünf Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Die Einladung soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session enthalten.
- ² Alle für den Rat der 187 bestimmten gedruckten Vorlagen sind gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.
- Fraktionen **Art. 10** ¹ Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens fünf Mitglieder. Die Fraktionen haben ihre Bildung dem Ratspräsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.
- ² Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des Rates der 187 vor, beides im Bestreben, für die möglichst zweckmässige und rationelle Behandlung der Geschäfte im Plenum zu sorgen.
- Präsidentenkonferenz **Art. 11** ¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Rates der 187, den Fraktionspräsidenten sowie den Präsidenten der Deputation des Ber-

ner Jura und der französischsprachigen Grossräte des Amtsbezirkes Biel sowie dem Präsidenten der paritätischen Kommission für den Berner Jura und dem Präsidenten und Vizepräsidenten der paritätischen Kommission für das Laufental. Den Vorsitz führt der Präsident des Rates der 187. Der Präsident des Regierungsrates nimmt mit beratender Stimme teil. Er kann sich vertreten lassen.

² Die Präsidentenkonferenz stellt den Kontakt zwischen den Fraktionen und dem Regierungsrat her. Sie bespricht die Verhandlungsbereitschaft der für die Session vorgesehenen Geschäfte, entscheidet, welche Geschäfte vorweg zu behandeln sind und welche auf eine spätere Session verschoben werden können, bestimmt die Reihenfolge für deren Behandlung und kann beim Regierungsrat die Aufnahme von hängigen Geschäften beantragen. Wird für die Vorbera- tung von Geschäften die Einsetzung von Kommissionen beantragt, so bestimmt sie deren Mitgliederzahl. Sie hat darüber zu wachen, dass hängige Vorstösse vom Regierungsrat beförderlich behandelt werden.

³ Der Rat der 187 kann der Präsidentenkonferenz noch weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen.

⁴ Die Beschlüsse und Vorschläge der Präsidentenkonferenz werden vom Ratspräsidenten in der ersten Sitzung einer Session einleitend bekanntgegeben.

⁵ Der Präsident des Rates der 187 beruft die Präsidentenkonferenz zur Vorbereitung der Sessionen ein. In der gleichen Konferenz können mehrere Sessionen vorbereitet werden.

Sitzungs-
beginn und
Sitzungs-
dauer

Art. 12 ¹ Der Rat tagt in der Regel wie folgt:
Montag, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Dienstag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

² Die Präsidentenkonferenz kann ausnahmsweise zusätzliche Sit- zungstage bestimmen.

³ Wenn es die Geschäftslast unumgänglich macht, kann am Montag eine Nachtsitzung abgehalten werden. Der Entscheid wird vom Büro getroffen.

⁴ Muss über die festgelegte Sitzungsdauer (12 bzw. 17 Uhr) hinaus verhandelt werden, gibt dies der Ratspräsident rechtzeitig bekannt.

⁵ Der Montagmorgen bleibt frei für Fraktionssitzungen.

Verpflichtung zur
Teilnahme

Art. 13 ¹ Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Büro bekanntzugeben.

² Die Ratsmitglieder tragen sich persönlich in eine durch die Stim- menzähler geführte Präsenzliste ein. Die Mitglieder, deren Name

ohne entschuldbaren Grund in dieser Liste eine halbe Stunde nach Eröffnung der Sitzung nicht enthalten ist, haben weder auf das Sitzungsgeld noch auf die Reiseentschädigung Anrecht. In Streitfällen entscheidet das Büro.

³ Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensaufruf ergehen lassen.

Disziplin

Art. 14 ¹ Bei allen Verhandlungen sollen die Redner ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes, sprechen.

² Zwischenrufe sind untersagt.

Sprache

Art. 15 Die Ratsmitglieder und die Sprecher des Regierungsrates können sich auf deutsch (Mundart oder schriftdeutsch) oder auf französisch äussern.

Redezeit
a Allgemein

Art. 16 ¹ Für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden sowie der Motionäre, Postulanten, Interpellanten und Antragsteller beträgt die Redezeit höchstens 15 Minuten.

² Ein Diskussionsredner darf nicht länger als zehn Minuten sprechen.

³ Eine längere Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates der 187.

⁴ Die Teilung einer Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

b Bei Eintretensdebatten

Art. 17 Bei Eintretensdebatten kann der Rat auf Antrag des Präsidenten oder eines Ratsmitgliedes die Redezeit weiter verkürzen oder die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

Ordnungsruf
und
Wortentzug

Art. 18 ¹ Redner, die sich gegenüber dem Rate oder gegenüber einzelnen Mitgliedern beleidigende Äusserungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Zwischenrufe, Lärm und dergleichen die Ordnung stören, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Bei fortgesetzter Verletzung der parlamentarischen Ordnung entzieht der Präsident dem fehlbaren Redner das Wort.

² Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

Ruhestörungen

Art. 19 Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er im Falle der Fortsetzung die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, kann der Präsident die Sitzung für die Dauer einer Stunde unterbrechen.

Zuhörer

Art. 20 ¹ Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

² Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

³ Kantonalen Beamten, Delegierten und Fachexperten ist die Anwesenheit im Ratssaal während der Sitzung gestattet, wenn der zuständige Direktionsvorsteher ihre Anwesenheit verlangt.

Presse

Art. 21 ¹ Den Pressevertretern wird eine Tribüne sowie ein Büro zur Verfügung gestellt, dessen Einrichtungen es gestatten, den Verhandlungen des Rates der 187 zu folgen.

² Das Photographieren während der Sessionen des Rates ist im Sitzungssaal nur mit schriftlicher Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

³ Nach Rücksprache mit Radio und Fernsehen bestimmt die Präsidentenkonferenz den Grundsatz und den Zeitpunkt von Direktsendungen.

III. Büro

Zusammen-
setzung und
Amtdauer

Art. 22 ¹ Das Büro des Rates der 187 besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sieben Stimmzählern.

² Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

³ Nach jeder Gesamterneuerung des Rates der 187 scheidet die zwei Stimmzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmzähler die gleiche Amtdauer aufweisen.

⁴ Das Büro trifft die ihm übertragenen Kommissionsernennungen.

⁵ Die Fraktionen sollen im Büro angemessen vertreten sein.

Präsident

Art. 23 ¹ Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schlusse einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorraum zum Grossratssaal.

² Der Präsident unterschreibt die vom Rat der 187 ausgehenden Erlasse.

Art. 24 Der Präsident des Rates der 187 ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Einsicht zu nehmen (Art. 25 StV).

Vizepräsidenten

Art. 25 Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten, oder wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vorgänger die Leitung.

Stimmzähler

Art. 26 ¹ Gestützt auf die Meldungen der Stimmzähler stellt der Präsident bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen gezählt. Bei Schlussabstimmungen über Gesetzestexte werden sie regelmässig gezählt.

² Die Stimmen werden durch die Stimmzähler unter Aufsicht des Präsidenten gezählt.

³ Die Stimmzähler besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

⁴ Ist ein Stimmzähler verhindert, lässt der Präsident durch den Rat der 187 einen Stellvertreter bezeichnen.

⁵ Bei den Wahlen kann der Rat das Büro verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmzähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

IV. Kanzlei

Kanzlei

Art. 27 Die Kanzleigeschäfte des Rates der 187 werden durch die Staatskanzlei besorgt.

Protokoll

Art. 28 ¹ Der Staatsschreiber oder einer der Vizestaatsschreiber führen und unterzeichnen das Protokoll des Rates der 187. Sie haben auch das Sekretariat des Büros zu besorgen.

² Sind sie verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat der 187, einen Protokollführer.

Inhalt

Art. 29 ¹ Das Protokoll gibt an

a den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates;
b die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge (die vollinhaltlich wiederzugeben sind), das Ergebnis der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmzahlen, sofern Zählung stattfand).

² Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuheften.

³ Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Bevor diese erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

Genehmigung

Art. 30 ¹ Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Übersetzungsdienst

Art. 31 ¹ Die im Verlauf der Verhandlungen gestellten Anträge werden durch den Übersetzungsdienst der Staatskanzlei vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche übersetzt.

² Drei durch den Regierungsrat angestellte Übersetzer besorgen die vollständige Simultanübersetzung der Verhandlungen vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche. Hiefür steht ihnen ein Arbeitsraum zur Verfügung.

³ Für alle Sitzungen ständiger und nichtständiger Kommissionen wird von der Staatskanzlei die Simultanübersetzung organisiert. Als Übersetzer können Angestellte und Beamte der entsprechenden Direktion beigezogen werden.

Tagblatt des Rates der 187

Art. 32 ¹ Sämtliche Verhandlungen werden sowohl stenographisch als auch auf Tonband festgehalten und im Tagblatt des Rates der 187 veröffentlicht. Die Tonbänder sind nach der nächsten Session zu löschen. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde. Die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge werden im Tagblatt nicht veröffentlicht. Die Staatskanzlei bewahrt als Beilage zum Tagblatt zwei Exemplare der in Maschinenschrift vervielfältigten Ausführungen auf.

² Dem Amtsblatt des Berner Jura ist ein summarisches Protokoll der Verhandlungen des Rates der 187 in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

³ Ausser den Verhandlungen des Rates der 187 werden die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen sind, sowie alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Rat der 187 gedruckt eingereicht werden, veröffentlicht.

Aktenverlesung

Art. 33 Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bittschriften usw., werden auf Begehren im Rate verlesen. Hievon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

Weibel

Art. 34 Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibern zur Bedienung des Rates der 187, seines Büros und seiner Kommissionen.

V. Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 35 ¹ Nach jeder Gesamterneuerung des Rates der 187 wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bürobestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Rates der 187 zusammenfällt:

- a eine paritätische Kommission für den Berner Jura;
- b eine paritätische Kommission für das Laufental;
- c eine Justizkommission (Petitionskommission).

² Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

Art. 36 *

Paritätische
Kommission

Art. 37 ¹ Die paritätische Kommission für den Berner Jura besteht aus 16 Mitgliedern, wovon 8 unter den Abgeordneten des Berner Jura und den französischsprachigen Abgeordneten des Amtsbezirkes Biel ernannt werden und 8 unter den Abgeordneten des übrigen Kantons.

² Die Sitzverteilung erfolgt getrennt gemäss der Stärke der von den Abgeordneten des Berner Jura und den französischsprachigen Abgeordneten des Amtsbezirkes Biel einerseits und den Abgeordneten des übrigen Kantons anderseits gebildeten Fraktionen.

³ Die Kommission begutachtet Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel betreffen.

⁴ Sie tritt zusammen:

- auf Verlangen der Hälfte der Grossräte des Berner Jura und der französischsprachigen Grossräte des Amtsbezirkes Biel

- auf Verlangen von 5 Mitgliedern
- auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Art. 37^{bis} ¹ Die paritätische Kommission für das Laufental setzt sich aus allen Abgeordneten des Amtsbezirkes Laufen sowie aus gleichviel Vertretern des übrigen Kantons, von Amtes wegen den Präsidenten der stärksten Fraktionen, zusammen.

² Die Kommission begutachtet Fragen, welche das Laufental betreffen.

³ Sie tritt zusammen:

- auf Verlangen von 2 Mitgliedern
- auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Art. 37^{ter} Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Justiz-
kommission

Art. 38 ¹ Die Justizkommission (Petitionskommission) besteht aus elf Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Rat der 187 einlangenden Petitionen und Beschwerden. Dieser kann ihr auch andere Geschäfte überweisen.

² Die Justizkommission berichtet dem Rat der 187 regelmässig über die eingegangenen Petitionen und deren Behandlung.

Art. 39 *

Art. 40 *

Art. 41 *

Dauer
der Mit-
gliedschaft

Art. 42 Kein Mitglied des Rates der 187 darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.

Besondere
Kommissionen

Art. 43 ¹ Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Rat der 187 besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereinigung der Geschäftsliste einer Session sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

² Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission. Das Büro trifft die Wahl der Mitglieder, vorbehaltlich der Artikel 45 und 46.

³ Bei Bestellung von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehört. Kein Mitglied des Rates der 187 darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.

⁴ Die Wahlbehörde bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

⁵ Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe. In der Regel führt der Präsident während der Session, in der die Kommission bestellt wird, eine kurze orientierende Sitzung durch, um im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates die Sitzungsdaten festzulegen.

⁶ Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Rates der 187.

Ersatz

Art. 44 ¹ In eine nichtständige Kommission gewählte Mitglieder können sich nur im Falle einer dringenden Verhinderung vertreten lassen.

² Das verhinderte Mitglied teilt dem Kommissionspräsidenten den Namen seines Vertreters mit.

Befugnisse der
Kommissionen

Art. 45 Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung einladen. Der Sekretär der Kommission stellt jedem Mitglied das Protokoll über die Verhandlungen zu.

Annahme der
Wahl in
Kommissionen

Art. 46 Ein Mitglied des Rates der 187 kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

Art. 47 Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26 Ziff. 19 StV). Einer Fraktion bleibt die Vertretung in einer Kommission auch in der nächstgrösseren Kommission erhalten.

Art. 48 In dringenden Fällen kann der Ratspräsident Geschäfte einer ständigen oder schon bestehenden Kommission sowie dem Büro zur Vorbereitung zuweisen.

VI. Beratung

Antragsrecht

Art. 49 Der Rat der 187 behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund

a von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder einer Kommission des Rates der 187,

b von Anträgen aus der Mitte des Rates der 187 selber.

Art. 50*Gesetze
und Dekrete

Art. 51 ¹ Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Kommission des Rates der 187 kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

² Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Für Dekrete kann die Drucklegung des Vortrages wegfallen.

Form der
Beratung

Art. 52 ¹ Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission, der die Meinung der Kommissionsmehrheit vertritt.

² Das Wort steht hierauf dem Sprecher der Kommissionsminderheit und alsdann den Fraktionssprechern zu. Hierauf steht die Aussprache für Mitglieder der vorberatenden Kommission offen, sofern sie einen in der Kommission gestellten Antrag wieder aufnehmen. Alsdann wird die allgemeine Umfrage eröffnet, nach welcher dem Sprecher der Kommission und dem Vertreter des Regierungsrates das Wort erteilt wird.

³ Liegt über einen Entwurf kein gedruckter Vortrag vor oder bestehen dazu besondere Gründe, so beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage eingebracht hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Ratspräsident, wer beginnt.

⁴ In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen (Art. 17 StV).

⁵ Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es einstimmig beschliesst, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

Redner

Art. 53 ¹ Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

² Die Ratsmitglieder sprechen vom Rednerpult aus.

³ Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Dem Berichtersteller der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren. Der Präsident kann für die Sprecher der Fraktionen Ausnahmen gestatten.

⁴ Ist ein Mitglied des Rates persönlich angegriffen worden, so hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung (persönliche Erklärung), die sich auf den erfolgten Angriff zu beschränken hat. Das gleiche Recht steht sinngemäss den Fraktionen zu.

Reihenfolge
der Redner

Art. 54 ¹ Der Präsident merkt diejenigen vor, welche sich zum Wort melden, und erteilt es in der Reihenfolge der Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

² Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben, sollen den Vorzug erhalten vor solchen, die sich bereits geäußert haben.

Präsident
als Redner

Art. 55 Wünscht der Präsident in die Beratung sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

Anträge

Art. 56 ¹ Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden von der Beratung ausgeschieden und nach dem Verfahren über Motionen oder Postulate weiterbehandelt.

Ordnungsmotion

Art. 57 Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt (z. B. auf Verschiebung des Geschäftes oder Überweisung an eine Kommission), so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage eingestellt.

Schluss
der Beratung

Art. 58 ¹ Wird Schluss der Beratung beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

² Der Rat kann jedoch beschliessen, dass nur noch je einem Redner von jeder Fraktion sowie den Vertretern der vorberatenden Behörden das Wort erteilt wird.

³ Wird jedoch, nachdem der Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Aussprache wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

Art. 59 Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Beratung als geschlossen.

Parlamente-
arisches
Referendum

Art. 59^{bis} Auf Anordnung des Rates der 187 unterliegen Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 6 Ziffer 2 der Staatsverfassung der Volksabstimmung (Art. 6^{quater} StV).

Zurückkommen

Art. 60 Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Aussprache. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

Redaktionskommission

Art. 61 ¹ Nach der ersten Lesung einer Vorlage werden – sofern der Rat nicht anders beschliesst – Verfassungsänderungen und Gesetzesentwürfe einer Redaktionskommission überwiesen. Diese Kommission hat den deutschen und französischen Wortlaut in Übereinstimmung zu bringen. Sie hat die Entwürfe auch auf Widersprüche mit der Verfassung oder bestehenden Gesetzen zu prüfen und Antrag zu stellen. Zu sachlichen Änderungen an den Entwürfen ist sie nicht befugt.

² Nach der zweiten Lesung entscheidet der Rat der 187, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

³ Die Präsidentenkonferenz kann der Redaktionskommission auch umfangreichere Dekrete zur redaktionellen Überprüfung zuweisen.

⁴ Die Redaktionskommission wird gebildet aus dem Staatsschreiber sowie weiteren von der Präsidentenkonferenz auf Antrag des Staatsschreibers gewählten ständigen Mitgliedern. Die Vertretung der französischen Sprache ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr überdies der jeweilige Präsident der Kommission des Rates der 187 an.

⁵ Die Kommission kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat Experten deutscher oder französischer Sprache beiziehen. Im übrigen ordnet sie ihren Geschäftsgang selbst.

⁶ Der Regierungsrat bestimmt je auf Ende eines Geschäftsjahres die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder.

VII. Parlamentarische Eingänge

Motionen und Postulate

Art. 62 ¹ Jedes Mitglied des Rates der 187 hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 StV), die sich auf die staatliche Organisation des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen beziehen.

² Motionen sind selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, einen Entwurf zu einem Gesetz, Dekret, oder einen Beschluss des Rates der 187 vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

³ Postulate sind selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen.

Zeitpunkt
der
Behandlung

Art. 63 Motionen und Postulate sind beim Präsidenten einzureichen, der dem Rat davon Kenntnis gibt. Sie sind innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. Der Rat kann diese Frist verlängern.

Zusammenhang
mit
Beratungs-
gegenstand

Art. 64 Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Rat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, können sie mit diesem erledigt werden.

Art der
Behandlung

Art. 65 ¹ Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nachdem sich der Sprecher des Regierungsrates geäußert hat, ist die Aussprache für die Mitunterzeichner und die übrigen Ratsmitglieder offen. Am Schluss ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

² Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, falls der Motionär oder Postulant mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Schriftliche
Behandlung
von Postulaten

Art. 66 ¹ Postulate können mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Der Regierungsrat nimmt in solchen Fällen schriftlich zum Postulat Stellung.

² Postulate mit Begründung und Stellungnahme des Regierungsrates werden den Ratsmitgliedern möglichst bald zugestellt. Wird ein solches Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so kann das Wort hiezu nur ergriffen werden, sofern der Rat Diskussion beschliesst.

³ Über die Erheblicherklärung ist in jedem Fall abzustimmen.

Diskussion

Art. 67 Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so dürfen nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen, sofern der Rat nicht Diskussion beschliesst.

Erheblich-
erklärung

Art. 68 ¹ Wird eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, so gehen sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission.

² Über die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht ausgeführter Motionen und Postulate ist jeweiligen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

Interpellationen und Schriftliche Anfragen

Art. 69 ¹ Jedes Mitglied des Rates der 187 hat das Recht, durch eine Interpellation oder Schriftliche Anfrage zu verlangen, dass über irgendeinen Gegenstand der staatlichen Organisation des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen Auskunft im Rat erteilt werde.

² Interpellationen und Schriftliche Anfragen sind dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rat zur Kenntnis bringt. Sie sind innerhalb von sechs Monaten zu behandeln.

³ In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

Behandlung
a Interpellationen

Art. 70 ¹ Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

² Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

³ Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat es beschliesst.

b Schriftliche Anfragen

Art. 71 ¹ Eine mündliche Begründung der Schriftlichen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder lässt eine schriftliche Antwort austeilen. Die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen sind den Mitgliedern des Rates der 187 in der Regel jeweils zu Beginn der Session auszuteilen. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

² Auf Schriftliche Anfragen findet Artikel 70 Absatz 2 ebenfalls Anwendung.

Schriftliche Antwort

Art. 72 ¹ Die Antwort auf eine Interpellation kann im Einverständnis mit dem betreffenden Ratsmitglied schriftlich erfolgen. In einem solchen Fall wird die schriftliche Antwort allen Ratsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Artikel 70 Absätze 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

² Der Regierungsrat kann der Präsidentenkonferenz beantragen, dass parlamentarische Vorstösse vorweg begründet und erst in einer späteren Sitzung behandelt werden.

Abschreibung

Art. 72a Auf Antrag der Präsidentenkonferenz, welche mit dem Urheber Fühlung nimmt, kann der Rat einen Vorstoss ohne materielle Behandlung abschreiben, wenn er über den Gegenstand während der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten hat oder wenn der Vorstoss im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt war.

Dringlichkeit
parlamentarischer
Eingänge

Art. 73 Über die dringliche Behandlung parlamentarischer Eingänge entscheidet der Regierungsrat. Ist dieser mit der sofortigen Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses einverstanden, so entscheidet der Rat der 187 über die Dringlichkeit ohne Diskussion.

VIII. Abstimmung

Fragestellung

Art. 74 ¹ Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

² Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

Abstimmungsregeln

Art. 75 ¹ Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher von zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

³ Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

Art. 76 ¹ Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

Getrennte
Abstimmung

² Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Stimmhaltung

Art. 77 Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Offene
und geheime
Abstimmung

Art. 78 ¹ Für die Abstimmung haben sich die Mitglieder auf ihre Plätze zu begeben; sie erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

² Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

³ Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

4 Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird diesem Begehren von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder zugestimmt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

Einfaches
Mehr
und
Zweidrittels-
mehr

Art. 79 ¹ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Rat der 187 ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102 Abs. 2 StV);

² In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Stimmgebung
des
Vorsitzenden
a im Rat
der 187

Art. 80 ¹ Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

² Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit der Änderungsantrag als verworfen.

b in den
Kommissionen

Art. 81 Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

IX. Wahlen

Verfahren

Art. 82 ¹ Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln; sie werden durch die Stimmzähler ausgeteilt. Bei Entscheiden, welche die Bedeutung einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

² Die Stimmzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig, und es wird eine neue Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird das Ergebnis ermittelt.

Gültigkeit
der
Wahlzettel

Art. 83 Für die Ermittlung des Ergebnisses gelten folgende Regeln:
a Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig;
b Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie: «die Alten», «die Bisherigen» usw., sind gültig;

- c stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen ausser Betracht; mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen;
- d steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt;
- e Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

Ermittlung

Art. 84 ¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

² Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

³ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen, so bleiben alle in der Wahl.

⁴ Haben beim zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviel Stimmen erreicht, so entscheidet das Los, das sofort vom Präsidenten zu ziehen ist.

Wahl
mehrerer
Kandidaten

Art. 85 ¹ Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so fallen die mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl.

² Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgendeinem gesetzlichen Grunde nicht nebeneinander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Anfechtung
einer Wahl

Art. 86 ¹ Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Geschäft übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

² Die eingelangten Wahlzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekanntgabe
des
Ergebnisses

Art. 87 Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung. Die Gewählten haben den Eid oder das Gelübde vor der Behörde abzulegen, der sie angehören. Vorbehalten bleibt Artikel 4, Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

X. Beschwerden gegen Beschlüsse des Rates der 187

Beschwerden

Art. 88 Beschwerden gegen Beschlüsse des Rates der 187 werden, sofern der Rat der 187 im besondern Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

XI. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen und Beiträge an die Fraktionssekretariate

Rats-
sitzungen

Art. 89 ¹ Das Sitzungsgeld für ein Mitglied des Rates der 187 beträgt 90 Franken; für die Tage mit Doppelsitzungen zusätzlich 50 Franken.

Fraktions-
sitzungen

² Die Fraktionssitzungen werden analog entschädigt. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, beziehen für Vorbesprechungen pro Session ein zusätzliches, einfaches Sitzungsgeld.

Aktenstudium

³ Für das Aktenstudium wird keine besondere Entschädigung ausbezahlt.

Art. 90 *

Zulagen

Art. 91 Der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Büros und der Präsidentenkonferenz beziehen eine Zulage von 10 Franken pro Sitzungstag.

Reise-
entschädigung

Art. 92 Die Reiseentschädigung (Reise- und Übernachtungsspesen) der Mitglieder des Rates der 187 beträgt 50 Rappen pro Kilometer.

Kommissions-
sitzungen

Art. 93 ¹ Für Kommissionssitzungen werden die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet wie für die Sitzungen des Rates der 187.

² Sitzungsort der Kommissionen ist in der Regel Bern. Für mehrtägige Kommissionssitzungen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten des Rates der 187 einen andern Tagungsort bestimmen.

³ Werden einzelnen oder sämtlichen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierüber besondere Entschädigungen festsetzen.

Art. 94 *

XII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 95 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und gilt bis zur Abtrennung der Amtsbezirke Delsberg, Freiberge und Pruntrut.

Art. 96 *

Bern, 14. März 1977

Im Namen des Rates der 187

Der Präsident
des Rates der 187: *Leuenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

* Für den Rat der 187 nicht anwendbare Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (8.2.1972)

23.
März
1977

Verordnung über die Schwimmbäder

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieser Verordnung sind unterstellt:

- Freiluftbäder mit künstlichen Becken, Hallenbäder, Lehrschwimmbecken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- Schwimmbäder von Betrieben, Schulen, Spitälern und anderen Anstalten.

Ausnahmen

Art. 2 Für Schwimmbäder, die ständig von einem Gewässer durchflossen werden, und für Mineral- und Thermalbäder können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

II. Anforderungen

A. Badewasser

Grundsatz

Art. 3 ¹ Das Wasser von Schwimmbädern muss mit einer geeigneten Anlage aufbereitet werden können. Die Aufbereitungsanlage muss Gewähr bieten, dass das Badewasser in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht jederzeit den Anforderungen der Hygiene entspricht.

² Vom Wasser, das in die Aufbereitungsanlage fliesst, und vom Wasser, das aus ihr herausfliesst, müssen durch geeignete Vorrichtungen an zugänglicher Stelle Proben genommen werden können.

Mikrobiologische Anforderungen

Art. 4 ¹ Im Badewasser dürfen folgende bakteriologische Werte nicht überschritten werden:

a Gesamtkeimzahl

Beckeneinlauf

300 Keime/ml

Beckenauslauf

5000 Keime/ml

b Coliforme Keime

Beckeneinlauf	5 in 100 ml
Beckenauslauf	30 in 100 ml

² Für die Untersuchungen sind die Methoden der SIA-Norm 173 verbindlich.

Chemische
Anforderungen

Art. 5 ¹ Vom verwendeten Desinfektionsmittel muss am Beckenauslauf ständig ein genügender und messbarer Überschuss vorhanden sein.

² Bei Verwendung von Chlor oder Natriumhypochlorit muss mindestens 0,1 mg freies Chlor pro Liter nachweisbar sein. Der Gehalt soll in der Regel 0,2 mg pro Liter nicht übersteigen.

³ Der zulässige Höchstgehalt an Ozon beträgt 0,05 mg pro Liter Wasser.

⁴ Zur Desinfektion des Wassers und zur Bekämpfung der Algenbildung im Wasser dürfen andere Mittel als Chlor, Chlordioxyd, Natriumhypochlorit oder Ozon nur mit Bewilligung des Kantonschemikers verwendet werden. Die Bewilligungserteilung bedarf der vorgängigen Zustimmung des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

pH-Werte

Art. 6 Der pH-Wert des Badewassers muss 7,1 bis 7,4 betragen. Bei Verwendung von Ozon als Desinfektionsmittel darf der pH-Wert von 8,0 nicht überschritten werden.

B. Badebecken, Wasseraufbereitungsanlagen, Lüftung

Umwälzzeiten

Art. 7 Die Wasseraufbereitungsanlagen und die Leitungssysteme sind so zu bemessen, dass eine einmalige Umwälzung und Filtration des gesamten Inhalts für die einzelnen Becken in folgenden Zeiten möglich sind:

	Stunden
Hallenbäder	4–5
Hallen-Lehrschwimmbecken	3
Freiluft-Schwimbäder	5
Freiluft-Lehrschwimmbecken	4
Nichtschwimmerbecken im Freien	4
Planschbecken im Freien und in Hallen	2

Reinigung,
Frischwasser-
zusatz

Art. 8 ¹ Die Badebecken sind rein zu halten.

² Das Badewasser ist unter Zugabe von Flockungsmitteln zu filtrieren.

³ Der tägliche Frischwasserzusatz muss mindestens 5 Prozent des Beckeninhalts betragen.

⁴ Das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt kann Vorschriften über den zeitlichen Ablauf des Frischwasserzusatzes erlassen.

Abwasser

Art. 9 Das Abwasser, namentlich von Toiletten-, Dusch- und Fusswaschanlagen, die Rückstände der Filter- und Desinfektionsanlagen, Überschusswasser sowie die Reinigungswasser usw. sind nach den Bewilligungen und Weisungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes zu beseitigen.

Raumluft

Art. 10 In geschlossenen Bädern ist mit einer ausreichenden Entlüftungsanlage dafür zu sorgen, dass die Konzentration von aus dem Wasser austretenden Desinfektionsmitteln in der Raumluft mit Sicherheit immer unter folgenden Höchstwerten liegt:

Chlor	0,5 ppm
Chlordioxyd	0,1 ppm
Ozon	0,1 ppm

Chlorungsraum

Art. 11 ¹ Wird zur Aufbereitung des Badewassers gasförmiges Chlor verwendet, ist ein spezieller Chlorungsraum mit direktem Ausgang ins Freie zu erstellen.

² Durch Instruktionen sind die Badeaufsichtsorgane auf die Gefährlichkeit des Chlorgases aufmerksam zu machen und über Erste-Hilfemassnahmen ins Bild zu setzen.

Andere Vorschriften

Art. 12 Für Bau und Betrieb der Schwimmbäder sind die einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) anwendbar.

Andere Auflagen

Art. 13 Die Auflagen des kantonalen Amtes für Industrie und Gewerbe bleiben vorbehalten.

III. Überwachung und Kontrolle

Kontrolle

Art. 14 ¹ Das kantonale Laboratorium führt die notwendigen Kontrollen durch. Es nimmt insbesondere unangemeldet und in regelmäßigen Zeitabständen chemische und bakteriologische Untersuchungen des Badewassers vor. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers; für ihre Berechnung gilt der Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle.

² Das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt kontrolliert und überwacht die Einhaltung der nach Artikel 9 dieser Verordnung getroffenen Anordnungen.

Überwachung

Art. 15 Im Wasser sind an Badetagen durch den Badmeister bzw. den für die Anlage Verantwortlichen dreimal täglich, nämlich vor Badebeginn, mittags und vor Badeschluss, der pH-Wert und der Gehalt an verwendeten Desinfektionsmitteln zu bestimmen. Die Kontrolle ist mindestens am Beckenauslauf vorzunehmen. Die Ergebnisse sind unter genauer Zeitangabe in ein Kontrollbuch einzutragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Projekt-
genehmigung

Art. 16 Die Projekte (Planungsunterlagen und Verfahrensbeschreibung) für Neu- und Umbauten von Schwimmbädern sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dem kantonalen Laboratorium und dem kantonalen Amt für Industrie und Gewerbe vor Beginn der Bauarbeiten zum Mitbericht vorzulegen.

Meldepflicht

Art. 17 Ausserordentliche Vorkommnisse beim Badebetrieb wie Auftreten von Schleimhautreizungen sind durch den für die Anlage Verantwortlichen unverzüglich dem kantonalen Laboratorium zu melden.

IV. Vollzug

Art. 18 ¹ Der Vollzug obliegt dem kantonalen Laboratorium unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

² Der Kantonschemiker als Vorsteher des kantonalen Laboratoriums erlässt die auf Grund dieser Verordnung notwendigen Verfügungen. Er ist insbesondere befugt, Schwimmbäder im Sinne dieser Verordnung zu schliessen, sofern ihre Einrichtungen oder ihr Betrieb den vorstehenden Anforderungen nicht genügen und die Verantwortlichen trotz angemessener Fristansetzung keine Abhilfe geschaffen haben.

³ Die Zuständigkeiten des Kantonsarztes gemäss der Epidemiengesetzgebung bleiben vorbehalten.

V. Rechtsmittel

Art. 19 Gegen Verfügungen des Kantonschemikers kann innert 30 Tagen Einsprache beim Kantonschemiker erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Kantonschemikers kann innert 30 Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung
bestehender
Einrichtungen
Inkrafttreten

Art. 20 Soweit bauliche Einrichtungen bestehender Schwimmbäder den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen, sind sie spätestens innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen.

Art. 21 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 23. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Juni 1977

23.
März
1977

**Reglement
für die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität
Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Artikel 2 des Reglementes vom 31. Mai 1972 für die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern wird wie folgt neu gefasst:

Art. 2 ¹ Die Zahnmedizinischen Kliniken umfassen:
eine Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie,
eine Klinik für Zahnerhaltung,
eine Klinik für Zahnärztliche Prothetik,
eine Klinik für Kieferorthopädie,
eine Klinik für Kronen- und Brückenprothetik,
eine Abteilung für Parodontologie.

² Nach Massgabe von Unterrichts- oder anderen Aufgaben können auf Antrag der Medizinischen Fakultät und im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion weitere Kliniken oder Abteilungen geschaffen werden.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 23. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Die Aarelandschaft von der Verbindungsstrasse Uetendorf–Heimberg an abwärts bis auf die Höhe des Eichholzes (Gemeinde Köniz) und des Auslaufes der Elfenaugiesse in die Aare wird als Naturschutzgebiet endgültig unter den Schutz des Staates gestellt. Die beiden bestehenden Naturschutzgebiete Selhofenzöpfen (Gemeinde Kehrsatz) und Elfenau (Gemeinde Bern) bleiben unverändert.
2. Das Schutzgebiet umfasst die Aare mit den anstossenden Wäldern, Giessen, Teichen, Sümpfen, Riedwiesen und andern Gebieten mit natürlicher Vegetation sowie Kulturland, dessen unveränderte Erhaltung im Interesse des natürlichen Landschaftsbildes liegt.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Plan 1 : 10 000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Ein Exemplar dieses Plans liegt zu jedermanns Einsicht auf in den Gemeindeschreibereien von Uetendorf, Uttigen, Jaberg, Kirchdorf, Gerzensee, Belpberg, Belp, Kehrsatz, Köniz, Heimberg, Kiesen, Oberwichtrach, Niederwichtrach, Münsingen, Rubigen, Muri, in der Stadtkanzlei Bern sowie in den Regierungsstatthalterämtern von Thun, Seftigen, Konolfingen und Bern.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind, vorbehältlich der unter Ziffern 5 und 6 erwähnten Ausnahmen, untersagt:
 - a Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Errichtung von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - c jede Beeinträchtigung und Störung der Tierwelt sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;

- d* jede Schädigung der Pflanzenwelt, unter anderem durch Anzünden von Feuern in der Nähe von Bäumen, Gebüsch und Schilf;
 - e* das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern, das Abstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen, das Campieren, das Aufstellen von Zelten und Unterständen aller Art;
 - f* das Befahren der Giessen und Teiche mit Wasserfahrzeugen aller Art – einschliesslich Luftmatratzen – durch Unberechtigte;
 - g* die Ruhestörung durch Lärm und lautstarkes Inbetriebsetzen von Radio- und Musikapparaten.
4. In der Kleinhöchstettenau sowie an den Baggerseen von Hunzigen und Münsingen sind zusätzlich untersagt:
- a* Das Eindringen in die Schilf- und Riedzonen, Auwälder und Wasserläufe durch Unberechtigte;
 - b* das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
 - c* das Laufenlassen von Hunden.
5. Vorbehalten bleiben:
- a* Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken im landwirtschaftlich genutzten Kulturland, die der Landwirtschaft dienen und dem Landschaftsbild angepasst sind, wobei ausser den sonst nötigen Bewilligungen die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich ist;
 - b* die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wobei der Charakter der Uferwälder beizubehalten ist;
 - c* die Schilf- und Streuenutzung in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März;
 - d* der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen, das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den besonders bezeichneten Parkplätzen sowie die Schifffahrt auf der Aare nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - e* die nötigen Ufersicherungen unter möglicher Anwendung naturnaher Verbauungsarten;
 - f* die Benutzung und der Unterhalt der bestehenden Anlagen aller Art.
6. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet und seine Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
- 9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung

- nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
 11. Durch den vorliegenden Beschluss wird die Verordnung des Regierungsrates über den Schutz der Aarelandschaft Thun-Bern vom 21. Januar 1964 aufgehoben und ersetzt.
 12. Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Amtsanzeigern von Thun, Seftigen und Konolfingen, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern sowie im Anzeiger der Stadt Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
Mai
1977

Dekret
betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der
Kinderzulage für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über
Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungs-
gesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes
wird neu auf mindestens 65 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Auf
den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 19. November 1974
aufgehoben.

Bern, 5. Mai 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

85

**Verordnung
über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei, Artikel 4 der zugehörigen Verordnung vom 8. Dezember 1975 und Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (mit Abänderung und Ergänzung vom 26. Oktober 1969),

beschliesst:

Fangberech-
tigung

Art. 1 Zum Fang von Köderfischen mit der Angelrute und von Fischnährtieren in staatlichen Fischgewässern ist jeder Inhaber einer Fischereibewilligung im Rahmen der Vorschriften der Fischereiordnung berechtigt.

Fang
mit der Hand

Art. 2 Der Fang von Köderfischen mit der Hand ist verboten.

Umfang der
Berechtigung,
Verkaufsverbot

Art. 3 ¹ Der Fang von Groppen, Elritzen und Fischnährtieren darf nur für den Eigenbedarf betrieben werden. Pro Tag dürfen höchstens 30 Groppen und 50 Elritzen gefangen werden.

² Es ist verboten, in staatlichen Fischgewässern gefangene Groppen und Elritzen zu verkaufen.

³ Für den Verkauf von Fischnährtieren aus staatlichen Fischgewässern bedarf es einer Sonderbewilligung der Forstdirektion, in der die gestatteten Fanggeräte, Fangmengen und Fangzeiten sowie die zu entrichtende Gebühr festzusetzen sind.

Köderfischkarte

Art. 4 Für den Köderfischfang mit der Flasche, dem Netz und dem Blatt bedarf es einer besonderen Bewilligung (hiernach Köderfischkarte genannt).

Fanggewässer

Art. 5 Die Köderfischkarte berechtigt zum Fang von Köderfischen in den in Artikel 8 des Gesetzes über die Fischerei genannten Gewässern.

Beschränkung
der Abgabe

Art. 6 Zur Schonung des Fischbestandes wird die Abgabe der Köderfischkarte beschränkt.

Sie wird nur an Bewerber abgegeben, die

a Inhaber eines Jahrespatentes für die Angelfischerei oder eines Berufsfischerpatentes sind,

- b* das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
c im Besitze einer auf amtlichem Formular ausgestellten Empfehlung einer Fischereipachtvereinigung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Fischerei sind.

Bezug der
Köderfischkarte

Art. 7 ¹ Die Köderfischkarte ist bei dem für die Erteilung des Angelfischerpatentes zuständigen Regierungsstatthalteramt zu beziehen. Dabei hat sich der Bewerber über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 6 Buchstaben *a* bis *c* auszuweisen.

² Wird die Abgabe der Köderfischkarte aus irgendwelchen Gründen verweigert, so kann dagegen binnen 14 Tagen Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Gebühr

Art. 8 Die Gebühr für die Köderfischkarte beträgt 10 Franken.

Fanggeräte

Art. 9 ¹ Der Köderfischfang darf nur betrieben werden:

– mit einer Flasche

oder

– mit einem Netz mit höchstens 60 cm Lichtöffnung (Maschenweite 6 mm)

oder

– mit einem einfachen quadratischen Köderblatt von höchstens 1 m Seitenlänge (Maschenweite 6 mm).

² In den Gewässern des Jura ist nur die Verwendung der Flasche gestattet.

³ Flasche, Netz und Blatt dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

⁴ Zum Köderfischfang eingesetzte Geräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Unbeaufsichtigte Fanggeräte sind durch die Aufsichtsorgane sicherzustellen.

Fangzeiten

Art. 10 ¹ Die Verwendung von Flasche, Netz und Köderblatt ist vom 1. Mai bis 30. November (in Bergseen vom 15. Juni bis 31. Oktober) gestattet, und zwar nur während der in der Fischereiordnung für die Angelfischerei vorgesehenen Tageszeit. Der Groppenfang darf bereits vom 10. März an durchgeführt werden. Die in der Fischereiordnung festgelegten Schon- und Hegemassnahmen und die Sonderbestimmungen für den Fischfang in den einzelnen Gewässern bleiben vorbehalten.

² Im Bielersee, in der Aare vom Ausfluss aus dem Bielersee bis zur Kantonsgrenze in Murgental und in der Zihl dürfen Flasche, Netz und Köderblatt während des ganzen Jahres verwendet werden.

Fischarten

Art. 11 ¹ Als Köderfische im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Fischarten mit folgenden Ausnahmen:

- Edelfische (Äsche, Bach-, Fluss-, See- und Regenbogenforelle, Felchen, Kanadische Seeforelle, Saiblinge),
- Zander und Hecht.

² Werden beim Fang von Köderfischen andere Fische mitgefangen, so sind diese sofort wieder ins Wasser auszusetzen.

Verwendung von Köderfischen in Bergseen

Art. 12 ¹ In Bergseen dürfen, mit Ausnahme von Elritzen, nur Köderfische verwendet werden, die im betreffenden See gefangen werden.

² In Bergseen gefangene Köderfische dürfen nur im betreffenden See verwendet werden.

Strafbestimmungen

Art. 13 Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Artikeln 34 und 35 des Gesetzes über die Fischerei geahndet.

Abgabe der Vorschriften

Art. 14 Diese Vorschriften sind jedem Bezüger einer Köderfischkarte abzugeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 ¹ Durch diese Verordnung werden alle früheren Vorschriften, soweit sie mit ihr in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere die Vorschriften vom 13. Oktober 1967 über den Fang von Köderfischen.

² Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 17. Mai 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
12. Juli 1977

17.
Mai
1977

Verordnung über die Fischerei mit Netzen und Reusen im Briener-, Thuner- und Bielersee (Berufsfischereiverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei und Artikel 12 der Verordnung vom 5. Januar 1977 zum Gesetz über die Fischerei,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Erteilung der Fischereiberechtigung

Patentabgabe

Art. 1 ¹ Patente zum Fischen mit Netzen und Reusen werden nur an Personen abgegeben, die sich ausschliesslich oder vorwiegend mit Fischerei beschäftigen und mit dieser Tätigkeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhaltes bestreiten (Berufsfischer).

² Die Artikel 7, 8, 9 und 10 VGFi werden vorbehalten.

³ Die Patente sind persönlich und unübertragbar; sie gelten nur für denjenigen See, für welchen sie ausgestellt sind.

Patent-
kategorien

Art. 2 ¹ Es werden folgende Patente abgegeben:

- Netzpatent 1. Kategorie, berechtigend zu 75 Schweb- oder Grundnetzen;
- Netzpatent 2. Kategorie, berechtigend zu 50 Schweb- oder Grundnetzen;
- Netzpatent 3. Kategorie, berechtigend zu 25 Schweb- oder Grundnetzen;
- das Reusenpatent, berechtigend zu zwei Reusen;

Anmerkung. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Kantonales Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei
(mit Abänderung und Ergänzung vom 26. Oktober 1969)

= GF*i*

Verordnung vom 5. Januar 1977 zum Gesetz über die Fischerei
Fischereiordnung

= VG*Fi*

= FiO

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei

= BG*Fi*

Verordnung vom 8. Dezember 1975 zum Bundesgesetz über die
Fischerei

= VBGF

- Zusatzpatent a, berechtigend zu 10 hohen Schwebnetzen im Thuner- und Brienersee;
 - Zusatzpatent b, berechtigend zu 2 hohen Grundnetzen im Bielersee;
 - Zusatzpatent c, berechtigend zu 4 hohen Schwebnetzen im Bielersee.
- ² In besonderen Fällen können, gestützt auf Artikel 14 GF, Bewilligungen für die Verwendung anderer Fanggeräte abgegeben werden.
- ³ Die Zahl der abzugebenden Schwebnetze im Verhältnis zu der der Grundnetze kann nach dem Ermessen der Forstdirektion beschränkt werden.
- ⁴ In Fällen, wo dies eine rationelle Bewirtschaftung erfordert, kann die Forstdirektion Bewilligungen zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten ausstellen.
- ⁵ Derartige Sonderbewilligungen können nach freiem Ermessen der Forstdirektion auf einzelne Berufsfischer beschränkt werden.
- ⁶ Die Bedingungen und Gebühren werden von Fall zu Fall festgesetzt.

Beschränkung
der Patenzahl

Art. 3 An ein und denselben Fischer darf von den Kategorien 1 bis 3 höchstens ein Patent abgegeben werden.

Steuern

Art. 4 Die Patentsteuern betragen:

	Fr.
1. Kategorie	640.—
2. Kategorie	430.—
3. Kategorie	250.—
Zusatzpatent a	120.—
Zusatzpatent b	20.—
Zusatzpatent c	40.—
Reusenpatent	30.—

Gültigkeits-
dauer, Abgabe-
verfahren

Art. 5 ¹ Die Patente werden von der Forstdirektion für ein Kalenderjahr erteilt.

- ² Bewerbungen sind bis 30. November auf amtlichem Formular beim zuständigen Fischereiaufseher einzureichen.
- ³ Der Fischereiaufseher leitet die Gesuche mit seinem Mitbericht an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiter, nämlich
- für den Brienersee an das Regierungsstatthalteramt Interlaken,
 - für den Thunersee an das Regierungsstatthalteramt Thun,
 - für den Bielersee an das Regierungsstatthalteramt Nidau.
- ⁴ Der Regierungsstatthalter leitet die Gesuche mit seinem Antrag an die Forstdirektion weiter.

⁵ Die ausgestellten Patente sind von den Bewerbern bei den genannten Regierungsstatthalterämtern gegen Entrichtung der Taxen und Gebühren entgegenzunehmen.

Bewerbung

Art. 6 Bei der Bewerbung um das Patent ist anzugeben:

- a* die gewünschte Kategorie, das gewünschte Zusatzpatent und die Anzahl Reusenpatente;
- b* die Zahl der gewünschten Schwebnetze und die der Grundnetze;
- c* die Namen der Gehilfen, einschliesslich der Familienangehörigen, die als Gehilfen tätig sind (Art. 9 Abs. 3 hiernach).

Abgabe der
Vorschriften

Art. 7 Mit jeder Fischereiberechtigung sind dem Gesuchsteller die einschlägigen Fischereivorschriften auszuhändigen.

Gebühr
für Beilagen

Art. 8 Für die Beilagen zur Fischereiberechtigung kann eine von der Forstdirektion festzusetzende Gebühr erhoben werden.

Gehilfen

Art. 9 ¹ Im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften dürfen zur Fischerei Gehilfen beigezogen werden.

² Die Patente der Kategorien 1 bis 3 berechtigen zu höchstens zwei Gehilfen.

³ Ehegatten, Geschwister und Kinder des Patentinhabers, soweit sie mit diesem im gleichen Haushalt leben, können unbeschränkt als Gehilfen beigezogen werden.

⁴ Jeder Gehilfe muss der Forstdirektion angemeldet werden.

⁵ Für Gehilfen wird eine einmalige Gebühr von 10 Franken erhoben.

⁶ Der Patentinhaber muss sich bei der Ausübung der Fischerei, das heisst beim Setzen und Heben der Netze, persönlich beteiligen. In besonderen Fällen, wie Krankheit, Militärdienst und Ferien, kann einem Gehilfen vom Fischereiaufseher im Einverständnis mit der Forstdirektion vorübergehend gestattet werden, die Fischerei unter Verantwortung des Patentinhabers und auf dessen Rechnung selbständig auszuüben. Ferner ist der Patentinhaber ermächtigt, Gehilfen, die mit Erfolg die Abschlussprüfung einer Fischereischule bestanden haben, sowie ehemalige Patentinhaber, die im Betrieb noch tätig sind, den Fischfang selbständig ausüben zu lassen, dies jedoch unter Verantwortung und auf Rechnung des Patentinhabers.

⁷ Wird ein Gehilfe entlassen oder fällt bei einem Familienangehörigen die Voraussetzung gemäss Absatz 3 hiervor weg, so ist der Forstdirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Ausübung der Fischerei

Schonzeiten,
Mindestmasse

Art. 10 ¹ Die in der Fischereiordnung festgelegten Schonzeiten und Mindestmasse gelten auch für die Fischerei mit Netzen und Reusen.

² Werden bei der ordnungsgemässen Fischerei zufällig geschonte oder untermässige Fische mitgefangen, so sind diese sofort mit aller Sorgfalt wieder ins Wasser zu setzen (Art. 14 BGF).i).

³ Tote oder nicht mehr lebensfähige Fische dürfen nicht zurück versetzt werden. Solche Fische dürfen aber nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch den zuständigen Fischereiaufseher entsprechend markiert wurden. Die Gebühr für die Markierung beträgt 2 Franken je Kilogramm.

Fangbeschrän-
kungen bei
Massenfängen

Art. 11 Bei Massenfängen kann die Forstdirektion die zur Wahrung eines geordneten Fischabsatzes notwendigen Fangbeschränkungen verfügen.

Felchenschon-
zeit, Verbot
der Schweb-
netzfisherei

Art. 12 ¹ Während der Felchenschonzeit ist der Gebrauch der Schwebnetze verboten. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Forstdirektion ausnahmsweise die Verwendung von Schweb- oder Flaschensätzen gestatten.

² Der Gebrauch der Grundnetze ist unter Vorbehalt der in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen das ganze Jahr gestattet.

Fischfang an
Sonn- und
Feiertagen

Art. 13 ¹ An Sonntagen muss das Heben von Netzen um 8 Uhr beendet sein.

² An folgenden Feiertagen ist das Heben von Grund- und Schwebnetzen verboten: Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag, Weihnachten.

³ In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober müssen Grundnetze spätestens um 12 Uhr des Vortages von Sonn- und Feiertagen aus dem See entfernt sein (die Sonderregelung in Art. 45 Abs. 2 bleibt vorbehalten).

⁴ Das Setzen der Grund- und Schwebnetze am Sonntag ist gestattet:

vom 1. November bis 28. Februar	von 16 Uhr an;
vom 1. bis 31. März	von 17 Uhr an;
vom 1. bis 30. April	von 18 Uhr an;
vom 1. Mai bis 31. Juli	von 19 Uhr an;
vom 1. August bis 30. September	von 18 Uhr an;
vom 1. bis 31. Oktober	von 17 Uhr an.

⁵ Die Laichfischerei fällt nicht unter das Verbot der Sonntagsfischerei.

⁶ Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Mindesttiefen beziehen sich auf die Tiefe des Sees an der Stelle, wo die Netze gesetzt werden (Seegrund bis Seespiegel).

⁷ Bei drohender Gefahr (Sturm, Hochwasser usw.) dürfen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fischereiaufseher Netze jederzeit gehoben oder gesetzt werden. Ist der Fischereiaufseher nicht rechtzeitig erreichbar, so ist ihm das erfolgte Heben oder Setzen der Netze nachträglich sofort mitzuteilen.

Belassung der
Schwebnetze

Art. 14 Die Schwebnetze dürfen in der Zeit vom 1. Juni bis 14. Oktober nicht länger als eine Nacht im See gelassen werden.

Nachtfischerei-
verbot

Art. 15 ¹ Die Fischerei ist unter Vorbehalt der Belassung der Fanggeräte während der Nachtzeit verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 23 Uhr bis 3 Uhr vom 1. April bis 31. Oktober und von 20 Uhr bis 6 Uhr vom 1. November bis 31. März.

² Die Laichfischerei ist von diesem Verbot ausgenommen.

Fischfang
bei Fluss-
eintründungen

Art. 16 Der Fischfang an der Einmündung von Flüssen in Seen ist innerhalb den in der Fischereiordnung umschriebenen und besonders markierten Grenzen verboten.

Mindestabstände
der Netzsätze

Art. 17 Die Netzsätze müssen in folgenden Mindestabständen gesetzt werden: Schwebnetze 200 m, Grundnetze 40 m.

III. Vorschriften über die Beschaffenheit der Fanggeräte

Erlaubte
Fanggeräte

Art. 18 Es dürfen nur Fanggeräte verwendet werden, deren Gebrauch und technische Beschaffenheit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen.

Kontrolle
und Plombierung

Art. 19 Sämtliche Fanggeräte (Netze und Reusen) müssen vor ihrer Verwendung dem zuständigen Fischereiaufseher zur Kontrolle und Plombierung vorgewiesen werden.

Übergangszeit

Art. 20 Die Forstdirektion kann für die bereits im Betriebe befindlichen Fanggeräte, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, eine angemessene Übergangszeit festsetzen, während welcher sie aufgebraucht werden dürfen.

Länge und Höhe
der Netze

Art. 21 Die Schweb- und Grundnetze dürfen eine Länge von 100 m nicht überschreiten, und es dürfen nicht mehr als zwanzig sol-

cher Netze zusammenhängend ausgesetzt werden. In den Patentkategorien 1 bis 3 darf die Höhe der Schweb- und Grundnetze nicht mehr als 1,5 m (im Wasser gemessen) und bei den Zusatzpatenten a, b und c nicht mehr als 7 m betragen.

Messung der
Maschenweite

Art. 22 Bezüglich der Messung der Maschenweite gelten die eidgenössischen Vorschriften (Art. 5 VBGFi).

IV. Die Reusenfischerei

Reusenzahl

Art. 23 Ein Reusenpatent berechtigt zum Gebrauch von zwei Reusen.

Zahl der
Patente

Art. 24 Je Berufsfischer können bis zu drei Reusenpatente abgegeben werden.

Gebrauchs-
verbot

Art. 25 ¹ In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai ist der Gebrauch von Reusen verboten.

² Die Vorschriften betreffend den Laichfischfang bleiben vorbehalten.

Schwimmer

Art. 26 Die Reusen müssen mit einem Schwimmer (Kork, Holz, Boje) versehen sein.

Maschenweite

Art. 27 Die Maschenweite muss mindestens 30 mm betragen, und die Reusen dürfen nur einen Einschlupf aufweisen. Die Enden des inneren Ringes des Trichters müssen so beschaffen sein, dass die Fische durch diese nicht verletzt werden können.

Heben und
Leeren

Art. 28 Die Reusen müssen durch den Patentinhaber oder in dessen Gegenwart mindestens alle zwei Tage gehoben und geleert werden. Berechtig sind hiezu auch Gehilfen mit bestandener Abschlussprüfung gemäss Artikel 9 Absatz 6.

Einmündung
von Wasser-
läufen in
Seen

Art. 29 An der Einmündung von Wasserläufen in die Seen und am Ausfluss von Wasserläufen aus solchen dürfen, soweit keine besonderen Schongebiete abgesteckt sind, die Reusen nicht näher als in einem Umkreis von 50 m vom Ufer gesetzt werden.

Abstand

Art. 30 Die Reusen müssen in einem Abstand von mindestens 5 m voneinander gesetzt werden.

Badebetrieb
und Schifffahrt

Art. 31 Der Badebetrieb an öffentlichen Badeplätzen und die Schifffahrt an öffentlichen Ländtestellen darf durch die Reusenfischerei nicht gestört werden.

V. Besondere Vorschriften über die Fischerei im Brienersee

Mindest-
maschenweiten

Art. 32 ¹ Im Brienersee beträgt die Mindestmaschenweite für Schwebnetze 38 mm und für Grundnetze 35 mm. Die Mindestmaschenweite für Schwebnetze mit einer Höhe von über 1,5 m (im Wasser gemessen) und höchstens 7 m beträgt 38 mm.

² Die Forstdirektion ist ermächtigt, diese Mindestmaschenweiten vorübergehend oder dauernd abzuändern, falls Rücksichten auf eine rationelle Bewirtschaftung dies rechtfertigen.

Hohe
Schwebnetze

³ Die hohen Schwebnetze dürfen nur während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober verwendet werden.

⁴ Das Setzen der hohen Schwebnetze darf werktags während der Monate Juni und Juli nicht vor 18 Uhr und während der übrigen Monate nicht vor 17 Uhr erfolgen. Diese Netze müssen ausserdem täglich bis 8 Uhr gehoben sein.

Brienzlignetze

Art. 33 Für die Brienzligfischerei werden Netze von besonderer Beschaffenheit (Brienzlignetze) bewilligt. Die Forstdirektion ist ermächtigt, die Verwendung dieser Netze zu verbieten, falls dies zum Schutze des Fischbestandes erforderlich ist.

Brienzlig-
Grundnetze

Art. 34 Die Brienzlig-Grundnetze dürfen nicht in einer Seetiefe von weniger als 10 m gesetzt werden.

Mindest-
Maschenweite
der Brienzlig-
netze

Art. 35 ¹ Die Mindestmaschenweite der Brienzlignetze beträgt 18 mm.

² Die Forstdirektion ist ermächtigt, diese Mindestmaschenweite vorübergehend oder dauernd abzuändern, falls eine rationelle Bewirtschaftung dies erfordert.

Schonzeit

Art. 36 Während der Schonzeit der Brienzlig dürfen die Brienzlignetze nicht verwendet werden. Der Laichfischfang bleibt vorbehalten.

VI. Besondere Vorschriften über die Fischerei im Thunersee

Mindest-
maschenweiten

Art. 37 Die Mindestmaschenweite für Schwebnetze mit einer Höhe von höchstens 1,5 m (im Wasser gemessen) beträgt 40 mm.

Art. 38 Die Mindestmaschenweite für Schwebnetze mit einer Höhe von über 1,5 m und höchstens 7 m beträgt 40 mm.

Hohe Schweb-
netze, Verwen-
dungsdauer

Art. 39 Die hohen Schwebnetze dürfen nur während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober verwendet werden.

Setzen und
Heben

Art. 40 Das Setzen der hohen Schwebnetze darf werktags während der Monate Juni und Juli nicht vor 18 Uhr und während der übrigen Monate nicht vor 17 Uhr erfolgen. Diese Netze müssen ausserdem täglich bis 8 Uhr gehoben sein.

Mindest-
maschenweiten
für Grundnetze

Art. 41 ¹ Die Mindestmaschenweite für Grundnetze, die in einer Seetiefe bis zu 30 m verwendet werden, beträgt 35 mm.

² Die Mindestmaschenweite für Grundnetze, die in einer Seetiefe von über 30 m verwendet werden, beträgt 30 mm. Die Forstdirektion ist ermächtigt, den Gebrauch dieser Netze in einer Seetiefe von über 10 m zu gestatten, falls eine rationelle Bewirtschaftung dies erfordert.

VII. Besondere Vorschriften über die Fischerei im Bielersee

Schwebnetze

Art. 42 Für den Bielersee werden Schwebnetze wie folgt abgegeben:

1. Kategorie: höchstens 30 Schwebnetze;
2. Kategorie: höchstens 20 Schwebnetze;
3. Kategorie: höchstens 10 Schwebnetze.

Richtung des
Setzens

Art. 43 Die Schwebnetze sollen in der Richtung Nordwest–Südost oder umgekehrt mit einer Abweichung von höchstens 20 Grad gesetzt werden.

Mindest-
maschenweiten

Art. 44 ¹ Für den Bielersee werden, unter Vorbehalt der festgesetzten Ausnahmen, die Mindestmaschenweiten wie folgt festgesetzt:

- Schwebnetze: 36 mm;
- Grundnetze in Tiefen von 18 m und mehr: 32 mm.
- Grundnetze in Tiefen von weniger als 18 m: 30 mm;
- vom 1. bis 15. Januar dürfen nur Grundnetze mit 40 mm und mehr Maschenweite verwendet werden;
- hohe Grundnetze von über 1,5 m (im Wasser gemessen) und höchstens 7 m Höhe: 60 mm;
- hohe Schwebnetze von über 1,5 m (im Wasser gemessen) und höchstens 7 m Höhe: 40 mm.

² Die Forstdirektion ist ermächtigt, diese Mindestmaschenweiten abzuändern, falls Rücksichten auf eine rationelle Bewirtschaftung dies rechtfertigen.

³ Die hohen Schwebnetze dürfen nur während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober verwendet werden.

⁴ Das Setzen der hohen Schwebnetze darf werktags während der Monate Juni und Juli nicht vor 18 Uhr und während der übrigen Monate nicht vor 17 Uhr erfolgen. Diese Netze müssen ausserdem täglich bis 8 Uhr gehoben sein.

Grundnetze

Art. 45 ¹ In der Zeit vom 1. bis 30. November und vom 16. Januar bis 14. April ist das Fischen auf Weissfische und Barsche mit Grundnetzen mit einer Maschenweite von 30 mm und mehr auch in einer Tiefe von 18 m und mehr gestattet.

² Vom 1. April bis 31. Mai dürfen Grundnetze über Sonntag und staatlich anerkannte Feiertage in Tiefen von mindestens 18 m belassen werden.

Grundnetze beim Schongebiet Hagneck

Art. 46 Unmittelbar ausserhalb des Schongebietes von Hagneck ist in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember, in einer Seetiefe von mindestens 20 m, die Verwendung von Grundnetzen mit einer Mindestmaschenweite von 30 mm gestattet.

Fischen in der Schilfzone

Art. 47 Vom 15. März bis 14. April ist das Fischen in der Schilfzone, vorbehältlich der Laichfischerei, verboten.

Setzverbot für Schwebnetze

Art. 48 Im untern Ende des Bielersees, nämlich innerhalb einer fiktiven Linie vom Schlössli am linken Ufer bis zum Erlenwäldli am rechten Ufer, dürfen keine Schwebnetze gesetzt werden.

Verankerung von Schwebnetzen

Art. 49 ¹ Das Verankern der Schwebnetze ist im ganzen See während der Zeit vom 1. Januar bis und mit 15. Oktober gestattet (Art. 48 bleibt vorbehalten).

² Die Schwebnetze sind so zu verankern, dass sie durch die Strömung nicht fortbewegt werden können.

³ Verankerungen, die nicht täglich benützt werden, sind aus dem See zu entfernen.

VIII. Der Laichfischfang

Grundsatz

Art. 50 Der Laichfischfang wird grundsätzlich durch die Forstdirektion organisiert und ausgeübt. Die Forstdirektion ist indessen ermächtigt, Berufsfischer mit der Ausübung der Laichfischerei zu beauftragen.

Gesuch

Art. 51 Berufsfischer, welche den Laichfischfang ausüben möchten, haben auf amtlichem Formular durch Vermittlung des zuständigen Fischereiaufsehers ein entsprechendes Gesuch an die Forstdirektion zu richten.

Abgabe von Bewilligungen

Art. 52 ¹ Die Laichfischfangbewilligung wird nur an solche Berufsfischer abgegeben, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten.

² Die Forstdirektion entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fischereiaufseher nach freiem Ermessen und endgültig über die Abgabe der Laichfischfangbewilligung

Ablieferung des
Brutmaterials

Art. 53 ¹ Mit dem Laichfischfang beauftragte Berufsfischer sind verpflichtet, das Brutmaterial der gefangenen Laichfische unentgeltlich der ihnen bezeichneten Fischzuchtanstalt abzuliefern.

² Die Forstdirektion ist ermächtigt, ausnahmsweise die Einlieferung von Brutmaterial in private Fischzuchtanstalten zu gestatten, falls eine rationelle Bewirtschaftung dies erfordert.

Durchführung

Art. 54 Für die Durchführung des Laichfischfanges sind ausschliesslich Rücksichten auf eine zweckmässige, kunstgerechte Behandlung des Brutmaterials massgebend.

Fangzeiten,
Fanggebiete,
Fanggeräte

Art. 55 Die zuständigen Fischereiaufseher bestimmen im Einvernehmen mit der Forstdirektion im Rahmen dieser Verordnung Beginn und Schluss des Laichfischfanges, die Gebiete, wo dieser durchgeführt werden darf oder verboten ist, die Zahl der zulässigen Netze oder Reusen und die zulässige Maschenweite. Sie treffen alle nähern Anordnungen, denen die Laichfischfangberechtigten Folge zu leisten haben.

Beginn

Art. 56 Der Laichfischfang darf erst begonnen werden, nachdem unter Aufsicht des zuständigen Fischereiaufsehers durch Probefänge die Laichreife der Fische festgestellt wurde und der Gesuchsteller im Besitze der von der Forstdirektion auszustellenden Laichfischfangbewilligung ist und die betreffenden Gebühren entrichtet hat.

Erlaubte
Geräte

Art. 57 ¹ Der Laichfischfang ist nur mit solchen Fanggeräten gestattet, für die ein entsprechendes Patent gelöst wurde.

² Die Forstdirektion ist indessen ermächtigt, den Laichfischfang in besondern Fällen mit dem Landgarn durchführen zu lassen, falls dies zur Förderung des Fischbestandes erforderlich ist.

Mindest-
maschenweiten

Art. 58 ¹ Für die Laichfischerei mit Netzen werden folgende Mindestmaschenweiten festgesetzt:

- Brienersee: Brienzlig 18 mm, Grossfelchen 30 mm, Hecht 50 mm;
- Thuner- und Bielersee: Felchen 40 mm, Hecht 50 mm.

² Für den Laichfischfang mit Reusen beträgt die Mindestmaschenweite 30 mm.

³ Die Forstdirektion ist ermächtigt, diese Mindestmaschenweiten vorübergehend oder dauernd abzuändern, falls eine rationelle Durchführung des Laichfischfanges dies erfordert.

Belassung der
Fanggeäte

Art. 59 ¹ Beim Laichfischfang dürfen keine Netze oder Reusen länger als eine Nacht im Wasser belassen werden.

² Falls eine rationelle Bewirtschaftung dies rechtfertigt, ist der zuständige Fischereiaufseher ermächtigt, im Einvernehmen mit der Forstdirektion Ausnahmen zu gestatten.

³ Solche Ausnahmen können auch in anderen Fällen, insbesondere bei Sturmweather, bewilligt werden.

Statistik

Art. 60 ¹ Für den Laichfischfang ist eine besondere Fangstatistik zu führen.

² Die Ergebnisse sind in die allgemeine Fangstatistik einzubeziehen.

Entzug der
Bewilligung

Art. 61 Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Laichfischfang und die Anordnungen des Fischereiaufsehers haben den sofortigen Entzug der Laichfischfangbewilligung zur Folge. Die Strafbestimmungen werden vorbehalten.

IX. Die Fangstatistik

Erhebungen

Art. 62 Jeder Inhaber eines Berufsfischerpatentes kann dazu verpflichtet werden, zuhanden der Forstdirektion diejenigen Erhebungen zu machen, die für die Erforschung der fischereibiologischen Verhältnisse notwendig erscheinen.

Fangstatistik

Art. 63 Jeder Patentinhaber ist verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

Abgabe der
Fangstatistik

Art. 64 ¹ Die Fangstatistik ist bis spätestens zum 5. jedes Monats dem zuständigen Fischereiaufseher abzugeben.

² Wenn im betreffenden Monat nicht gefischt wurde, ist das Statistikformular mit einem entsprechenden Vermerk trotzdem abzugeben.

Vorgeschriebene
Angaben

Art. 65 ¹ Die Fangstatistik hat sich auf folgende Angaben zu erstrecken:

Fangmonat, Fischart, Stückzahl, Gesamtgewicht, Gewässer. Sie kann im Bedarfsfalle ausgedehnt werden auf Netzart, Maschenweite, Tiefe, Fangort.

² Für die Statistik über den Laichfischfang ist das amtliche Formular zu verwenden.

Entzug des
Patentes

Art. 66 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Führung der Fangstatistik, wissentlich falsche oder unvollständige Angaben sowie alle Unkorrektheiten, die den Zweck der Fangstatistik

vereiteln oder illusorisch machen, haben den Entzug des Patentes zur Folge.

² Die einschlägigen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

X. Strafbestimmungen

Straf-
bestimmungen

Art. 67 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden gemäss den Artikeln 34 und 35 des Fischereigesetzes bestraft. Die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Als unbefugtes Fischen im Sinne der Strafbestimmungen des Fischereigesetzes gilt jedes Fischen ohne Patent oder Sonderbewilligung der Forstdirektion, ferner das Fischen während der Schonzeit und in Schongebieten.

³ Gerätschaften, die bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften verwendet wurden, sind vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen (Art. 77 Strafverfahren).

⁴ Verbotene Fanggeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

⁵ Sofern widerrechtlich gefangene Fische noch lebensfähig sind, müssen sie unverzüglich ins Fanggewässer zurückversetzt werden. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zugunsten des Staates zu verwerten.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobene
Erlasse

Art. 68 ¹ Durch diese Verordnung werden alle früheren Vorschriften, soweit sie mit ihr im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 2. Dezember 1952 über die Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee mit Abänderungen vom 31. Oktober 1969 und 29. Oktober 1975.

Zeitpunkt des
Inkrafttretens

² Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 17. Mai 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
12. Juli 1977

Verordnung über die Lehraufsichtskommissionen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 17 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für alle Lehraufsichtskommissionen, die auf Grund von Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung die vom Amt für Berufsbildung (nachfolgend Amt genannt) genehmigten Lehrverhältnisse zu beaufsichtigen haben.

Zuständigkeit

Art. 2 Die Lehraufsichtskommission ist die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über die Lehrverhältnisse. Gegenüber dem Amt ist sie antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig.

II. Organisation und Aufgaben

A. Organisation

Lehraufsichtskommissionskreise

Art. 3 ¹ Jeder Amtsbezirk bildet in der Regel einen Lehraufsichtskommissions-Kreis. Benachbarte Amtsbezirke mit geringen Lehrlingsbeständen können zu einem einzigen Kreis zusammengelegt werden.

² In Amtsbezirken mit hohen Lehrlingszahlen werden zwei oder mehr Lehraufsichtskommissionen, nach Berufsgruppen aufgeteilt, eingesetzt.

³ Auf Antrag des Amtes und nach Anhören der Berufsverbände entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion über Zusammenlegung und Aufteilung von Lehraufsichtskommissions-Kreisen sowie Aufhebung bestehender und Bildung neuer Lehraufsichtskommissionen.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion kann nach Anhören der Berufsverbände die Aufsicht über die Lehrverhältnisse in einem Wirtschaftszweig für das Kantonsgebiet einer kantonalen Lehraufsichtskommission übertragen.

Lehraufsichtskommission und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 4 ¹ Die Lehraufsichtskommission umfasst je nach den Verhältnissen 5 bis 15 Mitglieder und ist in der Regel paritätisch aus berufstätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt. Die

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben ein Vorschlagsrecht. Der Regierungsrat ernennt die Kommissionsmitglieder auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsperiode.

³ Ist ein Mitglied nicht mehr berufstätig oder erreicht es im Laufe der Amtsperiode das Alter von 65 Jahren, ist es nach Ablauf der Periode nicht mehr wählbar.

⁴ Das Mitglied muss seinen Wohnsitz im Lehraufsichtskommissions-Kreis haben. In besonderen Fällen kann das Amt Ausnahmen zulassen.

⁵ Die Lehraufsichtskommission hat zu ihren Sitzungen Vertreter der Berufsberatung und der Berufsschule mit beratender Stimme beizuziehen, sofern diese nicht bereits Mitglieder der Kommission sind.

⁶ Zu ihren Sitzungen kann die Lehraufsichtskommission von Fall zu Fall einen oder zwei Lehrlingsvertreter beiziehen.

Konstituierung

Art. 5 Die Lehraufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den nebenamtlichen Sekretär.

Hauptsitzungen

Art. 6 ¹ Die Lehraufsichtskommission tritt in der Regel im Frühjahr und im Herbst zusammen. Die Sitzungen dienen insbesondere

- der Bekanntgabe neuer Lehrbetriebe, bewilligter oder abgewiesener Gesuche,
- der Planung der Besuchsordnung,
- der Berichterstattung über Lehrbetriebsbesuche,
- der Kenntnisnahme der Lehrabschlussprüfungsergebnisse,
- der Beratung und Genehmigung des Jahresberichtes,
- der Information über Entwicklungen, Änderungen und Neuregelungen auf dem Gebiete der Berufsbildung,
- der Beratung weiterer Geschäfte.

² Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn dringende Geschäfte es erfordern sowie nach Gesamterneuerungswahlen zur Konstituierung der Lehraufsichtskommission.

³ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

⁴ Das Amt ist zu den Sitzungen einzuladen.

⁵ Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine Abschrift davon ist dem Amt zuzustellen.

Büro

Art. 7 ¹ Der Präsident, der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied und der Sekretär bilden das Büro der Kommission. Sie erledigen die laufenden Geschäfte.

² Das Büro stellt nach sorgfältiger Abklärung der Verhältnisse Anträge an das Amt, insbesondere zu Gesuchen um Bewilligung von

- ersten Lehrverhältnissen,
- vorzeitigen und überzähligen Lehrverhältnissen,
- Ausnahmelehrverhältnissen (Fehlen des Meisterdiploms gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung),
- Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit.

³ Das Büro ist befugt, auf Antrag der Lehrvertragsparteien die gesetzliche Probezeit von einem bis drei Monaten auf höchstens sechs Monate zu verlängern.

⁴ Für hauptamtlich geführte Sekretariate sieht das Amt eine besondere Regelung der Aufgaben vor.

Ausschüsse

Art. 8 ¹ Für Bearbeitung und Erledigung besonderer Aufgaben kann die Lehraufsichtskommission aus ihrer Mitte von Fall zu Fall Ausschüsse bilden. Der Sekretär gehört ihnen von Amtes wegen an.

² Ausschüsse können insbesondere eingesetzt werden für

- Durchführung von Schlichtungsversuchen, insbesondere bei zivilrechtlichen Streitigkeiten,
- Beratung bei Prüfungsmisserfolgen,
- Vorbereitung und Durchführung von Sonderveranstaltungen auf dem Gebiete der Berufslehre.

³ Für hauptamtlich geführte Sekretariate sieht das Amt eine besondere Regelung der Aufgaben vor.

Büro- und Ausschusssitzungen

Art. 9 ¹ Büro und Ausschüsse treten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Beschlüsse der Büro- und der Ausschusssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

B. Aufgaben

1. Lehraufsichtskommission

Allgemein.

Art. 10 ¹ Die Lehraufsichtskommission erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben, Berufsschule, Prüfungskommission, Berufsberatung und Berufsverbänden.

² In Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, der Berufsschule, der Prüfungskommission, der Berufsberatung und dem Amt kann die Lehraufsichtskommission Orientierungsveranstaltungen durchführen.

Anträge

Art. 11 Die Lehraufsichtskommission stellt Anträge an das Amt, insbesondere auf

- Verweigerung und Widerruf der Genehmigung von Lehrverhältnissen,
- Verbot der Ausbildung von Lehrlingen,
- Einreichung von Strafanzeigen.

Lehrbetriebsbesuche
1. Zweck

Art. 12 Der Lehrbetriebsbesuch bezweckt, den Lehrmeister in der Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen und die Beziehungen zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling sowie dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu festigen und zu vertiefen.

2. Besuchsordnung

Art. 13 ¹ Die Lehraufsichtskommission vergewissert sich durch eines ihrer Mitglieder an Ort und Stelle im Lehrbetrieb über die Gestaltung und den Verlauf der Berufslehre. Liegen besondere Umstände vor, bestimmt die Lehraufsichtskommission zwei Mitglieder.

² Jeder Lehrbetrieb muss periodisch besucht werden. Dabei hat in der Regel für jedes Lehrverhältnis wenigstens einmal ein Betriebsbesuch zu erfolgen. Lehrbetriebe, die erstmals Lehrlinge ausbilden, sind in der zweiten Hälfte des ersten Lehrjahres zu besuchen.

³ Besuche dringlicher Natur sind innert einer Frist von zehn Tagen durchzuführen.

⁴ Der Betriebsbesuch ist anzumelden; in besonderen Fällen kann auf eine Voranmeldung verzichtet werden.

⁵ Dem beauftragten Mitglied ist im Lehrbetrieb freier Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung des Auftrages erforderlich ist. Werden ihm der freie Zutritt verwehrt oder Auskünfte verweigert, so hat es sich zurückzuziehen. Das Amt ist darüber zu benachrichtigen.

3. Durchführung

Art. 14 ¹ Das Mitglied bespricht zuerst mit dem Lehrmeister oder dem für die Ausbildung zuständigen Mitarbeiter und hernach mit dem Lehrling den Gang des Lehrverhältnisses. Es nimmt Einblick in die Ausbildungsunterlagen (Arbeitsbuch, Modell-Lehrgang, Werkstattheft, Qualifikationskarte).

² Klagen der Lehrvertragsparteien sind in einer gemeinsamen Aussprache zu erörtern und zu bereinigen. Werden Mängel in der Ausbildung festgestellt, sind Vorkehren zu deren Behebung anzuordnen.

³ Über den Betriebsbesuch ist ein Bericht zu verfassen. Darin sind insbesondere Stand und Fortgang der Ausbildung, Leistung und Verhalten des Lehrlings, begründete Klagen des Lehrmeisters und des Lehrlings, wesentliche Vorkommnisse und allfällig getroffene Vorkehren festzuhalten. Das Amt stellt für den Betriebsbesuch ein vorgedrucktes Berichtsformular zur Verfügung.

4 Erscheinen im Interesse des Lehrverhältnisses besondere Massnahmen angezeigt, ordnet die Lehraufsichtskommission diese an oder stellt Anträge an das Amt.

4. Beizug aus-
senstehender
Fachleute

Art. 15 Bedarf die Lehraufsichtskommission für die Vornahme eines Betriebsbesuches der Mitwirkung eines Fachmannes, so kann sie mit Zustimmung des Amtes eine aussenstehende Person beiziehen.

Schlichtung,
Vermittlung,
Beratung
1. Schlichtungs-
versuch

Art. 16 Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien führt die Lehraufsichtskommission vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durch. Misslingt die Schlichtung, so stellt die Lehraufsichtskommission dem Kläger eine Bescheinigung aus.

2. Vermittlung
bei Lehr-
vertrags-
auflösung

Art. 17 ¹ Bei Lehrvertragsauflösung bietet die Lehraufsichtskommission die Lehrvertragsparteien zu einer Sitzung auf, klärt die Gründe des Lehrabbruchs ab und bemüht sich nach Möglichkeit um eine Vermittlung zwischen den Parteien.

² Erfolgt die Lehrvertragsauflösung während der Probezeit, im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragsparteien oder aus wichtigen Gründen (gemäss OR), so kann die Lehraufsichtskommission von einem Vermittlungsversuch absehen.

3. Beratung
bei Prüfungs-
misserfolg

Art. 18 Die Lehraufsichtskommission nimmt sich bei einem Prüfungsmisserfolg des Lehrlings an. Wenn es die Verhältnisse zweckmässig erscheinen lassen, kann das Amt, im Einvernehmen mit der Lehraufsichtskommission, die Beratung der Prüfungsmisserfolge der zuständigen Prüfungskommission oder Berufsschule übertragen.

2. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Mitglied

Präsident und
Vizepräsident

Art. 19 ¹ Der Präsident vertritt die Lehraufsichtskommission nach aussen, leitet die Sitzungen und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Sekretär die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder.

² Er wirkt als Verbindungsglied zu den lokalen und regionalen Berufsorganisationen und nimmt, soweit möglich, an Veranstaltungen über Fragen der Berufsbildung in der Region und insbesondere an der kantonalen Jahreskonferenz der Präsidenten und Sekretäre der Lehraufsichtskommission teil.

³ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Sekretär

Art. 20 ¹ Der Sekretär führt das Sekretariat der Lehraufsichtskommission, wobei ihm namentlich folgende Aufgaben obliegen:

- er berät die Lehrvertragsparteien in beruflichen, rechtlichen, erzieherischen und menschlichen Belangen;
- er bearbeitet die Gesuche der Lehrbetriebe, lässt diese durch Mitglieder oder beigezogene Fachleute prüfen und stellt im Auftrage der Lehraufsichtskommission oder des Büros Anträge;
- er prüft und genehmigt die Lehrverträge (DBK-Formulare) und leitet sie an das Amt weiter;
- er bewahrt ein Exemplar des Lehrvertrages nach Ablauf der Lehre noch zwei Jahre auf;
- er kontrolliert die Anmeldungen zum obligatorischen Unterricht an den Berufsschulen;
- er meldet dem Amt und der Berufsschule laufend die Mutationen;
- er stellt jährlich ein Verzeichnis der zu besuchenden Lehrbetriebe auf (Besuchsplan) und händigt dieses den Mitgliedern aus;
- er ordnet Betriebsbesuche an, wenn wichtige Klagen vorliegen, oder lädt die Lehrvertragsparteien zu Aussprachen ein;
- er vergewissert sich, ob die Besuche ausgeführt werden;
- er wertet die Berichte über die Lehrbetriebsbesuche aus;
- er stellt den Lehrbetrieben die Prüfungsanmeldeformulare zu und veranlasst die vorschriftgemässe Anmeldung der prüfungspflichtigen Lehrlinge, soweit diese Aufgabe nicht von der zuständigen kaufmännischen Kreisprüfungskommission erfüllt wird;
- er nimmt Einsicht in die Lehrabschlussprüfungsergebnisse und orientiert die Mitglieder an der Hauptsitzung darüber;
- er führt über die Sitzungen Protokoll und erledigt alle mit der Kommissionstätigkeit zusammenhängenden Arbeiten;
- er nimmt an der kantonalen Jahreskonferenz der Präsidenten und Sekretäre der Lehraufsichtskommissionen teil;
- er führt das Rechnungswesen nach Anweisung des Amtes;
- er erstellt nach Angabe des Amtes die Jahresstatistik über die Lehrverhältnisse.

² Einzelne dieser Aufgaben können andern Kommissionsmitgliedern übertragen werden.

Mitglied

Art. 21 Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und fristgerecht auszuführen, an den Sitzungen teilzunehmen, an den Veranstaltungen der Lehraufsichtskommission mitzuwirken und sich über die Entwicklung auf dem Gebiete der Berufsbildung auf dem laufenden zu halten.

Geheimhaltungspflicht

Art. 22 ¹ Das Mitglied der Lehraufsichtskommission ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Fachleute, die im Auftrage der Lehraufsichtskommission und des Amtes Betriebsbesuche ausführen.

Unterzeichnung
von Anträgen
und Schreiben

Art. 23 Anträge im Sinne von Artikel 11 sowie Schreiben mit gewichtigem Inhalt sind kollektiv zu zweien vom Präsidenten, allenfalls Vizepräsidenten, und Sekretär zu unterzeichnen.

III. Entschädigungen

Arten der Ent-
schädigung und
Festsetzung

Art. 24 ¹ Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a* Haupt-, Büro- und Ausschusssitzungen;
- b* Tätigkeit der neben- und hauptamtlichen Sekretäre;
- c* Betriebsbesuche;
- d* Teilnahme an Sitzungen und Tagungen;
- e* allgemeine Auslagen.

² Die Entschädigungen sind in einem Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.

Sitzungsgelder

Art. 25 ¹ Mitglieder der Lehraufsichtskommission stellen für Haupt- und ausserordentliche Sitzungen je ein ganzes, Präsident und nebenamtlicher Sekretär mit Rücksicht auf ihre Vorbereitungsarbeit je ein doppeltes Sitzungsgeld in Rechnung.

² Büro- und Ausschusssitzungen werden zu den im Anhang festgesetzten Ansätzen entschädigt.

³ Beigezogene Fachleute und Lehrlinge haben Anspruch auf die dem Mitglied zustehenden Entschädigungen.

Nebenamtlicher
Sekretär

Art. 26 ¹ Der nebenamtliche Sekretär erhält eine Pauschalvergütung für jeden neuregistrierten Lehrvertrag. Darin sind alle seine Bemühungen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis und der Führung des Sekretariates eingeschlossen.

² Werden dem Sekretär Betriebsbesuche übertragen, so kann er diese in Rechnung stellen.

³ Der Sekretär ist berechtigt, für das Telefonabonnement und die Benützung seiner Schreibmaschine eine Vergütung zu beanspruchen.

⁴ In besonderen Fällen kann das Amt mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion dem Sekretär Büromobiliar zur Verfügung stellen. Dieses bleibt Staatseigentum und ist zu inventarisieren.

⁵ Wird das nebenamtliche Sekretariat mit einem Hauptamt (Berufsberatung, Beamtung) verbunden, so kann das Amt mit den Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren.

⁶ Die Pauschalvergütung ist neu festzusetzen, wenn dem Sekretär eine vom Staat besoldete haupt- oder nebenamtlich tätige Büroangestellte zur Verfügung steht.

Hauptamtlicher
Sekretär

Art. 27 Finden die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit statt, so hat der hauptamtliche Sekretär Anspruch auf das dem Mitglied zustehende Sitzungsgeld.

Betriebsbesuche

Art. 28 ¹ Der Zeitaufwand für Betriebsbesuche ist auf ganze oder halbe Tage zu durchschnittlich acht oder vier Stunden umzurechnen. Für die Abfassung der schriftlichen Besuchsberichte wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

² Eine gleiche Regelung gilt auch für einen zugezogenen Fachmann. Wird er für einen Lehrbetriebsbesuch oder einen andern Auftrag im Rahmen von zwei Stunden beansprucht, richtet sich die Entschädigung nach dem Stundenansatz.

³ Erleidet ein Mitglied oder ein zugezogener Fachmann nachweisbar einen Erwerbsausfall, so kann ihm auf Antrag hin und mit Zustimmung des Amtes eine erhöhte Tagesentschädigung ausgerichtet werden.

Teilnahme an
Sitzungen und
Tagungen

Art. 29 ¹ Präsident, Sekretär und Mitglieder, die an den vom Amt einberufenen Sitzungen und Tagungen teilnehmen, stellen je nach zeitlicher Beanspruchung ein Sitzungsgeld, ein halbes oder ganzes Taggeld in Rechnung.

² Nimmt ein Mitglied im Auftrage der Lehraufsichtskommission oder des Amtes an einer Veranstaltung teil, steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der geltenden Ansätze zu.

Allgemeine
Auslagen

Art. 30 ¹ Die mit der Ausübung des Amtes zusammenhängenden Auslagen werden vergütet. Als Auslagen gelten:

- a Billett zweiter Klasse vom Wohn- oder Arbeitsort zum Ort der Sitzung, Tagung oder des Lehrbetriebes (einschliesslich Vorortsverkehr, doch ohne Ortsverkehr);
- b Benützung eines Privatautos. Muss das Mitglied wegen ungünstiger Zugs- oder Postautoverbindung oder aus zeitlichen Gründen das eigene Fahrzeug benützen, so kann es eine Kilometerentschädigung beanspruchen;
- c Präsident, Sekretär und Mitglieder können die Auslagen für Porti und Telefongespräche geltend machen.

² Diese Auslagen sind zu belegen.

Kommissions-
abrechnung

Art. 31 ¹ Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist dem Amt bis zum 15. Januar des nächsten Jahres einzureichen.

² Die von jedem Mitglied auf vorgedrucktem Formular zu erstellende Abrechnung ist vom Sekretär zu prüfen und zu visieren.

³ Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Sekretär in die vom Amt zur Verfügung gestellten Rechnungsformulare einzutragen. Die Gesamtabrechnung ist von Präsident und Sekretär zu visieren.

⁴ Das Amt besorgt die Auszahlungen.

⁵ Auf Gesuch hin kann dem Sekretär Mitte Jahr eine Vorschusszahlung bis zur Hälfte seines voraussichtlichen Guthabens geleistet werden.

IV. Rechtspflege

Rechtsschutz

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Lehraufsichtskommission kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Amt zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

³ Das Amt untersucht den Beschwerdegegenstand und stellt der Volkswirtschaftsdirektion Antrag.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1977 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement vom 18. Mai 1965 über die Entschädigung an Lehrlingskommissionen aufgehoben.

Bern, 1. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang*Entschädigungen*

Halbes Taggeld Ganzes Taggeld

I. Taggelder

(Art. 26/2; 28/1 und 2; 29/1 und 2) Fr. 36.— Fr. 72.—

Sitzungen

bis zu 2 Std. bis zu 3 Std. über 3 Std.

II. Sitzungsgelder

(Art. 25/1 bis 3; 27; 29/1 und 2) Fr. 18.— Fr. 27.— Fr. 36.—

III. Besondere Entschädigungen

Stundenansatz (Art. 28/2) Fr. 11.—

Erwerbsausfall (Art. 28/3) Fr. 50.—/100.—

IV. Pauschalvergütung an nebenamtlichen Sekretär

(Art. 26/1 und 3)

Lehrvertrag in gewerblichen Berufen Fr. 13.—

Lehrvertrag in kaufmännischen Berufen . . Fr. 12.—

Schreibmaschinenbenützung im Jahr Fr. 80.—

Beitrag Telefonabonnement im Jahr Fr. 100.—

V. Allgemeine Auslagen

(Art. 30/1 und 2)

Je Autokilometer 45 Rp.

Fahrtauslagen, Porti und Telefonspesen

nach Aufstellung —

15.
Juni
1977

Verordnung zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 25, 35 Absatz 2 und 38 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (im folgenden Übergangsordnung genannt) sowie gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Die öffentlichen Arbeitslosenkassen

1. Voraus-
setzung für
den Verzicht
auf
Anerkennung

Art. 1 Die bestehenden öffentlichen Kassen dürfen nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion auf ihre Anerkennung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Übergangsordnung verzichten.

2. Verei-
nigung
mehrerer
öffentlicher
Kassen

Art. 2 Anträge zweier oder mehrerer öffentlicher Kassen um Genehmigung eines Zusammenschlusses im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Übergangsordnung sind der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des BIGA einzureichen.

3. Tätig-
keitskreise

Art. 3 ¹ Die Tätigkeitskreise der bestehenden öffentlichen Kassen werden in einem Anhang II zur vorliegenden Verordnung festgelegt. Die Kassen sind vorgängig anzuhören.

² Die öffentlichen Arbeitslosenkassen stehen allen in ihrem Tätigkeitskreis wohnhaften Anspruchsberechtigten offen und sorgen dafür, dass die Anmeldung zum Leistungsbezug bei allen Gemeinden ihres Tätigkeitskreises erfolgen kann.

³ Die öffentlichen Kassen haben sich ferner mit den Leistungsansprüchen von Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland zu befassen, sofern deren Arbeitsort oder der schweizerische Geschäftssitz deren Arbeitgebers in ihrem Tätigkeitskreis liegt.

4. Zweig-
stellen

Art. 4 Die öffentlichen Kassen sind befugt, in den Gemeinden ihres Tätigkeitskreises Zweigstellen zu errichten und diese zu ermächtigen:

- a die Anspruchsberechtigung zu prüfen;
- b die Arbeitslosenentschädigungen auszurichten;
- c Kassenverfügungen im Sinne von Artikel 50 des Bundesgesetzes (AIVG) zu erlassen.

II. Die Gemeindearbeitsämter

1. Kontrolle durch die Gemeindearbeitsämter

Art. 5 ¹ Die Gemeindearbeitsämter haben die Kontrolle für die Arbeitslosen nach den Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes während der normalen Arbeitszeit durchzuführen.

² Für jeden Arbeitslosen ist ein Kontrolldoppel der Stempelkarte auf vorgeschriebenem Formular zu führen. Diese Doppel sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

2. Freie Kassenwahl

Art. 6 Bei der erstmaligen Anmeldung zur Vermittlung und zur Kontrolle hat das Gemeindearbeitsamt versicherte Arbeitslose über die Möglichkeit zu unterrichten, bei der Kasse ihrer Wahl Anspruch auf Leistungen geltend zu machen.

3. Formularwesen

Art. 7 Entscheiden sie sich für die öffentliche Kasse, so händigt ihnen das Gemeindearbeitsamt das Taggeldgesuch, die Arbeitgeberbescheinigung sowie die Kontrollkarte aus und nimmt die ausgefüllten Formulare zuhanden der Kasse entgegen.

4. Überprüfungs-, Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 8 ¹ Die Gemeindearbeitsämter sind verpflichtet, die direkt entgegengenommenen und die von den Arbeitslosenkassen unterbreiteten Taggeldgesuche in bezug auf die Angaben über Unterhalts- und Unterstützungspflichten sowie Nebenbeschäftigungen zu überprüfen.

² Sie sind gegenüber den Arbeitslosenkassen, dem kantonalen Arbeitsamt und den zuständigen Gerichtsbehörden über alle Tatsachen auskunftspflichtig, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung notwendig sind.

³ Macht das Gemeindearbeitsamt Feststellungen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung sowie für die Bemessung der Arbeitslosenentschädigung von Bedeutung sind, so hat es dem kantonalen Arbeitsamt und der Arbeitslosenkasse darüber sofort schriftlich Meldung zu erstatten. Dies gilt namentlich auch bei Ablehnung zugewiesener Arbeit durch einen Versicherten.

5. Zumutbare Arbeit
a Zuständigkeit

Art. 9 Bei der Zuweisung einer Arbeit durch das Gemeindearbeitsamt entscheidet dieses in erster Instanz auch über die Zumutbarkeit.

b Verfahren

Art. 10 ¹ Das Gemeindearbeitsamt stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest.

² Der Entscheid des Gemeindearbeitsamtes ist dem Versicherten und der Kasse unter Hinweis auf das Beschwerderecht schriftlich zu eröffnen.

³ Gegen die Entscheide des Gemeindearbeitsamtes können der Versicherte und die Kasse innert sieben Tagen seit der Eröffnung beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde führen. Im weitem richtet sich das Verfahren nach den Bundesvorschriften.

III. Verschiedene Bestimmungen

1. Landwirtschaftlicher Nebenerwerb

Art. 11 An Versicherte, die neben einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit ein landwirtschaftliches Heimwesen mit drei und mehr Stück Grossvieh bewirtschaften, dürfen Taggelder in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober nur mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes ausgerichtet werden.

2. Anspruchsberechtigte Feiertage

Art. 12 ¹ Als zusätzliche Feiertage, für die im Rahmen von Artikel 25 Absatz 3 Übergangsordnung Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, werden bezeichnet:

- a Karfreitag und 26. Dezember (Stephanstag) für Versicherte mit Wohnsitz in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung;
- b Fronleichnam und Allerheiligen für Versicherte mit Wohnsitz in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung.

² Die Anspruchsberechtigung fällt dahin, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt. Im übrigen richtet sich die Anspruchsberechtigung nach den Bundesvorschriften.

3. Hilfs- und Fürsorgefonds

Art. 13 ¹ Die Aufsicht über die Verwaltung der von öffentlichen Arbeitslosenkassen in gesonderter Rechnung geführten Hilfs- oder Fürsorgefonds obliegt den statutarisch bestimmten Organen der Trägergemeinden.

² Sofern bei der Einführung des kantonalen Arbeitslosenversicherungsobligatoriums gemäss Gesetz vom 5. Oktober 1952/11. November 1975 von den Anschlussgemeinden eine einmalige Einlage in diese Fonds erhoben wurde, ist ihnen reglementarisch ein Antrags- und Einspracherecht einzuräumen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Nicht anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen

Art. 14 ¹ Die der Übergangsordnung widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Stand 11. November 1975,

sind nicht mehr anwendbar. Dies betrifft insbesondere die Artikel 13, 14, 15 Absatz 2, 16 bis 24, 29, 30 sowie 32 und 33 Buchstabe *a*.

² Die Nichtanwendbarkeit der Artikel 29 und 30 tritt erst nach der Schlussabrechnung zwischen Staat und Gemeinden über die Verteilung des kantonalen Pflichtbeitrages an die vor dem 1. April 1977 entstandenen Kosten der Arbeitslosenversicherung ein.

2. Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

Art. 15 ¹ Mit der vorliegenden Verordnung werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, folgende Teile der Verordnung vom 19. Mai 1976 zum Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung aufgehoben:

- a* Abschnitt B «Arbeitslosenversicherung», umfassend die Artikel 11 bis 35;
- b* Anhang I «Verzeichnis der Feiertage».

² Die aufgehobenen Bestimmungen sind weiterhin anwendbar auf Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind.

3. Inkraft-
treten

Art. 16 Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates, sofort in Kraft. Sie gilt als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten neuer kantonalen Bestimmungen auf Grund des kommenden Bundesgesetzes über die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung.

Bern, 15. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Juli 1977

Anhang I: Verzeichnis der Feiertage

Anhang II: Tätigkeitskreise der bestehenden öffentlichen
Arbeitslosenkassen

Anhang I

zur Verordnung vom 15. Juni 1977 zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976

Verzeichnis der Feiertage

(Art. 30 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. März 1977 über die Arbeitslosenversicherung)

1. Öffentliche, nicht auf einen Sonntag fallende Feiertage:

- | | |
|--|---|
| <i>a</i> in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: | Neujahr, 2. Januar (Bärzelistag), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, 26. Dezember (Stephanstag); |
| <i>b</i> in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: | Neujahr, Ostermontag, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten. |

Für die Feiertage besteht keine Anspruchsberechtigung, ausser für den Neujahrstag, 2. Januar (Bärzelistag), Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag und Weihnachtstag sowie, in Gemeinden mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung, für den Karfreitag und den 26. Dezember (Stephanstag) und, in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung, für Fronleichnam und Allerheiligen (vgl. Art. 26 Abs. 2 AIVG vom 22. Juni 1951, Art. 25 Abs. 3 BB vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, Art. 30 AIVV vom 14. März 1977, Art. 31 Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Stand 11. November 1975, sowie Art. 12 Verordnung vom 15. Juni 1977 zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung).

2. Lokale Feiertage:

Gemeinde Commune	Konfession Confession	Lokale Feiertage Jours fériés inofficiels et locaux Bezeichnung und Daten Désignation et date
Alle	cath.	2 janvier, Vendredi-Saint 4 ^e lundi du mois d'août lundi de St-Martin
Asuel	cath.	26 décembre
Bassecourt	cath.	2 janvier

Gemeinde Commune	Konfession Confession	Lokale Feiertage Jours fériés inofficiels et locaux Bezeichnung und Daten Désignation et date
Bémont, Le Beurnevésin	cath.	2 janvier
	cath.	2 janvier Vendredi-Saint 26 décembre
Blauen	cath.	6. Januar: Dreikönigstag Karfreitag
		11. November: St. Martin
Boécourt	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Boncourt	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
		lundi de St-Martin
Bonfol	cath.	2 janvier lundi de St-Martin
		2 janvier
Bressaucourt	cath.	2 janvier
Breuleux, Les	cath.	1 ^{er} mai: fête patronale
		dernier lundi septembre: fête du village
Brislach	kath.	Karfreitag
		29. Juni: Kirchenpatron
Bure	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
		24. Juni: Kirchenpatron
Burg Burgdorf	cath.	24. Juni: Kirchenpatron
		letzter Montag im Juni: Solennität
Châtillon	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
		2 janvier
Chevenez	cath.	2 janvier lundi de St-Martin
		lundi de St-Martin
Cœuve Corban	cath.	3 février: St-Blaise
		26 juillet: Ste-Anne
Corgémont Cornol	prot. cath.	lundi du Jeûne
		Vendredi-Saint lundi de St-Martin
Courchapoix Courchavon	cath.	26 décembre
		lundi de St-Martin
Courfaivre	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
		2 janvier
Courgenay	cath.	lundi de St-Martin
		26 décembre
Courrendlin	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
		2 janvier

Gemeinde Commune	Konfession Confession	Lokale Feiertage Jours fériés inofficiels et locaux Bezeichnung und Daten Désignation et date
Courroux	cath.	2 janvier
Courtedoux	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Courtételle	cath.	2 janvier Vendredi-Saint 26 décembre
Damvant	cath.	lundi de St-Martin
Delémont	cath.	2 janvier 26 décembre
Dittingen	kath.	Karfreitag 6. Dezember: St. Nikolaus
Duggingen	kath.	2. Januar 8. Dezember: Mariä Empfängnis
Ederswiler	kath.	Karfreitag 11. November: Kirchenpatron
Epiquerez, Les	cath.	2 janvier Vendredi-Saint 8 décembre: Immaculée Conception
Fahy	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Fontenais	cath.	2 janvier Vendredi-Saint lundi de St-Martin
Grandfontaine	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Grellingen	kath.	26. Dezember
Laufen	kath.	Karfreitag
Liesberg	kath.	6. März: Kirchenpatron 8. Dezember: Mariä Empfängnis
Mettemberg	cath.	26 juillet: fête patronale
Miécourt	cath.	Vendredi-Saint
Montenol	cath.	26 juillet: fête patronale
Montfaucon	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Montfavergier	cath.	13 novembre: St-Brice
Montignez	cath.	2 janvier lundi de St-Martin
Montmelon	cath.	Vendredi-Saint
Montsevelier	cath.	5 février: St-Agathe 23 avril: St-Georges 8 décembre: Immaculée Conception

Gemeinde Commune	Konfession Confession	Lokale Feiertage Jours fériés inofficiels et locaux Bezeichnung und Daten Désignation et date
Muriaux	cath.	2 janvier
Nenzlingen	kath.	Karfreitag 9. August: St. Oswald
Noirmont, Le	cath.	début septembre: lundi de la fête du village
Pleigne	cath.	2 février 29 juin
Pleujouse	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Pommerats, Les	cath.	2 janvier Vendredi-Saint 29 juin: St-Pierre et Paul
Porrentruy	cath.	lundi de St-Martin
Rebeuvelier	cath.	2 janvier Vendredi-Saint
Réclère	cath.	lundi de St-Martin
Reconvilier	prot.	1 ^{er} lundi de septembre: foire de Chandon
Rocourt	cath.	2 janvier Vendredi-Saint lundi de St-Martin 26 décembre
Roggenburg	kath.	2. Januar 11. November: St. Martin 26. Dezember
Röschenz	kath.	Karfreitag 26. Juli: Kirchenpatron (Anna-Tag)
Saicourt	prot.	la Fête-Dieu (à Bellelay seulement)
St-Brais	cath.	13 novembre: St-Brice
Saulcy	cath.	Vendredi-Saint
Saules	prot.	1 ^{er} lundi de septembre : foire de Chandon
Schelten	prot.	17. Januar: St. Antonstag
Seleute	cath.	2 janvier Vendredi-Saint 26 décembre
Soubey	cath.	Vendredi-Saint
Vellerat	cath.	Vendredi-Saint
Vendlincourt	cath.	lundi de St-Martin
Vermes	cath.	Vendredi-Saint 8 décembre: Immaculée Conception
Villeret	prot.	lundi du Jeûne

Gemeinde Commune	Konfession Confession	Lokale Feiertage Jours fériés inofficiels et locaux Bezeichnung und Daten Désignation et date
---------------------	--------------------------	--

Wahlen	kath.	Karfreitag 8. Dezember: Mariä Empfängnis
Zwingen	kath.	Karfreitag

In den übrigen Gemeinden des Kantons Bern bestehen keine besonderen lokalen Feiertage.

Anhang II

zur Verordnung vom Juni 1977 zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976

Tätigkeitskreise der öffentlichen Arbeitslosenversicherungskassen

(vgl. Art. 25 Abs. 1 BB vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, Art. 13a Abs. 1 Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Stand 11. November 1975).

Die Tätigkeitskreise der bestehenden öffentlichen Arbeitslosenkassen umfassen folgende Gemeinden:

1. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Bern:
(94 Gemeinden)

in den Amtsbezirken Bern, Fraubrunnen, Laupen und Schwarzenburg	alle Gemeinden
im Amtsbezirk Aarberg	Meikirch Radelfingen Schüpfen Seedorf
im Amtsbezirk Konolfingen	Bowil Freimettigen Grosshöchstetten Häutligen Konolfingen Mirchel Münsingen Niederhünigen Niederwichtrach Oberthal Oberwichtrach Rubigen Schlosswil Tägertschi Worb Zäziwil
im Amtsbezirk Seftigen	Belp Belpberg Englisberg Gelterfingen Gerzensee

Jaberg
 Kaufdorf
 Kehrsatz
 Kirchdorf
 Kirchenthurnen
 Lohnstorf
 Mühledorf
 Mühlethurnen
 Niedermuhlern
 Noflen
 Riggisberg
 Rüeggisberg
 Rümliigen
 Rüti b. R.
 Toffen
 Zimmerwald

2. Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Biel:
 Caisse publique d'assurance-chômage Bienne:
 (72 Gemeinden/communes)

in den Amtsbezirken Biel, Büren,
 Erlach und Nidau

alle Gemeinden

du district de La Neuveville

toutes les communes

im Amtsbezirk Aarberg

Aarberg
 Bagen
 Grossaffoltern
 Kallnach
 Kappelen
 Lyss
 Niederried b. K.
 Rapperswil

du district de Courtelary

La Heutte
 Orvin
 Péry
 Plagne
 Romont
 Vauffelin

3. Arbeitslosenversicherungskasse der Einwohnergemeinde Burg-
 dorf:
 (44 Gemeinden)

in den Amtsbezirken Burgdorf und
 Signau

alle Gemeinden

im Amtsbezirk Konolfingen	Arni Biglen Landiswil Walkringen
im Amtsbezirk Trachselwald	Affoltern i. E. Dürrenroth Lützelflüh Rüegsau Sumiswald Trachselwald Walterswil

4. Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Langenthal:
(67 Gemeinden)

in den Amtsbezirken Aarwangen, Laufen und Wangen	alle Gemeinden
im Amtsbezirk Trachselwald	Eriswil Huttwil Wyssachen

5. Arbeitslosenversicherungskasse der Gemeinde Thun:
(93 Gemeinden)

in den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental und Thun	alle Gemeinden
im Amtsbezirk Konolfingen	Aeschlen Bleiken Brenzikofen Herbligen Kiesen Linden Oberdiessbach Oppligen
im Amtsbezirk Seftigen	Burgistein Gurzelen Kienersrüti Seftigen Uttigen Wattenwil

6. Caisse publique et régionale d'assurance-chômage Delémont:
(82 communes)

des districts de Delémont, des
Franches-Montagnes et de Porren-
truy

toutes les communes

7. Caisse publique d'assurance-chômage de la municipalité de Mou-
tier:
(10 communes)

du district de Moutier

Belprahon
Corcelles
Crémines
Eschert
Grandval
Moutier
Perrefitte
Roches
Schelten (La Scheulte)
Seehof (Elay)

8. Caisse communale d'assurance contre le chômage Saint-Imier:
(9 communes)

du district de Courtelary

Corgémont
Cormoret
Cortébert
Courtelary
La Ferrière
Renan
Saint-Imier
Sonvilier
Villeret

9. Caisse publique d'assurance-chômage de Tavannes et environs:
(20 communes)

du district de Courtelary

Mont-Tramelan
Sonceboz
Tramelan

du district de Moutier

Bévilard
Champoz
Châtelat
Court

Loveresse
Malleray
Monible
Pontenet
Rebévelier
Reconvilier
Saicourt
Saules
Sornetan
Sorvilier
Souboz
Tavannes
Vellerat

22.
Juni
1977

Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) und diejenige vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in der Fassung vom 29. November 1976 sowie auf Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Die Artikel 10 und 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 10 Gebühren des Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen

Führerprüfungen

I. Prüfung für Kategorie A

Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³

	Fr.
1. Praktische Prüfung	25.—
2. ...	
3. ...	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

II. Prüfung für Kategorie A1

Kleinmotorräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 125 cm³

	Fr.
1. Praktische Prüfung	25.—
2. ...	
3. ...	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

III. Prüfung für Kategorie B

Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	50.—
2. Teilprüfung Verkehr	35.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

IV. Prüfung für Kategorie B1

Motorwagen der Kategorie B zum gewerbmässigen Personentransport

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	60.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. ...	
5. ...	
6. Teilprüfung (mündlich oder schriftlich) Zusatztheorie ARV	15.—

V. Prüfung für Kategorie C

Motorwagen zur Güterbeförderung mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	Fr. 70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	30.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Teilprüfung (mündlich oder schriftlich) Zusatztheorie	40.—

VI. Prüfung für Kategorie C1

Schwere Feuerwehrmotorwagen mit Arbeitsgeräten

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	30.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

VII. Prüfung für Kategorie D

Schwere Motorwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	30.—
4. ...	
5. ...	
6. Teilprüfung (mündlich oder schriftlich) Zusatztheorie	40.—

VIII. Prüfung für Kategorie D1

Kleinbusse zum gewerbsmässigen Personentransport

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	Fr. 60.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. ...	
5. ...	
6. Teilprüfung (mündlich oder schriftlich) Zusatztheorie ARV	15.—

IX. Prüfung für Kategorie E

Anhänger an Motorwagen der Kategorien B, C oder D, für die nicht schon der Führerausweis dieser Kategorien berechtigt

1. Praktische Prüfung	60.—
2. Teilprüfung Verkehr	40.—
3. Teilprüfung Manöver	30.—

X. Prüfung für Kategorie F

Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, unter Ausschluss gewerbsmässiger Personentransporte

1. Praktische Prüfung	50.—
2. Teilprüfung Verkehr	35.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

XI. Prüfung für Kategorie G

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

1. Praktische Prüfung	35.—
2. ...	
3. ...	
4. Teilprüfung (Gruppenprüfung jugendlicher Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, organisiert durch die Verbände)	10.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	30.—

XII. Prüfung für Motorfahräder

Fr.

1. Praktische Prüfung	25.—
2. ...	
3. ...	
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie/Mofa	10.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie/Mofa	30.—

XIII. Prüfung für Fahrlehrer

1. Amtliche Grundgebühr	50.—
2. Vorprüfung	150.—
3. Wiederholung eines Teils	75.—
4. Fahrlehrerprüfung	300.—
5. Wiederholung pro Fach	50.—
6. Zwischen-, Kontroll- und Ergänzungsprüfungen pro Fach	50.—

XIV. Prüfung körperliche Eignung (Gebrechen)

5.—

XV. Ausbleibgebühr für unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben von einer Führerprüfung

1. Für alle Prüfungen: Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung

Fahrzeugprüfungen**I. Leichte Motorwagen**

1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	50.—
(Chassis/Kabine typengeprüft)	100.—
(nicht typengeprüft)	150.—
2. unverändert	
3. unverändert	
4. unverändert	
5. unverändert	
6. unverändert	
7. unverändert	

II. Schwere Motorwagen

Fr.

1. Ganze Prüfung/Zweiachsige Fahrzeuge (typengeprüft)	120.—
(nicht typengeprüft)	180.—
Ganze Prüfung/Fahrzeuge mit drei und mehr Achsen (typengeprüft)	150.—
(nicht typengeprüft)	240.—
2. unverändert	
3. unverändert	
4. unverändert	
5. unverändert	
6. unverändert	
7. unverändert	

**VI. Landwirtschaftliche Traktoren,
Motorkarren, Motoreinachser**

1. unverändert	
2. unverändert	
3. unverändert	
4. Teilprüfung Handänderung	30.—
5. unverändert	

VII. Anhänger**a Einachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)**

1. unverändert	
2. unverändert	
3. unverändert	
4. unverändert	
5. unverändert	
6. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	40.—
(für Ausnahmeanhänger)	70.—
7. unverändert	
8. unverändert	

Art. 11 Gebühren des Strassenverkehrs-
amtes**I. Ausweise für Fahrzeugführer**

1. Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises

	Fr.
<i>a</i> für Motorfahräder und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	20.—
<i>b</i> für alle übrigen Kategorien	50.—
2. Ausstellen eines Führerausweises für Motorfahrzeuge (ausgenommen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge) nach bestandener Prüfung	50.—
3. Eintragen einer neuen Kategorie in einen bestehenden Führerausweis	30.—
4. Austauschen eines ausserkantonalen oder eidgenössischen Motorfahrzeugführer- oder Lernfahrerausweises	30.—
5. Austauschen eines bernischen Motorfahrzeugführer- oder Lernfahrerausweises	10.—
6. Austauschen eines ausserkantonalen oder eidgenössischen Führerausweises für Motorfahräder	10.—
7. Austauschen eines bernischen Führerausweises für Motorfahräder	5.—
8. Ändern der Personalien, des Berufes und der Adresse in einem bestehenden Motorfahrzeugführer- oder Lernfahrerausweis	10.—
9. Löschen einer Kategorie sowie Eintragen oder Löschen von Auflagen in einem bestehenden Motorfahrzeugführer- oder Lernfahrerausweis	10.—
10. Ändern der Personalien, des Berufes, der Adresse sowie Eintragen oder Löschen von Auflagen in einem bestehenden Führerausweis für Motorfahräder	5.—
11. Ausstellen eines Duplikates (bei Verlust)	
<i>a</i> eines Motorfahrzeugführer- oder Lernfahrerausweises	30.—
<i>b</i> eines Führerausweises für Motorfahräder	10.—
12. Verlängern eines befristeten Ausweises	20.—
13. Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem andern Kanton	10.—
14. Ausbildungsbewilligung für Ausbildner von Lastwagenführer-Lehrlingen	20.—
15. Internationaler Führerschein	20.—

II. Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

	Fr.	
1. Verwarnung gemäss Artikel 16 Absatz 2 SVG	30.— bis	50.—
2. Verwarnung gemäss Artikel 36 Absatz 2 VZV		20.—
3. Entzug des Lernfahr- oder Motorfahrzeugführerausweises, ausgenommen bei Entzügen gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe <i>b</i> SVG	50.— bis	200.—
4. Entzug des Führerausweises für Motorfahräder und Fahrverbot für Motorfahräder oder für Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist (Art. 36 VZV), ausgenommen bei Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	30.— bis	50.—
5. Weiterbildungskurs für Motorfahrzeugführer	80.— bis	200.—

V. Kontrollschilder

1. unverändert		
2. Wiederausgabe von Kontrollschildern nach vorübergehender Hinterlegung		
<i>a</i> Einzelschild		15.—
<i>b</i> Schilderpaar		25.—
3. Austauschen eines Kontrollschildes		10.—
4. unverändert		
5. unverändert		

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Gebührenverordnung der Polizeidirektion des Kantons Bern treten auf den 1. Juli 1977 in Kraft.

Bern, 22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Juni
1977

Schulzahnpflegetarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 20 des Dekrets vom 12. Februar 1962/15. Februar 1967
über die Schulzahnpflege,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Für die zahnärztlichen Verrichtungen im Rahmen der Schulzahnpflege gilt der nachstehende, nach einem Taxpunktsystem (TP) festgesetzte Tarif. Der Taxpunktwert entspricht demjenigen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der jeweils auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres festgesetzt und im Amtsblatt und im Amtlichen Schulblatt publiziert wird. Dem vorliegenden Tarif liegt ein Taxpunktwert von 2.75 Franken zugrunde.

A. Prophylaxe und allgemeine Behandlung

Prophylaktische Leistungen

	Prophylaxe und Aufklärung, pro Stunde:	TP	Fr.
4901	Zahnarzt	35	96.25
4902	Gehilfin	10	27.50
4903	Individuelle Gebissimprägation mit Fluor, pro Quadrant	2	5.50
4904	Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung und Politur von Amalgamfüllungen ..	6	16.50

Diagnostische Leistungen

4905	Untersuchung in der Schule, pro Stunde, inkl. Mitarbeit der Gehilfin (allfällige Kostenvoranschläge werden nicht separat honoriert)	40	110.—
------	---	----	-------

	TP	Fr.
4906 Untersuchung in der Praxis (Einzel- bzw. Detailuntersuchung) inklusive		
4907 schriftlicher Kostenvoranschlag und administrative Arbeiten, pro Schüler . . .	4	11.—
Röntgen:		
4908 ein Zahn oder mehrere Zähne auf demselben Film oder Aufbiss-Aufnahme . .	7,5	20.60
4909 jede weitere Aufnahme in der gleichen Sitzung	2,5	6.90
4910 zwei Bite-wing-Aufnahmen	10	27.50

Chirurgische Leistungen

Extraktion eines Zahnes, exkl. Anästhesie:		
4911 Milchzahn	3	8.25
4912 bleibender Zahn	6,5	17.90
4913 Schwierige Extraktion eines Zahnes, exkl. Anästhesie	bis 27	bis 74.25
Anästhesie:		
4914 Infiltrationsanästhesie	5	13.75
4915 Lachgasanalgesie, pro Viertelstunde	10	27.50
4916 Kleine Eingriffe, wie Mundschleimhautbehandlung, Abszesseröffnung, Nachbehandlung von operativen Eingriffen usw., pro Sitzung	6	16.50
4917 Lippenbandresektion, exkl. Anästhesie	15	41.25
4918 Operatives Anschlingen oder Umschlingen eines retinierten Zahnes . . .	142	390.50

Pulpa- und Wurzelbehandlungen

4919 Devitalisation der Pulpa oder Mortal-amputation, inkl. Verschluss	10	27.50
Pulpa-Exstirpation oder erste Kanalaufbereitung an bleibendem Zahn, inkl. Einlage und Verschluss:		
4920 einwurzeliger Zahn	18	49.50
4921 zweiwurzeliger Zahn	24	66.—
4922 mehrwurzeliger Zahn	32	88.—
Antiseptische Einlage, inkl. Kanalreinigung und Verschluss:		
4923 einwurzeliger Zahn	12	33.—
4924 mehrwurzeliger Zahn	19	52.25

	TP	Fr.
Wurzelfüllung nach Exstirpation oder Gangränbehandlung, inkl. Verschluss:		
4925 einwurzeliger Zahn	17	46.75
4926 mehrwurzeliger Zahn	24	66.—
4927 Direkte Pulpa-Überkappung, exkl. Ver- schluss	7	19.25
4928 Vital-Amputation, mit Pulpa-Überkap- pung und Verschluss	15	41.25
Pulpa-Exstirpation und Wurzelfüllung in der gleichen Sitzung, inkl. Ver- schluss:		
4929 einwurzeliger Zahn	29	79.75
4930 zweiwurzeliger Zahn	36	99.—
4931 mehrwurzeliger Zahn	44	121.—

Füllungen

(Werden mehrere der unter Ziff. 4934—4949 aufgeführten Füllungen in der gleichen Sitzung durchgeführt, reduziert sich die Taxe pro Füllung um 3 Punkte.)

4932 provisorische Füllung	4		11.—	
4933 jede weitere Füllung in der gleichen Sitzung	2		5.50	
4934 Zementfüllung, als mittelfri- stige Versorgung	10	(7)	27.50	(19.25)
Amalgamfüllung des bleiben- den Zahnes, inkl. Füllungsun- terlage				
4935 einflächig, klein	10	(7)	27.50	(19.25)
4936 einflächig mit Extension	13	(10)	35.75	(27.50)
4937 zweiflächig	20	(17)	55.—	(46.75)
4938 dreiflächig Prämolare	23	(20)	63.25	(55.—)
4939 dreiflächig Molare	29	(26)	79.75	(71.50)
4940 Aufbau mit parapulpären Stif- ten oder Stift-/Schraubenver- ankerung	34	(31)	93.50	(85.25)
Amalgamfüllung des Milch- zahnes, inkl. Füllungsunter- lage und Politur				
4941 einflächig	10	(7)	27.50	(19.25)
4942 zweiflächig	16	(13)	44.—	(35.75)
4943 dreiflächig	20	(17)	55.—	(46.75)
4944 Konturbandfüllung	27	(24)	74.25	(66.—)

Zahlen in Klammern = reduzierter Tarif.

	TP		Fr.	
4945 Silikat, inkl. Füllungsunterlage	17	(14)	46.75	(38.50)
Kunststoff, inkl. Füllungsunterlage				
4946 einflächig	14	(11)	38.50	(30.25)
4947 interdental Front	19	(16)	52.25	(44.—)
4948 approximal	23	(20)	63.25	(55.—)
4949 Sattel- oder Ecken- bzw. Kantenaufbau	27	(24)	74.25	(66.—)
4950 Zuschlag für Ätzhftung, pro Zahn	4		11.—	
4951 Versiegelung, pro Zahn	3		8.25	

B. Kieferorthopädie

Schulpflichtige Kinder haben im Rahmen der Schulzahnpflege unter folgenden Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, Anspruch auf die Behandlung eines anomalen Gebisses, wenn

- a eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie gemäss Schwerebewertungsliste nach Leitsymptomen vorliegt,
- b der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt,
- c die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt,
- d ohne Beitragsleistung der Gemeinde die Behandlung nicht durchgeführt werden könnte (§ 17 Abs. 3 des Dekretes),
- e es sich nicht um ein Geburtsgebrehen oder um eine Eingliederungsmassnahme handelt, bei denen die Invalidenversicherung die Behandlungskosten übernimmt.

Bloss ästhetische Korrekturen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Behandlung muss vom Vertrauenszahnarzt vorgängig bewilligt werden. Die hierfür vorgesehenen Formulare Nrn. 51 und 52 sind beim Staatlichen Lehrmittelverlag, Moserstr. 2, 3000 Bern, zu beziehen.

	TP	Fr.
<i>Diagnostik</i>		
4952 Erste Untersuchung	7	19.25
4953 Anamnese, Untersuchung, Befundaufnahme, Stützzonenprognose (Vermessung von Modellen und Röntgenbildern), Auswertung der Unterlagen, Aufstellen des Behandlungsplanes (inkl. Orientierung von Patient und Eltern), nach Zeitaufwand, pro Viertelstunde	11	30.25

Zahlen in Klammern = reduzierter Tarif.

	TP	Fr.
4954 Studienmodelle, pro Paar, inkl. Aufbewahrung (max. drei Modellpaare pro Fall)	11 +L	30.25+L
4955 Fernröntgenbild	28,5	78.40
4956 Durchzeichnen des Fernröntgenbildes	16	44.—
Panoramaaufnahme eines Kiefers, Kiefergelenkaufnahme		
4957 erste Aufnahme	21	57.75
4958 jede weitere Aufnahme in der gleichen Sitzung	7	19.25
Orthopantomographie (Ober- und Unterkiefer beidseits gleichzeitig)		
4959 erste Aufnahme	28,5	78.40
4960 jede weitere Aufnahme in der gleichen Sitzung	9,5	26.10
4961 Photostatus: Profil-, Front- und Mundaufnahmen (sechs Aufnahmen)	7	19.25

Behandlung

a Abnehmbare Apparaturen

4962 Dehnungsplatte mit Labialbogen, Halteklammern und Schraube oder Retentionsplatte	60 +L	165.—+L
4963 Komplizierte Platte	90 +L	247.50+L
4964 Ankerkappe gegossen	25 +L	68.75+L
4965 Funktionskieferorthopädisches Gerät, inkl. erstes Einschleifen	108 +L	297.—+L
4966 Aufbisschiene mit Lingualbügel	60 +L	165.—+L
4967 Positioner (inkl. Aus- und Einligieren der Bögen)	105 +L	288.75+L
4968 Brücklschiene	54 +L	148.50+L
4969 Vorhofplatte	45 +L	123.75+L

b Festsitzende Apparaturen

inkl. Material und allfälliger Laborkosten

4970 Anpassen eines Bandes, inkl. aufgeschweisster Hilfsteile oder Direktaufkleben eines Brackets	33	90.75
---	----	-------

+L = + Labortarif des Verbandes Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz.

	TP	Fr.
4971 Jedes weitere Band oder Bracket, pro Zahn	20	55.—
4972 Lingual- oder Palatinalbogen oder deren Änderung bzw. Reparatur . . .	45	123.75
4973 Twistflex oder ähnliche, inkl. Aus- und Einligieren	15	41.25
4974 Runder Bogen einfach (Aus- und Einligieren s. Ziff. 4985)	10	27.50
4975 Runder Bogen mit mindestens drei Loops (Aus- und Einligieren s. Ziff. 4985)	37	101.75
4976 Torquing arch nach Begg, inkl. uprighting spring (Aus- und Einligieren s. Ziff. 4985)	95	261.25
4977 Vierkantbogen, inkl. Lötstellen (Aus- und Einligieren s. Ziff. 4985)	85	233.75
4978 Segmentbogen, Lückenöffner oder -schliesser (inkl. Einligieren, ohne Bänder)	33	90.75
4979 Lückenhalter mit einem Ankerband	45	123.75
4980 Extraorale Verankerung, ohne Molarenbänder	40	110.—
4981 Kopf-Kinn-Kappe (inkl. Material und Technik)	45	123.75
4982 Schiefe Ebene	35	96.25
<i>c. Kontrollen, Änderungen, Reparaturen</i>		
4983 Einfache Revisionsarbeiten, pro Sitzung	8	22.—
4984 Aufwendigere Revisionsarbeiten, Reparaturen und Änderungen ohne Abdruck, inkl. Lötstellen, pro Sitzung	16	+L 44.—+L
4985 Aus- und Einligieren von Multibandbögen, inkl. Korrekturen (Leistungen gemäss Ziff. 4983 und 4984 inbegriffen), pro Kiefer	30	82.50
4986 Voraktivieren eines Aktivators, Anbringen oder Voraktivieren eines Vorbisswalls (Leistungen gemäss Ziff. 4983 und 4984 inbegriffen) . . .	45	123.75

+L = + Labortarif des Verbandes Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz.

	TP		Fr.
4987 Reparaturen und Änderungen mit Abdruck von abnehmbaren Apparaturen (Leistungen gemäss Ziff. 4983 und 4984 inbegriffen)	16	+L	44.—+L
4988 Wiedereinzementieren eines Bandes (Aus- und Einligieren von Bögen s. Ziff. 4985)	11		30.25
4989 Für jedes weitere Band in der gleichen Sitzung	7		19.25

Verschiedene Leistungen

4990 Beschleifen von Milchzähnen und Absättigung mit Silbernitrat und dergleichen, pro Zahn	3		8.25
4991 Gegossene Schutzkappe oder individuell angepasste vorgefabrizierte Metallkrone zur Vitalerhaltung frakturierter Zähne	20		55.—
4992 Versäumte Sitzung bei effektivem Zeitverlust, pro Viertelstunde	7		19.25
4993 Wegentschädigung nach SUVA-Tarif			

Zahnärztliche Verrichtungen, die nicht im Schulzahnplegetarif enthalten sind, berechnen sich nach SUVA-Tarif zum jeweiligen in der Schulzahnplege gültigen Taxpunktwert.

II.

Der Schulzahnplegetarif tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 19. März 1975.

Bern, 29. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
Juli
1977

Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 20 der Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals wird wie folgt geändert:

Bewilligung
von ärztlich
verordnetem
Urlaub

§ 20 Für die Bewilligung eines ärztlich verordneten Erholungsurlaubes und eines ärztlich verordneten Urlaubes für Badekuren bis zu einer Dauer von drei Monaten sind die Direktionsvorsteher, der Staatschreiber sowie die Präsidenten des Obergerichts, des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts sowie der Rekurskommission mit Zustimmung der Finanzdirektion zuständig. Für die Verlängerung bereits erteilter Urlaube über die genannte Frist hinaus entscheidet der Regierungsrat.

Mehrwöchige Erholungs- und Badekuren werden in der Regel teilweise an die Ferien angerechnet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 13. Juli 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

10.
August
1977

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsin-
ternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen
des Regierungsrates) werden in Abänderung der Verordnung vom
15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und
der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer die folgen-
den Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welches sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Dorfbach ab Zusammen- fluss Wyssbach/Mätten- bach	Langeten	Madiswil	Aarwangen
Wyssbach von Orbach- brücke an abwärts	Dorfbach	Madiswil	Aarwangen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in
die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. August 1977

Der Baudirektor: *Schneider*

Verordnung
**über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts-
und Landschaftsbilder (OLK)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Artikel 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Zweck
und Aufgabe

Art. 1 ¹ Der kantonalen Baudirektion ist als beratendes Organ die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) beigeordnet.

² Die Kommission begutachtet in den ihr von der kantonalen Baudirektion überwiesenen Fällen die ästhetischen Auswirkungen von vorgesehenen Massnahmen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinden sowie von Bauvorhaben auf die Landschaft, Orts- und Strassenbilder, Aussichtspunkte und dergleichen. Sie gibt ihre Gutachten und Empfehlungen schriftlich ab.

³ Die Kommission steht durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion auch anderen kantonalen Amtsstellen zur Verfügung.

2. Zusammen-
setzung

Art. 2 ¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, den Obmännern der Gruppen Oberland, Mittelland und Jura und 17 Mitgliedern. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² In der Kommission sind die Direktionen des Regierungsrates vertreten, die sich in besonderem Masse mit den Fragen des Landschafts- und Ortsbildschutzes zu befassen haben. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sind die Landesteile, die Wissenschaft, die Vereinigungen der Architekten und der Baumeister, des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sowie die Künstlerschaft nach Möglichkeit gleichmässig zu berücksichtigen.

³ Der Kommissionspräsident kann im Einzelfall weitere kantonale Amtsstellen zur Abordnung eines Vertreters einladen, wenn von diesen Amtsstellen zu wahrende Interessen berührt sind.

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird von der kantonalen Baudirektion (Bauinspektorat) geführt.

3. Verfahren;
Zuständigkeit

Art. 3 ¹ Der Präsident teilt den einzelnen Gruppen die Geschäfte zu und nimmt ihre Berichte zuhanden der kantonalen Baudirektion entgegen. Er kann die Kommission bei Bedarf zu Plenarsitzungen über grundsätzliche Fragen einladen.

² Die Gruppen Oberland und Jura sind zuständig für die Geschäfte aus den gleichnamigen politischen Landesteilen. Die Zuständigkeit der Gruppe Mittelland erstreckt sich auf die politischen Landesteile Ob- und Nid- u. Aargau, Emmental, Mittelland und Seeland. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder der betreffenden Gruppe anwesend sein.

³ Bilden Geschäfte, in denen eine Gruppe Bericht erstattet hat, Gegenstand eines oberinstanzlichen Verfahrens, so wird für die allfällige Überprüfung dieses Berichtes eine aus dem Präsidenten und den drei Obmännern bestehende Gruppe gebildet; der Obmann der berichtstattenden Gruppe hat beratende Stimme.

4. Rechnungs-
stellung;
Entschädigungen

Art. 4 ¹ Die Kommission stellt für ihre Bemühungen der kantonalen Baudirektion Rechnung.

² Die Entschädigungen der Kommission richten sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

5. Schluss-
bestimmungen

Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten wird der Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 1963 betreffend Bestellung einer kantonalen Heimatschutzkommission mit Abänderungen vom 6. September 1966 und 15. Mai 1970 aufgehoben.

Bern, 10. August 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
August
1977

Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 der Staatsverfassung, Artikel 21 und 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 und Artikel 1 des Dekretes über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke vom 16. November 1939/8. September 1952/19. November 1975 sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1970,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Zahl der Mandate beträgt 200. Die einzelnen Mandate werden gemäss Artikel 19 der Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 25 891 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 38 513 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 162 405 Seelen.
Zahl der Mandate: 31.
4. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 92 814 Seelen.
Zahl der Mandate: 18.
5. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 66 247 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.

6. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 20 142 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 41 807 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
8. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 26 442 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delsberg*, umfassend den Amtsbezirk Delsberg.
Wohnbevölkerung: 31 790 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
10. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 9 228 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Freiberge*, umfassend den Amtsbezirk Freiberge.
Wohnbevölkerung: 9 336 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
12. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 24 920 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
13. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 15 843 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
14. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 32 981 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
15. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 45 444 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
16. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 14 265 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 11 594 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Münster*, umfassend den Amtsbezirk Münster.
Wohnbevölkerung: 26 403 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
19. *Wahlkreis Neuenstadt*, umfassend den Amtsbezirk Neuenstadt.
Wohnbevölkerung: 5 756 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.

20. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 31 425 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
21. *Wahlkreis Nidersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Nidersimmental.
Wohnbevölkerung: 18 117 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
22. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 7 821 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
23. *Wahlkreis Obersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.
Wohnbevölkerung: 7 346 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Pruntrut*, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.
Wohnbevölkerung: 26 135 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
25. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 7 307 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 8 345 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
27. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 28 127 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
28. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 24 275 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
29. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 75 294 Seelen.
Zahl der Mandate: 15.
30. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 23 511 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
31. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 23 772 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1978 in Kraft. Das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise vom 3. September 1973 wird aufgehoben.

Bern, 29. August 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

30.
August
1977

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Die Artikel 2 Absätze 1, 2 und 6 (neu) und Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971 über die Verwaltungsrechtspflege erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 2 ¹ Der Grosse Rat wählt für das ganze Kantonsgebiet für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a* ein Verwaltungsgericht, bestehend aus einem bis drei vollamtlichen Richtern und acht bis zehn nebenamtlichen Richtern;
- b* ein Versicherungsgericht, bestehend aus zwei bis sechs vollamtlichen Richtern und 14 bis 20 nebenamtlichen Richtern.

² Einer der vollamtlichen Richter kann für beide Gerichte gewählt werden. Die vollamtlichen Richter vertreten einander gegenseitig und können bei Bedarf in beiden Gerichten mitwirken.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Ist ein vollamtlicher Richter für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erfordert es die Geschäftslast, so kann das Gesamtgericht im Einvernehmen mit der Justizdirektion eine als vollamtlicher Richter wählbare Person zum ausserordentlichen Vertreter ernennen.

Art. 21 ¹ Das Verwaltungsgericht kann nicht zur Überprüfung eines Verwaltungsentscheides angerufen werden, gegen den die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde zulässig ist.

² Unverändert.

³ Unverändert.

Verwaltungs-
und Versiche-
rungs-
gericht
a Zusammen-
setzung

Ausschluss
der Anrufung
des Verwaltungs-
gerichts

**II. Einführungsgesetz vom 9. April 1967
zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964
über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)**

b Verfahren

Art. 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die Verfahrensbestimmungen des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

III. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 30. August 1977

Im Namen des grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 4. Januar 1978

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern und in den Amtsanzeigern publizierten Referendumsfrist, d. h. vom 28. September 1977 bis 29. Dezember 1977, kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 3779 vom 14. Dezember 1977:

Inkraftsetzung auf 1. Januar 1978

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
20. Februar 1978

30.
August
1977

**Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Bern
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893
und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisa-
tion der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. Februar 1938/16. Mai 1961 über die Organisa-
tion der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern wird wie folgt ge-
ändert:

§ 1 Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der
Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:
a sechzehn Gerichtspräsidenten;
b unverändert.

§ 2 Abs. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden
durch Reglement des Obergerichts in sechzehn Gruppen eingeteilt.

II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 30. August 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

30.
August
1977

Dekret über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 79 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Besondere
Unter-
suchungs-
richter

Art. 1 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet werden zwei bis drei besondere Untersuchungsrichter eingesetzt. Sie haben schwierige Kriminalfälle, insbesondere Wirtschaftsverbrechen, zu untersuchen und sollen über die dafür erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

² Amtssitz und Geschäftskreis werden durch die Anklagekammer des Obergerichts bestimmt.

Revisoren

Art. 2 ¹ Dem besonderen Untersuchungsrichteramt werden zwei bis vier Revisoren zur Mitwirkung in hängigen Verfahren, insbesondere für Bücheruntersuchungen und zur Bearbeitung von Bank- und Börsengeschäften, beigegeben.

² Diese Revisoren stehen auch den ordentlichen und ausserordentlichen Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Können sich die Untersuchungsrichter über den Einsatz der Revisoren nicht einigen, entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts.

³ Die Revisoren des besonderen Untersuchungsrichteramtes werden besoldungsmässig den Experten II, I und Ia der kantonalen Steuerverwaltung gleichgestellt.

Gebühren

Art. 3 Art. 8 des Dekretes vom 12. November 1975 betreffend den Tarif in Strafsachen erhält folgenden neuen Absatz 2:

In Voruntersuchungen, in denen die Revisoren des besonderen Untersuchungsrichteramtes mitwirken, kann eine Gebühr bis zu 20 000 Franken gefordert werden.

Bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 17. Februar 1953 und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 30. August 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

RRB Nr. 3663 vom 7. Dezember 1977:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1978

30.
August
1977

**Dekret
betreffend die Organisation des Verwaltungs-
und Versicherungsgerichts und das Verfahren
vor dem Versicherungsgericht vom 24. Mai 1971
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9^{bis} GOG sowie Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 20 VRPG in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1971 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht erhalten folgende Fassung:

Zusammensetzung
der Kammern

Art. 4 Abs. 3 Den übrigen Kammern des Versicherungsgerichts werden neben dem Präsidenten je sieben bis zehn nebenamtliche Richter zugeteilt.

Spruchbehörden

Art. 6 Abs. 1 Bei Beratungen und Abstimmungen in den Kammern haben neben dem Präsidenten zwei Richter mitzuwirken.

Art. 6 Abs. 2 Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern, soweit die rechtlichen und tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Die Präsidenten bestimmen endgültig über diese Kammerbesetzung.

Vertretung

Art. 7 Abs. 1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts vertreten einander je innerhalb ihres Gerichts.

Einzelrichter

Art. 8 Abs. 1 Die Präsidenten der Kammern behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie genehmigen auch, soweit erforderlich, von den Prozessparteien abgeschlossene Vergleiche.

Parteikosten

Art. 26 Abs. 1 Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

II. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 30. August 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

RRB Nr. 3780 vom 14. Dezember 1977:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1978

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
20. Februar 1978

30.
August
1977

Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Stell-
vertretende
Prokuratoren

Art. 1 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet werden zwei stellvertretende Prokuratoren mit Amtssitz in der Stadt Bern eingesetzt.

² Der Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokurators durch die Anklagekammer des Obergerichts umschrieben.

Inkrafttreten

Art. 2 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 9. September 1958 und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 30. August 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

RRB Nr. 3663 vom 7. Dezember 1977:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1978

**Dekret
über die Organisation der Finanzdirektion
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 2 und 21 sowie der Titel J des Dekretes vom 23. September 1968/4. November 1975 über die Organisation der Finanzdirektion werden wie folgt geändert:

Art. 2 9. Die Abteilung für Datenverarbeitung und das Rechenzentrum.

Titel J Die Abteilung für Datenverarbeitung und das Rechenzentrum.

Art. 21 4. Die Unterstützung des Rechenzentrums in administrativen Belangen;

II.

Das Dekret wird mit einem Artikel 22a ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 22a ¹ Das Rechenzentrum betreibt die Datenverarbeitungsanlagen des Staates und der Bernischen Datenverarbeitung AG (BEDAG)

² Das Rechenzentrum ist in administrativer Hinsicht der Abteilung für Datenverarbeitung zugewiesen, in fachlicher Hinsicht der BEDAG unterstellt.

³ Die Beamten des Rechenzentrums sind der Vorsteher und zwei Adjunkte; das gesamte Personal des Rechenzentrums ist Staatspersonal.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Schutz der elektronisch gespeicherten Daten der Staatsverwaltung und umschreibt den Inhalt der administrativen Zuweisung des Rechenzentrums.

III.

Dieses Dekret tritt am 15. September 1977 in Kraft.

Bern, 13. September 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
Sept.
1977

Verordnung über den Datenschutz

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22a des Dekretes vom 23. September 1968/
13. September 1977 über die Organisation der Finanzdirektion,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

- Art. 1** Die Verordnung gilt für die elektronische Datenverarbeitung im Bereich der Staatsverwaltung des Kantons Bern und der Bernischen Datenverarbeitung AG.
- Art. 2** Die Verordnung bezweckt den Schutz der Daten, die mit elektronischen Mitteln erfasst, verarbeitet, gespeichert und weitergegeben werden, vor Missbrauch.
- Art. 3** Daten werden nur erfasst und gespeichert, wenn sie zur Erfüllung von Aufgaben benötigt werden, die der Verwaltung durch die Gesetzgebung übertragen sind.
- Art. 4** ¹ Die Amtsstelle, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben elektronisch gespeicherte Daten benötigt, ist allein berechtigt, über diese Daten zu verfügen.
- ² Die Verfügungsberechtigung wird für jede Datei, bei integrierten Dateien für jeden Teilbereich, festgelegt.
- ³ Die Abteilung für Datenverarbeitung und das Rechenzentrum sind in technischer Hinsicht für den Bestand und die Verwendung der ihnen anvertrauten Daten verantwortlich.
- Art. 5** Daten werden nur verändert oder gelöscht, wenn es von der verfügungsberechtigten Amtsstelle ausdrücklich angeordnet wird.
- Art. 6** Fehlerhafte Daten sind zu berichtigen, unvollständige zu ergänzen; die Berichtigung und Ergänzung setzt die Zustimmung der verfügungsberechtigten Amtsstelle voraus.
- Art. 7** ¹ Innerhalb der Staatsverwaltung können Daten mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Amtsstelle weitergegeben werden, wenn sie vom Empfänger zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt werden; die Verfügungsberechtigung verbleibt bei der ausgebenden Stelle.

² Die Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.

Einsichtnahme

Art. 8 Die verfügungsberechtigten Stellen sind verpflichtet, im Rahmen des Akteneinsichtsrechtes und der Auskunftspflicht auch die elektronisch gespeicherten Daten zugänglich zu machen.

Datenverzeichnis

Art. 9 ¹ Die Abteilung für Datenverarbeitung führt ein Verzeichnis der in Dateien gespeicherten Daten.

² Das Datenverzeichnis enthält insbesondere die Angaben über

- Verfügungsberechtigung
- Rechtsgrundlage
- Art, Umfang und Herkunft der Daten
- Verwendungszweck
- Art der Daten, die andern Stellen oder Dritten übergeben werden dürfen, unter Bezeichnung der Empfänger

³ Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der Abteilung für Datenverarbeitung auf; wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann darin Einsicht nehmen; in Zweifelsfällen entscheidet die Finanzdirektion unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsrat.

Technische
Schutzmassnahmen

Art. 10 ¹ Das Rechenzentrum trifft im Rahmen der verfügbaren Kredite die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen, damit Daten von Unbefugten nicht abgerufen, verändert oder gelöscht werden können.

² Die verfügungsberechtigten Stellen sind verpflichtet, in ihrem Bereich die vom Rechenzentrum und der Abteilung für Datenverarbeitung vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Kontrolle

Art. 11 Die Abteilung für Datenverarbeitung überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Die Finanzdirektion übt die Aufsicht aus.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Für die Einführung der Schutz- und Kontrollmassnahmen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Bern, 13. September 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
September
1977

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsin-
ternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen
des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom
15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und
der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, das folgende
Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirk
Freimettigenbach	Kiesen	Freimettigen	Konolfingen
Heigraben	Kiesen	Freimettigen	Konolfingen
Dessigkofenbach	Kiesen	Freimettigen	Konolfingen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in
die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 13. September 1977

Der Baudirektor: *Schneider*

22.
September
1977

Verordnung über die Ausstellung von Schulzeugnissen (deutschsprachiger Kantonsteil)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45, 55^{bis}, 59 und 69 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 (mit Änderungen) über die Primarschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Das Zeugnis

1. Der Lehrer ist verpflichtet, am Ende des Schuljahres jedem Schüler zuhandeder Eltern ein Zeugnis auszustellen. Dieses soll Leistungen, Fleiss, Ordnung und Betragen im Winterhalbjahr bewerten.
2. Im Zeugnis werden die Noten 6 bis 1 verwendet, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Noten 6 bis 4 sind genügend, 3½ bis 1 ungenügend. Halbe Noten sind gestattet. Die verbindliche Schreibform lautet: 5½, 4½ (also nicht 5–6, 4–5, 5–4). Bemerkungen zu den Noten sind untersagt (siehe auch Ziffer VII dieser Verordnung). Betragen, Fleiss und Ordnung werden mit den Worten «gut», «ziemlich gut», «unbefriedigend» beurteilt.
3. Die Eintragungen auf Seite 1 sind dem Geburtsschein oder dem Familienbüchlein zu entnehmen.
4. Alle Eintragungen sind mit Tinte zu schreiben.

II. Der Schulbericht

1. Am Ende des Sommerhalbjahres, spätestens am 30. September, ist den Eltern ein Schulbericht auf amtlichem Formular abzugeben.
2. Ein weiterer Schulbericht ist jedesmal auszustellen, wenn aus irgendwelchen Gründen eine schriftliche Auskunft über ein Kind angezeigt erscheint, namentlich auch im Hinblick auf die Promotion und den Übertritt in die Sekundarschule (siehe auch Ziffer IV/2 dieser Verordnung).
3. Die Schulberichte sind vom Lehrer wenigstens zwei Jahre aufzubewahren.

III. Allgemeine Bestimmungen für Zeugnis und Schulbericht

1. Zeugnisse und Schulberichte sind innert drei Tagen nach der Auslieferung dem Lehrer zurückzugeben, versehen mit der unterschrit-

lichen Bestätigung der Eltern oder Pflegeeltern, dass sie Einsicht genommen haben.

2. Abgeänderte, beschädigte oder verlorengegangene Zeugnisbüchlein müssen auf Kosten der Fehlbaren ersetzt werden.
3. Während der Schulzeit wird das Zeugnisbüchlein durch den Lehrer, nach Erfüllung der Schulpflicht durch den Schüler aufbewahrt. Die Knaben haben es bei der Rekrutierung vorzuweisen.

IV. Die Promotion

1. Ein Schüler wird nicht befördert, wenn er in keinem der beiden Fächer Sprache bzw. Deutsch (Durchschnitt von mündlich und schriftlich) und Rechnen die Note 4 erreicht.
2. Die Eltern eines Schülers, dessen Promotion gefährdet erscheint, müssen vor dem 20. Dezember mit einem besonderen Schulbericht des Lehrers durch die Schulkommission benachrichtigt werden. Ohne diese Benachrichtigung ist die Nichtbeförderung unzulässig.
3. Ein Schüler, der aus einem andern Kanton, aus dem Ausland oder aus einer Privatschule in die öffentliche Primarschule eintritt, wird versuchsweise demjenigen Schuljahr zugeteilt, in dem er sich beim Übertritt befindet. Die Beschlussfassung über die endgültige Zuweisung muss längstens nach zehn Schulwochen, vom Eintritt an gerechnet, erfolgen.
4. Die freiwillige Wiederholung des 3., 4. und 5. Schuljahres ist nicht gestattet.
5. Auf keinen Fall darf ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen.
6. Das Überspringen eines Schuljahres ist untersagt.

V. Wechsel des Schulortes

1. Für jeden austretenden Schüler, auch für den Erstklässler, ist auf Seiten 12 und 13 des Zeugnisbüchleins der Schulbesuch zu bestätigen. Aus andern Kantonen zugezogene Schüler erhalten ein bernisches Zeugnisbüchlein.
2. Wenn ein Schüler nach dem 15. Januar den Schulort wechselt, so ist das Zeugnis durch den bisherigen Lehrer auszufertigen.
3. Bei jedem Wechsel des Schulortes sind folgende Akten weiterzuleiten:
 - a Zeugnisbüchlein
 - b Schulbericht
 - c Ärztliche Schülerkarte
 - d Schulzahnpflegekarte
4. Erfolgt der Umzug innerhalb des Kantons Bern, so sind die genannten Akten sofort nach dem Austritt direkt der Schulkommission des neuen Schulortes zuzustellen.

5. Zieht ein Schüler mit seinen Eltern in einen andern Kanton, so sind die Akten mit dem ausgefüllten Formular Nr. 3220 (erhältlich beim Staatlichen Lehrmittelverlag) direkt der Primarschulbehörde des neuen Wohnortes zuzustellen.
6. Zieht ein Schüler in einen andern Kanton, ohne dass die Eltern den Kanton Bern verlassen, so sind die Akten mit dem ausgefüllten Formular Nr. 3220 und den Beilagen gemäss Ziffer 3 dem Schulinspektor zuzustellen, der die Weiterleitung an die zuständige Stelle besorgt. Die Akten mehrerer Schüler aus der nämlichen Familie sind gesamthaft einzusenden.
7. Beim Wegzug einer Familie ins Ausland werden die Akten den Eltern ausgehändigt.
8. Die Lehrmittel werden beim Wechsel des Schulortes nicht mitgegeben.

VI. Ausserkantonaler Schulbesuch

1. Ein Schüler, der vor Erfüllung seiner Schulpflicht in einen Kanton mit achtjähriger Schulzeit zieht, ist dort zu neunjährigem Schulbesuch verpflichtet, sofern die Eltern im Kanton Bern bleiben. Die Eltern haben in diesem Falle der Schulkommission ihres Wohnortes am Schluss jedes Schulhalbjahres nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule regelmässig besuchen; ansonst erfolgt Strafanzeige. Die Namen dieser Kinder sind im Rodel weiterzuführen, unter Angabe ihres neuen Schulortes.
2. Ein Kind kann ein ausserkantoniales Institut nur besuchen, wenn das Lehrprogramm dem bernischen Lehrplan im wesentlichen entspricht. Ob diese Bedingung erfüllt ist, entscheidet die Erziehungsdirektion. Dem Schulinspektor sind zu diesem Zwecke Lehr- und Stundenplan des betreffenden Institutes zuzustellen.
3. Der Besuch einer Berufsschule anstelle des 9. Schuljahres ist unzulässig.

VII. Besondere Klassen (Kleinklassen A bis D)

1. Den Schülern der Kleinklassen wird das Primarschulzeugnis ausgestellt.
2. In Kleinklassen A ist das Schuljahr nach Alter, das Pensum mit der Bezeichnung Unterstufe, Mittelstufe oder Oberstufe einzutragen. Die Leistungsbewertung kann auch in Worten ausgedrückt werden.
3. Die Vorschriften über die Promotion gemäss Ziffer IV dieser Verordnung werden für Schüler der Kleinklassen A oder für Schüler, die aus wichtigen Gründen keine Kleinklasse A besuchen können und deshalb trotz einer Leistungsschwäche in der allgemeinen Primarschule unterrichtet werden, nicht angewendet.

VIII. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 2. Februar 1965.

Bern, 22. September 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

28.
Sept.
1977

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 4, 5, 8, 9, 13 und 14 der Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften werden wie folgt neu gefasst bzw. aufgehoben:

Art. 4 ¹ Das Ausbildungsprogramm dauert mindestens acht Semester. Es beginnt jeweilen im Herbst.

² unverändert.

Art. 5 ¹ unverändert.

² Die in Artikel 6g des Reglementes über den Eintritt in die Universität verlangte Lehrtätigkeit muss an Primar- oder Sekundarschulen oder an Gymnasien erfolgt sein, nach Erwerb des Lehrerpatentes mindestens zwei Jahre gedauert haben und von der staatlichen Behörde, welche die Aufsicht über die letzte Lehrstelle an einer öffentlichen Schule vor Antritt des Studiums gehabt hat, als erfolgreich bestätigt sein. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die vor Erwerb des Lehrerpatentes ausgeübte Lehrtätigkeit teilweise oder ganz anrechnen.

³ bis ⁵ unverändert.

Art. 8 Buchstabe c wird aufgehoben.

Art. 9 ¹ Die Abschlussprüfungen finden im Frühjahr und im Herbst statt.

² unverändert.

³ Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen im Hauptfach muss spätestens am 1. März bzw. am 1. September für den jeweiligen Prüfungstermin vorliegen.

Art. 13 ¹ Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den folgenden Noten und Prädikaten beurteilt:

6 = ausgezeichnet	4½ = befriedigend
5½ = sehr gut	4 = ausreichend
5 = gut	3 = ungenügend

² unverändert.

Art. 14 ¹ Hat der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden und das im Studienplan vorgesehene Lehrpraktikum innerhalb der dort vorgesehenen Frist erfolgreich absolviert, so erhält er das Diplom. Es weist die drei Noten im Hauptfach und die Note im obligatorischen, und gegebenenfalls im fakultativen, Nebenfach aus.

² unverändert.

II.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, 28. September 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Die Vizestaatschreiberin: *Etter*

17.
Oktober
1977

Geschäftsreglement des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts des Kantons Bern

Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht,

in Ausführung von Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971/30. August 1977 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) sowie gestützt auf Artikel 10 des Dekrets vom 24. Mai 1971/30. August 1977 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (Organisationsdekret),

beschliesst folgendes Reglement:

I. Gesamtgericht

Zuständigkeit

Art. 1 Die Zuständigkeit des Gesamtgerichts ergibt sich aus Artikel 1 des Dekrets vom 24. Mai 1971/30. August 1977 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts.

Dem Gesamtgericht obliegt insbesondere,

- a dem Grossen Rat für die Wahl des Präsidenten des Gesamtgerichts Antrag zu stellen;
- b den Vizepräsidenten des Gesamtgerichts sowie den Gerichtsschreiber und die Kammerschreiber zu wählen;
- c Beschlüsse zu fassen, welche die Organisation der Verwaltung des Gesamtgerichts betreffen, soweit dafür nicht der Präsident des Gesamtgerichts zuständig ist.

Wahlen

Art. 2 ¹ Werden in den vom Gesamtgericht zu treffenden Wahlen mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so muss geheim abgestimmt werden.

² Der Präsident stimmt mit.

³ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

⁴ Leere oder ungültige Stimmen werden zur Feststellung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

⁵ Wenn keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat, so erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen

Art. 3 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Präsident
a Wahlempfehlung

Art. 4 ¹ Das Gesamtgericht schlägt dem Grossen Rat entweder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder den Präsidenten des Versicherungsgerichts zur Wahl als Präsident des Gesamtgerichts vor.

² Nach Ablauf einer vollen vierjährigen Amtsdauer soll dem Grossen Rat in der Regel der Präsident des anderen Gerichts zur Wahl vorgeschlagen werden.

b Zuständigkeit

Art. 5 ¹ Der Präsident des Gesamtgerichts vertritt das Verwaltungs- und Versicherungsgericht nach aussen.

² Er erledigt die ihm durch Gesetz, Dekret oder Reglement übertragene Geschäfte und stellt dem Gesamtgericht Antrag.

³ Er ist insbesondere zuständig für

a die Wahl des Kanzleipersonals beider Gerichte;

b die Vereidigung des Gerichtsschreibers und der Kammerschreiber sowie der Richter, soweit der Grosse Rat als Wahlbehörde für diese kein anderes Verfahren vorsieht (Art. 6 sowie Anhang der Verordnung vom 29. Mai 1974 über die Vereidigung der Staatsbeamten);

c die Genehmigung von Rücktrittsgesuchen des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Kanzleipersonals;

d die Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichts an den Grossen Rat;

e die Erstattung von Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vorlagen, die das Gesamtgericht betreffen, gegebenenfalls nach Anhörung der Mitglieder des Gesamtgerichts;

f er hat den Stichentscheid bei Abstimmungen.

⁴ Er übt die Aufsicht über die am Verwaltungs- und Versicherungsgericht tätigen Beamten und Angestellten aus.

Vizepräsident

Art. 6 ¹ Aus der Mitte der vollamtlichen Richter wählt das Gesamtgericht den Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten des Gesamtgerichts.

Gerichtsschreiber

Art. 7 ¹ Der Gerichtsschreiber nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts als Protokollführer teil und steht dem Sekretariat des Gesamtgerichts vor.

² Er kann vom Präsidenten des Gesamtgerichts zur Vorbereitung der Geschäfte beigezogen werden.

Sekretariat

Art. 8 Das Sekretariat des Gesamtgerichts wird von der Kanzlei jenes Gerichts betreut, dem der Präsident des Gesamtgerichts angehört.

II. Allgemeine Bestimmungen für beide Gerichte

Präsidenten
a Wahlempfehlung

Art. 9 Das Plenum des Verwaltungsgerichts und das Plenum des Versicherungsgerichts empfehlen dem Grossen Rat je einen vollamtlichen Richter zur Wahl als Präsident.

b Aufgaben
und Befugnisse

Art. 10 ¹ Die Präsidenten sind verantwortlich für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte und wachen über eine einheitliche Rechtsprechung der Kammern ihres Gerichts.

² Sie können jederzeit eine Konferenz der Kammerpräsidenten einberufen.

³ Jeder Präsident ist gleichzeitig Präsident einer Kammer.

Plenar-
sitzungen

Art. 11 ¹ Das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht behandeln je in Plenarsitzungen wichtige Fragen der Gerichtsorganisation, soweit dafür nicht das Gesamtgericht zuständig ist.

² Plenarsitzungen finden ferner statt

a zur Behandlung von Kompetenzkonflikten (Art. 12 und 13 VRPG);
b wenn eine Kammer von der Rechtsprechung einer anderen Kammer abweichen oder eine Rechtsfrage anders als in einem früheren Entscheid beurteilen will;

c wenn ein Mitglied des Gerichts es verlangt.

Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz.

Die Artikel 13 und 16 sind sinngemäss anwendbar.

Kammer-
sitzungen

Art. 12 ¹ Die Kammersitzungen werden von den Kammerpräsidenten angesetzt. Diese entscheiden endgültig über die Besetzung.

² Die Kammerpräsidenten erlassen die erforderlichen Einladungen. Diese sollen den Mitgliedern der Kammer in der Regel mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

³ Ist die Gerichtssprache französisch, so führt nach Möglichkeit ein französischsprachiger Richter den Vorsitz.

Bericht-
erstattung

Art. 13 ¹ Der Kammerpräsident bestimmt für jeden Fall einen Berichterstatter, sofern er nicht ausnahmsweise selber Antrag stellen will.

² Der Berichterstatter soll dem Kammerpräsidenten mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einen schriftlichen Bericht (Referat) über das zu behandelnde Geschäft zustellen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des zuständigen Kammerpräsidenten.

³ Der Kammerpräsident stellt diesen Bericht den übrigen Mitgliedern der Kammer rechtzeitig zu.

⁴ Eine Woche vor der Sitzung sind die Akten auf der Gerichtskanzlei zuhanden der Kammermitglieder aufzulegen.

Prozess-
instruktion

Art. 14 ¹ Der Kammerpräsident leitet den Schriftenwechsel und trifft die Anordnungen für die Untersuchung des Streitfalls, gegebenenfalls unter Beizug des Berichterstatters oder der urteilenden Kammer.

² Ausnahmsweise kann er den Berichterstatter beauftragen, die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen selber zu treffen.

³ Der Kammerpräsident ist insbesondere zuständig

a zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemäss Artikel 60 VRPG;

b zur Ansetzung einer mündlichen Hauptverhandlung bzw. einer mündlichen Schlussverhandlung; solche Verhandlungen können auch durch Kammerbeschluss angeordnet werden;

c zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung (Art. 88 VRPG);

d zum Entscheid über Beweisanträge; insoweit bleiben die Beschlüsse der urteilenden Kammer jedoch vorbehalten;

e zur Einforderung von Kostenvorschüssen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

Einzelrichter

Art. 15 Die Zuständigkeit der Kammerpräsidenten als Einzelrichter ergibt sich aus Artikel 22 VRPG in Verbindung mit Artikel 8 des Organisationsdekrets.

Urteils-
redaktion

Art. 16 ¹ Die Urteilsentwürfe werden vom Protokollführer verfasst und sind dem Kammerpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

² Ausnahmsweise kann der Kammerpräsident den Urteilsentwurf bei den Mitgliedern der Kammer in Zirkulation setzen und eine weitere Beratung anordnen.

Vernehm-
lassungen

Art. 17 ¹ Die in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren zu erstattenden Vernehmlassungen werden vom Präsidenten der betroffenen Kammer verfasst.

² Stellungnahmen des Verwaltungs- oder Versicherungsgerichts zu gesetzgeberischen Vorlagen sind vom Präsidenten des betroffenen Gerichts auszuarbeiten. Dieser ist befugt, seinen Bericht ausnahmsweise den übrigen Mitgliedern des Gerichts zur Genehmigung vorzulegen.

III. Verwaltungsgericht

Zirkulations-
urteile

Art. 18 ¹ Klare Fälle können auf dem Zirkulationsweg beurteilt werden.

² Vertritt einer der mitwirkenden Richter eine andere Auffassung als der Referent oder verlangt er Diskussion, so lädt der Präsident unverzüglich zu einer Sitzung ein.

IV. Versicherungsgericht

Wahlempfehlung **Art. 19** Nach Ablauf einer vollen vierjährigen Amtsdauer soll dem Grossen Rat in der Regel ein anderer vollamtlicher Richter als Präsident des Versicherungsgerichts vorgeschlagen werden.

Kammerzuteilung **Art. 20** Jeder vollamtliche Richter übernimmt den Vorsitz in einer der drei Kammern. Bei der Zuteilung der einzelnen Rechtsgebiete an die Kammerpräsidenten ist auf eine gleichmässige Belastung Rücksicht zu nehmen.

Zirkulationsurteile **Art. 21** Zur Beschleunigung des Verfahrens können die Fälle auch auf dem Zirkulationsweg beurteilt werden. Jeder mitwirkende Richter kann aber die Durchführung einer Sitzung verlangen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmung

Inkraftsetzung **Art. 22** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Art. 23 Das Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Juni 1962 wird aufgehoben.

Bern, 17. Oktober 1977

Im Namen des Verwaltungs- und
Versicherungsgerichts des Kantons Bern

Der Präsident: *Lüthi*

Der Gerichtsschreiber: *Schmid*

24.
Oktober
1977

Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern (Änderung)

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern und des Dekretes vom 30. August 1977 betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern,

beschliesst:

I.

Die Artikel 1 und 2 des Reglementes vom 19. September 1961 werden geändert wie folgt:

Art. 1

A. Den Gerichtspräsidenten Ia und Ib liegen ob:

Die Funktionen des Instruktionsrichters und Vorsitzenden des Amtsgerichts in Zivilsachen (Art. 3 ZPO).

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegen ob:

1. die Durchführung der Aussöhnungsversuche;
2. bis 4. ... (wie bisher Ziff. 3 bis 5).

Art. 2 Die Gerichtspräsidenten vertreten sich gegenseitig, und zwar in erster Linie die Gerichtspräsidenten Ia, Ib und II unter sich; (Fortsetzung wie bisher).

II.

Diese Reglementsänderung tritt auf 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 1977

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: *Hugi*

Der Obergerichtsschreiber: *Angst*

26.
Oktober
1977

Verordnung über die Gebühren der Finanzdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 46 c und f des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Für die Verwaltungs- oder Verwaltungsjustiztätigkeit im Bereiche der Finanzdirektion werden Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen erhoben, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit oder eine spezielle Regelung besteht.

² Keine Gebühren werden bezogen für Geschäfte, welche die Staats- oder Gemeindeverwaltung sowie gemeinnützige Institutionen betreffen, oder für Verrichtungen in Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 2 ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhöht werden.

³ Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Art. 3 Neben den Gebühren besteht ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, wie Reisekosten, Expertenonorare, Porti, Telefongebühren u. dgl.

Art. 4 Der Gebührenbezug richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt.

2. Tarif

Fr.

Art. 5 ¹ Beschwerdeentscheide	50.— bis 1 000.—
² Verfügungen und Entscheide in Steuersachen (Steuervergünstigungen, Wohnsitzbestimmungen, Neurechtsent- scheide, Erlass- und Stundungsent- scheide, Rückforderungsentscheide u. dgl.)	30.— bis 500.—
³ Rechtsauskünfte, Berichte, Statistiken und Gutachten	10.— bis 500.—
⁴ Vorbescheide in Steuersachen	30.— bis 500.—
⁵ Bezeichnung einer Bank als kantonale Depositenstelle	200.— bis 500.—
⁶ Bewilligung des gesteigerten Gemein- gebrauchs je Quadratmeter	1.— bis 10.—
⁷ Bescheinigungen und Meldungen . . .	1.— bis 30.—
⁸ Kanzleigebühren	
Auszüge, Abschriften, Kopien je Seite	1.— bis 10.—
Nachschlagungen je Stunde	10.— bis 30.—

3. Schlussbestimmungen

Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Ansätze des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei im Bereich der Finanzdirektion nicht mehr angewendet.

³ Für die Gemeindesteuer-Verteilungspläne bleibt der besondere Gebührentarif vom 30. August 1972 vorbehalten.

Bern, 26. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

7.
November
1977

Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften werden aufgehoben.

II.

Das Gesetz wird mit einem neuen Artikel 43 ergänzt:

Art. 43 Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis 31. Dezember 1984 verlängert.

III.

Diese Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Bern, 7. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. März 1978

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

**Verordnung
über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage
des Staatsappersonals
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

§ 21 der Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatsappersonals wird wie folgt geändert:

§ 21 ¹ Der Samstag ist in der Regel dienstfrei. Dienstfrei sind ferner: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, 26. Dezember sowie die Nachmittage des 1. August, des 24. und 31. Dezember.

² Eine besondere Ordnung der Arbeitszeit an Weihnachten und an den Neujahrstagen bleibt vorbehalten.

³ An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt.

⁴ Am 1. Mai wird dem Personal, das an der Maifeier teilnehmen will, ein halber Tag frei gegeben.

⁵ Für die jeweils im Frühjahr stattfindende Hauptbüroreinigung wird dem Staatsappersonal ein Arbeitstag frei gegeben.

⁶ Fallen die im ersten Absatz erwähnten dienstfreien Tage in die Zeit der Ferien oder auf einen dienstfreien Samstag oder Sonntag, so werden sie nachgewährt.

⁷ Fällt ein dienstfreier Tag in die Zeit einesurlaubes, so ist eine Nachholung nicht zulässig.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 1977 in Kraft.

Bern, 8. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
November
1977

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sowie des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Titel und die Artikel 1 bis 8, 11 bis 16, 18, 27, 29, 31 bis 34, 36, 37, 43 und 45 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule werden wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

A. Geltungsbereich

Art. 1 Das Gesetz ordnet die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

B. Berufsschule

Art. 2 ¹ Die landwirtschaftliche Berufsschule bildet die Jünglinge und Töchter aus, die in einer landwirtschaftlichen Berufslehre stehen.

² Die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter bildet die Töchter aus, die in einer bäuerlichen Haushaltlehre stehen.

³ Der Unterricht ist Bestandteil der Berufslehre; er soll grundsätzlich lehrbegleitend sein.

⁴ Ohne Lehrvertrag in der Landwirtschaft tätige Jünglinge besuchen anstelle der Fortbildungsschule die landwirtschaftliche Berufsschule. Artikel 16 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

⁵ Wo dieses Gesetz oder die ihm zugeordneten Erlasse von Lehrern, Lehrmeistern, Lehrlingen oder Schülern sprechen, sind darunter auch die Lehrerinnen, Lehrmeisterinnen, Lehrtöchter und die Schülerinnen zu verstehen.

C. Zielsetzung

Art. 3 ¹ Die Schule soll die Schüler zu aufgeschlossenen, selbständig denkenden Menschen und Bürgern erziehen und sie auf ihre Auf-

gabe im landwirtschaftlichen Betrieb, im bäuerlichen Haushalt und in der Familie vorbereiten.

² Sie vermittelt die notwendigen Allgemein- und Fachkenntnisse, weckt und vertieft das Interesse am kulturellen Leben und fördert die körperliche Ertüchtigung.

³ Die Berufsschule dient der Vorbereitung auf die landwirtschaftlichen Fachschulen und die Bäuerinnenschulen.

D. Bundes-
gesetzgebung

Art. 4 ¹ Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Unterricht, die Dauer des Schulbesuches, die Gestaltung der Lehrpläne und der Lehrziele, die Stellung des Unterrichts der Berufsschule innerhalb der Berufslehre gelten als Mindestanforderungen.

² Sie sind auch auf Jünglinge anwendbar, die in der Landwirtschaft ohne Lehrvertrag tätig sind.

³ unverändert.

A. Träger,
Schulkreise

Art. 5 ¹ Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter sind Gemeindeverbände im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet, nach Anhören der Gemeinden, die für die Bildung der Gemeindeverbände massgebenden Schulkreise.

³ Innerhalb eines Schulkreises trägt der gleiche Gemeindeverband sowohl die landwirtschaftliche Berufsschule als auch die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

⁴ Jede Gemeinde gehört von Gesetzes wegen dem Gemeindeverband ihres Schulkreises an.

⁵ Die Landwirtschaftsdirektion ordnet die Vertretung der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Bäuerinnenschulen in den Gemeindeverbänden.

B. Gemeinde-
verband
1. Organisation,
Sitz und Organe

Art. 6 ¹ Das Reglement des Gemeindeverbandes ordnet im Rahmen dieses Gesetzes die Organisation des Verbandes und bestimmt dessen Sitz.

² Soweit erforderlich sind überdies die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss anzuwenden.

³ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

a die Delegiertenversammlung;

b der Leitende Ausschuss;

c innerhalb des Leitenden Ausschusses die Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre.

2. Delegierten-
versammlung

Art. 7 ¹ Das Reglement des Gemeindeverbandes bestimmt die Zahl der Delegierten jeder Gemeinde, oder wie die Zahl zu ermitteln ist.

² Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Abgeordneten.

³ Das Reglement muss Vorschriften enthalten, die eine angemessene Vertretung der Lehrmeister sowie der Frauen gewährleisten und die von den Gemeinden bei der Wahl der Delegierten zu beachten sind.

⁴ Es ordnet die Amtsdauer und das Stimmrecht der Delegierten.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

⁶ Sie wählt nach den Vorschriften des Verbandsreglementes den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie die Präsidenten der Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehre, die Sekretäre und den Kassier des Verbandes.

⁷ Mit Ausnahme des Präsidenten sowie Vizepräsidenten müssen die Mitglieder des Leitenden Ausschusses nicht Gemeindedelegierte sein; sie sollen sich jedoch auch ausserhalb des Gemeindeverbandes mit der Ausbildung der landwirtschaftlichen Jugend befassen und im Verbandsgebiet wohnen.

3. Leitender
Ausschuss,
Kommissionen

Art. 8 ¹ Der Leitende Ausschuss des Verbandes ist in die Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre gegliedert.

² Die Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Ausschusses und der Kommissionen werden, soweit nicht bereits durch das Gesetz geregelt, durch eine Verordnung oder das Reglement des Gemeindeverbandes bestimmt.

³ Den Kommissionen gehören wenigstens je 7 Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind für höchstens zwei anschliessende Amtsperioden wieder wählbar.

⁴ Im Leitenden Ausschuss sollen die Schulortsgemeinden im Wechsel und die Lehrmeister angemessen vertreten sein.

⁵ Die Sekretäre und der Kassier des Gemeindeverbandes nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses teil; mit beratender Stimme ferner der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule des Schulkreises, die Vorsteherin der Bäuerinnenschule der Region, die vollamtlichen Lehrkräfte, der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule und die Inspektorinnen der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter (Art. 14), je ein Vertreter der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung und der nebenamtlichen Lehrerschaft.

⁶ Zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen.

⁷ Zu den Sitzungen der Kommissionen sind von den in Absatz 5 genannten Personen diejenigen beizuziehen, die sich mit den jeweils zu behandelnden Fragen befassen.

⁸ Die Schüler sind anzuhören, soweit die Wahrung ihrer Interessen dies erfordert.

⁹ Die Lehrkräfte treten bei Verhandlungen, die sie selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen, in Ausstand. Für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie die Sekretäre und den Kassier des Gemeindeverbandes gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes.

¹⁰ Der Leitende Ausschuss wählt auf Antrag der Kommissionen die Lehrkräfte und behandelt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde fallen.

¹¹ Die unmittelbare Leitung des Schulbetriebes obliegt jeder der beiden Kommissionen im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

C. Konferenz
der Gemeinde-
verbände

Art. 11 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion lädt nach Bedarf oder auf Antrag zu gemeinsamen Konferenzen ein.

² Sie bestimmt den Kreis der Eingeladenen und regelt die Durchführung der Konferenz.

Art. 12 wird aufgehoben

A. Landwirt-
schaftsdirektion

Art. 13 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion führt die Oberaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen und die Berufsschulen für die bäuerliche Haushaltlehre.

² unverändert

³ Sie vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder überwacht den Vollzug.

B. Inspektor
und
Inspektorinnen

Art. 14 ¹ unverändert

² Die gleiche Aufgabe haben die für den ganzen Kanton bestellten nebenamtlichen Inspektorinnen im Rahmen der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre.

³ Der Inspektor und die Inspektorinnen sind der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 15 ¹ Die Schulorte werden von den Leitenden Ausschüssen der Gemeindeverbände nach Anhören der Gemeinden bestimmt.

²⁻⁵ unverändert

⁶ Soweit möglich sollen für den Unterricht die Einrichtungen und Spezialräume der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Bäuerinenschulen benützt werden.

A. Schulpflicht
1. Obligatorischer Unterricht

Art. 16 ¹ Die Berufsschule ist zu besuchen :

a während der Dauer der landwirtschaftlichen Berufslehre oder der bäuerlichen Haushaltlehre;

b während zweier Jahre, im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht, von Jünglingen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ohne sich in einer Berufslehre zu befinden.

² Der Unterricht ist obligatorisch.

³ Die Gemeindeverbände können den freiwilligen Schulbesuch gestatten.

Art. 18 wird aufgehoben

E. Unfallversicherung

Art. 27 ¹ Die Schüler sind gegen Unfall zu versichern.

² Der Gemeindeverband trifft in Verbindung mit den Gemeinden die notwendigen Anordnungen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung der Versicherung und die Beitragspflicht.

A. Lehrstellen
1. Wahlen, Anstellungsbedingungen

Art. 29 ¹ und ² unverändert

³ Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte richten sich nach den Vorschriften für die Lehrkräfte und vergleichbaren Beamten an den landwirtschaftlichen Fachschulen, an den Bäuerinenschulen oder gegebenenfalls an den gewerblichen Berufsschulen.

⁴ unverändert

3. Unterstellung

Art. 31 ¹ Die Lehrkräfte an den Berufsschulen sind administrativ unmittelbar den entsprechenden Kommissionen unterstellt.

² Der Leitende Ausschuss behandelt als übergeordnete Instanz die ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

B. Lehrerkonferenz

Art. 32 ¹ Die Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz mit den Lehrern der landwirtschaftlichen Fachschulen einzuladen.

² Die Fachlehrerinnen an den Berufsschulen für die bäuerliche Haushaltlehre sind mindestens jährlich einmal zu einer Konferenz mit den Lehrerinnen der Bäuerinnenschulen einzuladen.

C. Aus- und
Weiterbildungskurse,
Beratungsdienst

Art. 33 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen für alle Lehrer und Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter obligatorisch erklären.

² unverändert

Unterricht,
Lehrplan

Art. 34 ¹ und ² unverändert

³ Der Unterricht ist tagsüber, für die landwirtschaftlichen Berufsschulen im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen zu erteilen.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die Lehrpläne für die landwirtschaftliche Berufsschule nach Rücksprache mit den Organen der Berufsschule, der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung. Für die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter bleibt der vom Bund erlassene Lehrplan vorbehalten.

A. Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit
1. Schüler
a. Unentschuldigte Schulversäumnisse

Art. 36 ¹ Schüler, die dem Unterricht schuldhaft fernbleiben, werden erstmals von der ihnen übergeordneten Kommission disziplinarisch bestraft.

² Die Kommission ist befugt, die in der Verordnung (Art. 38) vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen und Massnahmen anzuordnen.

³ Versäumt ein wegen unentschuldigter Abwesenheit von der Kommission disziplinarisch bestrafter Schüler im gleichen Schuljahr erneut unentschuldigt den Unterricht, so soll er der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen werden. Diese bestraft ihn mit einer Busse.

⁴ unverändert.

b. Andere Verstösse gegen die Disziplin

Art. 37 Schüler, die gegen andere Ordnungs- und Disziplinarvorschriften verstossen (Art. 24), können vom Lehrer, bei schweren Widerhandlungen von der Kommission, gemäss der in Artikel 38 vorgesehenen Verordnung disziplinarisch bestraft werden.

B. Verwaltungsbeschwerde
1. Schulfragen

Art. 43 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Verbandsorgane, des Inspektors für die landwirtschaftliche Berufsschule, der Inspektorinnen der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre und der Lehrerschaft in Angelegenheiten des Unterrichts, des Schulbetriebes, der Beurteilung der Schüler und dergleichen kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Einsprache gemäss dem Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens bleibt vorbehalten.

C. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 45 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kommissionen, des Leitenden Ausschusses, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der übrigen Funktionäre richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

II.

1. Diese Gesetzesänderung wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem abgeänderten Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Gemeindedelegierten neu zu bestimmen, die Reglemente anzupassen und die übrigen notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre zu treffen.

Bern, 9. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 3. März 1978

RRB Nr. 942 vom 22. März 1978:

Inkraftsetzung rückwirkend auf 15. März 1978

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. März 1978

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
November
1977

**Dekret
zum Gesetz über die landwirtschaftliche
Berufsschule
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Titel und die Artikel 5, 8 und 10 des Dekretes vom 22. September 1971 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter werden wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter

Artikel 5 ¹ unverändert

² Ohne Rücksicht auf Leistungen des Bundes sind nach kantonalem Recht überdies beitragsberechtigt:

- a. die Verbrauchsmaterialien für den Unterricht;
- b. die Kosten der allgemeinen Lehrmittel, nicht aber der Schülerlehrmittel;
- c. das der Berufsschule gehörende Schulmobiliar;
- d. die Beiträge des Gemeindeverbandes an Exkursionen;
- e. weitere, durch den Regierungsrat als beitragsberechtigt bezeichnete Ausgabengruppen.

³ bis ⁵ unverändert

Artikel 8 ¹ Der Staat trägt die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer an den Berufsschulen.

² bis ⁴ unverändert

A. Beitrags-
berechtigte
Kosten
1. Betriebsausga-
ben

4. Aus- und
Weiter-
bildungs-
kosten

A. Verteilung
1. Beitrags-
berechtigte
Kosten,
Lasten-
ausgleich

Artikel 10 ¹ Die beitragsberechtigten Kosten der Gemeindeverbände (Art. 5) werden, nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge, von der Gesamtheit der Gemeinden im Kanton getragen (Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter).

² und ³ unverändert

II.

1. Diese Dekretsänderung wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem abgeänderten Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, 9. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 3. März 1978

RRB Nr. 942 vom 22. März 1978:

Inkraftsetzung rückwirkend auf 15. März 1978

9.
November
1977

Dekret über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode wird wie folgt geändert:

Kirchengebiet

Art. 1 ¹ Unverändert

² Für die kirchlichen Verhältnisse der gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird die Übereinkunft vom 22. Jänner/6. Hornung 1889 mit dem Stande Freiburg vorbehalten (Art. 61 Kirchengesetz).

Wahlkreise

Art. 3 Zur Durchführung der Wahl in die evangelisch-reformierte Kirchensynode werden die Kirchgemeinden des Kantonsgebietes mit Einschluss der dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden in Wahlkreise eingeteilt. Umschreibung der Wahlkreise und Aufführung der jedem Wahlkreis zustehenden Abgeordnetenzahl erfolgen im Anhang I zu diesem Dekret.

Anordnung
der Wahlen

Art. 7 ¹ Die Anordnung der Wahlen in die Kirchensynode erfolgt jeweils durch eine Verordnung des Synodalrates, die mindestens sechzig Tage vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinden mitzuteilen und durch die Direktion des Kirchenwesens im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntzugeben ist.

² Unverändert

³ Unverändert

Wahl-
vorschläge

Art. 8 ¹ Die Wahlvorschläge werden vom zuständigen Organ der Bezirkssynode eingereicht. Zu diesem Zweck nehmen die Bezirkssynoden in ihren Reglementen Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz auf.

² Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens fünfzig kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

Prüfung

³ Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit dem Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

Ordentliches
Verfahren

Art. 10 ¹ Unverändert

² Der zuständige Regierungsstatthalter ... (sonst unverändert)

³ Unverändert

Wahl-
protokolle

Art. 13 ¹ Unverändert

² Die für die verschiedenen Wahlkreise zuständigen Regierungsstatthalter sind im Anhang II zu diesem Dekret bezeichnet.

³ Unverändert

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird die Verordnung vom 22. Mai 1974 über die Änderung des Dekretes vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode aufgehoben.

Bern, 9. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang I

zum Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Ergänzung zu Art. 3 des Dekrets); Änderung

A. Das Kirchengebiet wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
1. Interlaken- Oberhasli	Beatenberg	1 107	
	Brienz	4 225	
	Grindelwald	3 098	
	Gsteig	10 568	
	Habkern	637	
	Lauterbrunnen	2 798	
	Leissigen	811	
	Ringgenberg	1 847	
	Unterseen	3 502	
	Gadmen	452	
	Guttannen	373	
	Innertkirchen	953	
	Meiringen	5 129	
		<u>35 500</u>	9
2. Frutigen- Nieder- simmental	Adelboden	3 071	
	Aeschi	1 927	
	Frutigen	5 769	
	Kandergrund	1 557	
	Reichenbach i. K.	2 480	
	Därstetten	849	
	Diemtigen	1 843	
	Erlenbach	1 385	
	Oberwil i. S.	894	
	Reutigen	1 211	
	Spiez	8 654	
	Wimmis	1 757	
		<u>31 397</u>	8
3. Ober- simmental- Saanen	Boltigen	1 483	
	Lenk	1 792	
	St. Stephan	1 173	
	Zweisimmen	2 544	
	Abländschen Gsteig	43 838	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
	Lauenen	598	
	Saanen	<u>4 911</u>	
		13 382	4
4. Thun-Stadt	Thun-Stadt	14 328	
	Thun-Strättligen	13 778	
	Thun-Lerchenfeld	1 805	
	Thun-Goldiwil- Schwendibach	697	
	Thoune, paroisse de langue française	<u>426</u>	
		31 034	8
5. Thun-Land	Amsoldingen	1 446	
	Blumenstein	1 213	
	Buchen	974	
	Buchholterberg	1 719	
	Hilterfingen	5 271	
	Sigriswil	3 311	
	Schwarzenegg	2 073	
	Steffisburg	14 311	
	Thierachern	<u>4 784</u>	
		35 102	9
6. Seftigen	Belp	7 476	
	Gerzensee	708	
	Gurzelen	1 899	
	Kirchdorf	2 262	
	Riggisberg	2 593	
	Rüeggisberg	1 838	
	Thurnen	2 948	
	Wattenwil	2 396	
	Zimmerwald	<u>1 716</u>	
		23 836	6
7. Schwarzenburg	Albligen	425	
	Guggisberg	1 708	
	Rüschegg	1 318	
	Wahlern	<u>4 590</u>	
		8 041	2
8. Bern-Stadt 1	Markus	10 035	
	Johannes	<u>11 483</u>	
		21 518	5

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
9. Bern-Stadt 2	Nydegg	8 205	7
	Münster	4 918	
	Petrus	9 717	
	Paroisse française	<u>5 073</u>	
		27 913	
10. Bern-Stadt 3	Matthäus (inkl. Bremgarten)	5 844	5
	Paulus	<u>13 334</u>	
		19 178	
11. Bern Stadt 4	Heiliggeist	11 763	6
	Frieden	<u>13 406</u>	
		25 169	
12. Bern-Stadt 5	Bümpliz	14 833	6
	Behtlehem	<u>10 015</u>	
		24 848	
13. Bolligen	Bolligen	19 456	8
	Muri	8 189	
	Stettlen	1 291	
	Vechigen	<u>3 350</u>	
		32 286	
14. Köniz	Kehrsatz	2 144	7
	Köniz	25 263	
	Oberbalm	<u>834</u>	
		28 241	
15. Zollikofen	Kirchlindach	1 494	6
	Wohlen	3 631	
	Zollikofen	6 781	
	Jegenstorf	6 309	
	Münchenbuchsee	<u>6 780</u>	
		24 995	
16. Konolfingen	Biglen	3 036	
	Grosshöchstetten	5 898	
	Konolfingen	4 349	
	Linden	1 153	
	Münsingen	9 589	
	Oberdiessbach	3 467	
	Schlosswil	678	

Wahkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
	Walkringen	1 820	
	Wichtrach	2 653	
	Worb	7 851	
		<u>40 494</u>	10
17. Oberemmental	Eggiwil	2 369	
	Langnau	8 360	
	Lauperswil	2 452	
	Röthenbach i. E.	1 302	
	Rüderswil	2 008	
	Schangnau	973	
	Signau	2 582	
	Trub	1 534	
	Trubschachen	1 767	
	Affoltern i. E.	1 197	
	Lützelflüh	3 627	
	Rüegsau	2 498	
	Sumiswald	2 778	
	Trachselwald	1 186	
	Wasen	2 276	
		<u>36 909</u>	9
18. Burgdorf- Fraubrunnen	Burgdorf	12 882	
	Hasle b./B.	2 724	
	Heimiswil	1 697	
	Hindelbank	1 962	
	Kirchberg	7 913	
	Koppigen	2 775	
	Krauchthal	1 791	
	Oberburg	2 611	
	Wynigen	2 076	
	Bätterkinden	1 606	
	Grafenried	1 345	
	Limpach	788	
	Utzenstorf	3 826	
		<u>43 996</u>	11
19. Wangen a. d. Aare	Herzogenbuchsee	8 943	
	Niederbipp	2 868	
	Oberbipp	4 437	
	Seeberg	1 269	
	Wangen a. d. Aare	2 459	
		<u>19 976</u>	5

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
20. Aarwangen- Nord	Aarwangen	3 694	
	Bleienbach	677	
	Langenthal	10 514	
	Roggwil	2 732	
	Thunstetten	2 184	
	Wynau	1 414	
			<u>21 215</u>
21. Aarwangen- Süd	Lotzwil	2 908	
	Madiswil	1 760	
	Melchnau	2 476	
	Rohrbach	3 250	
	Ursenbach	1 230	
		<u>11 624</u>	3
22. Huttwil	Dürrenroth	1 070	
	Eriswil	1 481	
	Huttwil	4 232	
	Walterswil	603	
	Wyssachen	1 249	
		<u>8 635</u>	2
23. Laupen	Ferenbalm	972	
	Frauenkappelen	689	
	Bernisch-Murten	321	
	Laupen	2 038	
	Mühleberg	2 254	
	Bernisch-Kerzers	770	
	Neuenegg	3 082	
		<u>10 126</u>	3
24. Aarberg	Aarberg	2 480	
	Bargen	771	
	Grossaffoltern	2 101	
	Kallnach	1 376	
	Kappelen	839	
	Lyss	6 013	
	Meikirch	1 243	
	Radelfingen	1 054	
	Rapperswil	1 786	
	Schüpfen	2 266	
	Seedorf	2 429	
Walperswil	963		
		<u>23 321</u>	6

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
25. Büren	Arch-Leuzigen	1 949	4
	Büren a. d. A.	2 631	
	Diessbach	2 919	
	Lengnau	3 623	
	Pieterlen	3 308	
	Rüti b. Büren	862	
	Wengi	513	
		<u>15 805</u>	
26. Seeland	Erlach	1 280	6
	Gampelen	1 328	
	Ins	3 900	
	Siselen	895	
	Vinelz	729	
	Bürglen	7 416	
	Gottstatt	2 909	
	Ligerz	411	
	Täuffelen	2 594	
	Twann	950	
	<u>22 412</u>		
27. Biel	Biel-Stadt	12 091	10
	Bözingen	3 877	
	Madretsch	7 310	
	Mett	6 542	
	Nidau	8 784	
	Sutz	665	
	<u>39 269</u>		
28. Bienne-Jura sud-Laufen	Bienne-Ville	5 916	
	Bienne-Madretsch	2 622	
	Bienne-Mâche-Boujean	3 157	
	Diesse	1 204	
	La Neuveville	2 620	
	Nods	438	
	Corgémont	1 610	
	Corgémont deutsch	—	
	Courtelary-Cormoret	1 372	
	La Ferrière	578	
	Orvin	908	
	Péry	1 390	
Renan	765		
St-Imier	3 728		

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
	St-Imier deutsch	—	
	Sonceboz-Sombeval	1 005	
	Sonvilier	1 112	
	Tramelan	4 037	
	Vauffelin	700	
	Villeret	753	
	Bévilard	2 783	
	Court	1 555	
	Grandval	1 110	
	Moutier	4 712	
	Moutier deutsch	71	
	Sornetan	537	
	Reconvilier	2 312	
	Tavannes	2 893	
	Tavannes deutsch	—	
	Laufen	1 948	
		<u>51 836</u>	13
29 Jura nord	Delémont	5 608	
	Franches-Montagnes	972	
	Porrentruy	3 513	
		<u>10 093</u>	3
30. Bucheggberg	Messen (bernisch und solothurnisch)	1 791	
	Oberwil (bernisch und solothurnisch)	1 978	
	Aetingen-Mühledorf	1 617	
	Lüsslingen	1 244	
		<u>6 630</u>	2
31. Kriegstetten	Biberist-Gerlafingen	8 201	
	Derendingen	10 988	
		<u>19 189</u>	5
32. Lebern	Grenchen	9 736	
	Bettlach	1 531	
		<u>11 267</u>	3
33. Solothurn	Solothurn	14 260	4

B. Die Wahlziffer wird auf 4250 und die zu einem Restmandat berechtigende Mindestzahl unverändert auf 500 festgesetzt.

Anhang II

zum Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

(Ergänzung zu Art. 13 Abs. 2 des Dekrets)

Verzeichnis der zuständigen Regierungstatthalter

Wahlkreis	Regierungsstatthalteramt
1. Interlaken-Oberhasli	Interlaken
2. Frutigen-Niedersimmental	Niedersimmental in Wimmis
3. Obersimmental-Saanen	Obersimmental in Blankenburg
4. Thun-Stadt	Thun
5. Thun-Land	Thun
6. Seftigen	Seftigen in Belp
7. Schwarzenburg	Schwarzenburg
8. Bern-Stadt 1	Bern
9. Bern-Stadt 2	Bern
10. Bern-Stadt 3	Bern
11. Bern-Stadt 4	Bern
12. Bern-Stadt 5	Bern
13. Bolligen	Bern
14. Köniz	Bern
15. Zollikofen	Bern
16. Konolfingen	Konolfingen in Schlosswil
17. Oberemmental	Signau in Langnau i. E.
18. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf
19. Wangen a. d. A.	Wangen a. d. A.
20. Aarwangen-Nord	Aarwangen in Langenthal
21. Aarwangen-Süd	Aarwangen in Langenthal
22. Huttwil	Trachselwald
23. Laupen	Laupen
24. Aarberg	Aarberg
25. Büren	Büren a. d. A.
26. Seeland	Nidau
27. Biel	Biel
28. Bienne-Jura sud-Laufen	Moutier
29. Jura nord	Delémont
30. Bucheggberg	gemäss Übereinkunft zwischen
31. Kriegstetten	den Ständen Bern und Solothurn
32. Lebern	vom 23. Dezember 1958/
33. Solothurn	18. Februar 1959

10.
November
1977

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, Artikel 21 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 sowie Artikel 12 und 140 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben

Gesundheits-
direktion

Art. 1 ¹ Die Gesundheitsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitspolizei, soweit sie nicht andern Direktionen zugewiesen sind.

² Sie ist unter diesem Vorbehalt insbesondere zuständig:

- a für die Gesundheitsvorsorge, das Spitalwesen, die Medizinalberufe und die übrigen Berufe des Gesundheitswesens sowie das Heilmittelwesen;
- b für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, über die Betäubungsmittel und über die Kranken- und Unfallversicherung.

Fürsorge-
direktion

Art. 2 ¹ Die Fürsorgedirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, soweit sie nicht andern Direktionen zugewiesen sind.

² Sie ist unter diesem Vorbehalt insbesondere zuständig für die Durchführung:

- a der kantonalen Gesetzgebung über das Fürsorgewesen und die Bekämpfung des Alkoholismus;
- b der Staatsverträge, Bundesgesetzgebung und Konkordate betreffend Aufgaben der öffentlichen Fürsorge.

Koordination

Art. 3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgen für die Abstimmung ihrer Tätigkeit auf den sie gemeinsam berührenden Arbeitsgebieten.

II. Abteilungen

Geschäfts-
erledigung

Art. 4 Die Abteilungen bearbeiten die Geschäfte ihres Aufgabenkreises gemäss der Geschäfts- und Arbeitsordnung des Direktionsvorstehers.

II a. Die Abteilungen der Gesundheitsdirektion

Sekretariat:
a Aufgaben

Art. 5 ¹ Das Sekretariat der Gesundheitsdirektion besorgt folgende Aufgaben:

- a Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b Information und Koordination innerhalb der Direktion in Übereinstimmung mit dem Sekretariat der Fürsorgedirektion;
- c Organisation und Personalwesen;
- d Rechnungsführung;
- e Stiftungsaufsicht, soweit sie der Direktion übertragen ist;
- f auf Weisung des Direktionsvorstehers Führung des Sekretariats der Kommissionen, die der Gesundheitsdirektion beigeordnet sind, und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- g Vorbereitung der Wahlen der Staatsvertreter;
- h Vollzug des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit der Volkswirtschaftsdirektion;
- i Vollzug der Spitalgesetzgebung, soweit nicht andere Abteilungen dafür zuständig sind.

² Das Sekretariat der Gesundheitsdirektion behandelt ferner alle Geschäfte, die nicht andern Abteilungen zugewiesen sind.

b Beamte

Art. 6 Die Beamten des Sekretariates der Gesundheitsdirektion sind:

- a zwei Direktionssekretäre;
- b zwei Adjunkte.

Kantonsarzt:
a Aufgaben

Art. 7 ¹ Der Kantonsarzt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als ärztlicher Fachmann erfordert.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a die Gesundheitsvorsorge;
- b die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
- c die medizinischen Fragen des Spital- und Heimwesens und der Krankenbehandlung im allgemeinen;
- d die Medizinalberufe und die übrigen Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der pharmazeutischen.

³ Der Kantonsarzt muss im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms sein.

b Beamte

Art. 8 Dem Kantonsarzt ist ein medizinischer Adjunkt zugeteilt, der im Besitze des eidgenössischen oder eines gleichwertigen ausländischen Arztdiploms sein muss.

Kantons-
apotheker

Art. 9 ¹ Der Kantonsapotheker sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Heilmitteln und über die Betäubungsmittel. Die Zuweisung weiterer Aufgaben in andern Erlassen bleibt vorbehalten.

² Ihm obliegt im besondern :

a die Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe;
b die Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und andern Betriebe für die Herstellung von oder den Handel mit Heilmitteln.

³ Der Regierungsrat kann für die Durchführung der Aufsicht zusätzlich nebenamtliche Inspektoren ernennen.

⁴ Der Kantonsapotheker muss im Besitze des eidgenössischen Apothekerdiploms sein.

II b. Die Abteilungen der Fürsorgedirektion

Sekretariat:
a Aufgaben

Art. 10 ¹ Das Sekretariat der Fürsorgedirektion besorgt folgende Aufgaben:

- a* Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b* Information und Koordination innerhalb der Direktion in Übereinstimmung mit dem Sekretariat der Gesundheitsdirektion;
- c* Organisation und Personalwesen;
- d* Rechnungsführung;
- e* Stiftungsaufsicht, soweit sie der Direktion übertragen ist;
- f* auf Weisung des Direktionsvorstehers Führung des Sekretariats der Kommissionen, die der Fürsorgedirektion beigeordnet sind, und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- g* Vorbereitung der Wahlen der Staatsvertreter;
- h* Bekämpfung des Alkoholismus und des Drogenmissbrauches;
- i* Ausrichtung von Zuschüssen;
- k* Bewilligung von Sammlungen und Verkäufen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

² Das Sekretariat der Fürsorgedirektion behandelt ferner alle Geschäfte, die nicht andern Abteilungen zugewiesen sind.

b Beamte

Art. 11 Die Beamten des Sekretariates der Fürsorgedirektion sind:

- a* der Direktionssekretär;
- b* ein Adjunkt.

Fürsorge-
inspektorat:
a Aufgaben

Art. 12 Das Fürsorgeinspektorat hat folgende Aufgaben:

- a in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern und den Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit in und unter den Gemeinden zu überwachen, die Zusammenarbeit der Fürsorgebehörden mit öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens im Sinn der Vor- und der Fürsorge zu fördern und diese Behörden und Institutionen zu beraten;
- b unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Abteilungen oder Direktionen für den Vollzug der Vorschriften über alle dem Staat oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Fürsorgeheime zu sorgen, im besonderen deren Betrieb zu beaufsichtigen und Verbesserungen zu veranlassen; dasselbe gilt für weitere Heime und Einrichtungen, die von der Gesetzgebung oder vom Regierungsrat der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstellt worden sind;
- c Anleitung und Beratung der Kreisfürsorgeinspektoren, Auswertung ihrer Berichte und Anregungen, wie derjenigen der Regierungsstatthalter, Einberufung zu Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren.

b Beamte

Art. 13 Die Beamten des Fürsorgeinspektorates sind:

- a der Fürsorgeinspektor;
- b zwei Adjunkte.

Fürsorge-
abteilung:
a Aufgaben

Art. 14 ¹ Die Fürsorgeabteilung hat folgende Aufgaben:

- a Vermittlung des Verkehrs zwischen den Fürsorgebehörden der Gemeinden und denjenigen anderer Kantone, des Bundes sowie des Auslandes;
- b Ausübung der Armenfürsorge, soweit sie dem Staat obliegt.

² Die Fürsorgeabteilung sorgt im besondern für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen des Staates sowie von Unterhalts- oder Unterstützungs- und weiteren Ansprüchen der Unterstützten, die auf den Staat übergegangen sind. Sie sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Eingang der von anderen Gemeinwesen geschuldeten Vergütungen. Soweit möglich unterstützt sie andere Behörden oder Unterstützte bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Ansprüche.

b Beamte

Art. 15 Die Beamten der Fürsorgeabteilung sind:

- a der Vorsteher;
- b zwei Adjunkte.

II c. Gemeinsame Abteilungen

Rechts-
abteilung:
a Aufgaben

Art. 16 ¹ Die Rechtsabteilung steht beiden Direktionen sowie Behörden und Institutionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens zur Verfügung.

- ² Die Rechtsabteilung besorgt insbesondere folgende Aufgaben:
- a* Vorbereitung der Gesetzgebung über das Gesundheits- und das Fürsorgewesen;
 - b* Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse und Verfügungen über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, soweit die Fürsorgedirektion dafür zuständig ist;
 - c* Vorbereitung der Direktionsentscheide in Einsprache- und Beschwerdefällen;
 - d* Bearbeitung aller weiteren Geschäfte rechtlicher Natur im Aufgabenkreis der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion.

b Beamte

Art. 17 Die Beamten der Rechtsabteilung sind:

- a* der Vorsteher;
- b* zwei wissenschaftliche Beamte.

Abteilung
Planung
und Betrieb:
a Aufgaben

Art. 18 ¹ Die Abteilung Planung und Betrieb steht beiden Direktionen sowie Behörden und Institutionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens in Fragen der Planung und der wirtschaftlichen Betriebsführung zur Verfügung.

² Die Abteilung Planung und Betrieb besorgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Erarbeitung und Fortführung einer Gesundheits- und Fürsorgeplanung, einschliesslich der Spitalplanung;
- b* Prüfung der Bau- und Einrichtungsprojekte für Spitäler, andere Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen im Sinne des Spitalgesetzes sowie für Fürsorgeheime und weitere Einrichtungen des Fürsorgewesens; Begleitung von Bauvorhaben;
- c* Prüfung des Betriebs der genannten Anstalten und Einrichtungen hinsichtlich Organisation und Wirtschaftlichkeit, einschliesslich Stellungnahme zu Beschaffungsanträgen und Begehren um Änderungen des Stellenplans.

b Beamte

Art. 19 Die Beamten der Abteilung Planung und Betrieb sind:

- a* der Beauftragte des Regierungsrates für Planung und Betrieb von Spitälern, Schulen und Heimen der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion als Vorsteher;
- b* zwei Adjunkte.

Revisorat:
a Aufgaben

Art. 20 ¹ Das Revisorat steht beiden Direktionen in Fragen der Rechnungsprüfung zur Verfügung.

- ² Das Revisorat besorgt insbesondere folgende Aufgaben:
- a* Überprüfung sämtlicher Gemeinderechnungen im Hinblick auf die Lastenverteilung;
 - b* Verteilung der Fürsorgeaufwendungen von Staat und Gemeinden;
 - c* Festsetzung der Bürgergutsbeiträge;

- d* Überprüfung und Beratung in bezug auf das Rechnungswesen sämtlicher Heime und Anstalten, die der Fürsorgedirektion unterstellt sind;
- e* Überprüfung und Beratung in bezug auf das Rechnungswesen sämtlicher Spitäler, Einrichtungen für stationäre und ambulante Krankenpflege und Schulen für Spitalberufe, soweit sie der Gesundheitsdirektion unterstellt sind oder durch den Staat gemäss Spitalgesetz subventioniert werden;
- f* Durchführung von Erhebungen in den überwachten Betrieben im Auftrag der Abteilung Planung und Betrieb.

b Beamte

Art. 21 Die Beamten des Revisorates sind:

- a* der Vorsteher;
- b* zwei Adjunkte.

Admini-
strative
Unterstellung

Art. 22 Alle gemeinsamen Abteilungen sind administrativ der Gesundheitsdirektion unterstellt.

III. Kommissionen

Art. 23 ¹ Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion sind folgende Kommissionen beigeordnet:

- a* das Sanitätskollegium;
- b* die Aufsichtskommission der psychiatrischen Kliniken;
- c* die kantonale Spital- und Heimkommission;
- d* die kantonale Fürsorgekommission;
- e* die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus;
- f* die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauches
- g* weitere, in besonderen Erlassen vorgesehene Kommissionen.

² Der Regierungsrat kann in Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang der Kommissionen erlassen.

IV. Anstalten

Art. 24 ¹ Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion unterstehen folgende Spitäler, Heime und Dienste:

- a* das kantonale Frauenspital;
- b* die psychiatrische Universitätsklinik Bern;
- c* die psychiatrische Universitätspoliklinik Bern;
- d* die Universitätsklinik für Sozialpsychiatrie Bern;
- e* die psychiatrische Klinik Münsingen;
- f* die psychiatrische Klinik Bellelay;
- g* die jugendpsychiatrische Klinik und Poliklinik der Universität Bern;
- h* der medizinisch-psychologische Dienst des Juras;

- i* das Schulheim für Knaben in Aarwangen;
- k* das Schulheim für Knaben Schloss Erlach;
- l* das Schulheim für Knaben in Landorf-Köniz;
- m* das Sonderschulheim für Knaben in Oberbipp;
- n* das Schulheim für Mädchen in Kehrsatz;
- o* die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee;
- p* die Viktoria-Stiftung in Richigen bei Worb.

² Die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Erziehungsdirektion bleiben vorbehalten.

³ Aufgaben und Organisation der Spitäler, Heime und Dienste werden in den von der Gesundheits- und Fürsorgegesetzgebung vorgesehenen Erlassen oder in besonderen Dekreten geregelt.

V. Anpassung eines Dekrets

Art. 25 Die Artikel 2 und 21 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 2 Fürsorgeheime sind die den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge dienenden und im Kanton gelegenen Heime, die dem Staat oder Gemeinden gehören oder von diesen unterstützt werden, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung oder den Regierungsrat einer anderen Aufsicht als derjenigen der Fürsorgedirektion unterstellt werden.

Art. 21 Die Fürsorgedirektion holt zu dem Gesuch in der Regel ein Gutachten ein, das nach Massgabe der einschlägigen Verordnung von der kantonalen Spital- und Heimkommission beziehungsweise der kantonalen Fürsorgekommission erstattet wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Folgende Erlasse werden durch das vorliegende Dekret aufgehoben:

- a* das Dekret vom 18. Mai 1967 über die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens;
- b* das Dekret vom 5. November 1919/13. November 1962/15. November 1971 betreffend die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;
- c* das Dekret vom 1. März 1956 über die Schaffung der Stelle eines Betäubungsmittelinspektors auf der Direktion des Gesundheitswesens.

Aufgehobene
Erlasse

Art. 27 Die Artikel 1 und 6 des Dekrets über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion vom 17. Mai 1972 werden wie folgt geändert:

Abgeänderte
Erlasse

Art. 1 Abs. 2. Sie befindet über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadenfonds.

Art. 1 Abs. 3. Bisheriger Absatz 2.

Art. 6 Abs. 2. Es bearbeitet das Rechnungs- und Personalwesen und begutachtet Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadenfonds.

Art. 28 Das Dekret über den Naturschadenfonds vom 7. November 1974 wird wie folgt geändert:

a «Fürsorgedirektion» und «Direktion des Fürsorgewesens» werden im ganzen Dekret ersetzt durch «Landwirtschaftsdirektion».

b «Kantonale Fürsorgekommission» wird im ganzen Dekret ersetzt durch «durch den Regierungsrat zu bestimmende Kommission».

Art. 29 Artikel 5 der Verordnung über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds vom 14. Januar 1976 erhält folgenden Wortlaut:

Eine durch den Regierungsrat zu bestimmende Kommission kann in Härtefällen von den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung abweichen.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 10. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

15.
November
1977

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfall- beseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

I.

Artikel 15 Absatz 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 15 Abs. 2 Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht, mit folgenden Ausnahmen:

- a Als Grundlage für die Berechnung der Mindestausdehnung von beitragsberechtigten Hauptsammelkanälen innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dient die im Anhang enthaltene Formel.
- b Abzüge für Sammelleitungen mehrerer Gemeinden oder beim Überwiegen des Industrieanteils werden nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht (Artikel 35 und 41 Absatz 1 der eidgenössischen allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972).

II.

Anhang

Formel zu Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a:

Die erforderliche Ausdehnung des Einzugsgebietes in Hektaren ergibt sich zu:

$$F_{\text{erf}} \text{ (ha)} = K \cdot \frac{\text{Einwohner GKP}}{\text{Einwohner Volkszählung}} \cdot \sqrt[4]{\text{Einwohner Volkszählung}}$$

Dabei bedeutet:

Einwohner GKP (generelles Kanalisationsprojekt):

Einwohnerzahl, die bei Vollüberbauung der im GKP abgegrenzten Gebiete zu erwarten ist und deren Abwasser an eine bestimmte Reinigungsanlage angeschlossen werden kann. Bewohner aus Hotellerie und Ferienhäusern sind mitzuzählen.

Einwohner Volkszählung:

Laut Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte Zahl der ständigen Gemeindeglieder, für die die Möglichkeit des Anschlusses an eine bestimmte Reinigungsanlage nach dem Sanierungsplan besteht.

Faktor K:

Korrekturfaktor, abhängig von der laut Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Zahl der Gemeindeglieder, für die die Möglichkeit des Anschlusses an eine bestimmte Reinigungsanlage besteht.

Einwohner Volkszählung:	Faktor K:
bis 500	0,40
15 000	1,10
200 000 und mehr	3,80

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

III.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 15. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Staatsschreiber: *Josi*

15.
November
1977

**Dekret
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1976 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen werden wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und für die ausschliesslich der Kanton Bern fürsorgepflichtig ist.

Art. 5 ¹ Die massgebenden Einkommensgrenzen und der Zuschlag für im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kinder werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Absatz 3 wird unverändert zu Absatz 2.

II.

Diese Änderungen treten auf 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 15. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung; Genehmigung

Der Grosse Rat,

gestützt auf Artikel 31 ff. des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz), unter Vorbehalt nötig werdender Änderungen durch neue Erkenntnisse, unter Vorbehalt ferner der Anpassung an die andern Teile der Spitalplanung, genehmigt

die folgenden Grundsätze für die psychiatrische Versorgung als Teil der Spitalplanung:

1. Für die psychiatrische Versorgung wird der Kanton in Psychiatrieregionen eingeteilt.
2. In jeder Psychiatrieregion sollen die psychiatrischen Dienste für die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes zur Verfügung stehen, die es gestatten, Patienten ambulant oder stationär zu behandeln, soweit sie nicht der Leistungen einer psychiatrischen Klinik bedürfen.
3. In jeder Psychiatrieregion sind in einem Akutspital psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen (Psychiatriestützpunkt). Dieser Stützpunkt dient in erster Linie der konsiliarischen Tätigkeit und der ambulanten Versorgung psychiatrischer Patienten, die nach Bedarf durch stationäre Behandlung und Pflege sowie durch Einrichtungen (z. B. Tagesklinik, Nachtklinik) ergänzt wird.
Der für die Betreuung der Patienten verantwortliche Psychiater und seine Mitarbeiter sind in die Organisation des Spitals zu integrieren und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Kompetenzen zu versehen. Soweit möglich sind praktizierende Psychiater mit dieser Aufgabe zu betrauen.
Für die Psychiatrische Universitätspoliklinik Bern und weitere kantonale Dienste zur Untersuchung und Behandlung nicht hospitalisierter Psychiatriepatienten gelten besondere Regelungen für die Zusammenarbeit mit Akutspitälern.
4. In den Psychiatrieregionen können zudem je nach Bedarf weitere Einrichtungen geschaffen werden, wie Beratungsstellen, Wohnheime, geschützte Werkstätten, Rehabilitationszentren und Fürsorgeheime.
5. Die in Akutspitälern eingegliederten Stützpunkte der psychiatrischen Versorgung arbeiten eng mit den zusätzlichen Einrichtungen der jeweiligen Psychiatrieregion zusammen.
6. Die Institutionen einer Psychiatrieregion streben eine enge Zusammenarbeit mit den praktizierenden Ärzten an. Soweit möglich

sind die sozialpsychiatrischen Einrichtungen den praktizierenden Ärzten zur Verfügung zu stellen. Die Niederlassung von Psychiatern in ungenügend versorgten Gebieten ist zu fördern.

7. In den staatlichen Kliniken werden vorab diejenigen psychisch Kranken behandelt, die der besonderen Leistungen einer psychiatrischen Klinik bedürfen.
Die staatlichen Kliniken sowie die Institutionen in den Psychiatrieregionen arbeiten eng zusammen und streben dies auch mit den privaten Kliniken an.
8. Die Pflege psychisch Kranker in geeigneten Familien ist zu fördern. Alterskranke, Anfallkranke, Oligophrene und Suchtkranke sind nur dann in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen, wenn sie deren besonderen Leistungen bedürfen.
9. Der Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher sowie der Anfall- und Suchtkranken dienen spezielle Einrichtungen und Institutionen; für diese sowie für die Gefängnispsychiatrie bestehen besondere Grundsätze.
10. Um den optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, sind die laufenden Erfahrungen systematisch wissenschaftlich auszuwerten.

Bern, 15. November 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatschreiber: *Maeder*

22.
November
1977

Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung

Kantonale
Anerkennung

Art. 1 ¹ Die Aufzählung der vom Kanton anerkannten Ausbildungen ist im Anhang 1 enthalten. Die Anerkennung der einzelnen Ausbildungsstätten für eine bestimmte Ausbildung erfolgt durch die Erziehungsdirektion; massgebend ist dabei die Gewähr für die Erreichung des Ausbildungszieles.

² Die Ausbildungen und Ausbildungsstätten, die nur vom Kanton anerkannt sind, berechtigen auch nur zum Kantonsanteil eines Ausbildungsbeitrages.

³ Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, werden nicht anerkannt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die berufsvorbereitenden Ausbildungen (gemäss Art. 9 dieser Verordnung).

Ordentliche
Ausbildungszeit

Art. 2 Als ordentliche Ausbildungszeit gilt die normalerweise für die gewählte Ausbildung benötigte Ausbildungsdauer. Bei der Beitragsgewährung ist auf den ordentlichen Ausbildungszeitstand abzustellen, unabhängig davon, ob für allfällig bereits absolvierte Ausbildungszeit Beiträge ausgerichtet worden sind oder nicht.

Nichtbestehen
von Prüfungen

Art. 3 ¹ Müssen Teile der Ausbildung wiederholt werden oder werden vorgesehene Prüfungen nicht innert der geforderten Zeit abgelegt, besteht die grundsätzliche Beitragsberechtigung im Rahmen von Artikel 3 des Stipendiengesetzes weiter. Grundsätzlich in Stipendienform mögliche Beiträge werden aber für die restliche Ausbildungszeit des betreffenden Ausbildungsabschnittes in Form vorläufig unverzinslicher Darlehen gewährt.

Umwandelbare
Darlehen

² Nach erfolgreichem Abschluss des betreffenden Studienabschnittes werden diese Darlehen in Stipendien umgewandelt. Hat der Beitragsempfänger innert fünf Jahren nach Ablauf der ordentlichen Ausbildungsdauer seine Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, werden diese Beiträge wie ordentliche Darlehen verzinslich und rückzahlbar.

Gesuchs-
stellung,
Ausrichtung

Art. 4 ¹ Ausbildungsbeiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Wer einen Ausbildungsbeitrag beanspruchen will, hat jährlich sowie bei Beginn einer neuen Ausbildungsstufe ein entsprechendes Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der von der Erziehungsdirektion jeweils festgesetzten Fristen an die Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion einzureichen. Die rückwirkende Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in der Regel ausgeschlossen.

³ Ausbildungsbeiträge werden jeweils für ein Jahr bzw. Teile davon gewährt.

⁴ Der Entscheid über das eingereichte Gesuch für einen Ausbildungsbeitrag wird dem Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter durch die Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion schriftlich eröffnet.

⁵ Die Auszahlung bewilligter Ausbildungsbeiträge erfolgt in der Regel semesterweise, nach Vorliegen aller zur Auszahlung notwendigen Unterlagen.

⁶ Bewilligte Ausbildungsbeiträge, die nicht innerhalb des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, durch Vorlage der notwendigen Unterlagen abgerufen werden, verfallen.

2. Mitarbeit weiterer Stellen

Gesuchs-
unterlagen

Art. 5 ¹ Die Beschaffung und Einreichung der notwendigen Unterlagen ist grundsätzlich Sache des Bewerbers.

² Die Ausbildungsleitungen, Arbeitgeber, Behörden, Beratungsstellen aller Art usw. sind verpflichtet, der Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion auf Ersuchen alle für die Beurteilung eines Beitragsgesuches notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so insbesondere über die finanziellen Verhältnisse, die Leistungen des Bewerbers und die Ausbildungsdauer.

3. Information

Art. 6 ¹ Die Erziehungsdirektion informiert durch ihre Dienststelle Stipendien die Öffentlichkeit periodisch über die Ausbildungsbei-

tragsmöglichkeiten und die Gesuchseingabefristen durch Veröffentlichungen in den amtlichen Publikationsorganen.

² Direkte Informationen gehen jeweils insbesondere an die Leitungen öffentlicher oder staatlich subventionierter Schulen aller Stufen und Ausbildungsrichtungen für sich und zuhanden der Eltern sowie an das kantonale Amt für Berufsberatung zuhanden der Berufsberater. Diese Stellen sind zur Weitergabe der erhaltenen Informationen an alle interessierten Eltern und Ausbildungskandidaten verpflichtet.

³ Für die Einzelberatung von Ausbildungskandidaten oder von deren gesetzlichen Vertretern steht die Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion zu den jeweils festgelegten Sprechstundenzeiten zur Verfügung.

4. Ausbildung innerhalb der Schulpflicht

Stipendien an
Schulpflichtige

Art. 7 ¹ Bewerbern innerhalb der Schulpflicht werden, sofern infolge erheblicher Entfernung der Schule vom Wohnort Transportkosten und/oder zusätzliche Kosten für auswärtige Verpflegung entstehen, an diese Aufwendungen Stipendien gewährt.

² Als Reisekosten gelten die effektiv entstehenden und von den Eltern zu tragenden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zweiter Klasse. Die Berechnung erfolgt auch dann auf Grund des Tarifs öffentlicher Verkehrsmittel, wenn private Transportmittel (Velo, Motorrad, Auto) benützt werden.

³ Die anrechenbaren Höchstansätze für zusätzliche auswärtige Verpflegungskosten werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

⁴ Im übrigen gelten für die Berechnung die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere auch Artikel 2 Absatz 5 des Stipendiengesetzes.

5. Weiteres Schuljahr

Beitrags-
berechtigung

Art. 8 ¹ Beitragsberechtigt ist der Besuch eines weitern, unmittelbar an die Schulpflicht bzw. an das erfüllte Pensum des neunten Schuljahres anschliessenden ganztägigen Schullehrganges, insbesondere auch berufsabklärender Richtung.

² Ein Schuljahr umfasst die Zeit, die sich insgesamt über zwölf Kalendermonate (Ferien inbegriffen) erstreckt.

6. Berufsvorbereitende Ausbildungen

Beitrags-
berechtigung

Art. 9 ¹ Als berufsvorbereitende Ausbildungen gelten anerkannte Schulen und Kurse, die während einer mindestens dreimonatigen

Dauer auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten. Der Besuch solcher Schulen und Kurse muss im nachfolgenden Bildungsgang vorgesehen sein.

² Für die Dauer der Berufsvorbereitung wird ein allfällig möglicher Ausbildungsbeitrag in Darlehensform ohne Zinspflicht ausgerichtet; ein solches Darlehen wird nach Bestätigung des Eintrittes in die Hauptausbildung in ein Stipendium umgewandelt.

³ Wird die Hauptausbildung nicht innert Jahresfrist nach Abschluss der berufsvorbereitenden Ausbildung angetreten, ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

7. Wechsel der Ausbildungsrichtung

Anrechnung

Art. 10 ¹ Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung vor einem Abschluss wird die bereits absolvierte Ausbildungszeit des betreffenden Ausbildungsabschnittes bei der ordentlichen Ausbildungsdauer der neuen Richtung angerechnet. Eine Beitragsgewährung kann somit nur noch für eine allfällig verbleibende Restzeit in der neuen Ausbildungsrichtung erfolgen.

² Es wird nur ein einmaliger Ausbildungswechsel vor erfolgtem Abschluss berücksichtigt. Beim nochmaligen Wechsel fällt die Beitragsberechtigung dahin, es sei denn, der erneute Wechsel erfolge wegen Krankheit, Unfall oder anderer höherer Gewalt.

8. Stipendienrechtlicher Wohnsitz

^a Schweizer
Bürger

Art. 11 ¹ Für unmündige Schweizer Bürger gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreter.

² Für mündige Schweizer Bürger gilt ebenfalls grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern als stipendienrechtlicher Wohnsitz. Wohnen aber die Eltern nicht im Kanton Bern, erwerben mündige Schweizer Bürger stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern, sofern sie vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Beiträge verlangt werden, während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Bern wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

³ Mündige Schweizer Bürger, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben und aus dem Kanton Bern wegziehen, behalten diesen Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bzw. beim Wegzug ins Ausland bis zum grundsätzlichen Erwerb der Stipendienberechtigung als Auslandschweizer.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* des Stipendien-gesetzes.

b Ausländer,
Flüchtlinge
und Staatenlose

Art. 12 Für Ausländer mit bernischer Niederlassungsbewilligung, Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton Bern.

Berechnungs-
grundsätze
für Ledige
unter 25 Jahren

9. Berechnungsgrundsätze

Allgemeiner
Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Berechnung für ledige Bewerber unter 25 Jahren wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fehlbetragsdeckungsprinzips auf Grund eines Punktsystems nach den Verhältnissen der Eltern bzw. eines eventuell anderen Ausbildungskostenpflichtigen und des Bewerbers vorgenommen.

Berechnungs-
grundlagen

- ² Grundlagen für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages sind:
1. Die finanziellen Verhältnisse, d. h. die elterlichen Verhältnisse zuzüglich derjenigen des Bewerbers selber, nämlich:
 - reines Einkommen (Ziff. 21 *b*) und
 - Reinvermögen (Ziff. 37)
 gemäss letzter, gültiger Steuererklärung.
 Bei besonderen Situationen können, wenn der Steuerausweis nicht erhältlich ist oder in wesentlichen Punkten nicht mehr zutrifft, Lohnausweise verlangt werden. In diesem Falle sind vom ausgewiesenen Bruttoeinkommen 20 Prozent abzuziehen. Das Vermögen ist besonders nachzuweisen. Bei Stiefeltern bleiben als Freibetrag ein Reineinkommen von 10 000 Franken und ein Reinvermögen von 100 000 Franken unberücksichtigt.
 2. Die Geschwisterzahl (einschliesslich Adoptiv-, Stief- und Pflegegeschwister des Bewerbers), sofern die elterlichen Verhältnisse für die Berechnung beigezogen werden.
 3. Die anerkannten, ausgewiesenen Kosten des Bewerbers für auswärtige Mahlzeiten, auswärtiges Wohnen und Reise; Ausgangspunkt bildet in der Regel der Ort des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern.
 4. Besondere Verhältnisse beim Bewerber persönlich; solche können nur ausnahmsweise und so weit berücksichtigt werden, als sie aus den Gesuchsunterlagen ersichtlich sind und wesentliche, unabwendbare finanzielle Belastungen darstellen.
 5. Der Fehlbetrag; dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen des Bewerbers und den anerkannten ausgewiesenen Kosten.

Berechnungsart

- ³ Die genannten Grundlagen werden wie folgt bewertet:

1. Im Punktsystem

1.1 Einkommen

Das im Steuerausweis aufgeführte oder aus dem Lohnausweis berechnete Reineinkommen der Eltern gilt als Berechnungsbasis (bei Stiefeltern um den Freibetrag von 10 000 Franken reduziert). Die Berechnung der Einkommenspunkte geht von 30 000 Franken massgebendem reinem Einkommen aus. Je 1 000 Franken mehr werden mit zwei Minuspunkten, je 1 000 Franken weniger mit vier Pluspunkten bewertet (Einkommensbeträge von 500 Franken und weniger sind auf die nächsten tausend Franken abzurunden, solche von über 500 Franken sind auf die nächsten tausend Franken aufzurunden). Es werden aber höchstens 32 Pluspunkte aus der elterlichen Einkommensberechnung gewährt. Die entsprechende Berechnungsskala wird im Anhang 2 dargestellt. Renten der AHV und IV für Kinder, bei denen die Eltern direkt berechtigt sind, werden deren Einkommen zugerechnet.

1.2 Vermögen

Das Reinvermögen der Eltern wird wie folgt berücksichtigt: für jede Familie, bestehend aus Vater, Mutter und einem Kind (Bewerber), wird ein Freibetrag von 100 000 Franken vom ausgewiesenen Reinvermögen abgezogen. Geschiedene, Witwen oder Witwer mit einem Kind (Bewerber) werden einer Normalfamilie gleichgestellt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um 20 000 Franken. Von dem nach Abzug des Freibetrages verbleibenden Reinvermögen werden pro Ausbildungsjahr 10 Prozent zum massgebenden Reineinkommen der Eltern hinzugerechnet. Liegt das massgebende elterliche Reinvermögen unter 100 000 Franken, so werden für je volle 10 000 Franken weniger = 2 Punkte gutgeschrieben (siehe Anhang 3).

1.3 Geschwisterzahl

Ausgegangen wird von einer Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Bewerber bzw. Geschiedene, Witwen oder Witwer und Bewerber; es erfolgt kein Zuschlag.

Für jedes weitere, vorschulpflichtige Geschwister werden
gutgeschrieben. +2 Punkte

Für jedes weitere Geschwister, das die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, beträgt der Zuschlag +4 Punkte

Wenn sich ledige Geschwister gleichzeitig und ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht in einer Ganztagsausbildung befinden und dadurch nicht selber den Lebensunterhalt bestreiten können, erhöht sich der Zuschlag pro Geschwister auf +10 Punkte

1.4 Zuschlag für auswärtige Mahlzeiten, Reisekosten und auswärtiges Wohnen

1.4.1 Bewerber, die bei den Eltern wohnen oder aus Distanzgründen bei den Eltern wohnen könnten und Reisespesen und/oder Kosten für auswärtige Verpflegung von insgesamt weniger als 200 Franken pro Jahr aufweisen, erhalten keinen Punktzuschlag.

1.4.2 Für auswärtige Verpflegung ohne Zimmer werden gutgeschrieben für je 200 Franken Kosten pro Jahr +1 Punkt
höchstens aber +12 Punkte.

Für Reiseauslagen für je 200 Franken Kosten pro Jahr +1 Punkt
höchstens aber +6 Punkte.

Für beide Varianten zusammen werden somit höchstens +18 Punkte gutgeschrieben.

1.4.3 Bewerber, die des elterlichen Wohnsitzes wegen auswärts Vollpension beziehen müssen, erhalten für Reise, Verpflegung und Wohnung pauschal +40 Punkte

2. In der Fehlbetragsrechnung

2.1 Einkommen des Bewerbers

Voraussichtliches eigenes Einkommen des Bewerbers während der Ausbildungszeit (Lehrlohn, effektiver bzw. zumutbarer Ferien- und Nebenverdienst, Renten aller Art, Alimente, Vermögensertrag u. dgl.) wird mit 80 Prozent des Bruttobetrages, Ausbildungsbeiträge aus anderen Quellen ganz als Einnahme in der Fehlbetragsrechnung eingesetzt. Ist der Bewerber Vollwaise, Findelkind oder befindet er sich in einer ähnlichen Situation, ist nur das eigene Einkommen des Bewerbers massgebend.

2.2 Vermögen des Bewerbers

Eigenes Reinvermögen des Bewerbers wird nach Abzug eines Freibetrages von 20000 Franken auf die bei der Gesuchstellung verbleibende Ausbildungszeit verteilt und als Einkommen in der Fehlbetragsrechnung angerechnet. Bei Halbwaisen verdoppelt sich der Vermögensfreibetrag, bei Vollwaisen, Findelkindern und ähnlichen Situationen verdreifacht sich der Vermögensfreibetrag.

2.3 Fehlbetrag

Die vollständigen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sind durch den Bewerber im Gesuch auszuweisen. Sie werden durch die Dienststelle Stipendien nach den von der Erziehungsdirektion festzu-

legenden Normen überprüft, die anerkannten Kosten sind für die Berechnung des Fehlbetrages massgebend.

3. Besondere Verhältnisse

Besondere Verhältnisse des Bewerbers persönlich wie Krankheitskosten (Arzt, Zahnarzt, Kuraufenthalte) oder unabwendbare, ausserordentliche Aufwendungen können in dem Sinne berücksichtigt werden, dass Darlehen gewährt werden; insgesamt dürfen aber durch die gewährten Ausbildungsbeiträge die Höchstansätze der anerkannten Kosten nicht überschritten werden. Von der Zusatzfinanzierung sind Anschaffungen wie Hausrat, Auto und dergleichen ausgeschlossen.

Berechnungs-
ergebnis

⁴ Plus- und Minuspunkte werden zusammengerechnet. Die Beitragsberechtigung setzt mit einer im Anhang 5 genannten, minimalen Pluspunktzahl ein. Der persönlich erreichbare Stipendienhöchstbetrag entspricht dem Frankenbetrag, der sich aus der Punktzahl, multipliziert mit dem ebenfalls im Anhang 5 angeführten Frankenansatz, für die betreffende Ausbildungsrichtung ergibt. Der so errechnete Betrag wird ausgerichtet, sofern der ausgewiesene und anerkannte Fehlbetrag nicht tiefer liegt und der Stipendienmaximalansatz nicht überschritten wird.

Ledige mit
eigenen Kindern

⁵ Ledige unter 25 Jahren, die für eigene Kinder vorwiegend aufkommen, werden wie Ledige über 25 Jahren mit Kindern eingestuft (Art. 14 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Ziff. 3).

Berechnungs-
grundsätze für
Verheiratete,
Verwitwete,
Geschiedene
sowie
für Ledige
über 25 Jahren
Allgemeiner
Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Berechnung für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie für Ledige über 25 Jahren wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fehlbetragsdeckungsprinzipes auf Grund eines Punkte- und direkten Beitragssystems nach den eigenen Verhältnissen des Bewerbers und seines allfälligen Ehegatten und unter teilweisem Einbezug der elterlichen Verhältnisse bzw. derjenigen eines eventuell andern Ausbildungskostenpflichtigen vorgenommen.

Berechnungs-
grundlagen

² Grundlagen für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages sind:

1. Finanzielle Verhältnisse des Bewerbers

1.1 Das gesamte Bruttoeinkommen (Erwerbseinkommen einschliesslich effektivem oder zumutbarem Ferien- und Nebenverdienst, Vermögensertrag, Renten aller Art, Alimente, weiterer Zuwendungen von dritter Seite, insbesondere auch Ausbildungsbeiträge u. dgl.) des Bewerbers und bei Verheirateten des Ehegatten während der Ausbildungszeit; das Einkommen ist durch entsprechende Ausweise zu belegen. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 3 des Stipendiengesetzes.

1.2 Das ausgewiesene Reinvermögen des Bewerbers und bei Verheirateten auch des Ehegatten zur Zeit der Ausbildung. Das Vermögen ist durch einen Steuerausweis und eventuell durch weitere Unterlagen nachzuweisen.

1.3 Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder werden dem Bewerber zugerechnet, soweit er hiefür nach bernischem Recht steuerpflichtig ist.

2. Finanzielle Verhältnisse der Eltern des Bewerbers

- Reines Einkommen (Ziff. 21 b) und
- Reinvermögen (Ziff. 37)

gemäss letzter, gültiger Steuererklärung.

Bei Stiefeltern bleibt vorweg ein Einkommensfreibetrag von 20000 Franken unberücksichtigt. Von den ausgewiesenen Einkommens- und Vermögensbeträgen wird in allen Fällen (bei Stiefeltern zusätzlich zum Freibetrag von 20000 Franken beim Einkommen) ein Teil nicht mitberücksichtigt.

Bei besonderen Situationen können, wenn der Steuerausweis nicht erhältlich ist oder in wesentlichen Punkten nicht mehr zutrifft, Lohnausweise verlangt werden. In diesem Fall sind vom ausgewiesenen Bruttoeinkommen 20 Prozent abzuziehen.

Das Vermögen ist besonders nachzuweisen.

3. Die Zahl der Kinder des Bewerbers

Massgebend ist die Zahl der eigenen Kinder des Bewerbers und seines allfälligen Ehegatten einschliesslich Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, die beiden letzteren nur insoweit, als der Bewerber oder sein allfälliger Ehegatte tatsächlich und vorwiegend für sie aufkommen.

4. Die vollen reinen Ausbildungskosten des Bewerbers, wenn sich beide Ehegatten gleichzeitig in einer Ausbildung befinden.

5. Besondere Verhältnisse des Bewerbers, seines Ehegatten und seiner Kinder, wie Krankheitskosten (Arzt, Zahnarzt, Kuraufenthalte) oder unabwendbare, ausserordentliche Aufwendungen können in dem Sinne berücksichtigt werden, dass Darlehen gewährt werden; insgesamt dürfen aber durch die gewährten Ausbildungsbeiträge die Höchstansätze der anerkannten Kosten nicht überschritten werden. Von dieser Zusatzfinanzierung sind Anschaffungen wie Hausrat, Auto u. dgl. ausgeschlossen.

Berechnungsart

³ Die vorgenannten Grundlagen werden wie folgt näher bestimmt und bewertet:

1. Im Punktsystem

1.1 Die Punktezahl für das anrechenbare Einkommen gemäss Ziffer 2.1 hienach ergibt sich aus Anhang 4.

1.2 Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, werden dem Bewerber in der Punkteberechnung für seine effektiven, reinen Ausbildungskosten, soweit anerkannt (Schulgeld, Lehrmittel, Exkursionen, Berufskleider u. dgl.) für je 200 Franken effektiver Kosten ein Pluspunkt gutgeschrieben, höchstens aber 10 Pluspunkte. Der Kin-

derzuschlag gemäss Ziffer 3 hienach wird dem Ehemann zugerechnet.

1.3 Bewerber, die in gemeinsamem Haushalt mit Eltern oder Schwiegereltern leben, werden folgende Minuspunkte berechnet:

Bei einem elterlichen Reineinkommen

	bis 29 000 Franken	kein Abzug
von 30 000	bis 39 999 Franken	9 Minuspunkte
von 40 000	bis 49 999 Franken	18 Minuspunkte
von 50 000	bis 59 999 Franken	27 Minuspunkte
von 60 000	und mehr Franken	36 Minuspunkte

Bei Verwitweten oder Geschiedenen werden die Punkte nur zur Hälfte (abgerundet) abgezogen.

(Siehe auch Ziffer 2.3 hienach.)

2. In der Fehlbetragsrechnung

2.1 Finanzielle Verhältnisse des Bewerbers

2.1.1 Einkommen

Vom gesamten Bruttoeinkommen gemäss Absatz 2 Ziffer 1.1 sind 20 Prozent abzuziehen. Der Rest ist als Einnahme in die Fehlbetragsrechnung einzusetzen.

2.1.2 Vermögen

Das ausgewiesene Reinvermögen wird nach Abzug eines Vermögensfreibetrages von 20 000 Franken für den Bewerber zuzüglich 10 000 Franken für den allfälligen Ehegatten und 10 000 Franken für jedes Kind, für das der Bewerber und sein allfälliger Ehegatte voll aufkommt, auf die bei der Gesuchsstellung verbleibende Ausbildungszeit verteilt und als Einkommen angerechnet.

2.2 Finanzielle Verhältnisse der Eltern des Bewerbers

2.2.1 Vom elterlichen Reineinkommen gemäss Ziffer 21 b der Steuererklärung bleiben insgesamt 60 000 Franken unberücksichtigt (bei Stiefeltern zusätzlich zum Freibetrag von 20 000 Franken gemäss Abs. 2 Ziff. 2 hievor).

2.2.2 Vom elterlichen Reinvermögen gemäss Ziffer 37 der Steuererklärung wird ein Freibetrag von 200 000 Franken abgezogen. Für jedes Geschwister des Bewerbers erhöht sich der Freibetrag um 20 000 Franken.

2.2.3 Von dem 60 000 Franken übersteigenden elterlichen Reineinkommen sowie von dem nach Abzug der Freibeträge verbleibenden elterlichen Vermögensanteil werden je 10 Prozent als Einkommen in der Fehlbetragsrechnung angerechnet.

2.3 *Kostgeld*

Allfällig an die Eltern geleistete Kostgeldbeiträge können in der Fehlbetragsrechnung nur im Rahmen der von der Erziehungsdirektion anerkannten Beträge berücksichtigt werden.

2.4 *Beide Ehegatten in Ausbildung*

Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, werden die Berechnungen jedes Ehegatten nach seinen Verhältnissen unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern getrennt durchgeführt. In der Fehlbetragsrechnung werden die Kosten, mit Ausnahme der anerkannten, reinen Ausbildungskosten des Bewerbers, die voll eingesetzt werden können, nur zur Hälfte berücksichtigt.

2.5 Die vollständigen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sind durch den Bewerber im Gesuch auszuweisen. Sie werden durch die Dienststelle Stipendien nach den von der Erziehungsdirektion festzulegenden Normen überprüft, die anerkannten Kosten sind für die Berechnung des Fehlbetrages massgebend.

3. *Zuschlag zu Stipendien*

Eigene Kinder des Bewerbers

Für jedes Kind, für das ein Bewerber oder sein Ehegatte tatsächlich und vorwiegend aufkommt, wird ein Zuschlag von 1000 Franken zum Stipendienbetrag gewährt.

4. *Besondere Verhältnisse*

Besondere Verhältnisse des Bewerbers persönlich wie Krankheitskosten (Arzt, Zahnarzt, Kuraufenthalte) oder unabwendbare, ausserordentliche Aufwendungen können in dem Sinne berücksichtigt werden, dass Darlehen gewährt werden; insgesamt dürfen aber durch die gewährten Ausbildungsbeiträge die Höchstansätze der anerkannten Kosten nicht überschritten werden. Von der Zusatzfinanzierung sind Anschaffungen wie Hausrat, Auto u. dgl. ausgeschlossen.

⁴ Plus- und Minuspunkte werden zusammengerechnet. Die Beitragsberechtigung setzt mit den in Anhang 4 genannten Pluspunkten ein. Der persönlich erreichbare Stipendienhöchstbetrag entspricht dem Frankenbetrag, der sich aus der Punktzahl, multipliziert mit dem im Anhang 4 festgelegten Punktwert in Franken, nebst dem allfälligen Kinderzuschlag ergibt. Der so errechnete Betrag wird ausgerichtet, sofern der ausgewiesene und anerkannte Fehlbetrag nicht tiefer liegt und der Stipendienmaximalansatz nicht überschritten wird.

Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, kann jedem Ehegatten höchstens der halbe mögliche Ausbildungsbeitrag zugesprochen werden, erhöht um den Betrag der anerkannten reinen Ausbildungskosten, höchstens aber um 1000 Franken für jeden Ehegatten.

10. Höhe der Ausbildungsbeiträge

Höhe der
Ausbildungs-
beiträge

Art. 15 ¹ Die Ausbildungsbeiträge betragen pro Ausbildungsjahr:

	Fr.
1. Für unmündige Ledige	500.— bis 7 200.—
2. Für mündige Ledige	500.— bis 9 000.—
3. Für Verheiratete	500.— bis 16 000.—
4. Zuschlag für jedes Kind, für das der Beitrags- bewerber voll aufkommt	1 000.—
In den Ansätzen 1 bis 4 sind die Bundesbei- träge inbegriffen.	
5. Für schulpflichtige Bewerber	300.— bis 1 800.—
6. Für Bewerber des weiteren Schuljahres	400.— bis 3 200.—

Höhe
der Darlehen

² Darlehen können, sofern aus der Punkteberechnung nicht Minuspunkte resultieren, ausnahmsweise bis zur Höhe der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten gewährt werden. Im weiteren gelten die Bestimmungen von Abschnitt 11, Darlehen.

Beitragshöhe
für besondere
Kosten

³ Für Kosten, die nicht in die von der Erziehungsdirektion anerkannten, jährlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einbezogen werden (z. B. für Studienreisen im Zusammenhang mit einer Ausbildung, für die Anschaffung von notwendigem, besonders kostspieligem Studienmaterial sowie für die Finanzierung von Dissertationen und Krankheitskosten des Bewerbers, seines Ehegatten oder seiner Kinder), können in begründeten Fällen Darlehen bis höchstens 10 000 Franken für die ganze Ausbildung gewährt werden.

11. Darlehen

Voraussetzungen

Art. 16 ¹ Als Ergänzung von Stipendien sowie für besondere Ausbildungskosten, die nicht durch Stipendien gedeckt werden, können Darlehen gewährt werden, wobei die Ausbildungsbeiträge insgesamt die von der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht übersteigen dürfen. Bewerbern, die sich innerhalb der obligatorischen Schulpflicht befinden, die ein weiteres Schuljahr besuchen oder in einer berufsvorbereitenden Ausbildung stehen, sowie Gymnasiasten, werden keine Darlehen gewährt.

² Ergänzend zu Stipendien können Darlehen ausgerichtet werden, sofern die zugemutete Eigenleistung zur Deckung des anerkannten Fehlbetrages nicht oder nicht voll erbracht werden kann.

³ Als besondere Ausbildungskosten gelten ausserordentliche oder unvorhersehbare Aufwendungen, wie z. B. Krankheits- und Kurkosten, Zahnarztkosten des Bewerbers, und bei Verheirateten seiner engern Familie, sowie Anschaffungen, die für die Ausbildung unerlässlich sind, jedoch die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers,

seines allfälligen Ehegatten, seiner Eltern, bzw. des für seine Ausbildungskosten Pflichtigen übersteigen. Anschaffungen wie Hausrat, Auto und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.

Bezugsbe-
rechtigung

Art. 17 Darlehen werden nur Schweizer Bürgern gewährt; Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern sind Schweizer Bürgern gleichgestellt.

Bedingungen

Art. 18 ¹ Über jedes Darlehen ist durch die Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion mit dem Berechtigten ein Darlehensvertrag abzuschliessen.

² Darlehen nach Artikel 16 Absatz 2 sind während der gesamten anerkannten Ausbildungszeit, die übrigen Darlehen noch während weiteren fünf Jahren zinsfrei. Während der weiteren Laufzeit sind die Darlehen zum Zinsfuss einer ersten Hypothek der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich fällig.

³ Darlehen sind bis spätestens zum Ende des zehnten Jahres nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe der Ausbildung ohne besondere Aufforderung vollständig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung kann durch Rückerstattungsverfügung der Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion verlangt werden:

- a wenn sich die Tatbestände von Artikel 7 Absatz 1 des Stipendiengesetzes ergeben;
- b wenn die finanzielle Lage des Bewerbers, seines allfälligen Ehegatten, seiner Eltern bzw. eines eventuellen andern Ausbildungskostenpflichtigen eine vorzeitige Rückzahlung zumutbar erscheinen lässt.

Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins zu entrichten zum Zinssatz wie er für erste Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern gilt, mindestens aber 5 Prozent.

⁴ In den Darlehensvertrag können durch die Dienststelle Stipendien der Erziehungsdirektion weitere Bedingungen aufgenommen werden.

Umwandlung

Art. 19 Bei unverschuldeter Notlage oder beim Tod des Darlehensempfängers kann ein Darlehen nachträglich in ein Stipendium umgewandelt werden. Ein eventueller Bundesbeitrag, der nach Umwandlung eines Darlehens in ein Stipendium ausgerichtet wird, fällt dem Kanton zu.

12. Rückerstattung

Rückzahlung

Art. 20 ¹ Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Stipendiengesetzes zurückzahlende Stipendien sind ohne Zins innert 30 Tagen seit Eröff-

nung der Rückerstattungsverfügung an die Kantonsbuchhalterei Bern, PC 30–406 Bern, zugunsten des Stipendienfonds für Härtefälle einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent zu entrichten.

² Die Rückerstattung von Darlehen ist in Artikel 18 geregelt.

³ Freiwillige Rückzahlungen von Ausbildungsbeiträgen sind jederzeit möglich. Zurückbezahlte Stipendien fliessen in den Stipendienfonds für Härtefälle.

Rückzahlung
bei Ausbil-
dungsaufgabe
ohne wichtigen
Grund

Art. 21 ¹ Wird die Ausbildung ohne wichtigen Grund vor Abschluss aufgegeben, sind alle Stipendien zurückzuerstatten, die seit dem Abschluss der letzten Ausbildungsstufe (Abschluss Schulpflicht, Abschluss Vorausbildung, Lehrabschluss, Patentprüfung, Maturität, Studienabschluss usw.) bezogen worden sind.

² Als wichtige Gründe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Stipendengesetzes fallen in Betracht schwere Krankheit, Invalidität und intellektuelles Ungenügen.

³ Im weitern gelten die Bestimmungen von Artikel 20.

13. Stipendienfonds

Leistungen
aus dem Sti-
pendienfonds

Art. 22 ¹ Beiträge aus dem Fonds gemäss Artikel 8 des Stipendengesetzes werden in Form von Stipendien ausgerichtet.

² Die Mittel des Fonds dienen zur Milderung von Härtefällen, so
a wenn unvermeidbar hohe Ausbildungskosten entstehen, denen durch das Berechnungssystem und die Höchstansätze zuwenig Rechnung getragen werden kann und die dadurch zu erbringende erhöhte Eigenleistung nicht mehr als voll zumutbar erscheint;
b wenn bei Ausbildungen, die nur vom Kanton anerkannt sind, durch den Ausfall des Bundesbeitrages eine im Ausmass nicht mehr zumutbare Eigenleistung gefordert werden müsste.

³ Stipendien aus diesem Fonds werden auf Gesuch hin für ein Jahr oder Teile davon gewährt.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stipendienfonds. Eine erfolgte Stipendiengewährung gibt, selbst bei gleichbleibenden Verhältnissen, kein Recht auf eine weitere Beitragsausrichtung. In allen Fällen sind mögliche finanzielle Ausbildungsbeiträge von dritter Seite mitzuberücksichtigen.

⁵ Allfällige Bundesbeiträge auf Leistungen des Stipendienfonds fallen an den Kanton und sind den Fondsmitteln gutzuschreiben.

⁶ Die Fondsmittel sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen, wobei jedoch keine Verfügungsbeschränkungen bestehen dürfen.

14. Rekurskommission

Wahl;
Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Die kantonale Rekurskommission für Ausbildungsbeiträge wird vom Regierungsrat gewählt.

² Sie besteht aus einem Präsidenten mit abgeschlossener juristischer Ausbildung sowie zwei deutschsprachigen und zwei französischsprachigen Mitgliedern. Sowohl für den Präsidenten als auch für die vier Mitglieder wird je ein Ersatzmann gewählt.

³ Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder bzw. der Ersatzleute erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren, die derjenigen der Staatsbeamten entspricht. Der Präsident und dessen Ersatzmann sind unbeschränkt, die Mitglieder und deren Ersatzleute zweimal auf eine volle Amtsdauer wiederwählbar.

⁴ Die Rekurskommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Ihre Sitzungen finden in Bern am Domizil der Erziehungsdirektion statt.

Entschädigung

Art. 24 ¹ Die Entschädigung des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

² Eine allfällige Sekretariatsentschädigung regelt der Regierungsrat separat.

15. Ausführungsbestimmungen

Weisungen,
Festsetzungen

Art. 25 ¹ Die Erziehungsdirektion erlässt die notwendigen näheren Weisungen.

² Sie führt ein Verzeichnis über die Anerkennung der einzelnen Ausbildungsstätten in bezug auf die Erreichung des Ausbildungszieles.

³ Sie setzt insbesondere fest:

- die anerkannten jährlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten;
- die Höchstansätze für zusätzliche auswärtige Verpflegungskosten innerhalb der Schulpflicht;
- die Höhe des zumutbaren Ferien- und Nebenverdienstes;
- die Kostgeldbeträge für Ledige und Verheiratete, die bei den Eltern wohnen.

16. Übergangsbestimmungen

Bisherige
Ordnung

Art. 26 ¹ Für Bewerber, die auf Grund der bisherigen Ordnung Ausbildungsbeiträge erhalten haben, gelten in bezug auf die Grundsätze der Voraussetzungen für die Beitragsgewährung die bisherigen Bestimmungen weiter bis zum Abschluss der laufenden Ausbildungs-

stufe; die Berechnung der Beiträge erfolgt aber nach den Ansätzen der neuen Verordnung.

² Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährten Darlehen sind die bisherigen Bestimmungen massgebend, wobei besondere Vereinbarungen in den Darlehensverträgen vorbehalten bleiben.

17. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt grundsätzlich auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgt in dem Sinne, dass für die einzelnen Ausbildungsrichtungen die neuen Bestimmungen jeweils auf Beginn des der Inkraftsetzung folgenden, neuen Ausbildungsjahres Anwendung finden.

Aufhebung

Art. 28 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Verordnung vom 5. Juli 1972/16. Januar 1974/20. November 1974 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) und der RRB Nr. 2598 vom 5. Juli 1972 aufgehoben.

Bern, 22. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Anhang 1 (Art. 1 Abs. 1)

Vom Kanton Bern anerkannte Ausbildungen

1. Innerhalb der obligatorischen Schulpflicht

Öffentliche Schulen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht in der ganzen Schweiz.

2. Ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht

- a* Alle öffentlichen und privaten Schulen, die unmittelbar an die Schulpflicht bzw. an das erfüllte Pensum des neunten Schuljahres anschliessend einen einjährigen ganztägigen Schullehrgang vermitteln, insbesondere auch berufsabklärender Richtung;
- b* Gymnasien, die auf einen kantonalbernischen oder anderen ausserkantonalen Maturitätstypus oder auf eine eidgenössische Matur vorbereiten;
- c* öffentliche Handels- und Verkehrsschulen mit anerkanntem Diplomabschluss;
- d* private Handelsschulen, soweit auf die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitsausweises vorbereitet wird;
- e* Seminare mit staatlichem Patentabschluss für Primarlehrer, Primarlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Schulen mit staatlichem Patentabschluss für Heimerzieherinnen;
- f* Berufslehren gewerblicher, handwerklicher, technischer, landwirtschaftlicher und kaufmännischer Richtung sowie Anlehren, soweit alle diese Ausbildungen vom Bund anerkannt sind;
- g* höhere Berufsschulen wie HWV-, HTL- und diesen gleichgestellte Schulen mit Diplomabschluss sowie Technikerschulen, soweit alle diese Ausbildungen staatlich anerkannt sind;
- h* Schulen und Kurse für die Vorbereitung auf Meisterprüfungen, soweit vom Bund anerkannt;
- i* Landwirtschafts- und Försterschulen mit vom betreffenden Kanton anerkanntem Abschluss;
- k* Ausbildungsstätten für Pflegepersonal und medizinisches Hilfspersonal (Arztgehilfinnen, Laborantinnen, Ergotherapeutinnen, Diätassistentinnen u. dgl.) die auf einen vom betreffenden Kanton anerkannten Abschluss vorbereiten (Vorkurse inbegriffen);
- l* Schulen für Sozialarbeit, soweit vom Bund anerkannt;
- m* Konservatorien, Schweizerischer Musikpädagogischer Verein (SMPV), Musikhochschulen, Kunst- und Schauspielschulen sowie ausnahmsweise Ausbildungen von Personen in freier, künstlerischer Tätigkeit, die sich auf einen öffentlich anerkannten Abschluss vorbereiten;
- n* Ausbildungsstätten für Bibliothekare, die auf einen vom Bund anerkannten Abschluss vorbereiten;

-
- o* kirchlich-theologische Schulen, Prediger- und Missionsschulen, die auf einen vom betreffenden Kanton anerkannten Abschluss vorbereiten;
 - p* Ausbildungsstätten für Berufsberater, die auf einen vom betreffenden Kanton anerkannten Abschluss vorbereiten;
 - q* Schweizerisches Institut für Berufspädagogik für die Ausbildung von Gewerbelehrern;
 - r* öffentliche Universitäten, Handels- und Technische Hochschulen.

Anhang 2 (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1.1)

Punktzahlen aus Einkommen der Eltern bei Ledigen unter 25 Jahren:

Massgebendes reines Einkommen Fr.	Punkte
usw. usw.	
46 500 bis 45 501	-32
45 500 bis 44 501	-30
44 500 bis 43 501	-28
43 500 bis 42 501	-26
42 500 bis 41 501	-24
41 500 bis 40 501	-22
40 500 bis 39 501	-20
39 500 bis 38 501	-18
38 500 bis 37 501	-16
37 500 bis 36 501	-14
36 500 bis 35 501	-12
35 500 bis 34 501	-10
34 500 bis 33 501	- 8
33 500 bis 32 501	- 6
32 500 bis 31 501	- 4
31 500 bis 30 501	- 2
30 500 bis 29 501	0 (Nullpunktgrenze)
29 500 bis 28 501	+ 4
28 500 bis 27 501	+ 8
27 500 bis 26 501	+12
26 500 bis 25 501	+16
25 500 bis 24 501	+20
24 500 bis 23 501	+24
23 500 bis 22 501	+28
22 500 und weniger	+32

Anhang 3 (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1.2)

Berechnung des elterlichen Reinvermögens

	Nicht anrechenbares Reinvermögen Fr.
Vater und/oder Mutter und 1 Kind (Bewerber)	100 000
und 2 Kinder	120 000
und 3 Kinder	140 000
und 4 Kinder	160 000
und 5 Kinder	180 000
und 6 Kinder	200 000
usw.	usw.
je weiteres Kind	+20 000

Wenn das massgebende elterliche Reinvermögen unter 100 000 Franken liegt, so werden folgende Punkte gutgeschrieben:

	Punktgutschrift
100 000 bis 90 001	0
90 000 bis 80 001	+ 2
80 000 bis 70 001	+ 4
70 000 bis 60 001	+ 6
60 000 bis 50 001	+ 8
50 000 bis 40 001	+10
40 000 bis 30 001	+12
30 000 bis 20 001	+14
20 000 bis 10 001	+16
10 000 und weniger	+18

Anhang 4 (Art. 14 Abs. 3 Ziff. 1.1 und Abs. 4)

Punkte aus eigenen, anrechenbaren Mitteln von Verheirateten (inkl. Ehegatte und Eltern), Verwitweten, Geschiedenen sowie von Ledigen über 25 Jahren wie Einkommen, Anteil aus Vermögen und andere Beiträge zusammen und Punktwert in Franken:

1. Total anrechenbare, eigene Mittel Fr.	Verheiratete	Geschiedene mit finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Ehegatten und allfälligen Kindern, Verwitwete und Ledige mit Kindern	Ledige über 25 Jahren, Geschiedene ohne Kinder und ohne finanzielle Verpflich- tung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten sowie Verwitwete ohne Kinder
	Maximum Fr. 16 000.— Punkte	Maximum Fr. 12 500.— Punkte	Maximum Fr. 9 000.— Punkte
21 000.—	0	0	
20 000.—	10	—	
19 000.—	20	—	
18 000.—	30	—	
17 000.—	40	0 (Fr. 16 500.—)	
16 000.—	50	5	
15 000.—	60	15	
14 000.—	70	25	
13 000.—	80	35	
12 000.—	90	45	0
11 000.—	100	55	10
10 000.—	110	65	20
9 000.—	120	75	30
8 000.—	130	85	40
7 000.—	140	95	50
6 000.—	150	105	60
5 000.—	160	115	70
4 000.—	160	125	80
3 000.— und weniger	160	125	90

2. Punktwert in Franken: Der Punktwert beträgt in allen Fällen 100 Franken.

Anhang 5 (Art. 15 Abs. 1)*Bewertung der Punktzahlen*

Die Punktzahlen für Ledige unter 25 Jahren werden mit folgenden Frankenbeträgen bewertet:

	Ansatz in Franken pro Punkt Fr.
1. Für Bewerber innerhalb der Schulpflicht (nur Reise- und auswärtige Verpflegungsmehrkosten, Minimum 300 Fr. mit 6 Punkten, Maximum 1800 Fr. mit 36 und mehr Punkten)	50.—
2. Für berufsabklärende Ausbildungen (Minimum 400 Fr. mit 5 Punkten, Maximum 3200 Fr. mit 40 und mehr Punkten)	80.—
* 3. Für gewerbliche, kaufmännische und andere Berufslehren	} 120.—
4. Für Gymnasiasten, Seminaristen, Theologen (ohne Universität), Künstler, soziale Berufe, medizinisches Hilfspersonal und landwirtschaftliche Grundausbildungen (grundsätzlich Ausbildung von Unmündigen) Minimum 600 Fr. mit 5 Punkten, Maximum 7200 Fr. mit 60 und mehr Punkten	
* 5. Für berufliche Weiterbildungen (Techniker, Meisterkurs-Vorbereitungen u. dgl.)	} 150.—
6. Für alle höheren Ausbildungen (Universität, Dolmetscherschule, Institut für angewandte Psychologie u. dgl., Schulen für Sozialarbeit, Sonderkurse, KTS, SLT-Landw.-Techniker u. dgl., sofern der Bewerber mündig ist) Minimum 600 Fr. mit 4 Punkten, Maximum 9000 Fr. mit 60 und mehr Punkten	

Die ausgewiesenen und anerkannten Gesamtkosten einer Ausbildung dürfen mit dem Ausbildungsbeitrag nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn die Punktzahl dies erlauben würde (Art. 4 Abs. 6 Stipendiengesetz und Art. 13 Abs. 4 der Verordnung).

* Berechnet gemäss Artikel 13 Stipendiengesetz.

22.
November
1977

Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1966 (mit Änderungen vom 26. Oktober 1969/12. Februar 1974) über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungs-
bereich

Art. 1 Die vorliegende Verordnung mit ihren Anhängen 1 bis 3 enthält die Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Anwärtern auf das staatliche bernische Diplom für das Höhere Lehramt.

Diplom für das
Höhere Lehramt

Art. 2 ¹ Das Diplom für das Höhere Lehramt entspricht dem in Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen geforderten Patent.

² Es verleiht die definitive Wählbarkeit als Lehrer an höheren Mittelschulen des Kantons Bern, Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht im Rahmen von Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen eingeschlossen.

Zulassung zum
Studium

Art. 3 ¹ Für die Zulassung zur Ausbildung sind die Bestimmungen des Reglementes vom 5. Juli 1972 über den Eintritt in die Universität Bern massgebend.

² Für das Studium der Fächer Zeichnen, Musik und Turnen wird ausserdem das Bestehen einer Eignungsprüfung vorausgesetzt. Diese wird für Zeichnen und Musik von den betreffenden Ausbildungsstätten nach einem von der Erziehungsdirektion genehmigten Prüfungsreglement, für Turnen nach den eidgenössischen Bestimmungen für die Turnlehrerdiplome I und II abgenommen.

³ Über die Zulassung zum zweiten und dritten Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung sind ferner die Artikel 22 Absatz 3, 23 Absatz 3, 24 Absatz 2 und 27 Absatz 1 massgebend.

Umfang
des Studiums

Art. 4 ¹ Die Ausbildung der Kandidaten des Höheren Lehramtes umfasst einen fachwissenschaftlichen und einen erziehungswissenschaftlich-didaktischen Teil.

² Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung begleitet in der Regel die fachwissenschaftliche Ausbildung. Die Kommission für das Höhere Lehramt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Studiendauer

Art. 5 ¹ Die Anforderungen an die Studierenden sind so zu bemessen, dass die gesamte Ausbildung bis zur Diplomierung in der Regel zwölf Semester dauert; je nach Fächerkombinationen sind Abweichungen möglich.

² Für einzelne Fächer, insbesondere für Turnen, Zeichnen und Musik, kann die Erziehungsdirektion abweichende Vorschriften erlassen.

³ Die einzelnen Teile der Ausbildung sind nach Möglichkeit zeitlich so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der vorgesehenen Studiendauer nebeneinander belegt werden können.

Fächer

Art. 6 ¹ Für die Diplomierung sind Fächer zugelassen, die an höheren Mittelschulen im Kanton Bern unterrichtet werden.¹

² Für die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung wird zwischen Zentralfächern und Zweitfächern unterschieden.

³ In Zentral- und in Zweitfächern sind im Studium durch gründliche wissenschaftliche bzw. fachliche Vorbereitung und eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung die Voraussetzungen für den Unterricht an höheren Mittelschulen zu erarbeiten. In den Zentralfächern haben sich die Kandidaten zudem die Grundlagen für selbständige wissenschaftliche Arbeit anzueignen.

⁴ Der Anhang 1 nennt die Fächer, auf welche sich die Diplomierung erstrecken kann, und enthält die notwendigen Angaben über Ausbildung und Prüfungen. Insbesondere sind dort die Beziehungen der Zentral- und Zweitfächer zu den Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächern der Lizentiate geregelt.

Anzahl
der Fächer
im Diplom

Art. 7 ¹ Voraussetzung für die Diplomierung ist die Ausbildung in mindestens einem Zentral- und in der Regel in einem Zweitfach.

¹ Ausbildung, Prüfung und Diplomierung in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sind in der «Verordnung betreffend Studium und Prüfung der Handelslehrer» vom 22. Mai 1974, in den Fächern Pädagogik und Psychologie (für Seminarlehrer) in der «Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften» vom 18. September 1974 geregelt.

² Die Beschränkung auf die Diplomierung im Zentralfach allein kann von der Kommission für das Höhere Lehramt der Erziehungsdirektion beantragt werden

- generell für ein Fach, falls die in Artikel 4 Absatz 1 und im Anhang 1 dafür verlangte Ausbildung bereits die ganze in Artikel 5 Absatz 1 genannte Studienzeit beansprucht;
- individuell, wenn sich ein Kandidat über die gründliche Pflege eines Gebietes ausweist, das nicht zum Studienplan seines Zentralfaches gehört oder über diesen hinausgeht. Der Leistungsaufwand muss mit jenem für das Studium eines Zweifaches vergleichbar sein. Handelt es sich nicht um Universitätsstudien, so müssen die erworbenen Fähigkeiten der Schule dienen.

³ Es steht den Kandidaten frei, sich in zwei Zentralfächern oder in weiteren Zweifächern diplomieren zu lassen.

Staatsexamen

Art. 8 Die für die Diplomierung geforderten fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Prüfungen gelten in ihrer Gesamtheit als Staatsexamen für die Kandidaten des Höheren Lehramtes.

II. Fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen

A. Studiengang

Ziel

Art. 9 Die fachwissenschaftliche Ausbildung soll die Kandidaten mit Arbeitsmethoden und Forschungsergebnissen ihrer Fachgebiete vertraut machen und sie für eine wissenschaftliche Durchdringung des Mittelschulstoffes ausrüsten.

Ausbildungsstätten

Art. 10 Die fachwissenschaftliche Ausbildung erfolgt, soweit das entsprechende Lehrangebot besteht, an den zuständigen Fakultäten der Universität Bern und ausserdem

- an der Kunstgewerbeschule der Stadt Bern im Fach Zeichnen,
- am Konservatorium für Musik der Stadt Bern im Fach Musik und für französischsprachige Studenten am Konservatorium für Musik der Stadt Biel und
- am Institut für Leibeserziehung und Sport der Universität Bern im Fach Turnen.

Studienpläne

Art. 11 ¹ Für die Ausbildung gelten grundsätzlich die Studienpläne und Reglemente der Universität und der übrigen in Artikel 10 genannten Ausbildungsstätten, wobei die besonderen Bestimmungen gemäss Anhang 1 zu berücksichtigen sind.

² Die Studienpläne und Reglemente müssen, soweit sie sich auf das Diplom für das Höhere Lehramt beziehen, von der Kommission für

das Höhere Lehramt anerkannt und von der Erziehungsdirektion genehmigt werden.

Ergänzungskurse

Art. 12 ¹ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Kommission für das Höhere Lehramt an der Universität obligatorische Ergänzungskurse einrichten. Diese Kurse erfüllen Erfordernisse der höheren Mittelschulen, die in den Studienplänen der Institute nicht genügend berücksichtigt werden können.

² Für die Erteilung solcher Kurse können auch Lehrer herangezogen werden, die nicht dem Lehrkörper der Universität angehören.

³ Der Besuch der Ergänzungskurse und die Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen werden von den Kursleitern mit einem Ausweis bestätigt.

Auslandaufenthalte

Art. 13 Für die Ausbildung in modernen Sprachen werden Auslandsaufenthalte gefordert. Einzelheiten, insbesondere bezüglich Dauer, werden im Anhang 1 festgelegt.

B. Prüfungen

Fachwissenschaftliche Prüfungen

Art. 14 ¹ Kandidaten mit Fächern aus dem Bereich der beiden philosophischen Fakultäten haben grundsätzlich ein vollständiges Lizentiatsexamen nach den von der Kommission für das Höhere Lehramt anerkannten und von der Erziehungsdirektion genehmigten Studienplänen und Prüfungsreglementen zu bestehen.

² In den Fächern Musik, Zeichnen und Turnen werden die Prüfungen durch die zuständigen Prüfungsinstanzen der in Artikel 10 genannten Ausbildungsstätten, in den Fächern Religion und Hebräisch durch die Evangelisch-theologische Fakultät abgenommen. Massgebend sind dabei die von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Kommission für das Höhere Lehramt genehmigten Prüfungsanforderungen und -verfahren.

³ Für jedes Zentralfach und jedes Zweitfach sind im Anhang 1 die nötigen Prüfungen aufgeführt, ferner die eventuell gestellten Bedingungen sowie allfällig zusätzlich verlangte Leistungsnachweise für die Anrechnung von Lizentiatsprüfungen.

Besondere Fälle

Art. 15 ¹ Ist die fachwissenschaftliche Schlussprüfung eines Zweitfaches bei speziellen Fächerkombinationen weder im Rahmen des Lizentiats ablegbar noch durch Artikel 14 Absatz 2 geordnet, so regelt die Kommission für das Höhere Lehramt die Prüfung in Zusammenarbeit mit den für das Fach zuständigen Prüfungsinstanzen in Anlehnung an den Normalfall; vgl. hierzu auch Artikel 36.

² Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls auf Antrag der Kommission für das Höhere Lehramt anstelle der als Lizentiatsprüfung abgelegten Zentral- und Zweitfachprüfungen besondere fachwissenschaftliche Prüfungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes anordnen.

III. Erziehungswissenschaftliche und didaktische Ausbildung und Prüfungen

A. Studiengang

Ziel

Art. 16 ¹ Die Ausbildung in den Erziehungswissenschaften soll die Kandidaten unter philosophisch-anthropologischen, pädagogischen, psychologischen, soziologischen sowie historischen Gesichtspunkten mit den Grundproblemen des Erziehens, Lernens und Lehrens vertraut machen. Insbesondere soll dabei auch das Verhältnis des Menschen, des Lehrers und der Schule zu Gesellschaft, Wirtschaft und Staat erörtert werden.

² Die didaktische Ausbildung befasst sich mit den Problemen der Verwirklichung fachwissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse in der Schule. Sie soll zur Besinnung auf Wesen, Ziel und Wege der höheren Mittelschulbildung im ganzen und im Bereich der eigenen Fachgebiete anregen sowie Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung vermitteln.

Ausbildungs-
stätten und
Lehrpersonal

Art. 17 ¹ Die Lehrveranstaltungen in den Erziehungswissenschaften werden vom Pädagogischen Seminar der Philosophisch-historischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der Abteilung für das Höhere Lehramt durchgeführt.

² Zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen in Didaktik können auch Lehrkräfte herangezogen werden, die nicht dem Lehrkörper der Universität angehören.

Studienpläne

Art. 18 ¹ Die Studienpläne für die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung werden von der Kommission für das Höhere Lehramt in Zusammenarbeit mit den an der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung beteiligten Instanzen der Erziehungsdirektion beantragt und von dieser erlassen.

² Einzelheiten, besonders über Lehrveranstaltungen und Verpflichtungen, sind im Anhang 2 geregelt.

Gliederung

Art. 19 Das Studium der Erziehungswissenschaften und der Didaktik ist in drei Teile gegliedert.

Erster Teil

Art. 20 ¹ Der erste Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung führt im Hinblick auf die Probleme der höheren Mittelschule in die Erziehungswissenschaften ein. Er umfasst Systematische und Historische Pädagogik, Pädagogische Psychologie und Allgemeine Didaktik.

² Der erste Teil der Ausbildung wird mit einer Zwischenprüfung (Art. 25) abgeschlossen.

Zweiter Teil

Art. 21 Der zweite Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung umfasst die Fachdidaktik und die Lehrpraktika. Die Kandidaten haben für jedes Zentral- und Zweitfach einen fachdidaktischen Kurs und ein Lehrpraktikum zu besuchen.

Fach-
didaktische
Kurse (FDK)

Art. 22 ¹ Die fachdidaktischen Kurse (FDK) umfassen Theorie, Demonstrationen und Unterrichtsversuche. Sie vermitteln auch Kenntnisse über die wichtigsten didaktischen Hilfsmittel und die fachdidaktische Literatur.

² Die fachdidaktischen Kurse werden von der Abteilung für das Höhere Lehramt mit den übrigen Teilen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung koordiniert. Sie werden in den in Artikel 10 genannten Ausbildungsstätten durchgeführt.

³ Als Voraussetzung für die Zulassung gilt die bestandene Zwischenprüfung (Art. 20 Abs. 2).

⁴ Der regelmässige Besuch eines Kurses und das Erbringen der verlangten Studienleistungen werden in einem Ausweis bestätigt.

Lehrpraktika
(LP)

Art. 23 ¹ Die Lehrpraktika bestehen aus Hospitium, Unterrichtspraxis und aus Besprechungen der Praktikumsleiter mit den Praktikanten über didaktische Probleme.

² Die Lehrpraktika werden von der Abteilung für das Höhere Lehramt durchgeführt.

³ Die Zulassung zu einem Lehrpraktikum setzt die für den Unterricht auf allen Stufen der höheren Mittelschule grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse voraus. Zudem sind die Ausweise über die Absolvierung des entsprechenden fachdidaktischen Kurses, allfällig verlangter Ergänzungskurse sowie des in Sprachfächern geforderten Auslandsaufenthaltes vorzulegen.

⁴ Bei vorzeitigem Abbruch kann ein Lehrpraktikum neu angetreten werden, in der Regel einmal.

⁵ Der Besuch der Lehrpraktika ist unentgeltlich. Die Praktikanten erhalten keine Besoldung, dagegen werden die Reisespesen zum günstigsten Tarif vergütet.

Dritter Teil

Art. 24 ¹ Der dritte Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung umfasst den Besuch einer von der Abteilung für das Höhere Lehramt jeweils bezeichneten Lehrveranstaltung und eine Hausarbeit.

² Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Lehrpraktikums (Art. 23).

³ Die Hausarbeit hat ein Gebiet der Erziehungswissenschaften, der allgemeinen Didaktik oder der Fachdidaktik zum Gegenstand. Sie wird durch den zuständigen Vertreter der Erziehungswissenschaften oder der Didaktik betreut und beurteilt. Ihre Annahme wird durch einen Ausweis bestätigt.

B. Prüfungen

Zwischen-
prüfung

Art. 25 ¹ Die Zwischenprüfung am Ende des ersten Teils der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung (Art. 20) wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Eine bestandene Prüfung wird mit einem Ausweis bestätigt.

Prüfungen in
Unterrichts-
praxis

Art. 26 ¹ In jedem Zentral- und Zweitfach wird innerhalb des Lehrpraktikums eine als Probelektion bezeichnete Unterrichtsstunde als Prüfung in Unterrichtspraxis durchgeführt.

² Die Note für Unterrichtspraxis wird durch den Vorsitzenden als Vertreter der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Fachvertreter und dem Praktikumsleiter festgesetzt. Sie bewertet die Gesamtleistung im Lehrpraktikum sowie die Probelektion.

³ Ist die Note genügend, so wird dies dem Kandidaten in einem Ausweis bestätigt. Ist sie ungenügend, so kann das Lehrpraktikum mit der Probelektion einmal wiederholt werden.

Schlussprüfung
der erziehungs-
wissenschaftlich-
didaktischen
Ausbildung

Art. 27 ¹ Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung wird mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums abgeschlossen. Die Zulassung setzt die bestandenen fachwissenschaftlichen Prüfungen, die Absolvierung der Lehrpraktika sowie die Annahme der Hausarbeit voraus.

² Das Kolloquium wird vom Begutachter der Hausarbeit geleitet. Am Kolloquium sind beteiligt: ein Vertreter der Erziehungswissenschaften, ein zuständiger Fachdidaktiker und der Leiter eines der absolvierten Lehrpraktika.

³ Bei der Festsetzung der Schlussnote für Erziehungswissenschaften und Didaktik werden der Beurteilung der Hausarbeit und der Prüfung gleiches Gewicht zugemessen.

Organisation

Art. 28 Die erziehungswissenschaftlich-didaktischen Prüfungen (Art. 25, 26, 27) werden von der Abteilung für das Höhere Lehramt organisiert.

IV. Bestimmungen für alle Prüfungen

Notenskala

Art. 29 ¹ Die genügenden Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten bewertet:

6 = ausgezeichnet	4,5 = befriedigend
5,5 = sehr gut	4 = ausreichend
5 = gut	

² Für ungenügende Leistungen sind die Noten 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 zulässig.

Prüfungs-
gebühren

Art. 30 Die Prüfungsgebühren werden aufgrund der Reglemente über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bzw. aufgrund des Reglementes vom 17. Oktober 1969 über Gebühren für die Patentprüfungen erhoben.

Abmeldung
Nichtbestehen
der Prüfung

Art. 31 ¹ Abmeldungen sind bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich einzureichen.

² Tritt ein Kandidat nach diesem Termin zurück oder bleibt er der Prüfung ganz oder teilweise fern, ohne ein ärztliches Zeugnis vorzulegen oder einen andern von der verantwortlichen Instanz anerkannten Grund anzugeben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

³ Wird bei einer Prüfung die Benützung unerlaubter Hilfsmittel festgestellt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wiederholung
von Prüfungen

Art. 32 ¹ Nichtbestandene Prüfungen können im Rahmen der Ausbildung für das Höhere Lehramt einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren, wobei im Militärdienst verbrachte Zeit nicht zählt.

² Bei Krankheit und anderen besonderen Umständen kann die Kommission für das Höhere Lehramt auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

Öffentlichkeit

Art. 33 ¹ Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

² Die Prüfungen in Unterrichtspraxis sind nicht öffentlich. Der Schulleiter kann ihnen jedoch beiwohnen.

V. Diplomierung

Voraussetzungen

- Art. 34** ¹ Die Voraussetzungen für die Diplomierung hat erfüllt im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung,
- wer die fachwissenschaftlichen Prüfungen in den Zentral- und Zweitfächern (Art. 7) gemäss den Artikeln 14 und 15 bestanden hat,
 - wer ferner die Auslandsaufenthalte (Art. 13) absolviert hat und
 - wer sich zudem über allfällig verlangte Ergänzungskurse (Art. 12) und über die geforderten zusätzlichen Leistungsnachweise (Art. 14 Abs. 3) ausweisen kann;
- im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung,
- wer genügende Noten für Unterrichtspraxis (Art. 26) erhalten hat und
 - wer zudem die Schlussprüfung der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung (Art. 27) bestanden hat.
- ² Die Art der Anmeldung und die vorzulegenden Dokumente sind im Anhang 3 festgelegt.

Diplom und Prüfungsausweis

- Art. 35** ¹ Im Diplom für das Höhere Lehramt sind die Zentral- und Zweitfächer angeführt, für welche die Lehrbefähigung erteilt wird.
- ² Das Diplom enthält keine Qualifikationen; es wird ihm ein besonderer Prüfungsausweis beigegeben.
- ³ Einzelheiten sind im Anhang 3 festgelegt.

Ergänzungsdiplome

- Art. 36** ¹ Wer in zusätzlichen Zentral- oder Zweitfächern die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält ein entsprechendes Ergänzungsdiplom.
- ² Die Kommission für das Höhere Lehramt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Dozenten für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung in einem weiteren Fach Erleichterungen gewähren.

VI. Kommission für das Höhere Lehramt (KHL)

Zusammensetzung und Amtsdauer

- Art. 37** ¹ Die Kommission für das Höhere Lehramt besteht aus
- a einem Lehrstuhlinhaber für Erziehungswissenschaften;
 - b zwei weiteren Mitgliedern der Philosophisch-historischen und zwei Mitgliedern der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät;
 - c einem Gymnasialrektor, einem Seminarleiter, zwei vollamtlichen Gymnasiallehrern und einem Seminarlehrer;
 - d dem Direktor und dem Vizedirektor der Abteilung für das Höhere Lehramt von Amtes wegen.

- 2 Die unter den Buchstaben *a* bis *c* genannten Mitglieder werden von der Erziehungsdirektion auf Vorschlag der betreffenden Gremien und nach Anhören der Kommission für das Höhere Lehramt gewählt.
- 3 Der Präsident wird durch die Erziehungsdirektion auf Vorschlag der Kommission für das Höhere Lehramt aus der Mitte der Kommission jeweils für vier Jahre gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt bei den unter Absatz 1 Buchstaben *a* bis *c* genannten Mitgliedern vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Rechte und Pflichten im Bereich der Ausbildung

Art. 38 ¹ Die Kommission für das Höhere Lehramt verschafft sich laufend Einblick in die fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Ausbildung und überprüft sie im Hinblick auf die Bedürfnisse des Höheren Lehramtes.

- 2 Die Kommission hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a* Sie kann jenen Instituten und Ausbildungsstätten gegenüber, die auf das Höhere Lehramt vorbereiten (Art. 10), Anträge bezüglich der Ausbildung stellen und vertreten. Sie ist über alle geplanten Änderungen vorgängig zu orientieren.
 - b* Sie begutachtet die Studienpläne für die Zentral- und Zweitfächer zuhanden der Erziehungsdirektion (Art. 11).
 - c* Sie klärt die Notwendigkeit von Ergänzungskursen (Art. 12) ab und stellt der Erziehungsdirektion entsprechende Anträge.
 - d* Sie kann der Erziehungsdirektion besondere, von den Lizentiats- und Fachschulreglementen abweichende Regelungen und Prüfungen für die Kandidaten des Höheren Lehramtes beantragen (Art. 15 Abs. 2).
 - e* Sie plant die didaktische Ausbildung in Zusammenarbeit mit den in Artikel 10 genannten Ausbildungsstätten.
 - f* Sie legt nach Anhören der zuständigen Dozenten die für besondere Fälle notwendigen individuellen Studienpläne fest.

Rechte und Pflichten im Bereich der Diplomierung

Art. 39 ¹ Die Kommission für das Höhere Lehramt erwahrt die erteilten Noten für Unterrichtspraxis sowie die Schlussnote für Erziehungswissenschaften und Didaktik.

- 2 Sie stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes.

Kompetenzen bei Wahlen bzw. Ernennungen

Art. 40 ¹ Die Kommission für das Höhere Lehramt stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Wahl ihres Präsidenten, des Direktors und des Vizedirektors der Abteilung für das Höhere Lehramt sowie von Fachdidaktikern und Leitern von Ergänzungskursen.

² Sie ernennt die Leiter der Lehrpraktika und die Vorsitzenden bei den Probelektionen (Art. 26 Abs. 2).

³ Sie ist befugt, für bewilligte Unterrichtsveranstaltungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 Lehrkräfte beizuziehen, die nicht der Universität angehören.

Kompetenzen
bei der
Aufstellung
von Pflichten-
heften

Art. 41 Die Kommission für das Höhere Lehramt stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Umschreibung der Lehrverpflichtungen des Direktors und des Vizedirektors der Abteilung für das Höhere Lehramt sowie der Fachdidaktiker und Leiter von Ergänzungskursen.

Handhabung
der
Kompetenzen

Art. 42 ¹ Die Kommission für das Höhere Lehramt kann im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion einzelne ihrer Kompetenzen an die Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt delegieren.

² Sie begrüsst vor grundsätzlichen Entscheiden und vor Wahanträgen die interessierten Stellen der Universität und der höheren Mittelschulen.

VII. Abteilung für das Höhere Lehramt (AHL)

Eingliederung
und Zusammen-
setzung

Art. 43 ¹ Die Abteilung für das Höhere Lehramt ist ein selbständiger Teil des Pädagogischen Seminars.

² Der Abteilung gehören an: der Direktor, der Vizedirektor und die Lehrkräfte für Fachdidaktik.

³ Der Abteilung werden für den Bereich ihres Auftrages bei der Ausbildung der Kandidaten des Höheren Lehramtes zugeordnet:

- die Leiter von Ergänzungskursen (Art. 12);
- die zu Lehrveranstaltungen der Didaktik beigezogenen Lehrkräfte (Art. 17 Abs. 2);
- die Leiter der Lehrpraktika (Art. 23).

Aufgabe

Art. 44 Der Abteilung obliegt die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Höhere Lehramt gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie nicht in die Kompetenz der in Artikel 10 genannten Ausbildungsstätten fällt.

Direktion

Art. 45 ¹ Der Direktor und der Vizedirektor bilden die Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt; ihr steht ein Sekretariat zur Verfügung.

² Als Direktor und als Vizedirektor werden vom Regierungsrat aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und auf Antrag der Erziehungsdirektion Gymnasiallehrer gewählt, der eine sprachlich-historischer, der andere mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Aufgaben der
Direktion

Art. 46 ¹ Die Direktion ist das ausführende Organ der Kommission für das Höhere Lehramt.

² Die Direktion vertritt die Abteilung gegenüber Organen der Universität sowie gegenüber Behörden und Dritten.

³ Der Direktion fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a* Zusammenarbeit mit den Kommissionen der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für Fragen der Ausbildung von Kandidaten des Höheren Lehramtes;
- b* Beratung der Studierenden in Fragen, welche das Studium und den Beruf eines Lehrers an höheren Mittelschulen betreffen;
- c* Förderung der Zusammenarbeit der an der Abteilung beteiligten Dozenten und der Lehrer an höheren Mittelschulen, insbesondere der Lehrkräfte für Fachdidaktik und Praktikum;
- d* Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung der Leiter der Lehrpraktika in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Lehrerfortbildung;
- e* Organisation und Betreuung der Lehrpraktika;
- f* Organisation der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Zwischenprüfungen, der Prüfungen in Unterrichtspraxis und der Schlussprüfung der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung;
- g* Registrierung aller für die Diplomierung erforderlichen Prüfungsergebnisse und Ausweise;
- h* Unterhalten des Kontaktes mit Institutionen, die sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer an höheren Mittelschulen befassen;
- i* Zusammenarbeit mit der Kantonalen Rektoren- und Seminardirektorenkonferenz in Fragen der Aus- und Fort- sowie Weiterbildung.

Direktor

Art. 47 ¹ Die Stelle des Direktors ist hauptamtlich.

² Das Pflichtenheft wird durch die Kommission für das Höhere Lehramt aufgestellt und von der Erziehungsdirektion genehmigt.

³ Dem Direktor fällt von Amtes wegen eine Lehrverpflichtung im Rahmen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung zu.

Vizedirektor

Art. 48 ¹ Die Funktion des Vizedirektors kann nebenamtlich oder hauptamtlich sein.

² Das Pflichtenheft wird durch die Kommission für das Höhere Lehramt aufgestellt und von der Erziehungsdirektion genehmigt.

³ Dem Vizedirektor kann eine Lehrverpflichtung im Rahmen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung übertragen werden.

Lehrkräfte der
Fachdidaktik

Art. 49 Als neben- oder hauptamtliche Lehrkräfte der Fachdidaktik werden Lehrer an höheren Mittelschulen oder Universitätsdozenten gewählt. Ihnen obliegt die Einführung in die Didaktik des betreffenden Faches in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instituten bzw. Seminaren der Universität sowie mit den Leitern der Lehrpraktika.

Leiter der
Lehrpraktika

Art. 50 Zu Leitern der Lehrpraktika werden Lehrer an höheren Mittelschulen ernannt (Art. 40 Abs. 2). Ihnen obliegt im Rahmen der Lehrpraktika die Leitung und die Auswertung der Arbeit der Praktikanten sowie die Besprechung didaktischer Probleme (Art. 23 Abs. 1). Sie arbeiten mit den Fachdidaktikern ihres Faches zusammen.

VIII. Äquivalenzkommissionen (AEK)

Die Äquivalenz-
kommission des
deutsch-
sprachigen
Kantonsteils

Art. 51 ¹ Die Äquivalenzkommission für den deutschsprachigen Kantonsteil wird aus Vertretern der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, der Kantonalen Rektorenkonferenz, der Kantonalen Seminardirektorenkonferenz, des Bernischen Gymnasiallehrervereins, der Kommission für das Höhere Lehramt und der französischsprachigen Äquivalenzkommission (Commission jurassienne des équivalences) gewählt. Sie zählt fünf oder sieben Mitglieder. Ein Mitglied kann mehr als ein Gremium vertreten.

² Die deutschsprachige Äquivalenzkommission stellt der Erziehungsdirektion Antrag über die Anerkennung nichtbernischer Diplome für das Höhere Lehramt, über die Anrechnung von nichtbernischen Doktoraten und Lizentiaten sowie von auswärtigen erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien und Prüfungen im Hinblick auf die Ausstellung eines bernischen Diploms für das Höhere Lehramt.

Die Äquivalenz-
kommission des
französisch-
sprachigen
Kantonsteils
(Commission
jurassienne des
équivalences)

Art. 52 ¹ Die französischsprachige Äquivalenzkommission (Commission jurassienne des équivalences) wird aus Vertretern der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, der Kantonalen Rektorenkonferenz, der Kantonalen Seminardirektorenkonferenz, des Bernischen Gymnasiallehrervereins, der Kommission für das Höhere Lehramt und der deutschsprachigen Äquivalenzkommission gewählt. Sie zählt fünf oder sieben Mitglieder. Ein Mitglied kann mehr als ein Gremium vertreten.

² Die französischsprachige Äquivalenzkommission (Commission jurassienne des équivalences) stellt der Erziehungsdirektion Antrag über die Erteilung von Wählbarkeitserklärungen an Bewerber um Lehrstellen an der Kantonsschule Pruntrut, am französischsprachigen

Gymnasium in Biel, an der französischsprachigen Abteilung des Wirtschaftsgymnasiums Biel sowie an den französischsprachigen bernischen Lehrerseminaren, wenn die Bewerber nicht im Besitz des bernischen Diploms für das Höhere Lehramt sind.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 53 ¹ Die Äquivalenzkommissionen werden von der Erziehungsdirektion gewählt und konstituieren sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

IX. Anerkennung fremder Diplome, Studien- und Leistungsnachweise

Diplome

Art. 54 Über die Anerkennung nichtbernischer Diplome, die zur definitiven Wahl an einer höheren bernischen Mittelschule berechtigen, entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der zuständigen Äquivalenzkommission.

Vorleistungen

Art. 55 Über die Anrechnung auswärtiger Studien- und Leistungsnachweise im Hinblick auf die Diplomierung entscheiden

- im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung das zuständige Organ der betreffenden Ausbildungsstätte;
- im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung die zuständige Äquivalenzkommission.

X. Beschwerde

Beschwerde

Art. 56 Wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einer Prüfungsinstanz, der Direktion oder der Kommission für das Höhere Lehramt bei der Erziehungsdirektion Beschwerde erhoben werden.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 57 Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1978 in Kraft. Damit werden unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben:

- das Reglement vom 14. Juli 1950/19. April 1955/30. Juni 1961/2. Dezember 1969/28. März 1973/12. Januar 1977 für die Patentprüfungen von Kandidaten des Höheren Lehramts;
- das Reglement vom 14. Juli 1950/8. Juni 1977 über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des Höheren Lehramts;

- die Verordnung vom 14. April 1976 über die Ausbildung und über die Wählbarkeitserklärung für Musiklehrer an höheren Mittelschulen.

Übergangs-
bestimmungen
für die
Studierenden

Art. 58 Den Kandidaten, welche das fachwissenschaftliche Grundstudium vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen haben, steht das Recht zu, sich nach den Bestimmungen des bisherigen Reglementes prüfen zu lassen. Die Übergangsbestimmungen für die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung erlässt die Erziehungsdirektion.

Bern, 22. November 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Anhang 1

Fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen

(zu VHL Abschnitte I und II)

1. Allgemeines

1.1 Fächerliste (VHL Art. 6)

Die folgenden Unterrichtsfächer sind für die Diplomierung zugelassen:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Russisch, Griechisch, Latein, Hebräisch;
Geschichte, Philosophie, Religion;
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie;
Musik, Zeichnen, Turnen.

1.2 Zusätzlich verlangte Leistungsnachweise (VHL Art. 14 Abs. 3)

Die gemäss VHL Artikel 14 Absatz 3 zusätzlich zum Lizentiat verlangten Leistungen sind vom zuständigen Dozenten angenommene schriftliche Arbeiten, Referate, bestandene Ergänzungsprüfungen und erfolgreiche Beteiligung an Lehrveranstaltungen.

Die zusätzlich zum Lizentiat verlangten Leistungen sind durch die zuständigen Dozenten mit einem Ausweis zu bestätigen.

2. Generelle Bestimmungen für Fächer der philosophisch-historischen Richtung

2.1 Interne Leistungsnachweise

Mit den in einzelnen Fächern verlangten internen Leistungsnachweisen wird bescheinigt, dass sich der Kandidat mit einem Referat, einer Seminararbeit oder in anderer Form erfolgreich an den verlangten Lehrveranstaltungen beteiligt hat.

Einzelheiten sind in den Studienplänen geregelt.

2.2 Ergänzungsprüfungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes

Die in den fachspezifischen Bestimmungen für einzelne Unterrichtsfächer genannten Ergänzungsprüfungen werden zusätzlich zu den Lizentiatsprüfungen von den zuständigen Dozenten in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen.

Sie erstrecken sich auf die in den Studienplänen für Kandidaten des Höheren Lehramtes zusätzlich zum Lizentiat verlangten Pensen.

Sie sind mündlich und dauern 30 Minuten. Das Ergebnis wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Die Ergänzungsprüfungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Dozenten durch ein Referat oder eine Seminararbeit ersetzt werden, wenn dies im betreffenden Studienplan für Kandidaten des Höheren Lehramtes vorgesehen ist.

2.3 Übersetzungsprüfung in den modernen Fremdsprachen

2.3.1 Normalfall

In den modernen Fremdsprachen haben die Kandidaten im Verlaufe des Hauptstudiums eine Ergänzungsprüfung abzulegen, die in der Übersetzung eines Textes in die betreffende Fremdsprache besteht. Die Prüfung ist institutsintern; sie dauert zwei Stunden und wird mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

2.3.2 Besondere Fälle

Wählt ein Kandidat französischer, italienischer, russischer, spanischer oder englischer Muttersprache die betreffende Sprache zum Diplomfach, so hat er anstelle der Übersetzung einen philologischen Kommentar zu verfassen. Er kann dabei wählen zwischen

- einem grammatischen und lexikalischen Vergleich eines deutschen Originaltextes mit einer Version in die betreffende Sprache
- und
- einer grammatischen und lexikalischen Analyse eines Originaltextes in der betreffenden Sprache.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Übersetzungsprüfung.

2.4 Besondere Sprachkenntnisse

2.4.1 Lateinkenntnisse

In folgenden Fächern werden Lateinkenntnisse (Lateinmatura oder fakultätsinterne Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt:

- zu Beginn des Studiums: in Latein und Griechisch;
- vor Beginn des Hauptstudiums: in Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Hebräisch; in Geschichte für die Lizenziatsfächer «Alte Geschichte», «Mittelalterliche Geschichte», «Schweizergeschichte».

2.4.2 Griechischkenntnisse

Griechischkenntnisse (Griechischmatura oder fakultätsinterne Ergänzungsprüfung) werden vorausgesetzt:

- zu Beginn des Studiums: in Griechisch;
- vor Beginn des Hauptstudiums: in Latein und Hebräisch.

2.4.3 Griechisch- oder Lateinkenntnisse

Griechisch- oder Lateinkenntnisse (Matura oder fakultätsinterne Ergänzungsprüfung) werden vorausgesetzt:

vor Beginn des Hauptstudiums: in Philosophie nach dem Studienplan für Kandidaten der Philosophisch-historischen Fakultät.

2.4.4 Griechisch- oder Hebräischkenntnisse

Griechisch- oder Hebräischkenntnisse (Matura bzw. Abgangszeugnis des Gymnasiums oder fakultätsinterne Ergänzungsprüfung) werden vorausgesetzt:

vor Beginn des Hauptstudiums: in Religion.

2.5 Auslandsaufenthalte (VHL Art. 13)

Ist eine moderne Fremdsprache Zentralfach, so hat sich der Kandidat über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt im betreffenden Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten auszuweisen.

Ist eine moderne Fremdsprache Zweitfach, so hat sich der Kandidat über einen höchstens einmal aufgeteilten Auslandsaufenthalt im betreffenden Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten auszuweisen.

Ist die Muttersprache Prüfungsfach, so hat sich der Kandidat über einen dreimonatigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt im betreffenden Sprachgebiet auszuweisen.

Die Kommission für das Höhere Lehramt kann im Hinblick auf besondere Umstände Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

3. Generelle Bestimmungen für Fächer der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung

Ergänzende Ausbildung, evtl. Prüfung

Studien und Prüfungen im Hinblick auf ein Lizentiat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, die nicht aufgrund der für Kandidaten des Höheren Lehramtes vorgeschriebenen Studienpläne erfolgen, können von der Kommission für das Höhere Lehramt als Teilleistung für das betreffende Fach anerkannt werden. In jedem solchen Fall hat eine ergänzende Ausbildung und eventuell eine Prüfung nach einem von der Kommission für das Höhere Lehramt nach Anhören der zuständigen Dozenten festzulegenden individuellen Studienplan zu erfolgen.

4. Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Unterrichtsfächer

4.1 Deutsch

4.1.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Germanische Philologie», «Neuere deutsche Sprache und Literatur» und «Germani-

stische Linguistik und Dialektologie» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.

- Im Hauptstudium sind die Lizentiatsfächer «Neuere deutsche Sprache und Literatur» und entweder «Germanische Philologie» oder «Germanistische Linguistik und Dialektologie» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen, eines davon im Lizentiatshauptfach.

Im dritten germanistischen Lizentiatsfach ist ein über das Grundstudium hinausgehender interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.1.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Germanische Philologie», «Neuere deutsche Sprache und Literatur» und «Germanistische Linguistik und Dialektologie» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Neuere deutsche Sprache und Literatur» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen. In einem der beiden anderen germanistischen Lizentiatsfächer ist nach dem Grundstudium die reguläre Mitarbeit an Seminarübungen während zwei Semestern nachzuweisen und eine Ergänzungsprüfung gemäss Ziffer 2.2 abzulegen.

4.1.3 für Fremdsprachige

Die Anforderungen sind dieselben wie für Deutsch als Zweitfach unter Ziffer 4.1.2.

4.1.4 Hinweise

- besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4;
- Auslandsaufenthalte: s. Ziffer 2.5.

4.2 *Französisch*

4.2.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Romanische Philologie», «Französische Philologie» und «Neuere französische Sprache und Literatur» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium sind die Lizentiatsfächer «Neuere französische Sprache und Literatur» und entweder «Romanische Philologie» oder «Französische Philologie» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen, eines davon im Lizentiatshauptfach.

4.2.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Neuere französische Sprache und Literatur» und entweder in «Romanischer Philologie» oder in «Französischer Philologie» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.

- Im Hauptstudium ist «Neuere französische Sprache und Literatur» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
Im anderen gemäss Ziffer 4.2.2 Absatz 1 gewählten Lizentiatsfach ist nach dem Grundstudium die reguläre Mitarbeit an Seminarübungen während zwei Semestern nachzuweisen und eine Ergänzungsprüfung gemäss Ziffer 2.2 abzulegen.

4.2.3 Hinweise

- Übersetzungsprüfung: s. Ziffer 2.3;
- besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4;
- Auslandsaufenthalte: s. Ziffer 2.5.

4.3 *Italienisch*

4.3.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Romanische Philologie» und «Italienische Sprache und Literatur» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium sind die Lizentiatsfächer «Italienische Sprache und Literatur» und «Romanische Philologie» unter besonderer Berücksichtigung des Italienischen mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen, eines davon im Lizentiatshauptfach.

4.3.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Romanische Philologie» und «Italienische Sprache und Literatur» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Italienische Sprache und Literatur» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
In «Romanischer Philologie» unter besonderer Berücksichtigung des Italienischen ist nach dem Grundstudium die reguläre Mitarbeit an Seminarübungen während zwei Semestern nachzuweisen und eine Ergänzungsprüfung gemäss Ziffer 2.2 abzulegen.

4.3.3 Hinweise

- Übersetzungsprüfung: s. Ziffer 2.3;
- besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4;
- Auslandsaufenthalte: s. Ziffer 2.5.

4.4 *Spanisch*

Das Lehrangebot der Universität Bern deckt nicht den ganzen Umfang des Studiums. Kandidaten des Spanischen müssen daher einen Teil ihrer Studien an einer andern Universität absolvieren.

4.4.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Romanische Philologie» und «Spanische Sprache und Literatur» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.

- Im Hauptstudium sind die Lizentiatsfächer «Spanische Sprache und Literatur» und «Romanische Philologie» unter besonderer Berücksichtigung des Spanischen mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen, eines davon im Lizentiatshauptfach.
In hispano-amerikanischer Literatur ist ein interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.4.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Romanische Philologie» unter besonderer Berücksichtigung des Spanischen und «Spanische Sprache und Literatur» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Spanische Sprache und Literatur» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
In «Romanischer Philologie» und hispano-amerikanischer Literatur ist ein interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.4.3 Hinweise

- Übersetzungsprüfung: s. Ziffer 2.3;
- besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4;
- Auslandsaufenthalte: s. Ziffer 2.5.

4.5 Englisch

4.5.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Ältere englische Philologie», «Neuere englische Philologie» und «Neuere englische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Amerikanistik» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium sind die Lizentiatsfächer «Ältere englische Philologie» und entweder «Neuere englische Philologie» oder «Neuere englische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Amerikanistik» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen, eines davon im Lizentiatshauptfach.
In Amerikanistik ist, wenn sie nicht als Lizentiatsfach gewählt wird, ein über das Grundstudium hinausgehender interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.5.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Ältere englische Philologie», «Neuere englische Philologie» und «Neuere englische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Amerikanistik» mit den dazugehörigen Zwischenprüfungen gemäss Studienplan abzulegen.

- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Neuere englische Philologie» oder «Neuere englische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Amerikanistik» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.

In «Älterer englischer Philologie» ist nach dem Grundstudium die reguläre Mitarbeit an Seminarübungen während zwei Semestern nachzuweisen und eine Ergänzungsprüfung gemäss Ziffer 2.2 abzulegen.

Im dritten anglistischen Lizentiatsfach ist ein über das Grundstudium hinausgehender interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.5.3 Hinweise

- Übersetzungsprüfung: s. Ziffer 2.3;
- besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4;
- Auslandsaufenthalte: s. Ziffer 2.5.

4.6 *Russisch*

4.6.1 als Zentralfach

Zur Zeit sind an der Universität Bern die Voraussetzungen für Russisch als Zentralfach nicht gegeben.

4.6.2 als Zweitfach

Das Lehrangebot der Universität Bern deckt nicht den ganzen Umfang des Studiums. Kandidaten des Russischen müssen daher einen Teil ihrer Studien an einer andern Universität absolvieren. Es kommt dafür vor allem die Universität Freiburg i. Üe. in Frage, mit der im Fach Slawistik eine Koordination des Lehrangebotes besteht.

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Slawistik» und «Russische Philologie» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.

- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Russische Philologie» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.

In «Slawistik» ist ein über das Grundstudium hinausgehender interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.6.3 Hinweise

- Übersetzungsprüfung: s. Ziffer 2.3;
- Auslandsaufenthalte: s. Ziffer 2.5.

4.7 *Latein*

4.7.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Lateinische Philologie» und – mit spezifizierten Einschränkungen über den Umfang der Lektüre – «Griechische Philologie» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.

- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Lateinische Philologie» im Hauptfach mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
In den Lizentiatsfächern «Klassische Archäologie», «Alte Geschichte» und «Indogermanische Sprachwissenschaft» ist mindestens je ein Proseminar oder eine Übung zu besuchen und in einem der genannten Fächer nach Wahl eine Zusatzprüfung gemäss Studienplan zu bestehen.

4.7.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist im Lizentiatsfach «Lateinische Philologie» gemäss Studienplan mit dazugehöriger Zwischenprüfung abzulegen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Lateinische Philologie» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
Im Lizentiatsfach «Griechische Philologie» ist die reguläre Mitarbeit an mindestens einem Proseminar nachzuweisen und, wenn das Griechische nicht Lizentiatsfach ist, vor dem Abschluss des Hauptstudiums eine Ergänzungsprüfung gemäss Ziffer 2.2 mit der Übersetzung eines griechischen Textes zu bestehen.

4.7.3 Hinweis

Besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4.

4.8 Griechisch

4.8.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Lizentiatsfächern «Griechische Philologie» und – mit spezifizierten Einschränkungen über den Umfang der Lektüre – «Lateinische Philologie» gemäss Studienplan mit dazugehöriger Zwischenprüfung abzuschliessen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Griechische Philologie» im Hauptfach mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
In den Lizentiatsfächern «Klassische Archäologie», «Alte Geschichte» und «Indogermanische Sprachwissenschaft» ist mindestens je ein Proseminar oder eine Übung zu besuchen und in einem der genannten Fächer nach Wahl eine Zusatzprüfung gemäss Studienplan zu bestehen.

4.8.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist im Lizentiatsfach «Griechische Philologie» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Griechische Philologie» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.
Im Lizentiatsfach «Lateinische Philologie» ist die reguläre Mitarbeit an mindestens einem Proseminar nachzuweisen und, wenn das

Lateinische nicht Lizentiatsfach ist, vor dem Abschluss des Hauptstudiums eine Ergänzungsprüfung gemäss Ziffer 2.2 mit der Übersetzung eines lateinischen Textes zu bestehen.

4.8.3 Hinweis

Besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4.

4.9 Hebräisch

4.9.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Fächern «Biblisch-hebräische Sprache» und «Literatur und Geschichte Israels» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium sind die Fächer «Biblisch-hebräische Sprache», «Literatur und Geschichte Israels» und «Theologie des Alten Testaments» durch den Besuch von mindestens je zwei Seminarübungen und weiteren Vorlesungen zu vertiefen. Anhand einer Seminararbeit hat sich der Kandidat über die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten auszuweisen. Das Hauptstudium ist mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäss Studienplan für das Höhere Lehramt abzuschliessen, welche von der Evangelisch-theologischen Fakultät abgenommen wird. Im Verlaufe des Hauptstudiums sind Grundkenntnisse in den Sprachen Ugaritisch und Aramäisch in den dazu angebotenen Kursen an der Philosophisch-historischen Fakultät zu erwerben und durch Testat zu belegen.

4.9.2 als Zweitfach

Für Grund- und Hauptstudium gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Zentralfach unter Ziffer 4.9.1, mit der Einschränkung, dass allein Grundkenntnisse des Aramäischen als weitere semitische Sprache vorausgesetzt werden.

4.9.3 Hinweis

Besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4.

4.10 Geschichte

4.10.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den vier Lizentiatsfächern «Neuere allgemeine Geschichte», «Schweizergeschichte», «Mittelalterliche Geschichte» und «Alte Geschichte» mit dazugehöriger Zwischenprüfung gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium sind zwei Lizentiatsfächer mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen, wobei das Lizentiatshauptfach «Neuere allgemeine Geschichte» oder «Schweizergeschichte» sein muss, während das zweite Lizentiatsfach aus dem folgenden Fächerkatalog ausgewählt werden kann: «Neuere allgemeine Geschichte»,

«Schweizergeschichte», «Mittelalterliche Geschichte», «Alte Geschichte», «Rechtsgeschichte», «Sozial- und Wirtschaftsgeschichte», «Soziologie», «Nationalökonomie», «Staats- und Völkerrecht».

In den Lizentiatsfächern «Neuere allgemeine Geschichte» und «Schweizergeschichte» sowie in «Mittelalterlicher Geschichte» oder «Alter Geschichte» ist, wenn sie nicht als Lizentiatsfächer gewählt werden, ein über das Grundstudium hinausgehender interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.10.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den vier Lizentiatsfächern «Neuere allgemeine Geschichte», «Schweizergeschichte», «Mittelalterliche Geschichte», «Alte Geschichte» mit dazugehöriger Zwischenprüfung in «Neuerer allgemeiner Geschichte» und «Schweizergeschichte» gemäss Studienplan abzulegen.
- Im Hauptstudium ist das Lizentiatsfach «Neuere allgemeine Geschichte» oder «Schweizergeschichte» mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.

In den Lizentiatsfächern «Neuere allgemeine Geschichte» und «Schweizergeschichte» ist, wenn sie nicht mit dem Lizentiatsexamen abgeschlossen werden, ein über das Grundstudium hinausgehender interner Leistungsnachweis gemäss Ziffer 2.1 zu erbringen.

4.10.3 Hinweis

Besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4.

4.11 Philosophie

4.11.1 als Zentralfach

Für das Studium sind die besonderen Studienpläne für Kandidaten des Höheren Lehramtes der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät massgebend. Es ist mit dem Lizentiatshauptfach Philosophie abzuschliessen.

4.11.2 als Zweitfach

Für das Studium sind die besonderen Studienpläne für Kandidaten des Höheren Lehramtes der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät massgebend. Es ist mit dem Lizentiatsexamen abzuschliessen.

4.11.3 Hinweis

Besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4.

4.12 Religion

4.12.1 als Zentralfach

- Das Grundstudium ist in den Fächern «Altes Testament», «Neues Testament», «Kirchen- und Dogmengeschichte», «Dogmatik und

Ethik», «Religionsgeschichte» und «Religionspädagogik» gemäss Studienplan abzulegen.

Über die Ergebnisse des Grundstudiums in den nicht im Hauptstudium weitergeführten Fächern wird aufgrund eines Seminarreferates, einer Seminararbeit oder einer seminarbezogenen Klausur ein Ausweis ausgestellt; in der im Hauptstudium nicht weitergeführten biblischen Disziplin findet am Schluss des Grundstudiums eine Zwischenprüfung gemäss Studienplan statt.

- Das Hauptstudium ist in vier Schwerpunktfächern gemäss besonderem Studienplan abzulegen: in einem biblischen Fach (in der Regel in dem durch die verlangten Sprachkenntnisse bevorzugten Fach), einem systematischen Fach (Ethik oder Dogmatik), in «Kirchen- und Dogmengeschichte» und in «Religionspädagogik». Das Studium wird in jedem dieser Fächer mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abgeschlossen, die von der Evangelisch-theologischen Fakultät abgenommen wird.

4.12.2 als Zweitfach

- Das Grundstudium ist in den Fächern «Altes Testament», «Neues Testament», «Kirchen- und Dogmengeschichte», «Dogmatik und Ethik», «Religionsgeschichte» und «Religionspädagogik» gemäss Studienplan abzulegen.

Über die Ergebnisse des Grundstudiums in den nicht im Hauptstudium weitergeführten Fächern wird aufgrund eines Seminarreferates, einer Seminararbeit oder einer seminarbezogenen Klausur ein Ausweis ausgestellt; in der im Hauptstudium nicht weitergeführten biblischen Disziplin findet am Abschluss des Grundstudiums eine Zwischenprüfung gemäss Studienplan statt.

- Das Hauptstudium ist in drei Schwerpunktfächern gemäss besonderem Studienplan zu absolvieren: in einem biblischen Fach (in der Regel in dem durch die verlangten Sprachkenntnisse bevorzugten Fach), in einem systematischen Fach (Ethik oder Dogmatik) und in «Religionspädagogik». Das Studium wird in jedem dieser Fächer mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abgeschlossen, die von der Evangelisch-theologischen Fakultät abgenommen wird.

4.12.3 Hinweis

Besondere Sprachkenntnisse: s. Ziffer 2.4.

4.13 *Mathematik*

4.13.1 als Zentralfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Normalstudienplan für das Fach Mathematik». Diese führen zu einem Lizentiatsdiplom mit Mathematik als Hauptfach. Das Fachstudium vermittelt eine fundierte Ausbil-

derung in den verschiedenen Hauptgebieten der Mathematik unter Mitberücksichtigung ihrer Anwendungen.

Alle Kandidaten haben sich vor Antritt des Lehrpraktikums über den Besuch der geforderten Lehrveranstaltungen in Darstellender Geometrie und die Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen auszuweisen (vgl. VHL Art. 12 Abs. 3).

4.13.2 als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen im Rahmen eines Lizentiatsnebenfaches; sie haben sich dabei nach dem «Studienplan für Mathematik als Zweitfach des Höheren Lehramtes» zu richten. Dieser berücksichtigt die verschiedenen Hauptgebiete der Mathematik mit Einbezug der Anwendungen. Im weitern gilt die Bestimmung von Ziffer 4.13.1 Absatz 2.

4.14 Physik

4.14.1 als Zentralfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Normalstudienplan für das Fach Physik». Diese führen zu einem Lizentiatsdiplom mit Physik als Hauptfach. Das Fachstudium umfasst Gebiete der klassischen wie auch der modernen Physik.

Die Diplomierung im Zentralfach Physik kann auch aufgrund eines Lizentiats mit Astronomie als Hauptfach erfolgen. Die ergänzende Ausbildung hat sich dabei nach einem von der Kommission für das Höhere Lehramt und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten Studienplan zu richten, der die Lehrbefähigung in Physik gewährleistet.

4.14.2 als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen im Rahmen eines Lizentiatsnebenfaches; sie haben sich dabei nach dem «Studienplan für Physik als Zweitfach des Höheren Lehramtes» zu richten. Dieses Fachstudium berücksichtigt Gebiete der klassischen wie auch der modernen Physik.

4.15 Chemie

4.15.1 als Zentralfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Normalstudienplan für das Fach Chemie». Diese führen zu einem Lizentiatsdiplom mit Chemie als Hauptfach.

Das Fachstudium umfasst im wesentlichen Lehrveranstaltungen in Anorganischer, Organischer, Physikalischer Chemie und Biochemie sowie in den unumgänglichen Hilfswissenschaften.

Die Diplomierung im Zentralfach Chemie kann auch aufgrund eines Lizentiats mit Mineralogie oder Geologie als Hauptfach erfolgen. Die Ausbildung hat sich dabei nach einem von der Kommission für das Höhere Lehramt und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten Studienplan zu richten, der die Lehrbefähigung in Chemie gewährleistet.

4.15.2 als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen im Rahmen eines Lizentiatsnebenfaches; sie haben sich dabei nach dem «Studienplan für Chemie als Zweitfach des Höheren Lehramtes» zu richten. Dieser erstreckt sich zur Hauptsache auf Anorganische, Organische und Physikalische Chemie.

4.16 *Biologie*

4.16.1 als Zentralfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Normalstudienplan für das Fach Biologie». Der Studiengang führt zu einem Lizentiatsdiplom mit Biologie im Hauptfach. Er erstreckt sich auf die für die Biologie wichtigen Hilfswissenschaften und – über die Propädeutische Biologie hinaus – auf Teilgebiete der Botanik, Zoologie, Mikrobiologie und Humanbiologie und zielt auf eine vielseitige Ausbildung.

Die Diplomierung im Zentralfach Biologie kann auch aufgrund eines Lizentiats in Geologie paläontologischer Richtung erfolgen. Die Ausbildung hat sich dabei nach einem von der Kommission für das Höhere Lehramt und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten Studienplan zu richten, der die Lehrbefähigung in Biologie auf ganzer Breite gewährleistet.

4.16.2 als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen im Rahmen eines Lizentiatsnebenfaches; sie haben sich dabei nach dem «Studienplan für Biologie als Zweitfach des Höheren Lehramtes» zu richten. Dieser umfasst neben der Propädeutischen Biologie Lehrveranstaltungen in Teilgebieten der Bereiche Botanik-Mikrobiologie und Zoologie-Humanbiologie, welche eine breite Ausbildung gewährleisten.

4.17 *Geographie*

4.17.1 als Zentralfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Normalstudienplan für das Fach Geographie». Diese führen zu einem Lizentiatsdiplom mit Geographie als Hauptfach. Sie zielen auf eine umfassende Ausbildung auf den wichtigsten Gebieten der analytischen und der synthetischen Geographie sowie in den für die Geographie wichtigen Hilfswissenschaften.

ten; inbegriffen ist eine gründliche Ausbildung in den für die Geographie in Wissenschaft und Praxis relevanten Arbeitstechniken.

Die Diplomierung im Zentralfach Geographie kann auch aufgrund eines Lizentiats mit Geologie oder Mineralogie erfolgen. Die Ausbildung hat sich dabei nach einem von der Kommission für das Höhere Lehramt und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten Studienplan zu richten, der die Lehrbefähigung in Geographie gewährleistet.

4.17.2 als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen im Rahmen eines Lizentiatsnebenfaches; sie haben sich dabei nach dem «Studienplan für Geographie als Zweitfach des Höheren Lehramtes» zu richten. Dieser enthält Lehrveranstaltungen in der ganzen Breite der allgemeinen physikalischen, der allgemeinen Kultur- und Wirtschaftsgeographie und der Regionalgeographie sowie eine minimale praktische Ausbildung.

4.18 Musik

4.18.1 Nur als Zentralfach

- Das Grundstudium wird mit Schwergewicht am Konservatorium absolviert und entspricht im wesentlichen dem Grundstudium der Berufsschule des Konservatoriums. Es wird mit einer Zwischenprüfung, die vom Konservatorium abgenommen wird, abgeschlossen.
- Das Hauptstudium besteht aus der fachspezifischen Ausbildung am Konservatorium und der musikwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität gemäss Studienplan für das Höhere Lehramt. Die Einführung in das Dirigieren wird entweder am Konservatorium oder an der Universität vermittelt.

Das musikwissenschaftliche Studium ist durch die Teilnahme an mindestens vier Lehrveranstaltungen der Universität zu ergänzen, die mit ihm in enger Beziehung stehen. Anstelle einer von ihnen kann ein Kurs in Methodik des Musikunterrichtes auf der Primar- schulstufe gewählt werden.

Die fachspezifische Ausbildung wird in der Regel nach acht Semestern mit einer Abschlussprüfung am Konservatorium abgeschlossen. Die musikwissenschaftliche Ausbildung wird mit einem Examen in Musikwissenschaft gemäss Studienplan für das Höhere Lehramt abgeschlossen.

4.18.2 Hinweis

Eignungsprüfung: s. VHL Artikel 3 Absatz 2.

4.19 Zeichnen

4.19.1 nur als Zentralfach

- Das Grundstudium besteht aus einer einheitlichen Ausbildung in Gestaltung, Kunstgeschichte und Kommunikationstheorie an der

Kunstgewerbeschule. Es dauert vier bis sechs Semester und wird mit einer gestaffelten Zwischenprüfung, die von der Kunstgewerbeschule abgenommen wird, abgeschlossen.

- Das Hauptstudium besteht erstens aus einer im Pflichtwahlsystem angebotenen gestalterischen, kunst- und kommunikationswissenschaftlichen Ausbildung an der Kunstgewerbeschule. Es kann erst nach dem vierten Semester aufgenommen werden und verläuft teils parallel zum Grundstudium, teils im Anschluss an dieses. Es dauert sechs Semester und wird mit einer Abschlussprüfung gemäss den Bestimmungen der Kunstgewerbeschule abgeschlossen. Im Hauptstudium ist ferner an der Universität und an der Kunstgewerbeschule aus den folgenden zwei Bereichen je ein Fachgebiet nach eigener Wahl zu belegen:

- neuzeitliche Kunstgeschichte, mittelalterliche Kunstgeschichte, Architekturgeschichte und Denkmalpflege
- künstlerisches Gestalten, angewandtes Visualisieren, Werkunterricht, Medienerziehung, Theaterpädagogik, Umweltgestaltung, Geometrisches Gestalten, Didaktik und Methodik des Zeichnen-, Werk- und Schriftunterrichtes auf der Volksschulstufe

Dieser Teil des Hauptstudiums kann nach Abschluss des Grundstudiums einsetzen und dauert vier Semester. Er wird mit einer Abschlussprüfung gemäss den Studienplänen der genannten Institute abgeschlossen.

4.19.2 Hinweis

Eignungsprüfung: s. VHL Artikel 3 Absatz 2.

4.20 Turnen

4.20.1 als Zentralfach

Die Ausbildung erfolgt nach dem «Studienplan für Turnen als Zentralfach des Höheren Lehramtes». Dieser führt zum Erwerb des Turnlehrerdiploms II der Universität Bern sowie des Turnlehrerdiploms I als Zwischenprüfung. Die erziehungswissenschaftliche und didaktisch-methodische Ausbildung ist im Studienplan mit geregelt.

Für die Prüfungen gelten die eidgenössischen Bestimmungen für die Turnlehrerdiplome I und II und die Ergänzungsreglemente des Instituts für Leibeserziehung und Sport der Universität Bern mit ihren erhöhten Anforderungen.

Turnen als Zentralfach ist im Diplom für das Höhere Lehramt durch ein Zweitfach oder ein weiteres Zentralfach zu ergänzen.

4.20.2 als Zweitfach

Die Ausbildung erfolgt nach dem «Studienplan für Turnen als Zweitfach des Höheren Lehramtes». Dieser führt zum Erwerb des eidgenössischen Turnlehrerdiploms II sowie des Turnlehrerdiploms I als

Zwischenprüfung. Die erziehungswissenschaftliche und didaktisch-methodische Ausbildung ist im Studienplan mitgeregelt.
Für die Prüfungen gelten die eidgenössischen Bestimmungen für die Turnlehrerdiplome I und II.

4.20.3 Hinweis

Das Turnen kann nur von Studierenden belegt werden, welche die nach eidgenössischen Bestimmungen verlangte praktische Aufnahmeprüfung bestanden und ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis beigebracht haben.

Anhang 2

Erziehungswissenschaftliche und didaktische Ausbildung und Prüfungen (zu VHL Abschnitt III)

1. Erster Teil

(Erziehungswissenschaften; VHL Art. 20 und 25)

1.1 Lehrveranstaltungen

Im ersten Teil der Ausbildung ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen verbindlich:

- eine Vorlesung und ein Proseminar mit insgesamt drei bis vier Semesterwochenstunden zur Einführung in die Grundprobleme der Erziehung und in die Geschichte der Pädagogik;
- eine Vorlesung und ein Proseminar mit insgesamt drei bis vier Semesterwochenstunden in Pädagogischer Psychologie mit Einbezug entwicklungspsychologischer und soziologischer Aspekte;
- zwei Lehrveranstaltungen mit insgesamt drei bis vier Semesterwochenstunden in Allgemeiner Didaktik.

Die Einzelheiten regelt der Studienplan.

1.2 Zulassung zur Zwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind der Besuch der gemäss Ziffer 1.1 verlangten Lehrveranstaltungen und eine ergänzende Lektüre gemäss Studienplan erforderlich.

1.3 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung gelten folgende Bestimmungen:

- Sie ist in der Regel ein mündliches Examen, dauert 30 Minuten und wird vom Prüfenden im Beisein eines Koexaminators oder eines Beisitzers abgenommen.
- Der Examinator kann sich im Einverständnis mit der Kommission für das Höhere Lehramt für die Abnahme der Prüfung in anderer geeigneter Form entscheiden.
- Die Prüfung bezieht sich auf die besuchten Lehrveranstaltungen und auf die ergänzende Lektüre.
- Der Examinator und ein allfälliger Koexaminator sind Vertreter der Erziehungswissenschaften.

2. Zweiter Teil

(Fachdidaktik und Lehrpraktika; VHL Art. 21 bis 23 und 26)

2.1 Fachdidaktische Kurse (FDK)

2.1.1 Umfang

Für die Ausbildung in der Fachdidaktik stehen jedem Unterrichtsfach fünf bis sechs Semesterwochenstunden zu. Die Kommission für das Höhere Lehramt kann Kurse verwandter Fächer teilweise zusammenlegen. Sie kann auch, je nach individueller Fächerkombination, die Semesterwochenstundenzahl für ein Fach angemessen verringern.

2.1.2 Zustandekommen

Fachdidaktische Kurse werden in der Regel geführt, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer eingeschrieben haben.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion ein Abweichen von dieser Regel bewilligen.

2.1.3 Richtlinien

Für die Durchführung und Gestaltung der Kurse erlässt die Kommission für das Höhere Lehramt Richtlinien.

2.2 Lehrpraktika (LP)

2.2.1 Dauer und Umfang

Ein Lehrpraktikum dauert im Normalfall neun Wochen und umfasst für jeden Kandidaten 60 bis 70 Stunden, von denen er mindestens 30 selber zu erteilen hat.

Je nach Fächerkombination kann die Kommission für das Höhere Lehramt kürzere Kurse vorsehen, die aber mindestens sechs Wochen dauern und 35 bis 45 Stunden umfassen müssen, von denen der Kandidat mindestens 20 selber zu erteilen hat.

2.2.2 Teilnehmerzahl

Ein Lehrpraktikum wird mit zwei oder drei Teilnehmern durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion Praktika für einen einzigen Kandidaten bewilligen.

2.2.3 Vorzeitige Entlassung

Ein Teilnehmer kann auf Antrag des Praktikumsleiters von der Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt vorzeitig aus dem Praktikum entlassen werden, wenn er wesentliche Teile des grundlegenden fachlichen Könnens nicht beherrscht, durch seine Unterrichtsführung das Erreichen des Lehrzieles mit den Übungsklassen in Frage stellt oder sich für den Kurs von anderen Verpflichtungen nicht ausreichend frei machen kann.

2.2.4 Richtlinien

Für die Durchführung und Gestaltung der Lehrpraktika erlässt die Abteilung für das Höhere Lehramt Richtlinien.

2.3 *Schultheorie*

Einblicke in Wesen und Struktur des Gymnasiums sowie anderer Schultypen werden durch eine Lehrveranstaltung in Schultheorie vermittelt. Der Besuch ist fakultativ.

3. Dritter Teil

(Spezielle Lehrveranstaltungen und Hausarbeit; VHL Art. 24 und 27)

3.1 *Lehrveranstaltungen*

Es wird der Besuch einer der von der Abteilung für das Höhere Lehramt jeweils bezeichneten, in der Regel zweistündigen Lehrveranstaltungen verlangt. Er ist durch das Testat auszuweisen.

3.2 *Hausarbeit*

Für die Hausarbeit wird eine sachkundige, auf Kenntnis von Fachliteratur und auf eigene Erfahrung gestützte Erörterung eines Problems aus dem in der VHL Artikel 24 Absatz 3 umschriebenen Bereich verlangt.

Die Hausarbeit soll nicht mehr als die volle Arbeitszeit eines Monats beanspruchen.

3.3 *Schlussprüfung*

Im Schlusskolloquium wird die Hausarbeit unter Berücksichtigung weiterer Aspekte der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik besprochen. Die Prüfung dauert 45 Minuten.

Anhang 3 Diplomierung (zu VHL Abschnitt V)

1. Anmeldung (VHL Art. 34)

Nach Abschluss der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Ausbildung sowie aller Prüfungen mit Ausnahme der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Schlussprüfung und nach Annahme der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Hausarbeit melden sich die Kandidaten im Hinblick auf die Diplomierung bei der Abteilung für das Höhere Lehramt zum Schlusskolloquium an.

2. Dokumente

Es sind vorzulegen:

- das ausgefüllte, bei der Abteilung für das Höhere Lehramt bezogene Anmeldeformular;
- der Heimatschein oder die Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung;
- ein Leumundszeugnis;
- der Vorbildungs- bzw. Studenausweis, der für die Immatrikulation massgebend war (Art. 6 des Reglementes vom 5. Juli 1972 über den Eintritt in die Universität Bern);
- der Ausweis über die Ergänzungsprüfung in Latein, wenn für die Fächerkombination des Kandidaten im Anhang 1 der Verordnung Kenntnisse in Latein verlangt und diese durch den Vorbildungsausweis nicht belegt sind;
- die Testathefte;
- die Ausweise über die abgelegten fachwissenschaftlichen Prüfungen (VHL Art. 14 und 15);
- die Ausweise über den Besuch allfälliger obligatorischer Ergänzungskurse (VHL Art. 12);
- Belege über die in Sprachfächern geforderten Auslandsaufenthalte (Studenausweis oder Pass oder Aufenthaltsbescheinigung; VHL Art. 13);
- der Ausweis über die bestandene pädagogische Zwischenprüfung (VHL Art. 25);
- die Ausweise über den Besuch der verlangten fachdidaktischen Kurse (VHL Art. 22);
- die Ausweise über die Lehrpraktika mit den Noten für Unterrichtspraxis (VHL Art. 23 und 26);

- der Ausweis über die Annahme der erziehungswissenschaftlichen bzw. didaktischen Hausarbeit (VHL Art. 24);
- die Postquittung über die einbezahlte Prüfungsgebühr für die Schlussprüfung gemäss Reglement vom 17. Oktober 1969 über Gebühren für die Patentprüfungen. Einzelheiten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

3. Diplom (VHL Art. 2, 7, 35 und 36)

Für die verschiedenen in VHL Artikel 7 und 36 vorgesehenen Fälle sind entsprechende Formulare «Diplom für das Höhere Lehramt» bzw. «Ergänzungsdiplom für das Höhere Lehramt» zu verwenden. Die Formulare enthalten einen Hinweis auf die gleichzeitige Abgabe eines Prüfungsausweises (VHL Art. 35).

Die Diplome werden vom Präsidenten der Kommission für das Höhere Lehramt und vom Erziehungsdirektor unterzeichnet.

4. Prüfungsausweis (VHL Art. 35 und 36)

Der mit dem Diplom bzw. dem Ergänzungsdiplom abgegebene, vom Präsidenten der Kommission für das Höhere Lehramt unterzeichnete Prüfungsausweis (VHL Art. 35) enthält ausser den Personalien folgendes:

4.1 Fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen

- Bestätigung dafür, dass der Diplominhaber die für seine Zentral- und Zweifächer vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Studien abgeschlossen und die entsprechenden Prüfungen bestanden hat;
- Hinweis auf das der Kommission für das Höhere Lehramt als Ausweis hiefür vorgelegte Lizentiatsdiplom bzw. Fachdiplom;
- Bestätigung dafür, dass die Ausweise über allfällig vorgeschriebene ergänzende Studien und Leistungen gemäss VHL Anhang 1 vorgelegt wurden.

4.2 Erziehungswissenschaftliche und didaktische Ausbildung und Prüfungen

- Die Note(n) für Unterrichtspraxis (VHL Art. 26);
- die Schlussnote für Erziehungswissenschaften und Didaktik (VHL Art. 27).

4.3 Allfällige weitere Hinweise

VHL Artikel 7 Absatz 2, Artikel 12 und 13

Gemeindeverordnung (GV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 153 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,
auf Antrag der Direktion der Gemeinden,
beschliesst:

I. Reglemente

1. Pflicht
zum Erlass
von
Reglementen

Art. 1 Die gemeinderechtlichen Körperschaften und die Allmend- und Rechtsamegemeinden, welche dauernde Gemeindeaufgaben erfüllen, erlassen die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Reglemente.

2. Muster-
und Normal-
reglemente

Art. 2 ¹ Die Direktionen des Regierungsrates stellen als Wegleitung für die Gemeinden Musterreglemente auf, soweit hiefür ein Bedürfnis besteht.

² In besonderen Erlassen vorgesehene Normalreglemente mit Rechtsverbindlichkeit bleiben vorbehalten.

3. Vorprüfung
der
Reglements-
entwürfe

Art. 3 ¹ Die Gemeinden sind berechtigt und nach besonderer Vorschrift verpflichtet, die Reglementsentwürfe der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzusenden.

² Der Vorprüfungsbericht ist für die Genehmigung nicht bindend.

4. Öffentliche
Auflage
a Auflage-
pflicht

Art. 4 ¹ Nach Massgabe der Artikel 5 und 6 dieser Verordnung sind öffentlich aufzulegen:

– Reglemente, die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, an der Versammlung eines Gemeindeverbandes oder an der Urne beschlossen werden, 20 Tage vor und 20 Tage nach der zu ihrer Beratung und Beschlussfassung angesetzten Versammlung oder der Urnenabstimmung;

– Reglemente, die vom Grossen Gemeinderat, vom Gemeinderat oder einer Gemeindeverbandsbehörde beschlossen werden, 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses.

² Besteht Dringlichkeit, kann der Gemeinderat die Auflage vor der Beschlussfassung auf zehn Tage verkürzen.

³ Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

b Ort
der Auflage

Art. 5 ¹ Das Reglement wird auf der Gemeindeschreiberei oder an einem andern vom Gemeinderat bezeichneten geeigneten Ort öffentlich aufgelegt.

² Verbandsreglemente werden in allen Verbandsgemeinden aufgelegt.

c Bekannt-
machung
der Auflage,
Rechtsmittel-
belehrung

Art. 6 ¹ Die Auflage wird im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf die im Gemeindereglement zu umschreibende ortsübliche Weise öffentlich bekanntgemacht.

² Die Bekanntmachung enthält:
– genaue Angaben über Ort und Zeit der Auflage;
– eine Belehrung über die Rechtsmittelfristen und die Stellen, wo Einsprachen und Beschwerden einzureichen sind (Art. 29 und 32).

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass die Auflage auswärts wohnenden Grundeigentümern, die ihre Wohnadresse auf der Gemeindeschreiberei hinterlegt haben, mitzuteilen ist.

5. Orientierung
über:
a Eingegangene
Einsprachen

Art. 7 Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung soweit möglich Kenntnis vom wesentlichen Inhalt der eingegangenen Einsprachen.

b Rechtsver-
wahrungen

Art. 8 Von Einwänden, welche Gemeindeinteressen berühren, im Streitfall aber von den Gerichten zu beurteilen sind, ist der Gemeindeversammlung soweit möglich Kenntnis zu geben.

c Finanzielle
Folgen

Art. 9 Über voraussehbare finanzielle Folgen eines Reglementes für die Gemeinde ist das zuständige Gemeindeorgan zu unterrichten.

6. Zeugnisse

Art. 10 ¹ Der Präsident und der Sekretär des Organs, welches das Reglement beschlossen hat, bezeugen dessen Annahme unterschriftlich am Schluss, der Sekretär überdies die Durchführung des Auflageverfahrens und, gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt, die Zahl und Herkunft der Einsprachen.

² Auf Reglementen von Gemeindeverbänden bringt der Sekretär des Verbandes, bei Verbandsgründungen der Gemeindeschreiber des Verbandssitzes das Auflage- und Einsprachezeugnis an.

³ Hievon abweichende besondere Vorschriften des Kantons bleiben vorbehalten.

7. Einsendung
der
Reglemente
zur
Genehmigung

Art. 11 ¹ Wenn die für die Genehmigung zuständige Direktion nicht eine grössere Anzahl verlangt, sind die Reglemente in drei mit den Originalunterschriften versehenen Ausfertigungen dem Regierungsstatthalter einzureichen.

² Einsprachen sind dem Reglement mit einem Bericht und Antrag des Gemeinderates zu allen wesentlichen Vorbringen beizulegen.

8. Prüfung durch den Regierungsstatthalter

Art. 12 Der Regierungsstatthalter überweist das Reglement und die Einsprachen mit seinen Anträgen der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

9. Genehmigungsbeschluss

Art. 13 ¹ Für die Genehmigung ist diejenige Direktion des Regierungsrates zuständig, deren Geschäftskreis der Gegenstand des Reglementes am nächsten liegt. Die Genehmigung der Reglemente von Gemeindeverbänden obliegt grundsätzlich der Gemeindedirektion.

² Die Direktion kann kleinere Änderungen zur Behebung von Gesetzeswidrigkeiten oder Widersprüchen, die sich zwangsläufig ergeben, im Genehmigungsbeschluss vornehmen. Weist das Reglement erhebliche Mängel auf, stehen insbesondere verschiedene Möglichkeiten zur Behebung eines Mangels offen, so wird die Genehmigung ganz oder teilweise verweigert. Hievon abweichende Vorschriften des Kantons bleiben vorbehalten.

³ Der Genehmigungsbeschluss heilt rechtliche Mängel nicht.

10. Einspracheentscheid

Art. 14 ¹ Über unerledigte Einsprachen entscheidet die zuständige Direktion bei Genehmigung des Reglementes. Sie kann Einigungsverhandlungen durchführen.

² Die Direktion kann einem abgewiesenen Einsprecher Verfahrenskosten auferlegen.

11. Reglementsänderungen

Art. 15 ¹ Genehmigte Reglemente werden im Verfahren nach den Artikeln 4 ff. abgeändert oder aufgehoben.

² Für geringfügige Änderungen von Bauvorschriften (Baureglement, Zonenplan, Überbauungsplan, Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften) bleibt Artikel 135 der Bauverordnung vorbehalten.

³ Soll ein Reglement nur teilweise abgeändert werden, so bilden in der Regel einzig die zu ändernden Artikel Gegenstand der Vorlage. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit kann die zuständige Direktion eine Neufassung des Reglementes verlangen.

12. Aufbewahrung der Reglemente

Art. 16 ¹ Von jedem genehmigten Reglement ist je eine Ausfertigung auf der Direktion, dem Regierungsstatthalteramt und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

² Stimmen die Ausfertigungen nicht überein, so ist der Wortlaut des auf der Direktion aufbewahrten Exemplars massgebend. Vorbehalten

bleiben der Nachweis, dass das Gemeindeorgan einen anderen Wortlaut beschlossen hat, und dessen Genehmigung durch die zuständige Direktion.

13. Rechtswirkungen der Reglemente

Art. 17 ¹ Vor ihrer rechtsgültigen Genehmigung entfalten die Reglemente keine Rechtswirkung.

² Besondere Gesetzesbestimmungen über die Vorwirkung und Reglements Vorschriften mit angemessener Rückwirkung bleiben vorbehalten.

14. Gebühren

Art. 18 ¹ Die Genehmigung, inbegriffen die Vorprüfung der Reglemente, ist gebührenfrei.

² Für besonderen Arbeitsaufwand, wie die Behandlung zahlreicher oder schwieriger Einsprachen, kann eine Gebühr bis 2000 Franken erhoben werden.

15. Bekanntmachung

Art. 19 Der Gemeinderat veröffentlicht (Art. 6 Abs. 1)

- die Inkraftsetzung von genehmigten Reglementen unter Hinweis auf allfällige, von der Genehmigungsbehörde verfügte Änderungen und auf die Stelle, wo die Reglemente eingesehen und gegebenenfalls bezogen werden können;
- die Ausserkraftsetzung von Reglementen, die nicht durch neue Vorschriften ersetzt worden sind;
- die Nichtgenehmigung beschlossener Reglemente;
- den Verzicht der Gemeindebehörde auf die Weiterverfolgung von öffentlich aufgelegten Vorschriften, namentlich solchen mit Vorwirkung.

II. Protokolle

1. Protokollpflicht, Weisungen der Gemeindedirektion

Art. 20 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane (Art. 1) ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindedirektion kann für die Protokollführung Weisungen erlassen.

2. Genehmigung

Art. 21 Die Protokolle sind zu genehmigen und vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

III. Oberaufsicht

1. Prüfungsberichte der Regierungstatthalter

Art. 22 Die Gemeindedirektion kann die Verwendung eines einheitlichen Formulars für die Prüfungsberichte der Regierungstatthalter vorschreiben.

2. Unregelmässigkeiten
a Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 23 ¹ Nimmt der Regierungstatthalter Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung wahr, so trifft er die zur Sicherung des Beweises notwendigen Anordnungen.

² Gleich verfahren die Direktionen des Regierungsrates.

³ Zu den vorsorglichen Massnahmen gehören namentlich das Behändigen von Urkunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, und die Feststellung und Sicherstellung von Kassen- und Wertschriftenbeständen.

b Massnahmen
des
Regierungs-
statthalters

Art. 24 ¹ Der Regierungstatthalter versucht, durch Belehrung oder Ermahnung für Abhilfe zu sorgen.

² Auf Grund besonderer Gesetze, die ihn hiezu ermächtigen, trifft der Regierungstatthalter die nach den Umständen gebotenen Massnahmen.

³ Gelingt es ihm nicht, Abhilfe zu schaffen, oder ist die Unregelmässigkeit schwerwiegend, so meldet der Regierungstatthalter seine Beobachtungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

c Massnahmen
der
zuständigen
Direktion

Art. 25 ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates verfährt sinngemäss nach Artikel 24 Absätze 1 und 2.

² Sie kann Reglementsbestimmungen, die nicht hätten genehmigt werden dürfen oder nachträglich zu gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch geraten, die Genehmigung entziehen, unter Vorbehalt der Weiterziehung ihres Entscheides an den Regierungsrat.

³ Führen ihre Massnahmen nicht zum Ziel oder hält sie eine disziplinarische Bestrafung für angebracht, so teilt sie den Sachverhalt der Gemeindedirektion mit.

⁴ Soweit erforderlich, beantragt die Gemeindedirektion dem Regierungsrat den Erlass vorläufiger Massnahmen und eröffnet eine amtliche Untersuchung gemäss Artikel 54 Gemeindegesetz.

d Massnahmen
des
Regierungs-
rates

Art. 26 ¹ Verwerfen die Stimmberechtigten den Voranschlag zum zweitenmal, so kann ihn der Regierungsrat festsetzen. Gleiches gilt für die Ansätze der Gemeindesteuern.

² Reglementsbestimmungen, deren Annahme, Anpassung oder Aufhebung eine Gemeinde pflichtwidrig verweigert, können nach erfolgloser Mahnung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

³ Werden Wahlen in eine Behörde aufgeschoben oder als ungültig erklärt, so kann der Regierungsrat die reglementarische Amtsdauer der bisherigen Mitglieder angemessen verlängern.

3. Aufsichts-
beschwerde
(Anzeige)

Art. 27 ¹ Aufsichtsbeschwerde (Anzeige) erhebt, wer die Durchführung einer amtlichen Untersuchung anbegehrt.

² Wer Aufsichtsbeschwerde führt, hat in der Regel weder einen Rechtsanspruch auf Untersuchung und Mitteilung des Untersuchungsergebnisses noch Parteistellung im Untersuchungsverfahren.

³ Nicht zu eröffnen ist eine amtliche Untersuchung, wenn ein Justizverfahren eingeleitet ist, in dessen Verlauf die Unregelmässigkeiten hinreichend abgeklärt werden können.

4. Aussetzung
des
Verfahrens

Art. 28 Eine amtliche Untersuchung ist in der Regel auszusetzen, sobald ein Richter sich mit der Sache befasst.

IV. Rechtsmittel

1. Einsprache
a Grundsatz

Art. 29 Wer den Reglementsbeschluss mit Gemeindebeschwerde anfechten kann, ist befugt, während der öffentlichen Auflage, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen, gegen den Inhalt des Reglements und wegen Missachtung der für den Erlass des Reglements geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat Einsprache zu erheben (Art. 6 Abs. 2 und 3).

b Weiter-
ziehung

Art. 30 ¹ Die vom Einspracheentscheid beschwerten Einsprecher können binnen 30 Tagen seit Eröffnung den Entscheid des Regierungsrates verlangen.

² Das gleiche Recht steht, vorbehältlich Artikel 60 Gemeindegesetz, dem Gemeinderat zu, wenn die Direktion einem Reglement die Genehmigung ganz oder teilweise verweigert oder es unter Vorbehalt genehmigt (Art. 48 GG).

³ Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Weiterziehung gelten sinngemäss.

2. Gemeinde-
beschwerde
a Grundsatz
der
Subsidiarität

Art. 31 ¹ Besondere Rechtsmittel wie die Einsprache gegen ein Gemeindereglement und die Beschwerde an ein übergeordnetes Gemeindeorgan gehen der Gemeindebeschwerde vor.

² Ist sowohl Gemeindebeschwerde als auch Einsprache erhoben, so wird in der Regel das Genehmigungsverfahren bis zum Entscheid über die Gemeindebeschwerde eingestellt.

b Verfahrens-
fehler

Art. 32 Verfahrensfehler, die bei der Fassung des Reglementsbeschlusses unterlaufen (formell unrichtiges Zustandekommen des Beschlusses), sind mit Gemeindebeschwerde zu rügen, wenn nicht ein besonderes Beschwerdeverfahren offensteht.

c Zuständige
Direktion

Art. 33 ¹ Im Gemeindebeschwerdeverfahren ist für die Vorbereitung des oberinstanzlichen Entscheids diejenige Direktion des Regierungsrates zuständig, deren Geschäftskreis der Beschwerdegegenstand am nächsten liegt.

² Können die Direktionen sich nicht einigen, so ordnet der Regierungsrat die Zuständigkeit.

d Veröffent-
lichung
von
Entscheiden

Art. 34 Hebt der Regierungstatthalter eine von den Stimmberechtigten vorgenommene Wahl oder einen von ihnen gefassten Beschluss auf, so sorgt der Gemeinderat unverzüglich für die öffentliche Bekanntmachung des Entscheides (Art. 6 Abs. 1).

3. Verwirkung
des
Anfechtungs-
rechtes

Art. 35 ¹ Nach Treu und Glauben sind insbesondere sofort zu beanstanden

- Anordnungen von Gemeindebehörden (Art. 1) zur Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen, wie der Inhalt der Botschaft und die Formulierung der Abstimmungsfrage von den Stimmberechtigten;
- Anträge an die Gemeindeversammlung oder ein anderes Gemeindeorgan von den Teilnehmern oder den Mitgliedern des Organs.

² Sofort zu beanstanden ist insbesondere auch die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

³ Die Pflicht zu sofortiger Beanstandung entfällt, wenn dem Betroffenen nach den Umständen nicht zugemutet werden kann, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

⁴ Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Wahlen und gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

4. Anfechtung
genehmigungs-
bedürftiger
Beschlüsse

Art. 36 ¹ Wird ein Beschluss, der zu seiner Gültigkeit der Genehmigung einer Direktion des Regierungsrates bedarf, mit Gemeindebeschwerde angefochten, so entscheidet der Regierungstatthalter erstinstanzlich über Einwände, die gegen das Zustandekommen des Beschlusses vorgebracht werden (Art. 32).

² Über andere Beschwerdegründe entscheidet die Direktion des Regierungsrates im Genehmigungsbeschluss.

V. Strafbestimmungen

1. Gemeinde-
recht

Art. 37 ¹ Soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden, können die Gemeinden in ihren Reglementen und Ausführungsbestimmungen Bussen bis zu den gesetzlichen Höchstmassen androhen für Widerhandlungen gegen

- Vorschriften dieser Reglemente und Ausführungsbestimmungen. Die Bussenandrohung ist in den Erlass aufzunehmen, dessen einzelne Bestimmungen damit geschützt werden sollen;
- Verfügungen, die von Gemeindeorganen in Anwendung dieser Reglemente und Ausführungsbestimmungen getroffen werden. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Für vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossene Reglemente beträgt das Bussenhöchstmass 1000 Franken.

2. Ungehorsam
gegen
amtliche
Verfügungen

Art. 38 ¹ In Verfügungen, deren Missachtung weder nach eidgenössischem noch kantonalem oder Gemeinderecht strafbar ist, kann die Gemeindebehörde die Straffolgen des Artikels 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen) androhen, sofern die einzelne Verfügung einen konkreten Sachverhalt zum Gegenstand hat.

² Die Straffolgen (Haft oder Busse) sind in der Verfügung zu erwähnen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 39 ¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Die Verordnung vom 5. April 1938 über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmung

Art. 40 Den bisherigen Bestimmungen bleiben unterstellt Reglemente der Stimmberechtigten, wenn die Auflage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt, und Reglemente von Gemeindebehörden, wenn sie vor dem genannten Zeitpunkt beschlossen werden.

Bern, 30. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

30.
November
1977

Verordnung betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel ZGB,
auf Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:*

Zuständigkeit
des Gerichts-
präsidenten

Art. 1 Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Artikel 291. Anweisung an den Schuldner der Eltern, an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu zahlen.

Artikel 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern, soweit sie nicht mit der Vaterschaftsklage verbunden ist.

Artikel 286 Absatz 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse.

Artikel 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge.

Artikel 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter.

Zuständigkeit
des
Amtsgerichts

Art. 2 Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Artikel 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft.

Artikel 259 Absatz 2, 260 a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft.

Artikel 261. Vaterschaftsklage.

Artikel 279, 280 Absatz 3. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern, wenn sie mit der Vaterschaftsklage verbunden ist.

Artikel 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter.

Zuständigkeit
des
Einwohner-
gemeinderates

Art. 3 ¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260 a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft.

Artikel 261 Absatz 2. Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess.

² In den Fällen der Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und 260 a des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

Vorsorgliche
Massregeln

Art. 4 Über vorsorgliche Massregeln nach Artikel 281 ZGB entscheidet der Gerichtspräsident; in Verfahren vor Amtsgericht oder vor dem Appellationshof der Instruktionsrichter.

Entzug
der
elterlichen
Gewalt

Art. 5 ¹ Soll den Eltern nach Artikel 311 ZGB die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

² Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Wieder-
herstellung
der
elterlichen
Gewalt

Art. 6 ¹ Der Antrag auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen, der, wenn der Antrag nicht von der Vormundschaftsbehörde herrührt, diese darüber einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

² Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Amtes wegen erfolgt nach Anhörung der Eltern sowie der Vormundschaftsbehörde.

Weiter-
ziehung

Art. 7 ¹ Den Entscheid des Regierungsstatthalters gemäss den Artikeln 5 und 6 können sowohl die Eltern als auch die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichtes weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, entscheidet, sofern er die Akten als vollständig erachtet, ohne weitere Parteivorträge und eröffnet sein Urteil den Beteiligten.

³ Dies gilt analog für Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters bei Entzug der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 312 ZGB.

Streitig-
keiten aus
Unterhalts-
und Unter-
stützungspflicht

Art. 8 ¹ Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279 ZGB) und Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) werden im Verfahren nach den Artikeln 294 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) entschieden.

² Sie sind als dringlich zu behandeln. Bei Klagen aus Unterhaltspflicht besteht keine Kostenvorschusspflicht.

³ Die mit der Vaterschaftsklage gemäss Artikel 282 ZGB verbundene Unterhaltsklage wird erstinstanzlich vom Amtsgericht beurteilt.

⁴ Der Richter ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

⁵ Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung.

Bern, 30. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Vom Bundesrat genehmigt am 19. Dezember 1977

4.
Dezember
1977

Staatsverfassung des Kantons Bern Ergänzung durch einen Artikel 8^{bis} und Abänderung von Artikel 26 Ziffer 13

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 8^{bis} ¹ Die bernischen Mitglieder des Ständerates werden vom Volk gewählt. Ihre Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen des Nationalrates und für die nämliche Amtsdauer statt, wobei der Grundsatz des absoluten Mehrs gilt.

² Die Mitglieder des Ständerates sind nach Ablauf von drei Amtsdauern nicht wieder wählbar. Die Vollendung der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird nicht mitgerechnet.

II.

Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 26 13. Die Vornahme der ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

III.

Diese Verfassungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 30. August 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977

beurkundet:

Die Einführung der Volkswahl der Ständeräte (Änderung der Staatsverfassung des Kantons Bern) ist mit 169379 gegen 60615 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Änderung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Laufentals

Der Rat der 187,

in Ausführung von Artikel 2 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Das Gesetz regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung des Laufentals.

Gegenstand
der Mitwirkung

Art. 2 ¹ Dem Laufental sind alle Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsentwürfe, welche seine besonderen Verhältnisse betreffen, zur Vernehmlassung vorzulegen, bevor sie dem Grossen Rat zugeleitet werden. Seine Stellungnahme ist in den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat aufzunehmen.

² Das Laufental ist vor dem Abschluss, der Änderung oder der Aufhebung von interkantonalen Vereinbarungen, sowie von Verordnungen des Regierungsrates anzuhören, sofern sie es betreffen.

³ Es kann zur Mitwirkung beim Vollzug der kantonalen Gesetze und Dekrete sowie der interkantonalen Vereinbarungen herangezogen werden.

⁴ Es wird in Fragen der administrativen Dezentralisation zur Mitwirkung herangezogen.

⁵ Es stellt Antrag für die vom Regierungsrat für das Laufental zu treffenden Wahlen.

⁶ Es kann jederzeit von sich aus zu kantonalen Angelegenheiten, die es betreffen, Anträge stellen.

⁷ Auf Antrag des Laufentals können durch Verordnung weitere Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Ausübung
der Mitwirkungs-
rechte

Art. 3 ¹ Im Grossen Rat werden die Mitwirkungsrechte durch die Abgeordneten des Laufentals ausgeübt (Art. 26 Ziff. 20^{bis} und Art. 28^{bis} der Staatsverfassung).

² Im übrigen übt die Bevölkerung des Laufentals ihre Rechte durch die von ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählten Vertreter aus.

³ Die Präsidialabteilung ist als Geschäftsstelle mit der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Laufental beauftragt.

B. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft Laufental

I. Bestand und Organe

Bestand und
anwendbares
Recht

Art. 4 ¹ Das Laufental bildet von Gesetzes wegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft; sie umfasst die Gemeinden:

Blauen	Laufen
Brislach	Liesberg
Burg im Leimental	Nenzlingen
Dittingen	Roggenburg
Duggingen	Röschenz
Grellingen	Wahlen
	Zwingen

² Für die Körperschaft sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar, soweit dieses Gesetz, das Organisationsstatut oder das Geschäftsreglement nichts Abweichendes bestimmen.

Organe

Art. 5 Organe der Körperschaft sind

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- die Volksvertretung
- der Vorstand.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Befugnisse

Art. 6 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

- wählt die Mitglieder der Volksvertretung
- erlässt auf Vorschlag der Volksvertretung ein Organisationsstatut
- entscheidet über die ihr nach dem Organisationsstatut zu unterbreitenden Fragen.

III. Die Volksvertretung

Zusammensetzung

Art. 7 Die Volksvertretung setzt sich aus 26 vom Volke gewählten Mitgliedern zusammen.

Wahlverfahren und
Sitzverteilung

Art. 8 ¹ Die Mitglieder der Volksvertretung werden gemäss dem für den Grossen Rat vorgesehenen Wahlverfahren gewählt, wobei die Gemeinden Wahlkreise bilden.

² Die 26 Sitze werden unter die in Artikel 4 genannten Gemeinden wie folgt verteilt:

- a Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung wird durch 26 geteilt; das so ermittelte, auf die nächsthöhere Zahl aufgerundete Ergebnis bildet für die erste Verteilung die vorläufige Verteilungszahl.
- b Jeder Gemeinde, deren Bevölkerung die nach Buchstabe a ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Gemeinden scheiden für die weitere Verteilung aus.

- c Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl des Amtsbezirks um die Zahl der Bevölkerung der Gemeinden, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 26, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
- d Jede nicht nach Buchstabe *b* ausgeschiedene Gemeinde hat Anspruch auf so viele Mitglieder der Volksvertretung, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.
- e Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Gemeinden verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.
- f Haben im Falle von Buchstabe *e* zwei oder mehrere Gemeinden die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz derjenigen Gemeinde zugeteilt, die nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Gemeinden mit der vorläufigen Verteilungszahl die grössere Restzahl aufweist.

Wahl

Art. 9 Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Laufen ermittelt die Zahl der den Gemeinden zukommenden Sitze und legt den Zeitpunkt der Wahl fest.

Amtsdauer,
Einberufung

Art. 10 ¹ Die Mitglieder der Volksvertretung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Nach einer Gesamterneuerung wird die Volksvertretung vom Regierungstatthalter zur ersten Sitzung einberufen. In allen andern Fällen lädt der Präsident zu den Sitzungen ein.

Taggelder und
Entschädigungen

Art. 11 Die Höhe der Taggelder und Entschädigungen entspricht den jeweils geltenden Ansätzen für die Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Befugnisse

Art. 12 Die Volksvertretung

a gibt sich das Geschäftsreglement

b wählt den Vorstand

c berät über die dem Laufental vom Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreiteten Angelegenheiten und legt die Richtlinien für die Beantwortung durch den Vorstand fest

d beauftragt den Vorstand mit der Einreichung von Anträgen beim Regierungsrat

e genehmigt den jährlichen Voranschlag und Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung, unter Vorbehalt von Artikel 17

f genehmigt die Verträge, welche die öffentlich-rechtliche Körperschaft Laufental mit Dritten abschliesst

g nimmt alle weitem ihr nach Organisationsstatut und Geschäftsreglement übertragenen Aufgaben wahr.

IV. Der Vorstand

Zusammensetzung **Art. 13** Die Volksvertretung wählt aus ihren Reihen einen Vorstand von fünf bis sieben Mitgliedern. Das Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

Befugnisse **Art. 14** Der Vorstand vertritt die Körperschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die ihm nach diesem Gesetz, dem Organisationsstatut oder dem Geschäftsreglement übertragen sind.

V. Finanzierung

Kostenverteilung **Art. 15** ¹ Die Kosten, die sich aus der Ausübung der Mitwirkungsrechte ergeben, werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden des Laufentals getragen. Die vom Laufental zu tragenden Kosten werden auf die einzelnen Gemeinden je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Wohnbevölkerung verteilt.

² Die Finanzierung weiterer Aufgaben wird durch das Organisationsstatut geregelt. Sie erfolgt nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse, nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Regierungsrat.

VI. Aufsicht

Wahlen, Abstimmungen **Art. 16** Der Regierungstatthalter überwacht die geordnete Durchführung der Wahlen in die Volksvertretung, sowie die Abstimmungen, und erwahrt deren Ergebnisse.

Finanzaufsicht **Art. 17** Der Voranschlag und die Jahresrechnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte beziehen, bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Bezirkskommission **Art. 18** Bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer übernimmt die in Art. 4 des Gesetzes vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton vorgesehene Bezirkskommission die Aufgaben der Volksvertretung nach Art. 12 dieses Gesetzes.

Inkrafttreten **Art. 19** Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz in Kraft.

Bern, 5. Dezember 1977

Im Namen des Rates der 187

Der Präsident: *Lehmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 5. April 1978

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Laufentals innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1977

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirk
Schaufelbach	Wohlengraben	Wohlen	Bern
Wohlengraben	Wohlensee	Wohlen	Bern
Spachweidgraben	Wohlensee	Wohlen	Bern

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Dezember 1977

Der Baudirektor: *Schneider*

**Verordnung
über die Gebühren der Polizeidirektion
des Kantons Bern
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und auf Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Artikel 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 11 *Gebühren des Strassenverkehrsamtes*

III. Ausweise für Fahrzeughalter

	Fr.
1. Ausstellen eines Fahrzeugausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	
<i>a</i> bei der Immatrikulation	40.—
<i>b</i> bei Standortverlegung aus einem anderen Kanton	30.—
<i>c</i> bei Verlust des Ausweises (Duplikat)	30.—
<i>d</i> in allen andern Fällen (Beschädigung usw.)	10.—
2. Eintragung «Neuer Wohnsitz» oder «Neuer Versicherer» sowie andere Ergänzungen, Änderungen oder Löschungen in einem bestehenden Fahrzeugausweis für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	10.—
3. Unverändert	
4. Unverändert	
5. Ausstellen eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	30.—
6. Unverändert	
7. Unverändert	
8. Abgabe eines Fahrzeugausweises für ein Motorfahrzeug an den Hersteller oder Importeur	
<i>a</i> bei der gruppenweisen Prüfung neuer Motorfahräder	2.—

	Fr.
<i>b</i> beim Ersatz eines beschädigten Ausweises	2.—
<i>c</i> beim Verlust eines Ausweises	5.—
9. Ausstellen eines Fahrzeugausweises für ein Motor- fahrrad bei der Einzelprüfung	10.—
10. Abgabe einer Kontrollmarke für ein Motorfahrrad ein- schliesslich Eintragung im Fahrzeugausweis	8.80
11. Ersetzen eines beschädigten Fahrzeugausweises für ein Motorfahrrad	5.—
12. Eintragung «Halterwechsel» in einen bestehenden Fahrzeugausweis für ein Motorfahrrad	5.—
13. Eintragungen im Zusammenhang mit einem Fahr- zeugwechsel bei Motorfahrrädern	5.—
14. Ausstellen einer befristeten Bewilligung für ein Motorfahrrad	2.—
15. Bewilligung für Probefahrten mit Motorfahrrädern ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild	50.—

V. Kontrollschilder

1. Ausgabe neuer Kontrollschilder bei der Immatrikula- tion eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers	
<i>a</i> Einzelschild	20.—
<i>b</i> Schilderpaar	30.—
2. Zustellung von Kontrollschildern für ein Motorfahr- zeug oder einen Anhänger nach vorübergehender Hin- terlegung	
<i>a</i> Einzelschild	15.—
<i>b</i> Schilderpaar	25.—
3. Ersetzen eines Kontrollschildes für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	10.—
4. Unverändert	
5. Unverändert	
6. Ausgabe eines Kontrollschildes für ein Motorfahrrad einschliesslich Eintragung im Fahrzeugausweis	3.—

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Gebührenver-
ordnung der Polizeidirektion des Kantons Bern treten auf den
1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
Dezember
1977

Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 31. Oktober 1973 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Beamten, die aus dienstlichen Gründen mehr als fünf Stunden vom Dienstort abwesend sind oder eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) auswärts einnehmen müssen, Anspruch auf das folgende Taggeld:

Stufe I: Beamte der Klassen 14 bis 28 22 Franken

Stufe II: Beamte der Klassen 1 bis 13 und Unterklassen 20 Franken

² Muss bei dienstlicher Abwesenheit nach 19 Uhr noch eine zweite Hauptmahlzeit eingenommen werden, so erhöht sich das Taggeld wie folgt:

Stufe I: um 12 Franken

Stufe II: um 11 Franken

³ Für einen halben Reisetag wird die Hälfte des Taggeldes nach Absatz 1 ausgerichtet, sofern die Dienstreise mindestens drei Stunden beansprucht.

⁴ Reisen Beamte verschiedener Stufen zusammen, so haben alle Anspruch auf die Entschädigung gemäss Stufe I.

⁵ Für das Übernachten inkl. Morgenessen werden allen Beamten die effektiven Auslagen bis höchstens zum Betrag von 50 Franken zurückvergütet. Auslagen über 35 Franken sind zu belegen.

⁶ Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wird anstelle der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Ansätze von der vorgesetzten Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion für die auswärts einzunehmenden Mahlzeiten ein jährlicher Pauschalbetrag ausgerichtet. Diese

Regelung ist insbesondere bei sehr oft im Aussendienst tätigen Beamten anzuwenden.

Art. 7 ¹ Die in Artikel 3 vorgesehenen Vergütungen werden bei dienstlicher Abwesenheit von mehr als 45 ganzen bzw. mehr als 60 halben Tagen pro Quartal um 15 Prozent gekürzt.

² Steht zum voraus fest, dass ein längerer Aufenthalt am gleichen Ort von mehr als 30 Tagen notwendig ist, so tritt anstelle der in Artikel 3 festgesetzten Vergütungen eine feste Versetzungsentschädigung, die von der Finanzdirektion bestimmt wird.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
Dezember
1977

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Gebührentarif)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger und Artikel 16 Absatz 1 des Dekretes vom 20. Februar 1962 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger,

auf Antrag der Direktion der Gemeinden,

beschliesst:

Art. 1 Die Gemeinden erheben für die im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen folgende Gebühren:

	Fr.
1. Niederlassungsbewilligung	9.—
2. Niederlassungsbewilligung bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons	6.—
3. Erneuerung der Niederlassungsbewilligung bei Zivilstandsänderungen und Ersatz der Bewilligung bei Verlust	6.—
4. Aufenthaltsbewilligung	6.—
5. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung	4.—
6. Heimatausweis	6.—
7. Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde	4.—
8. Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften	3.—
9. Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	3–6.—

Art. 2 ¹ Porti werden besonders berechnet.

² Minderbemittelten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

Art. 3 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
Dezember
1977

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Zuschüsse für minderbemittelte
Personen;
Festlegung der massgebenden Einkommensgrenze
und des Kinderzuschlags**

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1975/15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen wird

beschlossen:

1. Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
8 400 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
12 600 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
2. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 2700 Franken.
3. Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind, weil für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend ist.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

**betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

**Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit
der Finanzdirektion**

Gestützt auf § 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung, in der Fassung von Artikel 13 des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, werden die Taggelder und sonstigen Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Januar 1978 wie folgt neu festgesetzt:

	Fr.
1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer	126.—
Aktenstudium/Berichterstatter	63.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	21.—
2. Zirkulationsbeschlüsse beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§ 3/7)	
Referent	63.—
übrige Mitglieder	21.—
3. Taggeld der Geschwornen	95.—
4. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner	95.—
dauert die Sitzung länger als 5 Stunden	116.—
5. Feste Entschädigung der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern	
– Strafabteilung	927.—
– Zivilabteilung	1545.—
6. Taggelder der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind:	
– bei einer Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	53.—
– bei einer Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden	95.—
– dauert die Inanspruchnahme länger als 5 Stunden	116.—

- | | Fr. |
|--|----------------|
| 7. Taggelder der Fachrichter, des Präsidenten und des
Mitgliedes des Amtsgerichts als Jugendrichter | 95.— |
| dauert die Sitzung länger als 5 Stunden | 116.— |
| Aktenstudium pro Sitzungstag | 21.— |
| Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechtshilfe-,
Untersuchungs- und Vollzugsverfahren | 77.— bis 155.— |
| 8. In den Beträgen dieses Beschlusses sind alle Zulagen beim Stand
des Inkrafttretens inbegriffen. | |
| 9. Für Reiseentschädigungen (§ 8) wird auf die Änderung vom
6. September 1972 hingewiesen. | |
| 10. Dieser Beschluss ersetzt den Bescheid vom 31. Dezember 1975.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessamm-
lung aufzunehmen. | |

Bern, 30. Dezember 1977

Der Justizdirektor: *Jaberg*
Der Finanzdirektor: *Martignoni*

30.
Dezember
1977

**Verordnung
zum Gesetz über die Enteignung
(Änderung)**

**Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit
der Finanzdirektion**

Die in Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz über die Enteignung enthaltenen Taggelder und Entschädigungen für Aktenstudium werden mit Wirkung ab 1. Januar 1978 wie folgt neu festgesetzt:

Taggeld	Fr. 126.—
Aktenstudium/Berichterstatter	Fr. 63.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	Fr. 21.—

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. Dezember 1977

Der Justizdirektor: *Jaberg*
Der Finanzdirektor: *Martignoni*